

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

A. Problem und Ziel

Eine für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparente und nachvollziehbare Gebührenerhebung ist derzeit auf Grund der stark zersplitterten und heterogenen Struktur des Verwaltungsgebührenrechts des Bundes in weit über 200 Gesetzen und Rechtsverordnungen nur bedingt möglich. Darüber hinaus bestehen rechtliche Unsicherheiten bei der Kalkulation der Gebühren, die mitunter im Zuge verwaltungsgerichtlicher Überprüfung zu erheblichen Mindereinnahmen des Bundes führen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen sowie Bürokratie abzubauen.

B. Lösung

Im Zuge einer grundlegenden Strukturreform soll das gesamte Gebührenrecht des Bundes mit folgenden Schwerpunkten modernisiert, bereinigt und vereinheitlicht werden:

- Durch Konzentration der allgemeinen Regelungen im Bundesgebührengesetz (BGebG) und Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für die Gebührennormierung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Fachgesetze und -verordnungen von gebührenrechtlichen Regelungen zu entlasten. Mit der grundsätzlichen Bündelung der bisherigen fachrechtlichen Bestimmungen in einheitlich aufgebauten Besonderen Gebührenverordnungen soll mehr Transparenz und weniger Bürokratie für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung erreicht werden.
- Durch handhabbare und klare Vorgaben für die Kalkulation der Gebühren soll eine rechtssichere und nachvollziehbare Grundlage für die Gebührenerhebung geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll das auch im EU-Recht geltende Kostendeckungsprinzip gestärkt und das Gebührenrecht auf die Erfordernisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze ausgerichtet werden. Eine praxismgerechte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip wird durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung gewährleistet.
- Durch weitgehende Trennung des bislang stark verflochtenen Gebührenrechts von Bund und Ländern soll mehr Transparenz geschaffen und die Rechtsanwendung vereinfacht werden.

C. Alternativen

Ohne eine zentralere Ausrichtung des Gebührenrechts sowie die Schaffung von verbindlichen und transparenten Vorgaben für die Gebührenbemessung können die erheblichen Schwierigkeiten und Nachteile des bisherigen Gebührenrechts des Bundes nicht ausgeräumt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund durch den Wegfall der Gebührenbefreiung der Länder und Gemeinden gegenüber dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie dem Bundesarchiv werden sich voraussichtlich in Höhe von rund 128 000 Euro ergeben. Dem stehen voraussichtlich Mehrausgaben der Länder und Gemeinden in vergleichbarer Größenordnung gegenüber.

Im Übrigen hat das Gesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben, da zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben noch zahlreiche Regelungen, insbesondere in Form der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien notwendig sind. Für den Strukturwandel ist eine drei- bzw. fünfjährige Übergangsfrist zur Ablösung des bisherigen fachspezifischen Gebührenrechts vorgesehen. Bis dahin werden durch die Strukturreform – unbeschadet der fortbestehenden Notwendigkeit zur Aktualisierung der Gebührentatbestände – keine Veränderungen in der Gebührenhöhe ausgelöst.

Nach der Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes durch eine Allgemeine und mehrere Besondere Gebührenverordnungen des Bundes ist durch die Stärkung des Kostendeckungsprinzips in der Tendenz mit einem Ansteigen des Gebührenaufkommens zu rechnen. Aber erst mit der Verabschiedung dieser Verordnungen wird sich zeigen, inwieweit die Umsetzung der Strukturreform zu Mehr- bzw. Mindereinnahmen für den Bund führen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf leistet durch die Aufhebung von einer Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger einen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten.

Im Übrigen ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes noch keine Änderungen des Erfüllungsaufwands, da Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand im Wesentlichen erst nach Erlass der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts entstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts. Erst mit der Verabschiedung dieser Verordnungen wird sich daher zeigen, inwieweit die Umsetzung der Strukturreform im Übrigen zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger führen wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf leistet durch die Aufhebung von einer Informationspflicht für die Wirtschaft einen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten.

Im Übrigen ergeben sich für die Wirtschaft unmittelbar durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes noch keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

aufwands, da Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand im Wesentlichen erst nach Erlass der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts entstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts. Erst mit der Verabschiedung dieser Verordnungen wird sich daher zeigen, inwieweit die Umsetzung der Strukturreform im Übrigen zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft führen wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bundesbehörden um ca. 95 000 Euro ist durch die Aufhebung der persönlichen Gebührenbefreiung gegenüber dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Bundesarchiv zu erwarten. Dadurch entfallen die bisherigen in diesem Zusammenhang erforderlichen aufwendigen Prüfungen.

Mit unmittelbar durch dieses Gesetz reduziertem Erfüllungsaufwand ist auch bei den Ländern zu rechnen: Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes wird die Rechtsanwendung für die Verwaltungen der Länder und Kommunen einfacher, da das Nebeneinander von allgemeinem Gebührenrecht des Bundes und der Länder entfällt. Dies gilt auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts.

Mittelfristig können sich durch die Umsetzung der Strukturreform Entlastungen für Bundesbehörden daraus ergeben, dass die Regelungen zur Bestimmung von Gebühren durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung und die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts im Einzelfall klarer und einfacher handhabbar werden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die neuen transparenten und rechtssicheren Vorgaben für die Gebührenkalkulation in den Gebührenverordnungen eine Verminderung des Aufwands für rechtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen bewirken. Erst mit der Verabschiedung der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnungen werden sich die Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung im Einzelnen ergeben.

F. Weitere Kosten

Durch die Strukturreform des Gebührenrechts werden Vorgaben für die Neu- bzw. Nachkalkulation der Gebührensätze geschaffen, die im Wesentlichen der Umsetzung in Form von Gebührenverordnungen bedürfen. Unmittelbar durch dieses Gesetz werden daher die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 1. August 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

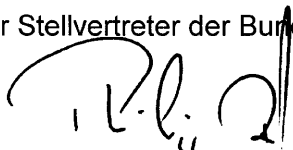
Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRK ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes
(Bundesgebührengesetz – BGebG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz; Gebührenerhebung
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Gebührengläubiger
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 8 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 9 Grundlagen der Gebührenbemessung
- § 10 Gebühren in besonderen Fällen
- § 11 Gebührenarten
- § 12 Auslagen
- § 13 Gebührenfestsetzung
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
- § 16 Säumniszuschlag
- § 17 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 18 Zahlungsverjährung
- § 19 Unterbrechung der Zahlungsverjährung
- § 20 Rechtsbehelf
- § 21 Erstattung
- § 22 Gebührenverordnungen
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Außerkrafttreten

§ 1

Grundsatz; Gebührenerhebung

(1) Für alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzusehen.

(2) Der Gebührengläubiger hat für alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen vom Gebührenschuldner Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 zu erheben.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gebühren und Auslagen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit dieses Gesetz oder die Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen die Erhebung von Gebühren oder die Erstattung von Auslagen vorsehen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die in Absatz 1 genannten Behörden nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Es gilt jedoch nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

1. in Verfahren nach der Abgabenordnung,
2. in Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und der Postbeamtenkrankenkasse,
3. der Bundesbehörden der Justiz- und Gerichtsverwaltung sowie des Deutschen Patent- und Markenamtes, des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur, soweit sie als Regulierungsbehörde im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes auftritt,
4. der Bundespolizei,
5. der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Akademie der Künste, der Deutschen Nationalbibliothek, der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, der Stiftung Jüdisches Museum Berlin, der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation,
6. des Deutschen Weinfonds und in Verfahren nach der Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds,
7. nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie
8. nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz, dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Mautsystemgesetz.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union die Erhebung von Gebühren oder Auslagen für bestimmte Leistungen ausschließt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind

1. in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbrachte Handlungen,

2. die Ermöglichung der Inanspruchnahme von vom Bund oder von bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen sowie von Bundeswasserstraßen, soweit die Ermöglichung der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich geregelt ist,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 4. sonstige Handlungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden,
- soweit ihnen Außenwirkung zukommt.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung,

1. die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird,
2. die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird,
3. die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder
4. bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist; für Stichprobenkontrollen gilt dies nur, soweit diese nach anderen Gesetzen des Bundes oder Rechtsakten der Europäischen Union besonders angeordnet sind und von dem Gegenstand der Kontrolle eine erhebliche Gefahr ausgeht.

(3) Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.

(4) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die der Gebührengläubiger vom Gebührenschuldner für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt.

(5) Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die Behörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall nach § 12 Absatz 1 oder 2 erhebt.

(6) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Bedarf diese Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt dies als deren Beendigung.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld,

1. wenn ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung und
2. wenn eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden kann oder abgebrochen werden muss, im Zeitpunkt des für die Erbringung der Leistung festgesetzten Termins oder des Abbruchs der Leistung.

§ 5

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist

1. der Rechtsträger der Behörde, die die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringt, oder
2. der Beliehene, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von diesem erbracht wird.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist,
2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. für einfache Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. in Gnadensachen,
4. bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
5. für Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
6. im Rahmen eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Amtsverhältnisses,
7. im Rahmen einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
8. für Entscheidungen im Rahmen der Bewilligung von Geldleistungen sowie für in diesem Zusammenhang erforderliche Abwicklungsmaßnahmen und Durchführungskontrollen,
9. für Entscheidungen über Stundung, Erlass oder Erstattung von Gebühren,
10. für Sachen im Gemeingebrauch, soweit in Gesetzen des Bundes nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, sind von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen befreit.

(2) Die Länder und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren

Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Landes getragen werden, sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gebührenbefreit, wenn der Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung dem Bund ebenfalls Gebührenfreiheit einräumt. Nicht befreit sind wirtschaftliche Unternehmen der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung hat entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen. Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen durch die Behörden des Bundes bleibt durch die Sätze 1 bis 3 unberührt.

(3) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 oder 2 Genannten gegenüber der Behörde erklären, dass sie berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Die in Absatz 1 oder 2 Genannten haben entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 1 oder 2 bleibt die Gebührenpflicht bestehen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung durch folgende Behörden erbracht wird:

1. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
4. Bundessortenamt,
5. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
6. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
7. Bundesamt für Strahlenschutz,
8. Akkreditierungsstelle,
9. die in § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes genannte Flugsicherungsorganisation sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Aufgabenbereich der Flugsicherung,
10. Paul-Ehrlich-Institut,
11. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
12. Bundesarchiv für die Nutzung von Archivgut im Sinne der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung.

§ 9

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken, soweit die Kosten nicht als Auslagen nach § 12 Absatz 1 oder 2 abzurechnen sind. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr nach Satz 1 sind die Kosten im Sinne des § 3 Absatz 3 zu Grunde zu legen.

(2) Kommt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann dieser Wert oder Nutzen zusätzlich zu den Kosten angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 bestimmte Gebührenhöhe darf zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis stehen.

(4) Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden.

(5) Die Behörde kann Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmten Gebühr im Einzelfall unbillig wäre.

(6) Unterliegt die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, kann diese der Gebühr hinzuge-rechnet werden.

§ 10

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Die Gebühren sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 festzusetzen, wenn

1. ein Antrag abgelehnt oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird,
2. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen wird,
3. ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt,
4. eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden kann oder aus diesen Gründen abgebrochen werden muss und
5. ein Verwaltungsakt nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erlassen gilt.

Bemessungsgrundlage sind die Kosten nach § 9 Absatz 1. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist. Wird der Antrag allein wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die angefochtene Leistung vorgesehen ist. Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung von Gebühren und Auslagen richtet, beträgt die Gebühr bis zu 25 Prozent des Betrages, hinsichtlich dessen dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist, soweit der Adressat dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zu der Höhe der für den Erlass des Verwaltungsaktes im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehenen Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor die individuell zurechenbare öffentliche Leistung vollständig erbracht ist, sind bis zu 75 Prozent der für die Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor der Widerspruchsbescheid erlassen ist, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrags, der für die angefochtene Leistung festgesetzt wurde. Keine Gebühr ist zu erheben, wenn die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen hat, soweit sich aus Absatz 6 nichts anderes ergibt.

(6) Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden oder muss sie aus diesen Gründen abgebrochen werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Leistung vorgesehenen Betrags zu erheben.

(7) Für einen Verwaltungsakt, der nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erlassen gilt, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrags, der für den durch den Ablauf der Frist ersetzten Verwaltungsakt vorgesehen ist.

§ 11 Gebührenarten

Die Gebühren sind wie folgt zu bestimmen:

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Zeitgebühren) oder
3. durch Rahmensätze (Rahmengebühren).

§ 12 Auslagen

(1) Kosten, die nicht bereits nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in die Gebühr einbezogen sind, werden als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben für

1. Zeugen, Sachverständige, Umweltgutachter, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Leistungen anderer Behörden und Dritter,
3. Dienstreisen und Dienstgänge,
4. Zustellung oder öffentliche Bekanntmachung und
5. Ausfertigungen und Kopien, die auf besonderen Antrag erstellt werden.

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach den §§ 7, 8, 9 Absatz 4 oder 5, § 10 Absatz 2 bis 6 gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bestimmt werden, dass

1. bestimmte Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht gesondert erhoben werden,
2. auch andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auslagen gesondert erhoben werden,
3. Auslagen pauschal oder bis zu einem Höchstbetrag erhoben werden und

4. Auslagen nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(3) Für Auslagen gelten die §§ 4 bis 6, 9 Absatz 4 bis 6, § 10 Absatz 3 sowie die §§ 13 und 14 sowie die §§ 16 bis 21 entsprechend.

§ 13 Gebührenfestsetzung

(1) Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

(2) Bei Festsetzung einer Rahmengebühr nach § 11 Nummer 3 ist § 9 Absatz 1 bis 3 anzuwenden.

(3) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 14 Fälligkeit

Die Gebühr wird zehn Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern die Behörde keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

§ 15 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

(1) Die Behörde kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(2) Dem Antragsteller ist eine Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen.

§ 16 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden.

(3) Eine wirksam geleistete Gebühr gilt als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der für den Gebührengläubiger zuständigen Kasse (Bundeskasse oder Zahlstelle); bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlschein oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, oder
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 17

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Gebühren richten sich nach § 59 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 18

Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 19

Unterbrechung der Zahlungsverjährung

(1) Die Verjährung nach § 18 wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. Vollstreckungsaufschub,
7. eine Vollstreckungsmaßnahme,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldbereinigungsplan,
10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, oder
11. Ermittlungen des Gläubigers nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners.

(2) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen dauert fort bis

1. die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
3. das Insolvenzverfahren beendet ist,
4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird oder
6. die Ermittlung der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Gebührenschuldners beendet ist.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

§ 20

Rechtsbehelf

(1) Die Gebührenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Gebührenfestsetzung.

(2) Wird die Gebührenfestsetzung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren gebührenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 21

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren aber nur, solange ihre Festsetzung noch anfechtbar ist.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Gebührenfestsetzung.

§ 22

Gebührenverordnungen

(1) Durch Gebührenverordnungen nach Absatz 3 oder 4 sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren vorzusehen. Die Gebühren sind nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 bis 4, des § 10 Absatz 1 Satz 3 sowie des § 11 zu bestimmen. Für Auslagen gilt § 12 Absatz 2. Des Weiteren kann die Stelle bestimmt werden, die die Gebühren und Auslagen einzieht.

(2) Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein völkerrechtlicher Vertrag im Einzelnen inhaltlich bestimmte Vorgaben für die Erhebung von Gebühren und Auslagen enthält, die von diesem Gesetz abweichen, ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsaktes oder Vertrages durch Gebührenverordnung nach Absatz 3 oder 4 zu bestimmen.

(3) Die Bundesregierung erlässt ohne Zustimmung des Bundesrates durch Allgemeine Gebührenverordnung fol-

gende Bestimmungen, soweit sie für den Bereich der Bundesverwaltung einheitlich gelten sollen:

1. Vorgaben zur Ermittlung der Gebühr nach § 9 Absatz 1 einschließlich der Bemessung von Zeitgebühren nach § 11 Nummer 2,
2. Gebührenregelungen für Beglaubigungen und Bescheinigungen sowie
3. Pauschalierung von Auslagen nach § 12 Absatz 2 Nummer 3.

(4) Die Bundesministerien erlassen ohne Zustimmung des Bundesrates Besondere Gebührenverordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit keine Regelungen durch die Allgemeine Gebührenverordnung nach Absatz 3 getroffen wurden. Regelungen der Besonderen Gebührenverordnungen nach Satz 1 finden keine Anwendung, soweit nach Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen durch Allgemeine Gebührenverordnung nach Absatz 3 getroffen wurden.

(5) Die durch Gebührenverordnungen nach Absatz 3 oder 4 festgelegten Gebühren sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Bei einer Anpassung gelten für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die bereits beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, die bisherigen Vorschriften fort, soweit durch Gebührenverordnungen nach Absatz 3 oder 4 nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden nach Rechtsvorschriften, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] erlassen wurden, gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten nicht übersteigt. § 9 Absatz 1 wird nicht angewendet. § 6 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiter anzuwenden.

(4) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung

der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung maßgeblich. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, ist § 9 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 13 Absatz 2 wird nicht angewendet.

(5) § 10 wird nicht angewendet. Für die Ablehnung, Rücknahme oder Erledigung eines Antrags sowie für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] weiter anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Rückweisung, Zurücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs sind die Rechtsvorschriften, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] erlassen wurden, weiter anzuwenden.

(6) § 12 Absatz 1 und 2 wird nicht angewendet. Für die Erhebung von Auslagen ist § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Die §§ 1 bis 22 sowie die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Gebühren und Auslagen des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland.

(8) Die Absätze 2 bis 7 finden keine Anwendung

1. für die in Artikel 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Mantelgesetzes] geänderten Regelungen nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 2] und
2. für die in Artikel 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Mantelgesetzes] geänderten Regelungen nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 3].

Durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 kann bestimmt werden, dass die Absätze 2 bis 7 bereits zu einem früheren als den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten für den jeweiligen Anwendungsbereich der Besonderen Gebührenverordnung nicht anwendbar sind.

§ 24

Außerkräfttreten

§ 23 Absatz 2 bis 8 tritt am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 3] außer Kraft.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 3a Nummer 2 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(2) In Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über

sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(3) Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Bundesamt) erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6 und 7 des BSI-Errichtungsgesetzes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auslagen werden nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes gesondert erhoben.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen wird oder dieser nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen durch Angehörige des Bundesamtes außerhalb des Bundesamtes erbracht, so sind Gebühren nach Absatz 1 ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von dem Bundesamt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die der Gebührenschuldner verursacht hat.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Gebühren- und Auslagenpflicht

Das Bundesministerium des Innern ordnet zeitlich befristete Ausnahmen von der Gebühren- und Auslagenpflicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes an, soweit dies zur Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik geboten erscheint.“

5. In Abschnitt I Nummer 1.1.5 Spalte 2 der Anlage wird das Wort „kostenfrei“ durch die Wörter „gebühren- und auslagenfrei“ ersetzt.

(4) Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Auslagen können abweichend von § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes bestimmt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für ein Vorverfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr. Über die Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 2 und 3 entscheidet die Widerspruchsstelle nach billigem Ermessen.“

2. § 15c Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) § 10 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 des Bundesgebührengesetzes findet keine Anwendung.“

(6) § 1 der Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(7) In § 18 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Verfahren“ ersetzt.

(8) § 10 Absatz 2 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

(9) § 24 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren,“ durch die Wörter „Festoder Zeitgebühren“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(10) In § 1 Absatz 2 und 4 der De-Mail-Kostenverordnung vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 267) wird jeweils im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(11) In § 16 der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(12) In § 34 Nummer 8 zweiter Halbsatz des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(13) Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 72 gestrichen.

2. § 72 wird aufgehoben.

(14) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2010 (BGBl. I S. 331), die durch die Verordnung vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Das Paul-Ehrlich-Institut erhebt für seine Entscheidungen über die Zulassung eines Arzneimittels, über die Genehmigung einer Gewebezubereitung oder eines Arzneimittels für neuartige Therapien, über die Freigabe von Chargen sowie für andere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Arzneimittelgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

2. In § 4a Absatz 1 und 3 wird jeweils im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

3. In § 6 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

4. In § 8 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kostenverordnung in der ab dem 24. Juli 2005 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 24. Juli 2005 individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne der §§ 4a und 4b vorgenommen worden sind und die Gebührenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz um einen entsprechenden Gebührenbestand vorbehalten wurde und der Antragsteller vor Abschluss der Leistungen über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.“

6. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

7. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Auslagen werden nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.

§ 12

(1) Diese Verordnung in der ab dem 4. Juli 2009 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 4. Juli 2009 individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 2a vorgenommen worden sind und die Gebührenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts um einen entsprechenden Gebührentatbestand vorbehalten und der Antragsteller über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.

(2) Diese Verordnung in der ab dem 12. April 2011 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 12. April 2011 individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 4b Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes vorgenommen worden sind und die Gebührenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts um einen entsprechenden Gebührentatbestand vorbehalten wurde und der Antragsteller über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.“

(15) § 6 des BGA-Nachfolgegesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Gebühren- und Auslagenerhebung“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Robert Koch-Institutes werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenregelungen“ durch das Wort „Gebührenregelungen“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird aufgehoben.

(16) Die Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Robert Koch-Institut erheben für die in dieser Verordnung genannten individuell

zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

5. In § 9 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(17) § 6 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Gebühren- und Auslagenerhebung“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesamtes werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „Kostenregelungen“ durch das Wort „Gebührenregelungen“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

(18) Die Verordnung über die Kosten des Verfahrens im Rahmen der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Gebühren- und Auslagenschuldners“ durch das Wort „Gebührens Schuldners“ ersetzt.
3. In § 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(19) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Gebühren und Auslagen“.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen.“

(20) Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1675) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Betäubungsmittelverkehrs Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften und dem Gebührenverzeichnis der Anlage.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung beträgt die Gebühr mindestens 100 Euro, höchstens jedoch die für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Ermäßigungen

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann in den Fällen der Gebührennummern 1, 3 bis 9 und 11 teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung wissenschaftlichen, analytischen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder wenn die Erhebung in einem offensichtlichen Missver-

hältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Gebührenschuldner steht.“

5. In § 5 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Spaltenüberschrift wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

- b) In der Gebührennummer 11 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(21) § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(22) Die Grundstoff-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1678) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf dem Gebiet des Grundstoffverkehrs Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. Die §§ 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 6
Gebühren in Widerspruchsverfahren

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Gebühr nach Satz 1 oder Satz 3. Die Gebühr beträgt im Fall von Satz 1, 3 oder Satz 4 mindestens 25 Euro.

§ 7

Gebühren- und Auslagenermäßigung, Gebühren- und Auslagenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann in den Fällen der §§ 2 bis 5 teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung wissenschaftlichen, analytischen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder wenn die Erhebung in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Gebührenschuldner steht.

§ 8
Übergangsvorschrift

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem 4. Juli 2009 vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(23) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:

„§ 33 Gebühren und Auslagen“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Bundesoberbehörde erhebt für die Entscheidungen über die Zulassung, über die Genehmigung von Gewebesubereitungen, über die Genehmigung von Arzneimitteln für neuartige Therapien, über die Freigabe von Chargen, für die Bearbeitung von Anträgen, die Tätigkeit im Rahmen der Sammlung und Bewertung von Arzneimittelrisiken, für das Widerspruchsverfahren gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt oder gegen die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 oder § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder § 39d Absatz 9 erfolgte Festsetzung von Gebühren und Auslagen sowie für andere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen einschließlich selbständiger Beratungen und selbständiger Auskünfte, soweit es sich nicht um mündliche und einfache schriftliche Auskünfte im Sinne des § 7 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes handelt, nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 Gebühren und Auslagen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes verjährt der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen, die nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit der Therapieallergene-Verordnung zu erheben sind, drei Jahre nach der Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung über die Zulassung.“

3. In § 39 Absatz 3 Satz 1, § 39d Absatz 9 Satz 1 und § 105b wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(24) Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2157) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben für die Registrierung eines homöopathischen Arzneimittels sowie für andere mit der Registrierung homöopathischer Arzneimittel verbundene oder auf sie bezogene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

2. In § 4 Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

4. In § 5a wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

5. In § 6 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes; § 5 Absatz 1 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 478) vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Artikels 1 erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(25) Die AMG-Kostenverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2008 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und den folgenden Vorschriften Gebühren und Auslagen für Entscheidungen über die Zulassung von Arzneimitteln, für die Bearbeitung von Anträgen, die Tätigkeit im Rahmen der Sammlung und Bewertung von Arzneimittelrisiken, für Widerspruchsverfahren gegen auf Grund des Arzneimittelgesetzes erlassene Verwaltungsakte oder gegen die Festsetzung von Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung sowie für andere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „gebührenpflichtigen Amtshandlung“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und die Wörter „Amtshandlung festzusetzenden“ durch die Wörter „Leistung festzusetzenden“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

4. In § 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Mai 2008 vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührensatzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz vor dem Gebührenverzeichnis wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In der Überschrift der Spalte 2 des Gebührenverzeichnisses wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- c) In den Gebührennummern 12 und 13 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- d) In der Gebührennummer 19 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- e) In der Gebührennummer 20.2 werden die Wörter „Gebühren- und Auslagenentscheidungen“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenfestsetzungen“ ersetzt.

(26) Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Gebühren, Auslagen und Aufwendungen“.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Gebühren, Auslagen und Aufwendungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Von der Zahlung von Gebühren und Auslagen sind außer den in § 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.“

(27) Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), die zuletzt durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gebühren und Auslagen

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Gentechnikgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Als Auslagen werden vom Gebührenschuldner die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Auslagen erhoben.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird

1. ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen oder
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder
3. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen,

so gilt § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(2) Sofern der Antragsteller dazu Anlass gegeben hat, beträgt die Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes mindestens 50 Euro, höchstens die für den widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr.

(3) Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist eine Gebühr zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro, höchstens die für den Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr. Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung, so beträgt die Gebühr mindestens 25 Euro, höchstens 10 Prozent des mit der Gebührenfestsetzung geltend gemachten Betrages. Wird der Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, beträgt die Gebühr mindestens 50 Euro, höchstens die für die angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung festgesetzte Gebühr.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührensschuldners“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Zahlung von Gebühren und Auslagen sind im Fall einer Freisetzung, außer den in § 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern, die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.“

5. In § 5 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Übergangsregelung

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(28) § 7 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(29) Die Kostenverordnung zum Stammzellgesetz vom 28. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3115) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird

1. ein Antrag auf Genehmigung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder
3. eine Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen,

werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr zu erheben, wenn der Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro, höchstens die für den Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Gebühr nach Satz 2; erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, kann der bis zur Zurücknahme des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt werden. Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung, beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro, höchstens 10 Prozent des Betrages, der mit der Gebührenfestsetzung geltend gemacht wurde.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Übergangsregelung

Für nach dieser Verordnung gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(30) In § 24 Absatz 2 Satz 2 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(31) § 6 des LebensmittelSpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(32) § 63 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(33) § 7 des VerbraucherInformationsgesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „kostenfrei“ durch die Wörter „gebühren- und auslagenfrei“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Der neue Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

(34) Die VerbraucherInformationsgebührenverordnung vom 24. April 2008 (BGBl. I S. 762) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(35) Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Robert Koch-Institut und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 Gebühren und Auslagen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

4. In § 38 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

5. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(36) Die Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2749), die durch die Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 952) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 des Abfallverbringungsgesetzes im Einzelfall höchstens 6 000 Euro.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

(37) In § 2 Absatz 5 Nummer 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(38) § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Gebühren und Auslagen“.

2. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

3. Satz 2 wird aufgehoben.

4. In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Kostenvorschriften“ durch das Wort „Gebührenvorschriften“ ersetzt.

(39) Die Umweltinformationskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben; die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und das Wort „Kostenverzeichnisses“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnisses“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kostenverzeichnisses“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnisses“ ersetzt.

3. In § 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.“

5. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Kostenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

(40) § 35 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35
Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

3. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(41) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 vom 17. April 2001 (BGBl. I S. 834) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gebühren und Auslagen“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes. Im Übrigen sind die §§ 4 bis 6, 8, 13 bis 21 und 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes auch anwendbar, soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gebührenverzeichnis“.

- b) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Genehmigung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Gebühren- und Auslagenbefreiung

Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, die Vorhaben der öffentlich geförderten wissenschaftlichen Forschung betreffen, soll von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen werden.“

(42) Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Angaben zu Teil 3 Abschnitt 2 und § 36 der Inhaltsübersicht wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Gebühren und Auslagen“.

- b) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(43) Die UAG-Gebührenverordnung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3503), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührensatzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
Ablehnung und Rücknahme von Anträgen
Für

1. den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes,

2. die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie

3. im Fall einer Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,

wird eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

4. In der Überschrift der Spalte 1 der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(44) Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 22 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(45) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Kostenlose Zuteilung“.

- b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz“.

3. In der Überschrift zu § 18 werden die Wörter „Kosten der“ durch das Wort „Kostenlose“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz“.

- b) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Damit verbundene Auslagen sind auch abweichend von § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erstatten.“

(46) § 12 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Gebühren und Auslagen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. § 9 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 10 und 12 des Bundesgebührengesetzes finden keine Anwendung.“

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Gebühren- und Auslagenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Sätzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

(47) § 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
4. In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(48) Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Behörde oder der beliehenen Gemeinsamen Stelle zu stellen, die den Gebührenbescheid erlassen hat. Ohne Bekanntgabe eines Gebührenbescheids ist der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Gebührenschuld zu stellen, auf die sich der Antrag auf Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bezieht.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Kostenbescheids“ durch das Wort „Gebührenbescheids“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung stehen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Gerätemenge wegfallen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

(49) Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Gebühren und Auslagen“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Gebühren und Auslagen“.

- b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

(50) Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166), die durch die Verordnung vom 28. August 2008 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffent-liche Leistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebühren-gesetzes erhoben.“
2. In § 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwal-tungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vor-nahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wer-den Gebühren nach Maßgabe der §§ 15, 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

4. In § 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wör-ter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ er-setzt.
5. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Spalte 2 wird das Wort „Amts-handlung“ durch die Wörter „individuell zurechen-bare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 8.1 werden die Wörter „die Amtshand-lung“ durch die Wörter „den Verwaltungsakt“ ersetzt.
 - d) In Nummer 8.3 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

(51) Dem § 3 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgeset-zes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 32 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anerkennung werden keine Gebühren und Aus-lagen erhoben.“

(52) § 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das durch Artikel 5 Absatz 34 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zure-chenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Lei-stungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bun-desministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-sicherheit nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengeset-zes kann für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschildnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(53) Das Zuteilungsgesetz 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geän-dert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „In-haltsübersicht“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 16 die Wörter „Kosten der“ durch das Wort „Kostenlose“ er-setzt.
3. In der Überschrift zu § 16 werden die Wörter „Kosten der“ durch das Wort „Kostenlose“ ersetzt.

(54) § 21 Absatz 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden im Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

(55) Die Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 29. Sep-tember 1997 (BGBl. I S. 2380), die durch die Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Aus-lagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.“

3. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Kostenschul-dners“ durch das Wort „Gebührenschildners“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.“

- b) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Gebührenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnisses“ ersetzt.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Kostenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

(56) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 I S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- 2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:
„§ 42 Gebühren und Auslagen“.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 42
Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 13 und 15 bis 17 gegenüber nichtöffentlichen Stellen nach § 19 in Verbindung mit den §§ 20, 21 und 26 sowie nach den §§ 32 und 34 sind zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen zu erheben. In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme eines Verwaltungsaktes, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs sind ebenfalls Gebühren zu erheben.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(57) Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241), die durch die Verordnung vom 8. Mai 1995 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1
Geltungsbereich

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokra-

tischen Republik (Bundesbeauftragter) nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Gebühren- und Auslagenbefreiung“.

b) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Gebührenschildner“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Gebührenschild“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kostenvorschusses“ durch das Wort „Vorschusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, diese Leistung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie

kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Bei einem erfolglosen Widerspruch wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Leistung festgesetzten Gebühr erhoben.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kostenermäßigung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenermäßigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesbeauftragte kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 13 bis 17, 20, 21, 32 und 34 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes unter die Sätze des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses ermäßigen.“

7. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Kostenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

(58) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(59) § 192 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung) beim Erlass von Satzungen auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend gelten.“

(60) § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2a
Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

(61) Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren, Auslagen, Umlagen und Kostenerstattung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Gebühren, Auslagen, Umlagen
und Kostenerstattung“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden jeweils ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach der Angabe „Absatz 4“ wird jeweils die Angabe „und 5“ eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

(62) Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“

(63) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:

„§ 47 Gebühren und Auslagen“.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47
Gebühren und Auslagen“.

b) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf Grund des § 10 Absatz 2 Satz 3, der §§ 14 und 15 Absatz 1 oder 2, der §§ 20, 24, 28 Absatz 1, der §§ 36, 37 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, oder des § 41 in Verbindung mit § 6 Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Gebührentatbestände im Einzelnen und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

(64) Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 2 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Satz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(65) § 28 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(66) Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gebühren

Die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen und die Gebührensätze bestimmen sich vorbehaltlich der Regelungen in § 3 nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“

(67) § 145 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung) beim Erlass von Satzungen auf Grund des § 82 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend gelten.“

(68) In § 107 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(69) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 178 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Festsetzung der Kosten sind die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt für diese Kosten das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Die §§ 18 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden keine Anwendung.“

2. § 412 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Kosten des Bußgeldverfahrens gilt § 107 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn eine Landesfinanzbehörde den Bußgeldbescheid erlassen hat; an Stelle des § 19 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten § 227 Absatz 1 und § 261 dieses Gesetzes.“

(70) In § 9 Absatz 1 der Zollkostenverordnung vom 6. September 2009 (BGBl. I S. 3001) werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(71) In § 79 Absatz 2 Satz 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(72) § 26 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „den Amtshandlungen“ durch die Wörter „der Leistung“ ersetzt.
3. In Satz 4 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(73) In § 1 Satz 1 der Gebührenverordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz vom 16. Juni 2010 (BGBl. I S. 807) wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(74) § 61 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“

2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(75) Die Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1535) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 821)“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(76) In § 128 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(77) § 33f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen;“

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundeskriminalamtes erlassen.“

(78) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:

„§ 35 Gebühren und Auslagen“.

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35
Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 9 zu erheben.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen

Tatbestände nach § 35 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

b) In Absatz 12 Satz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(79) Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Die zuständige Bundesoberbehörde erhebt für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Medizinproduktegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe folgender Vorschriften.“

2. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird

1. ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung dieser Leistung zurückgenommen oder

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder

3. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen,

so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.

(2) Sofern der Antragsteller dazu Anlass gegeben hat, beträgt abweichend von Absatz 1 Nummer 3 die Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes mindestens 50 Euro, höchstens die für den widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr.

(3) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 4 Buchstabe a jeweils das Wort „Amtshand-

lungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Gebührenbemessung

Soweit diese Verordnung Gebührenrahmensätze vorsieht, richtet sich die Bemessung der konkreten Gebühr nach § 23 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes.“

6. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührensschuldners“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

8. In § 12 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Übergangsregelung

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(80) § 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden im Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden.“

(81) § 6 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden im Satzteil nach Nummer 5 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Daneben sind vom Antragsteller die in § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung genannten Auslagen, insbesondere die Aufwendungen zu erstatten, die im Falle des § 1 Satz 3 durch die Beauftragung eines Fachinstituts entstehen.“

(82) Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung; die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.“

4. In § 6 Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 4 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

5. Abschnitt III der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2, 3, 4 und 6 werden wie folgt gefasst:

	DM	
	von	bis
„2. Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, zu dem der Berechtigte Anlass gegeben hat	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme des widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre	
3. Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist	
4. Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung, mindestens jedoch DM 50,-, soweit nicht für die Leistung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	

	DM	
	von	bis
6. Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Gebührensatzfestsetzung in einem waffenrechtlichen Verfahren	Gebühr bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages“.	

(83) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Gebühren und Auslagen“.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können ferner die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschildnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(84) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1821) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Nutzleistung beantragt,
2. wer die Gebühren durch eine gegenüber der Bundesanstalt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11

Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit und Vorschuss

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Aus dem Bescheid muss mindestens hervorgehen:

1. der Gebührenschuldner,
2. die gebührenpflichtige Nutzleistung,
3. die Höhe der als Gebühren zu zahlenden Beträge,
4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sowie deren Berechnung,
5. wo, wann und wie die Gebühren zu zahlen sind.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Bundesanstalt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Die Erbringung einer Nutzleistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Die Aushändigung eines Gutachtens oder die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann zurückgestellt werden, bis die durch die Nutzleistung erwachsenen Gebühren bezahlt sind.“

3. In § 12 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
4. In § 13 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührenscheidners“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ und das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

(85) Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 64 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Gebühren und Auslagen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem

Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können ferner die Gebühren- und Auslagenbefreiung, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

2. In § 44 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(86) Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenscheidner“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.“

5. Abschnitt III der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2, 3, 4 und 6 werden wie folgt gefasst:

DM

von bis

2. Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, zu dem der Berechtigte Anlass gegeben hat

Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme des widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre

	DM
	von bis
3. Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist
4. Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung, mindestens jedoch DM 50,-, soweit nicht für diese Leistung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist
6. Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Gebührensatzfestsetzung in einem sprengstoffrechtlichen Verfahren	Gebühr bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages“.

(87) § 7 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „feste Sätze, auch in der Form von Gebühren nach Zeitaufwand,“ durch die Wörter „Fest- oder Zeitgebühren“ ersetzt.

(88) Die Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Januar 2012 (BGBl. I S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 1 außerhalb der Bundesanstalt erbracht, so sind Gebühren nach dem Zeitaufwand ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Gebührenschuldner verursacht worden sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Auslagen

Auslagen sind nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erstatten. Die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwal-

tungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.“

(89) § 1 der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.

(90) In § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 bis 4, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Nummer 2 der Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(91) Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:
„§ 16 Gebühren und Auslagen“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können ferner die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschildnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(92) Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „und des Verwaltungskostengesetzes“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135 Gebühren- und Auslagenermächtigung“.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.“

4. § 135 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 135
Gebühren- und Auslagenermächtigung“.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Bundesbehörden auf Grund der §§ 132 bis 134 werden Gebühren und Auslagen erhoben.“
 - c) In Satz 2 wird das Wort „kostenpflichtigen“ durch das Wort „gebührenpflichtigen“ ersetzt.
 - d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.“
 - e) Satz 4 wird aufgehoben.

(93) § 10 des Meeresbodenbergbaugesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

(94) Die Meeresbodenbergbau-Kostenverordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2159), die zuletzt durch Artikel 75 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Meeresbodenbergbaugesetz (MBergG) erhebt

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Sitz in Hannover und Clausthal-Zellerfeld Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines nicht ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung gerichteten Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angegriffenen Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften unbeachtlich ist. Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.“

(95) In § 21 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 und § 21a Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(96) In § 1 Satz 2 und § 6 Absatz 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(97) In § 91 Absatz 7 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(98) § 16 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Umweltbundesamt erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 Gebühren und Auslagen.“

3. In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(99) Die Detergenzien-Kostenverordnung vom 5. Mai 2007 (BGBl. I S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(100) § 62 Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(101) Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Gebühren und Auslagen“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

(102) Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die durch die Verordnung vom 23. Februar 2009 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2
Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für

den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührensatzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.

§ 3

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. In den Überschriften der Spalte 1 der Anlagen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(103) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 14 und 17b jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

3. § 17b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- (104) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen“ ersetzt.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes sowie für die Zurückweisung eines Widerspruchs erhebt die Bundesanstalt Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines gebührenpflichtigen Verwaltungsaktes wird, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zur Höhe der für den Verwaltungsakt im Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme festzusetzenden Gebühr erhoben.“
 - d) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“
 4. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „§ 18 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 16 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
 5. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird in den Gliederungsangaben 1 bis 9.2 und den Nummern 1, 1.1, 1.1.3, 1.1.5, 1.1.8, 1.1.9, 1.1.10, 1.2, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 2, 3, 3.1, 3.2, 4, 4.1, 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.3, 4.1.1.11, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.1.2.4, 4.1.2.9, 4.2, 5, 6, 6.9, 7, 8, 9, 9.1, 9.1.5 und 9.2 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(105) In § 13 Absatz 1 der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 18 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 16 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(106) § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Akkreditierungsstelle auf Grund dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.“
 2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(107) Die Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964) wird wie folgt geändert:

 1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Auslagen

Die Auslagen richten sich nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“
 3. In Nummer 4 der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(108) § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 54
Gebühren und Auslagen“.
 2. In Absatz 1 werden die Wörter „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

5. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(109) § 33 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

5. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(110) Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundesortenamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sorten von Baumarten, soweit das Vermehrungsgut hinsichtlich des Inverkehrbringens dem Forstver-

mehrungsgutgesetz unterliegt, bis zur Zulassung als Ausgangsmaterial nach § 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung;“.

2. In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
4. Die Gebührennummern 310, 320 und 330 der Anlage 2 werden wie folgt gefasst:

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogenen Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)
„310	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244, 245 und 246		75 v. H. der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung; Ermäßigung bis zu 25 v. H. der Gebühr für Leistungen oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht.
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244, 245 und 246		(§ 15 Absatz 2 VwKostG vom 23. Juni 1970 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung)“.
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244, 245 und 246		

(111) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56 wie folgt gefasst:
- „§ 56 Gebühren und Auslagen“.
3. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu erheben, der die Prüfung eines Wirkstoffes, Safeners, Synergisten oder Zusatzstoffes veranlasst.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Julius Kühn-Institut erhebt Gebühren und Auslagen für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

- d) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(112) In § 5 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(113) Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 24. November 2010 (BGBl. I S. 1637), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1976) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühren für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach der Anlage können auf Antrag des Gebührenschuldners

1. bis auf ein Viertel des vorgesehenen Satzes oder Mindestsatzes ermäßigt werden, soweit

- a) ein öffentliches Interesse an dem Inverkehrbringen des Mittels auf Grund des Anwendungsgebietes besteht und der Antragsteller infolge der Seltenheit der Anwendungsfälle einen im Verhältnis zu der nach der Anlage vorgesehenen Gebühr angemessenen wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen nicht erwarten kann, oder

- b) im Falle der Änderung der Zulassung eines Mittels ein öffentliches Interesse an der Änderung zur Vermeidung von Tierversuchen besteht,

2. bis auf die Hälfte des vorgesehenen Satzes oder Mindestsatzes ermäßigt werden, soweit die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner dies rechtfertigen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Betragen die für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung voraussichtlich zu erhebenden Gebühren insgesamt nicht mehr als 30 Euro, so kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vor Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Abschnitt 1 Nummer 3, 5.3 oder 5.4 der Anlage entsprechende Leistung vorgenommen worden ist, soweit eine Gebührenerhebung vorbehalten und der Antragsteller vor Abschluss der Leistung über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.“

4. In der Anlage wird in den Überschriften der Abschnitte 1 und 2 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(114) § 21c des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(115) § 14 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.

- b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(116) Die Fleischgesetz-Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3534) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(117) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 95 des Gesetzes vom

22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ und jeweils das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kostenpflichtigen“ durch das Wort „gebührenpflichtigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 41 Absatz 3 wird aufgehoben.

(118) § 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(119) In § 8 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1715), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2011 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(120) Die BLE-ÖLG-Kostenverordnung vom 19. November 2003 (BGBl. I S. 2358), die durch die Verordnung

vom 5. Februar 2010 (BGBl. I S. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 2 Absatz 2 des Öko-Landbaugesetzes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
3. In § 3 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor deren Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsg Gebühr.“

5. In § 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
6. In der Anlage wird in der Überschrift das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(121) § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 105 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(122) § 10 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(123) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. September 2011 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auslagen werden nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührensschuldners“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Gebühren in besonderen Fällen

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

(124) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Naturschutz erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den Vorschriften dieses Kapitels sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren und Auslagen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(125) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 39 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25a wie folgt gefasst:

„§ 25a Gebühren und Auslagen“.

2. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25a
Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach EG- oder EU-Verordnungen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 sind Gebühren und Auslagen zu erheben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

(126) Die Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In die Gebührensätze sind die Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 7 und 8 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung einbezogen, soweit sich aus dem Gebührenverzeichnis nicht etwas anderes ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Widerruf und Rücknahme

In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme eines Verwaltungsaktes sowie der Ablehnung oder der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. In § 5 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

4. In Nummer 3 der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(127) Die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gebühren- und auslagenpflichtige individuell
zurechenbare öffentliche Leistungen“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Auslagen

Als Auslagen werden die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Aufwendungen erhoben.“

(128) Nummer A.3 der Anlage zur Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„A.3	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung; Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit; Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für den beantragten Verwaltungsakt“.

(129) Die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Gebühren in besonderen Fällen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der zweiten Spaltenüberschrift der Tabellen B, D, E und F wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

b) In Satz 1 der Tabelle F wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) Im letzten Satz wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(130) In § 4 Satz 2 und § 5 der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(131) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 Gebühren und Auslagen für die Lizenzierung“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Gebühren und Auslagen für die Lizenzierung“.

b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren nach der Verordnung nach Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühr für das Verfahren beträgt 0,1 Prozent des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 25 Euro. Auf die Bestimmung des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Über die Gebühren entscheidet die Streitbelegungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Gebührenfestsetzung ist in den Streitbelegungsvorschlag aufzunehmen. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst. Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8 und 13 bis 19, 21 und 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

(132) § 1 Absatz 1 und 2 der Post-Lizenzgebührenverordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 579), die durch Artikel 3 Absatz 24 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung einer Lizenz und für die Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz erhebt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Gebühren nach Maßgabe des § 2 und Auslagen nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

(2) Für die Ablehnung, den Widerruf und die Rücknahme einer Lizenzerteilung oder einer Zustimmung zur Lizenzübertragung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrages auf Lizenzerteilung oder auf Zustimmung zur Lizenzübertragung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes und Auslagen nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

(133) Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2958) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Im Übrigen gelten § 13 Absatz 3 und die §§ 18 und 19 des Bundesgebührengesetzes.“

2. § 145 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 13 bis 19, 21 und 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

(134) Die Telekommunikationsgebührenverordnung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1477) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben werden für die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für Organisationen, die mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind, werden für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen keine Gebühren erhoben, wenn diese die Leistung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, die ihnen auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

3. Nummer A.3 der Anlagen 1 bis 3 wird jeweils wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„A.3	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung; Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit; Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für den beantragten Verwaltungsakt“.

4. Der letzte Satz der Anlagen 1 und 3 sowie der erste Satz unter der Tabelle der Anlage 2 wird jeweils wie folgt gefasst:

„Neben den ausgewiesenen Gebührensätzen werden Auslagen entsprechend dem Verwaltungskostengesetz in

der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gesondert erhoben.“

(135) Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 22 das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren, Auslagen“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren, Auslagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde erhebt für ihre folgenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(136) Die Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 12 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Anlage 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auslagen werden nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Kosten für Amtshandlungen nach § 22 Abs. 1 des Signaturgesetzes“ werden durch die Wör-

ter „Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Signaturgesetzes“ ersetzt.

- c) In den Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- d) In den Spaltenüberschriften der Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 2 wird jeweils das Wort „Kostennummer“ durch das Wort „Gebührennummer“ ersetzt.
- e) In den Spaltenüberschriften der Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(137) § 8 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben.“
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(138) § 18 der Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch § 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Amateurfunkgesetz und dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 2 dieser Verordnung und Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

(139) Die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647), die zuletzt durch § 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die angefochtene Amtshandlung“ durch die Wörter „den angefochtenen Verwaltungsakt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Gebühren bei Widerruf, Rücknahme, Ablehnung
und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

4. In Spalte 3 der Gebührennummern 115, 127 und 204 der Anlage wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(140) Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2012 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. § 8 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sie erhebt Gebühren und Auslagen für Entscheidungen über die Anerkennung von benannten Stellen und für Überprüfungsmaßnahmen nach Satz 4; Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen worden ist.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Gebühren- und Auslagenregelung“.

- b) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(141) Die Anerkennungs-Verordnung vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792), die zuletzt durch § 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Gebühren und Auslagen“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen aufgrund der vorgenannten Regelungen werden Gebühren und Auslagen nach der Anlage 3 zu dieser Verord-

nung erhoben. Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. In der Anlage 3 werden die Fußnoten 4, 8, 12 und 19 jeweils wie folgt gefasst:

„Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung, sofern diese Kosten nicht direkt vom Antragsteller übernommen werden.“

(142) § 15 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366), die durch Artikel 3 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(143) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2012 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Gebühren- und Auslagenregelung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(144) § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,

919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6a
Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor dem Buchstaben a wird wie folgt gefasst:

„für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –“.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Stilllegung“ durch das Wort „Außerbetriebsetzung“ ersetzt.

3. Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt,

1. für den Bereich der Bundesverwaltung die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sowie die Gebührensätze für die einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen,

2. für den Bereich der Landesverwaltung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a für

a) die Untersuchungen von Fahrzeugen,

b) die Prüfungen von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis und die Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung,

c) die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung,

d) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Ferienreiseverordnung

die Gebührensätze für die damit in Zusammenhang stehenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit diesen Leistungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zulässigen Gebühren auch erhoben werden dürfen, wenn diese Leistungen aus Gründen, die nicht von der Stelle, die die Leistungen hätte durchführen sollen, zu vertreten sind und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnten oder abgebrochen werden mussten.“

4. In Absatz 5 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

5. In Absatz 7 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

6. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Für die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, gelten folgende Maßgaben:

a) Gebühren nach den Unterabschnitten 2 und 4 des Abschnittes A des ersten Abschnittes der Anlage (zu § 1) werden teilweise für den Bund durch Behörden der Länder erhoben.

b) Die Verordnung gilt für die Gebühren, die durch Behörden der Länder erhoben werden, in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange der Bund für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b keine anderweitige Regelung getroffen hat oder solange die Länder für die übrigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Absatz 1 keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(145) Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34a wie folgt gefasst:

„§ 34a Gebühren und Auslagen“.

2. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a
Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Bereich der Bundesverwaltung und

2. im Bereich der Landesverwaltung für die Fahrlehrerprüfung einschließlich der Erweiterungsprüfungen

die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung ohne Verschulden der prüfenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte. Ferner können in der Rechtsverordnung die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.

(4) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange der Bund für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b des Straßenverkehrsgesetzes keine anderweitige Regelung getroffen hat oder solange die Länder für diese Leistungen keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(146) § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, gilt für die Gebühren, die durch Behörden der Länder erhoben werden, in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(147) Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Gebühren und Auslagen

Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Bundesverwaltung nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie nach Verordnungen oder Rechtsvorschriften in Umsetzung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden von demjenigen, der die Leistung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Gebühren und Auslagen erhoben. Gebührengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Leistung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.“

2. § 57 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die für den Bereich der Bundesverwaltung die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen; die Gebühren dürfen im Linienverkehr 2 500 Euro, im Gelegenheitsverkehr 1 500 Euro nicht überschreiten“.

3. Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:

„§ 64b
Übergangsvorschrift

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 152 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(148) Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „kostenfrei“ durch die Wörter „gebühren- und auslagenfrei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spaltenüberschrift wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

- b) In Nummer 6 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) Die Nummern 7, 8, 9 und 11 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
„7	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach den Nummern 1 bis 6 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach den Nummern 1 bis 6 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung
8	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach den Nummern 1 bis 6, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zur Höhe der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr
9	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr
11	Erfolgsloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet	bis zu 30 % des streitigen Betrages“.

(149) In § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) werden nach den Wörtern „Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(150) In den Gebührennummern 014, 015, 620.4 und 621.3 der Anlage zur Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(151) Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 43 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben zu den §§ 24 bis 26 angefügt:
 - „§ 24 (weggefallen)
 - § 25 (weggefallen)
 - § 26 Übergangsvorschrift“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz, nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, nach Rechtsakten der Europäischen Union sowie auf Grund internationaler Abkommen und diese ergänzender nationaler Rechtsvorschriften sind Gebühren und Auslagen

nach den Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu erheben.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrates“ die Wörter „für den Bereich der Bundesverwaltung“ eingefügt.

3. Folgender § 26 wird angefügt:

„§ 26
Übergangsvorschrift

Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 148 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(152) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren und Auslagen werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen erhoben.“

2. In § 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
3. In § 3 wird das Wort „Kostenpflicht“ durch das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die angefochtene Amtshandlung“ durch die Wörter „den angefochtenen Verwaltungsakt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung
und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

6. In Teil IV der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(153) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Straßenverkehrsgesetzes, des § 34a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes und des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Gebührengläubiger“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebührengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Stelle eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung vornimmt.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Kostengläubiger“ durch das Wort „Gebührengläubiger“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Gebührenschildner“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die individuell zurechenbare öffentliche Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebühren und Auslagen durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zur Überwachung von Betrieben ist der Inhaber des Betriebs Gebührenschildner.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Kostenschildner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

d) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührennummer 231 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) Die Gebührennummer 400 wird wie folgt gefasst:

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für den beantragten oder angefochtenen Verwaltungsakt, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen Verwaltungsakten 25,60 Euro. Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.“

c) In der Fußnote zum 2. Abschnitt wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(154) § 4 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das durch Artikel 2 Absatz 121 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) § 13 Absatz 3 und die §§ 16 bis 19 und 21 des Bundesgebührengesetzes sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 16 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes ein Säumniszuschlag erhoben werden kann,

1. der 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des rückständigen Betrages jährlich beträgt und
2. der mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Fälligkeit der Maut zu entrichten ist.“

(155) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 122 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 32 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Gebühren und Auslagen von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.“

(156) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 3

der Verordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ und das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die angefochtene Amtshandlung“ durch die Wörter „den angefochtenen Verwaltungsakt“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auslagen

Neben den Gebühren werden vom Gebührensschuldner Auslagen entsprechend § 10 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gesondert erhoben.“

6. In § 7 Absatz 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 7 und 10 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

cc) In den Überschriften der Abschnitte 8 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

dd) In der Überschrift des Abschnitts 11 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In den Überschriften der Teile II und III wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

8. Anlage 2 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Nummer 501 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In Nummer 506 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 501 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

cc) In Nummer 506 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In der Überschrift des Abschnitts 6 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 7 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

cc) In der Überschrift des Abschnitts 8 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

dd) In der Überschrift des Abschnitts 10 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In der Überschrift des Teils II wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

11. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 6 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - cc) In der Überschrift des Abschnitts 8 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - dd) In der Überschrift des Abschnitts 10 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In den Überschriften der Teile II und III wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 6 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - cc) In der Überschrift des Abschnitts 8 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - dd) In der Überschrift des Abschnitts 10 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In den Überschriften der Teile II und III wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(157) Das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 sind die Gebühren im Einzelfall anhand des mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens dieser Leistung für

den Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners festzusetzen.“

2. § 10 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes nach diesem Gesetz betreffen.“

(158) § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes nach diesem Gesetz.“

(159) Das Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Amtshandlung“ durch die Wörter „dieser Leistung“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der in Absatz 1 bezeichneten Behörde werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Amtshandlung“ durch die Wörter „dieser Leistung“ ersetzt.

(160) § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47
Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(161) Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006

(BGBl. I S. 2833; 2007 I S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und werden die Wörter „einer Amtshandlung“ durch die Wörter „einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und die Wörter „die Amtshandlung“ durch die Wörter „die individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den Nummern 6, 7, 15 und 15a des Gebührenverzeichnisses ist Gebührenschuldner (§ 6 des Bundesgebührengesetzes) der Träger des Vorhabens.“

4. Die Nummern 26 und 27 der Anlage werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
„26	Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, soweit nicht speziell geregelt	§ 1 Absatz 2 WaStrG-KostV	bis zu 75 v. H. der Gebühr, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
27	Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen – auch Dritter – gegen gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder die Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 1 Absatz 3 WaStrG-KostV	50 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angeforderten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre“.

(162) § 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 125 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 1 und 2 und den auf Grund des § 3 Absatz 1 bis 4, den §§ 3a und 3d erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Pflicht zur Auslagenerstattung umfasst neben den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen auch die Kosten für die zentrale Herstellung von Befähigungszeugnissen und die auf die Gebühren und Auslagen entfallende Umsatzsteuer.“

3. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(163) Die Binnenschiffahrtsgesetzesverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch § 38 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vergütung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die der Gebührenschuldner nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erstatten hat, gelten Personen, deren Hilfe sich die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Vornahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen bedienen und die ihr nicht angehören, zum Beispiel Beisitzer eines Prüfungsausschusses, als Sachverständige.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ und das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, diese Leistung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzu-

ständigkeit abgelehnt, oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zurückbehaltungsrecht an Urkunden

Urkunden, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen erteilt werden, können bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.“

4. In § 4 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kostenerhebung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenerhebung bei“ ersetzt.
b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1, 2, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
b) In Nummer 7 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
c) In den Nummern 1141, 1142 und 1143 wird jeweils in Spalte 5 die Angabe „§ 16 Verwaltungskostengesetz“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(164) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch § 38 Absatz 5 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Gebühren und Auslagen“.

- b) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(165) § 12 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 1, 2 Absatz 2 und den auf Grund der §§ 7, 7a, 9 Absatz 1 bis 4 und der §§ 9a bis 9c und 11 erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Pflicht zur Auslagenerstattung umfasst neben den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen auch die auf die Gebühren und Auslagen nach Satz 1 entfallende Umsatzsteuer.“

2. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann für die Überprüfung eines Schiffes unter fremder Flagge in einem deutschen Hafen vor dem Auslaufen des Schiffes eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich hierfür entstehenden Gebühren und Auslagen entgegennehmen.“

(166) Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. April 2010 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In den Nummern 15 und 28 werden jeweils die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 29 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Kosten für die Amtshandlungen“ durch die Wörter „Die Gebühren und Auslagen für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(167) Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. In § 7 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(168) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4081), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gebühren und Auslagen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9010 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) Die Nummern 10001 bis 10003 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
„10001	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Bis zu 75 Prozent, mindestens 25 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme des widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre.
10002	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung	Gebühr für die Vornahme der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung unter Berücksichtigung des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes. Aus Billigkeit kann von einer Erhebung abgesehen werden.
10003	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet	20 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme des angefochtenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre.“

(169) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I

S. 4241), die durch die Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr (GebV-BGTV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf den Gebieten der Schiffssicherheit, der Verhütung der Meeresverschmutzung, der Beförderung gefährlicher Güter, der Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, der Untersuchung der Seeleute auf Seediensftauglichkeit, der Schiffs-offiziersausbildung und der Besetzung der Schiffe Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird für das Ausstellen eines Dokumentes die Durchführung mehrerer individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen notwendig, so wird die Summe der jeweiligen Gebühren für diese Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erfordert eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Ausland eine Verlängerung des Aufenthaltes eines Bediensteten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr, die der Eigentümer eines Schiffes oder der Schiffsführer zu vertreten hat, so wird zusätzlich zu den Reisekosten für die dadurch entstandene Warte- und Ausfallzeit der Betrag von 50 Euro je Bediensteten und je angefangene Stunde, höchstens jedoch 595 Euro je Tag erhoben.“

c) In den Absätzen 4 und 6 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.
- 4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften der Teile I, II, III und IV wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des Teils I Buchstabe J wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - c) In der Nummer 820 und der Fußnote zum Klassenzertifikat wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 824 und 832 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - e) In der Nummer 860 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.
 - f) Die Nummern 1301 bis 1303 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„1301	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für den Verwaltungsakt
1302	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung
1303	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.	10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme des angefochtenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist“.

(170) Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4
Gebühren und Auslagen“.
- 2. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(171) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2010 (BGBl. I S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung kann ein Mindestpauschalsatz von 5 Euro erhoben werden.“
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- 2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die im Einzelfall zu erhebende Gebühr nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes zu bemessen.“
- 3. Die Nummern 55 bis 57 der Anlage werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
„55	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für den Verwaltungsakt
56	Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung
57	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.		10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme des angefochtenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist“.

(172) Die Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2007 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die Kosten für Amtshandlungen“ durch die Wörter „Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(173) § 22a des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen erhoben werden.“

2. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(174) Das Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Gebühren und Auslagen“.

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(175) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2012 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „71 – 73“ durch die Angabe „71 – 74“ ersetzt.

2. In § 27e Absatz 3 wird das Wort „Kostengläubiger“ durch das Wort „Gebührengläubiger“ ersetzt.

3. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Gebühren und Auslagen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 ist die Flugsicherungsorganisation Gebührengläubigerin, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kostenbefreiungen“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenbefreiungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Buchstabe b wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 31c Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

5. § 31d Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben werden von den Beauftragten dieses Unterabschnitts Gebühren und Auslagen erhoben. Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach Satz 2 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Satzteil vor Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Bundesverwaltung nach diesem Gesetz, dem Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt oder nach den auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschriften.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kostengläubiger“ durch das Wort „Gebührengläubiger“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschnuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 7 und 7a werden wie folgt gefasst:

„7. die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zur Durchführung der Flugsicherung;

7a. die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit

a) der Übertragung von Aufgaben nach § 31f Absatz 1 an Flugsicherungsorganisationen oder

b) der Fortsetzung der übertragenen Tätigkeiten sowie

c) der Wahrnehmung von Unterstützungsdiensten durch Dienstleister nach § 27c Absatz 2 Satz 3;“.

c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Absatz 4 Nummer 6 sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Leistungen verbundene Verwaltungsaufwand für die Flughafenkoordination gedeckt wird.“

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bbb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

ccc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung können abweichend vom Bundesgebührengesetz geregelt werden.“

ddd) In Satz 6 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

eee) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden

Auslagen ist eine für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

fff) In Satz 8 wird das Wort „Kostenpflicht“ durch das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Absatz 4 Nummer 7a sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Leistungen verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt wird. Dabei können Fest-, Zeit- oder Rahmengebühren vorgesehen werden.“

bbb) In Satz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über

1. den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen,
2. den Erwerb von Flugfunkzeugnissen,
3. Berechtigungsausweisen und Bescheinigungen über den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache sowie
4. für den Bereich der Bundesverwaltung über die Gebühren und Auslagen für die damit zusammenhängenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.

Absatz 1 Nummer 13 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

7. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

(1) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 176 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, sowie § 18 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 180 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder insoweit keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.

(2) Von der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 176 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und

Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, und der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 180 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kann durch Landesrecht abgewichen werden.“

(176) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. August 2010 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Luftfahrtbehörden und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Beauftragten nach den §§ 31b und 31c des Luftverkehrsgesetzes erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stellt ein Unternehmen Anträge, die der Gebührenpflicht nach Abschnitt III oder Abschnitt IV des Gebührenverzeichnisses unterliegen, für mehrere Mitarbeiter und erklärt es sich zur Übernahme der Gebühren und Auslagen bereit, findet § 5 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auslagen sind nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren und Auslagen der für die Flugsicherung und für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen

(1) Gebühren und Auslagen, die der beauftragten Flugsicherungsorganisation aus Anlass der in Abschnitt VII Nummer 6 bis 8 und 11b bis 11d des Gebührenverzeichnisses genannten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zustehen, erhebt die Flugsicherungsorganisation unmittelbar von dem Gebührenschuldner.

(2) Gebühren und Auslagen, die den für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen aus Anlass der in den Abschnitten I, II, III, IV, VI und VII des Gebührenverzeichnisses genannten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zustehen, erheben die Stellen unmittelbar von dem Gebührenschuldner.

(3) Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach den §§ 2 und 3 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

6. In der Überschrift des § 6 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zurückbehaltung von Urkunden

Urkunden (zum Beispiel Zulassungsscheine, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise), die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erteilt werden, können bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.“

8. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

9. In § 9 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu Nummer VII das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In den Nummern I.4 und VII wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) Die Nummern VII.34 und VII.34a werden wie folgt gefasst:

	Gebühren- tatbestand	Gebühr
„34.	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde	bis zu $\frac{8}{10}$ der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr

	Gebühren- tatbestand	Gebühr
34a.	Erfolgslose Wider- spruchsverfahren	Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 2 500 EUR erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens $\frac{1}{10}$ der Gebühr des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens $\frac{3}{4}$ der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 40 EUR“.

(177) Die FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kostenbefreiung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenbefreiung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kostenermäßigung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenermäßigung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach § 1 Satz 1 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

(178) Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

2. In § 3 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Kostenbefreiung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenbefreiung“ ersetzt.

(179) In § 1 Nummer 5, § 2 Nummer 5, § 3 Nummer 5, § 3a Nummer 5, § 4 Nummer 5 und § 4a Nummer 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Januar 2010 (BGBl. I S. 11) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(180) § 18 Absatz 1 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(181) In § 17 Absatz 2 Satz 4 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(182) § 5 Absatz 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 944), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Auslagen sind nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

(183) Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 875), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Bundesbehörde kann zur Deckung der Verwaltungskosten durch Rechtsverordnung die für die Ausstellung der

Apostille und für die Prüfung nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens von den Antragstellern zu erhebenden Kosten festsetzen, soweit die Kosten nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden können.“

Artikel 3

Anpassung an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern

(1) Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519), die durch Artikel 2 Absatz 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. § 15c wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(3) § 18 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
3. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „sowie die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren nach Absatz 3“ gestrichen.

(4) § 9 der Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3824) wird aufgehoben.

(5) Das Bundesdisziplargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 44 Absatz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

(6) § 10 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das durch Artikel 2 Absatz 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(7) § 24 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) Die De-Mail-Kostenverordnung vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 267), die durch Artikel 2 Absatz 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(10) § 33f Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 77 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln.“

(11) § 6 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 81 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(12) Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 82 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 83 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:
„§ 50 (weggefallen)“.
2. § 50 wird aufgehoben.

(14) § 37 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 85 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 86 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 91 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
2. § 16 wird aufgehoben.
3. § 22 Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 4

Anpassung an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesministerien sowie Änderung von Regelungen für die Gebührenerhebung der Länder

(1) In § 34 Nummer 8 zweiter Halbsatz des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Auslandskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] geltenden Fassung“ eingefügt.

(2) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2010 (BGBl. I S. 331), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 6 des BGA-Nachfolgegesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) Die Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 6 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) Die Verordnung über die Kosten des Verfahrens im Rahmen der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648), die durch Artikel 2 Absatz 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“.

2. § 25 wird aufgehoben.

(8) Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1675), die durch Artikel 2 Absatz 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das durch Artikel 2 Absatz 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Die Grundstoff-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1678), die durch Artikel 2 Absatz 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das

zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:

„§ 33 Aufwendersatz und Entgelte“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Aufwendersatz und Entgelte“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 1.

d) In dem neuen Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 33 Absatz 1“ die Wörter „Arzneimittelgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Soweit ein Widerspruch gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt oder gegen die Festsetzung von Gebühren für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach diesem Gesetz erfolgreich ist, werden notwendige Aufwendungen im Sinne von § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zur Höhe der für die Zurückweisung eines entsprechenden Widerspruchs vorgesehenen Gebühren, bei Rahmengebühren bis zu deren Mittelwert, erstattet.“

f) Absatz 5 wird Absatz 3.

g) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „findet Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „finden die für Gebühren geltenden Regelungen“ ersetzt.

3. In § 39 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Gebühren und Auslagen und“ gestrichen.

4. § 39d Absatz 9 und § 105b werden aufgehoben.

(12) Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2157), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Die AMG-Kostenverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(14) Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Länder haben die bei der Kommission im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungs-

verfahrens entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Aufwendungen werden im Einzelfall festgesetzt; dabei können nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ermittelte feste Sätze oder Rahmensätze zugrunde gelegt werden.“

3. § 24 wird aufgehoben.

4. Nach § 25 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die bei der Erfüllung von Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen von Anmelde- und Genehmigungsverfahren und Überwachung entstehenden eigenen Aufwendungen des Betreibers sind nicht zu erstatten.“

(15) Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) § 7 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Absatz 4 wird Absatz 2.

(17) Die Kostenverordnung zum Stammzellgesetz vom 28. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3115), die durch Artikel 2 Absatz 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(18) Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das durch Artikel 2 Absatz 30 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.

2. § 24 wird aufgehoben.

(19) Die Gendiagnostik-Kommission-Kostenverordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 810) wird aufgehoben.

(20) § 63 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(21) Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 35 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 18 die Wörter „, Gebühren und Auslagen“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, Gebühren und Auslagen“ gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 38 Absatz 3, § 39 Absatz 1 Satz 2 und § 69 Absatz 1 Satz 2 werden aufgehoben.

(22) § 19 Absatz 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(23) Die Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2749), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(24) § 2 Absatz 5 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

(25) § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 38 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) § 35 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(27) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 vom 17. April 2001 (BGBl. I S. 834), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 41 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(28) Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 44 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 (weggefallen)“.

2. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gebühren nach § 22“ durch die Wörter „Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. Die §§ 22 und 33 Absatz 3 werden aufgehoben.

(29) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)“.

2. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „nach § 23 dieses Gesetzes sowie nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,“ gestrichen.

3. § 23 wird aufgehoben.

(30) § 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 47 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(31) Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 48 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(32) Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 49 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“.

2. § 14 wird aufgehoben.

(33) Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 50 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(34) § 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 52 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gebührensschuldnerschaft

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührensschuldnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(35) In § 16 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,“ gestrichen.

(36) § 21 Absatz 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 54 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(37) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom 28. April 2004 (BGBl. I S. 691) wird aufgehoben.

(38) § 6 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln.“

(39) Die Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380), die zuletzt durch Artikel 2

Absatz 55 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(40) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:

„§ 42 (weggefallen)“.

2. § 42 wird aufgehoben.

(41) Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 57 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(42) Der 5. Abschnitt des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. Abschnitt

Gebühren, Auslagen und Kostenerstattung

§ 25

Gebühren und Auslagen

Das Auswärtige Amt, die Vertretungen des Bundes im Ausland sowie die Honorarkonsularbeamten erheben Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 25a

Gebühren- und Auslagenerhebung
der Honorarkonsularbeamten

(1) Wird die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von einem Honorarkonsularbeamten vorgenommen, so ist dieser Gebührengläubiger.

(2) Reichen die Gebühren zur Bestreitung der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten der Honorarkonsularbeamten nicht aus, so kann dem Honorarkonsularbeamten ein pauschaler Zuschuss gewährt werden.

(3) Entstehen dem Honorarkonsularbeamten durch die Ausführung eines dienstlichen Auftrags besondere, den Umständen nach erforderliche Aufwendungen, so kann deren Erstattung beansprucht werden.

§ 25b

Gebühren- und Auslagenbemessung

(1) Für die Gebührenerhebung nach § 25, insbesondere für die notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, kann auch der Wert und die Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Gebührensschuldner bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Für die Bemessung der Gebühr gelten die Vorschriften des Ersten Teils der Kostenordnung entsprechend, soweit nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes können auch andere Bezugsgrößen oder Maßstäbe zur Bestimmung des Wertes oder der Bedeutung der individuell

zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden. Danach kann insbesondere angeordnet werden, dass die Gebühr nach der Seiten- und Zeilenzahl sowie nach Sprachgruppen bestimmt wird.

§ 25c
Wertgebühren

(1) Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann eine Gebühr auch nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) bestimmt werden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.

§ 25d
Zuschläge

Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann bestimmt werden, dass von den Auslandsvertretungen und den Honorarkonsularbeamten zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze für vergleichbare individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Gastland ein Zuschlag, der bis zu 200 Prozent der Gebühren betragen kann, erhoben werden kann.

§ 25e
Auslagen

Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

§ 26
Erstattungsansprüche bei Amtshilfe

(1) Im Falle der Amtshilfe hat die ersuchende Behörde keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Wird die Amtshilfe für eine Bundesbehörde geleistet, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nehmen die Auslandsvertretungen oder die Honorarkonsularbeamten zur Durchführung der Amtshilfe eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung vor, so stehen ihnen die von einem Dritten hierfür geschuldeten Gebühren und Auslagen zu.“

(43) Das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 15 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(44) Die Auslandskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161; 2002 I S. 750), die durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(45) § 2 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872), die durch Artikel 7 Absatz 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens beträgt je 13 Euro. Im Übrigen gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. beim Bundesverwaltungsamt das Bundesgebührengesetz, der 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,
2. beim Deutschen Patent- und Markenamt die DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 809) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung.“

(46) § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 60 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(47) Im Auslagentatbestand der Nummer 9012 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Abs. 4 BGG“ ersetzt.

(48) In § 137 Absatz 1 Nummer 13 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(49) Im Auslagentatbestand der Nummer 2010 der Anlage 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Abs. 4 BGG“ ersetzt.

(50) § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(51) Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 61 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 3 werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 5 werden aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen und die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden jeweils ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen.“

(52) Die Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 874), die zuletzt durch Artikel 20 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(53) Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(54) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 63 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:

„§ 47 (weggefallen)“.

2. § 47 wird aufgehoben.

(55) Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 64 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(56) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 65 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 (weggefallen)“.

2. § 28 wird aufgehoben.

(57) Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 66 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(58) In § 107 Absatz 3 Nummer 12 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 dieses Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(59) In § 8a Absatz 6 in dem Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1, 2 erster und zweiter Halbsatz und Nummer 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Erhebung von Gebühren und“ gestrichen.

(60) § 26 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 72 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(61) Die Gebührenverordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz vom 16. Juni 2010 (BGBl. I S. 807), die durch Artikel 2 Absatz 73 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(62) § 33f Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethode erforderlich machen, regeln.“

(63) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:

„§ 35 (weggefallen)“.

2. § 35 wird aufgehoben.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 10 wird Absatz 9.

c) Absatz 11 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 10“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 9“ ersetzt.

d) Absatz 12 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 6 und 10“ durch die Wörter „Absätzen 6 und 9“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

(64) Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(65) § 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 80 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(66) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 84 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(67) § 44 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt zu erlassen.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

(68) § 7 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(69) Die Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 88 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(70) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 89 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(71) Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 92 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 135 wie folgt gefasst:

„§ 135 (weggefallen)“.

2. § 135 wird aufgehoben.

(72) § 10 des Meeresbodenbergbaugesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 93 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(73) Die Meeresbodenbergbau-Kostenverordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2159), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 94 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(74) § 16 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 98 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(75) Die Detergenzien-Kostenverordnung vom 5. Mai 2007 (BGBl. I S. 656), die durch Artikel 2 Absatz 99 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(76) § 62 Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 100 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(77) Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 101 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 (weggefallen)“.

2. § 11 wird aufgehoben.

(78) Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 102 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(79) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 17b wird wie folgt gefasst:

„§ 17b (weggefallen)“.

2. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „§§ 15 und 16 sowie des Bundesgebührengesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. Die §§ 14 und 17b werden aufgehoben.

4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Erhebung von Gebühren und“ gestrichen.

(80) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „die Erhebung von Gebühren und“ gestrichen.

2. Abschnitt 1 und die Anlage (Gebührenverzeichnis) werden aufgehoben.

(81) § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch die Verordnung

vom 2. Januar 2012 (BGBl. I S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 Satz 3, des § 5 Absatz 2 Satz 1 und des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie Rechtsverordnungen nach § 27 Absatz 5 Satz 1 des Wertpapierprospektgesetzes sowie“.

(82) § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 106 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(83) Die Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964), die durch Artikel 2 Absatz 107 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(84) § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 108 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 54
Gebühren

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(85) § 33 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 109 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Gebühren

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(86) Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamtsamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 110 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Absatz 1 werden die Wörter „in Anlage 1“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.
2. Abschnitt 3 sowie die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1b)“.

(87) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), das durch Artikel 2 Absatz 111 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56 wie folgt gefasst:

„§ 56 (weggefallen)“.

2. § 56 wird aufgehoben.

(88) § 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 112 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(89) Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 24. November 2010 (BGBl. I S. 1637), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 113 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(90) § 21c des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(91) § 14 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 115 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(92) Die Fleischgesetz-Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3534), die durch Artikel 2 Absatz 116 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(93) § 17 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 117 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Absatz 6 wird Absatz 5.

(94) § 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(95) § 8 und die Anlage der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1715), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 119 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

(96) Die BLE-ÖLG-Kostenverordnung vom 19. November 2003 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 120 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(97) § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 121 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Gebühren und Auslagen

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

schutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(98) § 10 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 122 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(99) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 123 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(100) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 124 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)“.

2. Die §§ 53 und 58 Absatz 3 werden aufgehoben.

(101) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 125 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25a wie folgt gefasst:

„§ 25a Aufwendungen des Auskunftspflichtigen“.

2. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25a
Aufwendungen des Auskunftspflichtigen“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

- c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

(102) Die Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 126 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(103) Die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 127 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(104) Die Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 128 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(105) Die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 129 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(106) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 131 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)“.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 18 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 10, 12 bis 19, 21 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

(107) Die Post-Lizenzgebührenverordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 579), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 132 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(108) Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 133 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142
Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung

1. eines Nutzungsrechts an Frequenzen nach § 55 und
2. eines Nutzungsrechts an Rufnummern auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 66 Absatz 4

sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungsziel die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Gebühren und Auslagen nach § 145 durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen.

(3) Die Wegebausträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Absatz 3 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

2. In § 143 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 16 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170)“

durch die Wörter „nach dem Bundesgebührengesetz und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. § 145 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 10, 12 bis 19, 21 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

(109) Die Telekommunikationsgebührenverordnung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1477), die durch Artikel 2 Absatz 134 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(110) In § 8 Absatz 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141) werden die Wörter „der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Bundesgebührengesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(111) Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 135 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Beiträge“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Beiträge“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. In § 24 Nummer 2 werden die Wörter „die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie“ gestrichen.

(112) Die Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 136 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 12 und Anlage 2 wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)
Anlage 2 (weggefallen)“.
2. § 12 und die Anlage 2 werden aufgehoben.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils in der Angabe „§ 22 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

(113) § 8 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 137 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(114) Die Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch Artikel 2

Absatz 138 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

- „5. den Ausbildungsfunkbetrieb und
6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1).“

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

2. § 18 und die Anlage 2 werden aufgehoben.

(115) Die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 139 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(116) Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 140 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „sowie die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen“ gestrichen.
3. § 16 wird aufgehoben.

(117) Die Anerkennungs-Verordnung vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 141 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 10 und Anlage 3 wie folgt gefasst:

„§ 10 (weggefallen)
Anlage 3 (weggefallen)“.
2. § 10 und Anlage 3 werden aufgehoben.

(118) Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 142 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.
2. § 15 und die Anlage werden aufgehoben.

(119) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 143 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entsprechend gelten jedoch

 1. im Fall des Satzes 1 Nummer 1 die §§ 14 bis 19 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,
 2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, 3 und 5 der § 14 Absatz 6 bis 12 und die §§ 15 bis 16 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes und
 3. im Fall des Satzes 1 Nummer 4 der § 14 Absatz 6 bis 12 und die §§ 15 bis 19 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes entsprechend.“
3. § 17 wird aufgehoben.
4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(120) § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a

 1. für die Untersuchungen von Fahrzeugen,
 2. die Prüfungen von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis und die Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung,
 3. die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung,
 4. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Ferienreiseverordnung

die Gebührensätze für die damit in Zusammenhang stehenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-

desrates zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zugrunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.“

2. In Absatz 3 werden die Wörter „In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können“ durch die Wörter „In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter „In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2“ durch die Wörter „In der Rechtsverordnung nach Absatz 2“ ersetzt.
4. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Gebühren des Kraftfahrtbundesamtes werden teilweise für den Bund durch Behörden der Länder erhoben.“

(121) § 34a des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 145 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Fahrlehrerprüfung einschließlich der Erweiterungsprüfungen näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zugrunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.“
2. Absatz 4 wird aufgehoben.

(122) § 18 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 146 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(123) Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 11 wird Nummer 10.

2. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 wird im Satzteil nach Buchstabe b die Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 1 Nummer 10“ ersetzt.

3. § 64b wird aufgehoben.

(124) Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 148 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(125) Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 151 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 22 und 26 wie folgt gefasst:

„§ 22 (weggefallen)

§ 26 (weggefallen)“.

2. Die §§ 22 und 26 werden aufgehoben.

(126) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 152 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(127) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 153 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 34a Absatz 2 Satz 1 des Fahrerlaubnisgesetzes werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.“

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

1. Abschnitt

Gebühren der Behörden im Länderbereich¹

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung		
101	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 bis 511,00
102	Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70
B. Straßenverkehrs-Ordnung		
111	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	10,20 bis 767,00 767,00 bis 2 301,00
112	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 bis 767,00
C. Ferienreiseverordnung		
121	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 bis 179,00

¹ Die Behörden im Länderbereich erheben auch die Gebühren für den Bund, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen Amtshandlungen stehen.

D. Fahrlehrergesetz

131	Fahrlehrerprüfung	
131.1	für die Klasse BE	
	– für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	– für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	266,00
	b) mündlicher Teil	164,00
	– für die Lehrproben	
	a) im theoretischen Unterricht	99,70
	b) im fahrpraktischen Unterricht	99,70
131.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	
	– für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	– für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00
131.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE	
	– für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE	220,00
	– für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses – mit Ausnahme der Auslagen – ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.

E. Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

141	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen individuell zurechenbare öffentliche Leistung 25,60 Euro. Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.
142	Für sonstige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen stehen, können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.	

2. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung und der Begutachtungsstellen für Fahreignung

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
Die Gebühren zu den Nummern 211 bis 213 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.		
211	Theoretische Prüfung	
211.1	für eine Fahrerlaubnis aller Klassen, je Werden mehrere Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	9,30
211.2	nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	3,80
211.3	Zu den Gebühren nach den Nummern 211.1 und 211.2 werden erhoben für	
	– Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	6,50
	– Prüfung am PC	8,20
	– Prüfungsbogen oder andere Medien außer PC nebst Auswertung in Fremdsprachen	20,20
	– Hilfestellung bei der Prüfung durch den Sachverständigen/Prüfer, Audio-Systeme oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Dolmetscher/Übersetzer	je angefangene Viertelstunde Gebühr entsprechend Nummer 299
	– fremdsprachige Prüfung mit CD	
	a) als Einzelprüfung	109,00
	b) bei gleichzeitiger Prüfung von zwei Bewerbern	87,10
212	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis oder eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage 7 Abschnitt 2.3 oder 2.6.1 FeV, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
212.1	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A	94,80
212.2	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1	71,40
212.3	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE	71,40
212.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	118,00
212.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	118,00
212.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1	118,00
212.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	111,00
212.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen M, S	47,40
212.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	94,80
213	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,40

2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

221 Prüfung einzelner Fahrzeuge		Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO ^{2,3,4,5,6}	Sicherheitsprüfung (SP) nach § 29 StVZO ⁴
		1	2
		Euro	Euro
221.1	Anhänger ohne Bremsen	11,80 bis 22,00	–
221.2	Krafträder	21,40 bis 32,30	–
221.3	Kraftfahrzeuge ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...		
221.3.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.2 genannt	27,80 bis 43,50	23,00 bis 28,10
221.3.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.1 genannt	47,20 bis 59,80	40,90 bis 51,10
221.3.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.2 genannt	59,40 bis 75,10	46,00 bis 58,80
221.3.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.3 genannt	64,50 bis 82,70	51,10 bis 63,90
221.3.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.4 genannt	72,20 bis 90,40	56,20 bis 71,60
221.3.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.5 genannt	85,00 bis 106,00	69,00 bis 86,90
Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
221.4	Abgasuntersuchung bestimmter Kraftfahrzeuge entsprechend der Durchführungs-Richtlinie für die Untersuchung der Abgase Wird die Abgasuntersuchung als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung durchgeführt, ergibt sich der zulässige Gebührenrahmen durch Multiplikation der festgeschriebenen Gebühren mit 0,85.		
221.4.1	Kraftfahrzeuge – ohne Krafträder		
221.4.1.1	Abgasuntersuchungen mit Abgasmessung am Auspuffendrohr	21,20 bis 98,00	
221.4.1.2	Abgasuntersuchungen ohne Abgasmessung am Auspuffendrohr	11,95 bis 55,20	
221.4.2	Krafträder	8,20 bis 24,50	
221.5	Gasanlageprüfungen		

² Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 der Anlage VIIIa StVZO durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 1) zuzüglich dem 0,6-Fachen der Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 2) zu bilden.

³ Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 40 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 221.3.1.

⁴ Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.

⁵ Die Gebührennummern 221.2 und 221.3 erhöhen sich für Kraftfahrzeuge, die mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor angetrieben werden bei einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO oder eine Begutachtung nach § 21 StVZO um einen der Gebührennummer 221.4 entsprechenden Betrag, wenn kein Nachweis über eine durchgeführte Untersuchung nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO durch eine entsprechend anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt vorliegt. (Bei den in § 47a Absatz 1 StVZO und Nummer 1.2.1.2 der Anlage VIII StVZO genannten Kraftfahrzeugen entfällt eine Überprüfung der Abgase nach Nummer 4.8.2 der Anlage VIIIa StVZO).

⁶ Zusätzlich zu den Gebühren für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) – Gebührennummern 221.1 bis 221.3.6 – wird für die Bereitstellung von Vorgaben nach Nummer 1 der Anlage VIIIa StVZO eine zusätzliche Gebühr von 1,00 Euro je Hauptuntersuchung erhoben.

221.5.1	Für die Untersuchung der Gasanlage im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ohne vorliegenden Nachweis über eine durchgeführte Gasanlagenprüfung durch eine entsprechend anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt wird zur Gebühr nach den Nummern 221.2 und 221.3 folgende zusätzliche Gebühr erhoben	20,00
222	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 221.1 bis 221.5	1,50 Euro bis $\frac{2}{3}$ der Gebühr nach den Nummern 221.1 bis 221.5.1
223	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 221 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
223.1	Kraftomnibusse	12,30 bis 27,60
223.2	Taxen, Mietwagen	6,10 bis 13,80
223.3	Nachprüfungen	4,10 Euro bis $\frac{2}{3}$ der Gebühr nach Nummer 223.1 beziehungsweise 223.2
	Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land bei den Gebührennummern 221 bis 223 jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrersachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.	
224	Zuteilung einer Prüfplakette oder Prüfmarke auf Grund des § 29 oder § 47a StVZO	0,50
225	Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung nach § 29 oder der Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO	2,80
226	Kann eine der unter den Nummern 221, 222 und 223 genannten Prüfungen am festgesetzten Tag nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden aus Gründen, die der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer nicht zu vertreten hat, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tag nicht beendet werden kann.	
3. Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung		
231	medizinisch-psychologische Gutachten nach den §§ 2a und 4 Absatz 10 StVG sowie § 11 Absatz 3, den §§ 13 und 14 FeV	
231.1	körperliche und geistige Beeinträchtigungen (§ 11 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 FeV), ausgenommen neurologisch-psychiatrische Beeinträchtigungen	204,00
231.2	neurologisch-psychiatrische Beeinträchtigungen (§ 11 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 FeV)	289,00
231.3	Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Absatz 3 Nummer 3 FeV)	220,00
231.4	Tatauffällige (allgemein, ausgenommen Gebührennummern 231.5 und 231.6; § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 10 Nummer 2 FeV und § 2a Absatz 4 und 5 sowie § 4 Absatz 10 StVG)	292,00
231.5	Alkoholauffällige (§ 13 Nummer 2 FeV)	338,00
231.6	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige (§ 14 FeV)	338,00
	Soweit von der Begutachtungsstelle selbst ein Drogenscreening durchgeführt wird, erhöht sich der Betrag um 128, 00 Euro.	

231.7	Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (§ 11 Absatz 6 FeV)	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt $\frac{1}{2}$ der hierfür geltenden höchsten Gebühr
231.8	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 451.1 bis 451.6
232	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§§ 10, 11 FeV)	
232.1	Klassen M, L, T	92,50
232.2	alle übrigen Klassen	106,00
233	Gutachten nach § 3 Satz 1 Nummer 3 und § 33 Absatz 3 FahrIG	
233.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	185,00
233.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	292,00
234	Kann eine der unter den Gebührennummern 231, 232 und 233 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
	4. Terminzuschläge	
241	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf die Gebühren oder den Stundensatz <ul style="list-style-type: none"> – an normalen Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 Prozent, – an dienstfreien Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 Prozent, – in den Nachtstunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 Prozent, – an Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 Prozent, – an Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 Prozent als Zuschlag erhoben.	
	5. Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
299	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen der Gebührennummern 201 bis 241 oder, soweit solche nicht bewertet sind, je angefangene Viertelstunde mindestens 18,50 Euro und höchstens 24,50 Euro erhoben werden. Der Zeitaufwand für Prüfgehilfen wird mit 70 Prozent des vorgenannten Satzes berechnet.	

“.

(128) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 155 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird aufgehoben.
2. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3.

(129) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 156 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(130) Das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 157 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird aufgehoben.

(131) § 11 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Magnetschwebebahnverkehr, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Bau und den Betrieb von Magnetschwebebahnen zu erlassen sowie die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach internationalen Abmachungen einheitlich zu regeln.“
2. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

(132) § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 159 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

(133) § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 160 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(134) Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 161 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(135) § 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 162 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(136) Die Binnenschiffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 163 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(137) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 164 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 3“ durch die Wörter „einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „des § 12“ durch die Wörter „einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
3. § 12 wird aufgehoben.
4. § 13 wird § 12.
5. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

(138) Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 165 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
2. § 13 wird aufgehoben.

(139) Die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung vom 27. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2152) wird aufgehoben.

(140) Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 166 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 15“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. § 15 wird aufgehoben.
3. § 15a wird § 15.
4. In § 16 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

(141) Abschnitt 3 und die Anlage der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 167 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

(142) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie vom

20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4081), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 168 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(143) Die Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4241), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 169 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(144) § 51 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 170 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(145) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 171 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(146) Die Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 172 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „nach § 10“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. Die §§ 11 bis 14 werden die §§ 10 bis 13.

(147) § 22a des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 173 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(148) Der Fünfte Abschnitt des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 174 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(149) Die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. September 1993 (BAnz. S. 9285), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 2003 (BAnz. S. 11853) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(150) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „71 – 74“ durch die Angabe „71 – 73“ ersetzt.
2. § 31c Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Erhebung von Gebühren und Auslagen nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 13 wird aufgehoben.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Nummern 3, 5 und 13“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3 und 5“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach Nummer 9a“ durch die Wörter „nach Satz 1 Nummer 9a“ ersetzt und die Wörter „und nach der Nummer 13“ gestrichen.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „den Nummern 15 und 16“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 15 und 16“ ersetzt.

ee) In Satz 6 werden die Wörter „nach Nummer 17“ durch die Wörter „nach Satz 1 Nummer 17“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 6, 7 und 7a“ durch die Wörter „Nummer 7 und 7a“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über

1. den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen,
2. den Erwerb von Flugfunkzeugnissen sowie
3. Berechtigungsausweisen und Bescheinigungen über den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache.“

4. § 74 wird aufgehoben.

(151) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 176 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(152) In § 1 Nummer 5, § 2 Nummer 5, § 3 Nummer 5, § 3a Nummer 5, § 4 Nummer 5 und § 4a Nummer 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 179 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(153) Die Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 180 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenver-

ordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. § 18 wird aufgehoben.

3. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

(154) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 875), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 183 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Gegenwärtig ist das Verwaltungsgebührenrecht des Bundes durch das Nebeneinander von Allgemeinem und Besonderem Gebührenrecht in über 200 Gesetzen und Rechtsverordnungen stark zersplittert und wenig anwenderfreundlich. Das gebührenrechtliche Fachrecht weist zudem in weiten Teilen Unklarheiten sowie innere Widersprüche auf und folgt keiner einheitlichen Struktur. Dadurch ist eine für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung transparente und nachvollziehbare Gebührenerhebung nur bedingt möglich.

Darüber hinaus bestehen gewisse rechtliche Unsicherheiten bei der Kalkulation der Gebühren, die im Zuge verwaltungsgerichtlicher Aufhebung der Festsetzungen mitunter Risiken für die Gebühreneinnahmen des Bundes bergen. Die Problematik gewinnt an Bedeutung, da die Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen angesichts der Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt unerlässlich ist.

2. Zielsetzungen und Schwerpunkte

Das gesamte Verwaltungsgebührenrecht des Bundes soll im Rahmen einer umfassenden Strukturreform grundlegend modernisiert, bereinigt und vereinheitlicht werden. Widersprüche und Unklarheiten im geltenden Recht in Bezug auf die Gebührenkalkulation sollen beseitigt und damit die Gebühreneinnahmen des Staates auf eine belastbare Grundlage gestellt werden. Dies soll ein anwenderfreundliches Recht schaffen, den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung erhöhen. Die Schwerpunkte dieser Strukturreform sind:

a) Modernisierung des Allgemeinen Verwaltungsgebührenrechts

Das Allgemeine Gebührenrecht des Bundes, das im Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 geregelt ist, genügt in Teilen nicht mehr den Anforderungen einer modernen und effizienten Verwaltung. Eine umfassende Neuregelung durch das Bundesgebührengesetz (Artikel 1) soll den rechtlichen Rahmen schaffen, um das gebührenrechtliche Fachrecht entsprechend den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung zu deregulieren und zu vereinfachen sowie auf die Erfordernisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze auszurichten. Darüber hinaus sollen den Ländern größere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Die materiellen Regelungsschwerpunkte sind im Einzelnen:

– Einheitlichere Ausrichtung des Gebührenrechts

Mit einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für die Gebührennormierung sollen die Fachgesetze und -verordnungen von gebührenrechtlichen Regelungen entlastet werden. An die Stelle der bisherigen fachrecht-

lichen Bestimmungen sollen grundsätzlich einheitlich aufgebaute Besondere Gebührenverordnungen treten. Dies bedeutet, dass die fachbezogenen Gebührentatbestände eines jeden Ressorts in der Regel in einer Besonderen Gebührenverordnung in dessen Zuständigkeitsbereich gebündelt werden; bei begründetem Bedarf sind weitere auf den spezifischen Fachbereich bezogene Fachverordnungen möglich. Allgemeine fachübergreifende Gebührentatbestände sowie sonstige Regelungen, die für alle oder mehrere Bundesministerien einheitlich gelten sollen, wie Vorgaben für die Gebührenkalkulation, sollen zur Entlastung der Besonderen Gebührenverordnungen in einer Allgemeinen Gebührenverordnung geregelt werden. Diese Maßnahmen sind geeignet, eine effizientere Normenpflege zu ermöglichen und den Zugang zu den Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie für die Verwaltung zu erleichtern. Dies entspricht der Rechtslage in allen Ländern.

– Stärkung des Kostendeckungsprinzips und Kostenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen

Eine Stärkung des Kostendeckungsprinzips soll gewährleisten, dass die Kosten, die durch eine dem Einzelnen „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ entstanden sind, ihm und nicht der Allgemeinheit zur Last fallen. Danach soll – anders als nach dem bisherigen Verwaltungskostengesetz – die Deckung der Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zum wichtigsten Maßstab von Gebühren werden. Vor allem die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, welche der Staat im Interesse oder auf Veranlassung des Einzelnen diesem zu seinem individuellen Vorteil erbringt, bestimmen danach über die Gebührenhöhe.

Der „Preis“ für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen soll auf Grundlage klarer und verbindlicher Vorgaben nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Eine einfache und nachvollziehbare Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip wird durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung sowie ggf. durch die jeweiligen Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts gewährleistet. Auf dieser Grundlage sollen die Behörden in die Lage versetzt werden, in der Regel allein anhand von Zeitermittlungen kostendeckende Gebühren für ihre Leistungen einfach und sicher zu kalkulieren. Ein Unterschreiten der Kostendeckung ist auf Grund von Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sowohl durch die Gebührenverordnungen als auch durch die Behörde im Einzelfall zulässig.

Das nach dem bisherigen Recht als Regelfall geltende Äquivalenzprinzip soll künftig nur bei gesonderter Anordnung durch Fachgesetz oder Gebührenverordnung anwendbar sein. Dabei sollen kostenüberdeckende Gebühren künftig nur noch erhoben werden dürfen, wenn der Verwaltung ein hinreichend

bestimmter Bemessungsmaßstab vorgegeben werden kann (insbesondere wirtschaftlicher Wert oder wirtschaftlicher Nutzen für den Betroffenen).

- Weitgehende Trennung des Gebührenrechts von Bund und Ländern

Das geltende Verwaltungskostengesetz erstreckt sich auch auf die Gebührenerhebung durch die Länder und Gemeinden, soweit sie Bundesgesetze ausführen. Folge ist, dass bisher Bundes-, Landes- und Kommunalgebührenrecht nebeneinander anzuwenden sind, was die Rechtsanwendung sehr erschwert.

Ziel der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes ist es daher auch, gebührenrechtliche Regelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern grundsätzlich den Ländern zu überlassen. Dies soll die Rechtsanwendung vereinfachen und entspricht der Verantwortung der Länder für die Gebührenerhebung von Behörden in den Ländern (Landes- und Kommunalbehörden). Zugleich sollen durch die Entkopplung der Gebührenkompetenz zwischen Bund und Ländern langwierige Abstimmungsprozesse mit dem Bundesrat vermieden und damit die Rechtsetzung vereinfacht sowie beschleunigt werden.

Zu diesem Zweck soll der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes auf die Gebührenerhebung durch Bundesbehörden beschränkt werden. Gebührenrechtliche Regelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern sollen daher künftig grundsätzlich den Ländern überlassen werden. Dies trägt der Föderalismusreform vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) Rechnung, die eine Entflechtung der staatlichen Ebenen bei der Gesetzgebung beabsichtigte.

Regelmäßig bedarf es daher künftig nur noch auf Bundesbehörden beschränkte Gebührenregelungen des Bundes. Die Länder können für ihren Bereich Gebührenregelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) treffen oder von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG abweichende Vorschriften durch Landesrecht erlassen. Die Gebührenerhebung der Länder richtet sich danach ausschließlich nach Landesrecht. Für den Bereich der Luftverkehrsverwaltung, soweit diese durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, ergibt sich die Befugnis zur Regelung durch Landesrecht aus Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 30 GG.

- Einbeziehung verwandter Bereiche des Gebührenrechts

Das geltende Verwaltungskostengesetz regelt nur Verwaltungsgebühren. Nicht erfasst sind Benutzungsgebühren sowie die Gebühren in den Bereichen des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland. Dies führte zu einer Zersplitterung und Verkomplizierung des Gebührenrechts. Mit der Strukturreform sollen zum einen die bisher nicht zentral geregelten Benutzungsgebühren (z. B. Nutzung von Archivgut beim Bundesarchiv) in das Bundesgebührengesetz aufgenommen werden. Zum an-

deren sollen im Interesse der Rechtsbereinigung und des Bürokratieabbaus die bislang in Spezialgesetzen geregelten Auslandskosten so weit wie möglich in das Bundesgebührengesetz integriert werden.

- Rechtsvereinfachung durch Anpassung an das Abgabenrecht

Die Verfahrensvorschriften des Artikels 1 §§ 13, 16, 18 und 19 werden durch Angleichung an die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) vereinheitlicht. Das Ziel der Vereinheitlichung ist es, die bisherige unnötige Vielfalt der fachgesetzlichen Regelungen insbesondere zu Verjährung und Säumnis zu begrenzen, um möglichst einheitliche und zuverlässige Rechtsgrundlagen zu schaffen. Dabei ist für die Fortentwicklung des Gebührenrechts des Bundes – ebenso wie in den Gebührengesetzen der Länder – eine Orientierung an den Regelungsinhalten der Abgabenordnung vorgesehen. Dies bedeutet, beispielsweise dass bei der Verjährung, im Gegensatz zum Zivilrecht, das den Gläubiger nicht hindert, seinen Anspruch ohne Rücksicht auf eine Verjährung geltend zu machen, die Verjährung zum Erlöschen des Anspruchs führt. Die Orientierung an der Abgabenordnung schafft für das Verfahrensrecht der Gebühren als nichtsteuerliche Abgaben ein strukturkonformes in sich stimmiges Regelungssystem. Des Weiteren bieten die bereits zu diesen Komplexen ergangenen fachgerichtlichen Entscheidungen Auslegungskriterien an, die eine einheitliche Rechtsanwendung unterstützen.

- b) Systemumstellung und Überleitung in die neue Struktur

Mit der Ablösung des Verwaltungskostengesetzes durch das Bundesgebührengesetz (Artikel 1) werden zahlreiche Folgeänderungen und Rechtsbereinigungen notwendig (vgl. Artikel 2 bis 4), die die umfassende Strukturreform des gesamten Verwaltungsgebührenrechts des Bundes mit sich bringt. Dabei soll der Strukturwechsel durch Ablösung des von der Strukturreform umfassten gebührenrechtlichen Normenbestandes durch Gebührenverordnungen und Landesrecht in folgenden Schritten erfolgen:

- Das Bundesgebührengesetz einschließlich der zentralen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Gebührenverordnungen sowie die notwendigen Folgeänderungen in den Fachgesetzen und -verordnungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.
- Das Inkrafttreten der Allgemeinen Gebührenverordnung mit Regelungen fachübergreifender Gebührenstatbestände (z. B. für Beglaubigungen) sowie einheitlicher Vorgaben für die Gebührenkalkulation wird bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes angestrebt.
- Die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern wird spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes in Kraft treten. Dies ermöglicht es den anderen Bundesministerien, sich bei der Schaffung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen an der des Bundesministeriums des Innern zu orientieren. Dadurch soll eine an-

wenderfreundliche und transparente einheitliche Struktur der Besonderen Gebührenverordnungen aller Bundesministerien gewährleistet werden.

- Besondere Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesministerien sowie Gebührenregelungen nach Maßgabe des Landesrechts sollen nach einer Übergangszeit von längstens fünf Jahren die bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts ablösen. Um eine Neukalkulation der Gebühren in der Übergangszeit zu vermeiden, gelten in diesem Zeitraum auch die nach dem Verwaltungskostengesetz bestehenden bisherigen Kalkulationsgrundlagen fort.

Im Einzelnen soll der Strukturwechsel wie folgt gestaltet werden:

- Rechtslage in der Übergangszeit

Um die Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes so verwaltungsökonomisch wie möglich zu gestalten, ist vorgesehen, dass über die notwendigen Änderungen des bisherigen Fachrechts hinaus (z. B. Anpassung der Verweisungen) das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht in der Übergangszeit bis zur vollständigen Umsetzung der Strukturreform weitgehend fortbesteht. Da auch in der Übergangszeit die Aktualisierung von Gebührensätzen unerlässlich ist, soll mit den Übergangsregelungen des Artikels 1 § 23 Absatz 2 bis 5 sichergestellt werden, dass bis zum Erlass der neuen Besonderen Gebührenverordnungen keine intransparente Vermischung alter und neuer Kalkulationsgrundlagen erfolgt.

- Überleitung in Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts

Um den Ressorts ausreichend Zeit zur Vorbereitung und zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen einzuräumen, ist eine fünfjährige Übergangsfrist zur Ablösung des bisherigen fachspezifischen Gebührenrechts vorgesehen. Unbeschadet dessen ist auch eine vorzeitige, d. h. innerhalb der Übergangszeit stattfindende Ersetzung des Fachgebührenrechts durch Besondere Gebührenverordnungen möglich.

- Überleitung in Landesrecht

Die bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben für die Gebührenerhebung in den Ländern sollen in folgenden Bereichen durch Regelungen nach Artikel 2 künftig insgesamt für die Gesetzgebung der Länder geöffnet werden:

- § 6 Absatz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes,
- § 24 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gentechnikgesetzes,
- § 39 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
- § 35 Satz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes,
- § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- § 18 des Kraftfahrachverständigengesetzes,
- § 32 Absatz 1 Nummer 13 und Absatz 5 des Luftverkehrsgesetzes,

- § 57 Absatz 1 Nummer 10 des Personenbeförderungsgesetzes,
- die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,
- die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr,
- die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- die Kostenverordnung der Luftfahrtsverwaltung und
- § 18 der Verordnung über Flugzeugnisse.

Für den Anwendungsbereich dieser Vorschriften im Bundesrecht bedarf es künftig nur noch auf Bundesbehörden beschränkter Regelungen, die in der Regel durch Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien zu treffen sind.

Hiervon abweichend sollen in einigen Bundesgesetzen und –verordnungen die gebührenrechtlichen Regelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern nur zum Teil den Ländern überlassen werden, da in Bezug auf bestimmte Regelungen in diesen Gesetzen und –verordnungen das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung fortbesteht. Dies hat zur Folge, dass bei diesen Regelungsmaterien eine Aufspaltung der jeweils für Bundes- bzw. für Landesbehörden geltenden Gebührenregelungen erforderlich ist. Dies bedeutet, dass für die Reichweite der Öffnung für das Landesrecht die Regelungen für Bundesbehörden in einer Besonderen Gebührenverordnung erfolgen, während in Bezug auf die Vorgaben, für die das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlicher Regelung besteht, die bundesrechtliche Fachgesetze und –verordnungen fortgelten. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

- § 6a des Straßenverkehrsgesetzes,
- § 34a des Fahrlehrergesetzes,
- die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Soweit die bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben für die Gebührenerhebung in den Ländern künftig für die Gesetzgebung der Länder geöffnet werden, sollen diese Regelungen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes durch Gebührenregelungen der Länder abgelöst werden. Die Länder können – mit Ausnahme der Gebührenregelungen im Bereich der Luftverkehrsverwaltung – auch bereits vor Ablauf der Übergangszeit im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bun-

des auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Auch im Bereich der Luftverkehrsverwaltung, soweit diese durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, richtet sich nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 die Gebührenerhebung in den Ländern ausschließlich nach Landesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 85 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 GG. Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder auf Grund der Übergangsregelung in Artikel 2 Absatz 175 Nummer 7 von den Gebührenregelungen des Bundes abweichen.

In den Fällen, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise insgesamt weiterhin erforderlich sind, bleiben die geltenden fachrechtlichen Vorschriften des Bundes grundsätzlich bestehen. Nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind unter diesem Gesichtspunkt folgende Regelungen:

- die §§ 69 und 70 des Aufenthaltsgesetzes,
- die §§ 44 bis 54 der Aufenthaltsverordnung,
- § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern,
- § 21 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- § 20 des Passgesetzes,
- die §§ 15 bis 17 der Passverordnung,
- § 31 Absatz 1 und § 34 Nummer 8 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis,
- die Personalausweisgebührenverordnung,
- Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit,
- § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung,
- § 107 des Ordnungswidrigkeitengesetzes,
- § 9 der Grundstücksverkehrsordnung,
- § 192 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
- die §§ 16, 39, 40 Absatz 6, § 44 Absatz 8, § 48 Absatz 3, §§ 51, 146 bis 150 des Steuerberatungsgesetzes,
- die §§ 13a und 14 des Eichgesetzes,
- die Eichkostenverordnung,
- § 24 des Schornsteinfegergesetzes,
- § 36 des Weingesetzes,
- § 36 der Wein-Überwachungsverordnung,
- § 7 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes,
- § 9c des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
- die §§ 5 und 6 der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung,

- Artikel 8 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container,
- die Kostenordnung für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container,
- § 12 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,
- die Gefahrgutkostenverordnung,
- § 143a des Seemannsgesetzes,
- die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler,
- die §§ 21 und 21a Absatz 1 des Atomgesetzes und
- die Kostenverordnung zum Atomgesetz.

Auch in diesen Bereichen können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs ergänzende Regelungen für die Gebührenerhebung treffen. Eine subsidiäre Anwendung des Bundesgebührengesetzes kommt – abweichend zu der Rechtslage nach dem Verwaltungskostengesetz – nicht in Betracht, da der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 2 auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt ist. Der Bundesgesetzgeber hat daher grundsätzlich keine erschöpfende und damit abschließende Regelung getroffen, es sei denn, aus dem Fachrecht ergibt sich etwas anderes. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Gegebenenfalls notwendige Anpassungen und Änderungen der Bundesgesetze, für die das Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen fortbesteht, sind außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes zu regeln. Dabei ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung eine Orientierung am Bundesgebührengesetz anzustreben.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind die Regelungen über Schifffahrtstarife (Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich, Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich, Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen, Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen). Diese bedürfen keiner Aufhebung im Rahmen der Strukturreform des Gebührenrechts, da es sich um Verwaltungsvorschriften handelt. Gleichwohl sollen auch diese Vorschriften spätestens nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren durch eine Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 abgelöst werden.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die stärkere inhaltliche Bündelung des Gebührenrechts, die die bisherige fachrechtliche Ebene zur Regelung von Gebührenfragen weitgehend entbehrlich macht, wird zu einer erheblichen Bereinigung und Vereinfachung des Rechts führen. Weitere Effekte der Rechtsvereinfachung gehen von der Einbeziehung von Benutzungsgebühren und der Regelungen des Auslandskostenrechts in das Bundesgebührengesetz aus. Schließlich trägt auch die Angleichung der gebührenrechtlichen Verfahrensvorschriften an die Vorschriften der Abgabenordnung dazu bei, ein möglichst einheitliches, einfaches und wirksames Recht zur Erhebung von Gebühren zu gewährleisten. Dadurch wird die Anwendung des Gebührenrechts für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen und Verwaltung erheblich erleichtert.

Des Weiteren wird durch die grundsätzliche Bündelung des gebührenrechtlichen Fachrechts bei den Ressorts sowohl die Normsetzung als auch die Fortschreibung und Aktualisierung der Gebührenregelungen vereinfacht. Eine Verwaltungsvereinfachung soll auch die Schaffung klarer und einfach anwendbarer Vorgaben zur Gebührenkalkulation bewirken.

Für die Länder ist durch die Beschränkung des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden mit einer erheblichen Erleichterung der Rechtsanwendung zu rechnen, da das bisherige Nebeneinander von Bundes- und Landesgebührenrecht entfällt.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Gesetzgebungskompetenz

Bestimmungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sind verfahrensrechtliche Regelungen (BVerfGE 26, 281, 298).

Das Bundesgebührengesetz (Artikel 1), welches die allgemeinen Grundsätze des Gebührenrechts enthält, gilt nach seinem § 2 Absatz 1 ausschließlich für die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 ergibt sich daher aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung und Aufhebung der fachgesetzlichen Gebührenvorschriften in den Artikeln 2 bis 4 ergibt sich ebenfalls aus der Natur der Sache oder folgt als Annexkompetenz zur jeweiligen Sachgesetzgebungskompetenz (Artikel 72 ff. des Grundgesetzes; Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Einzelnen:

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Si-

cherheitsaufgaben: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft), Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation) und Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;

- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- Bundesbeamtengesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen);
- Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft), Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation) und Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- De-Mail-Gesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (Passwesen);
- Personenstandsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes (Personenstandswesen);
- Gesetz über Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittel);
- Betäubungsmittelgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Betäubungsmittel);
- Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Betäubungsmittel);
- Arzneimittelgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Arzneimittel);
- Gentechnikgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Gentechnologie);
- Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Gentechnologie);
- Gendiagnostikgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Gentechnologie);
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 und 20 des Grundgesetzes (Recht der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel);
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebens- und Futtermittel);

- Verbraucherinformationsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 20 des Grundgesetzes (Recht des gerichtlichen Verfahrens und der Lebensmittel);
- Infektionsschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten);
- Ölschadengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht und Recht der Wirtschaft);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 und des Grundgesetzes (Kernenergie);
- Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 29 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Naturschutz);
- Umweltauditgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 18, 19, 24 und 32 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Wasserhaushalt);
- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Luftreinhaltung);
- Zuteilungsgesetz 2007: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Luftreinhaltung);
- Umweltinformationsgesetz: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Projekt-Mechanismen-Gesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren);
- Abfallverbringungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Recht der Abfallwirtschaft);
- Zuteilungsgesetz 2012: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Luftreinhaltung);
- Jugendschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Recht der öffentliche Fürsorge);
- Stasi-Unterlagen-Gesetz: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- Aufenthaltsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthaltsrecht);
- Konsulargesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten);
- Auslandskostengesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten);
- Bundesrechtsanwaltsordnung: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsanwaltschaft);
- Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren und Notariat), Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Sachgesetzgebungskompetenz (Artikel 72 ff. des Grundgesetzes; Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes);
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung);
- EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Verkaufsprospektgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Wertpapierprospektgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Patentanwaltsordnung: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsberatung);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht);
- Abgabenordnung: Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes (Verfahren der Bundesfinanzbehörden);
- Steuerberatungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsberatung);
- Satellitendatensicherheitsgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Verteidigung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 16 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung);
- Gewerbeordnung: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Medizinproduktegesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Recht der Medizinprodukte);
- Waffengesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffenrecht);
- Sprengstoffgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sprengstoffrecht);
- Einheiten- und Zeitgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Recht der Maße, Gewichte und Zeitbestimmung);
- Beschussgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffen- und Sprengstoffrecht);
- Bundesberggesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Meeresbodenbergbaugesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Atomgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (Kernenergie);

- Energiewirtschaftsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
 - Wasserhaushaltsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Wasserhaushalt);
 - Wasch- und Reinigungsmittelgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
 - Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
 - Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
 - Akkreditierungsstellengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
 - Saatgutverkehrsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Sortenschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Pflanzenschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Tierseuchengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten);
 - Tierschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Fleischgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Marktorganisationsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 17 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
 - Rindfleischetikettierungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Öko-Landbaugesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
 - Bundesnaturschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes (Naturschutz);
 - Chemikaliengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 19 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Recht der Gifte);
 - Drittes Buch Sozialgesetzbuch: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitslosenversicherung);
 - Postgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Postwesen);
 - Telekommunikationsgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
 - Signaturgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
 - Amateurfunkgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
 - Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
 - Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
 - Straßenverkehrsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Straßenverkehr);
 - Fahrlehrergesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Kraftfahrwesen);
 - Kraftfahrachverständigen-gesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Kraftfahrwesen);
 - Personenbeförderungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Kraftfahrwesen);
 - Gefahrgutbeförderungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Straßenverkehr);
 - Güterkraftverkehrsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Straßenverkehr);
 - Bundesfernstraßenmautgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen);
 - Allgemeines Eisenbahngesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes (Eisenbahnen des Bundes) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen);
 - Allgemeines Magnetschwebbahngesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen);
 - Magnetschwebbahnplanungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen);
 - Bundeswasserstraßengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Binnenwasserstraßen);
 - Binnenschiffahrtsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Binnenschiffahrt);
 - Seeaufgabengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 21 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, Schifffahrt);
 - Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Schifffahrt);
 - Flaggenrechtsgesetz: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
 - Seelotsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Schifffahrt);
 - Luftverkehrsgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Luftverkehr);
 - Luftsicherheitsgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Luftverkehr).
- Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4, 7, 11, 20, 22, und 26 des Grundgesetzes sind gegeben. Nur die Verlässlichkeit eines bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils zuständigen Stelle unabhängigen Verfahrens hinsichtlich der Berechnung von Gebühren und Auslagen nach gleichen Maßstäben gewähr-

leistet die Einheitlichkeit der Gebührenerhebung durch Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für gleiche Sachverhalte im ganzen Bundesgebiet. Bundesgesetzliche Regelungen sind daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Im Übrigen hat der Gesetzentwurf eine weitgehende Trennung des Gebührenrechts von Bund und Ländern zum Inhalt. Der Gesetzentwurf folgt darin dem Grundsatz, dass nach dem Kompetenzgefüge des Grundgesetzes bei gleicher Eignung von Regelungen zur Erfüllung der grundgesetzlichen Zielvorgaben grundsätzlich den Ländern der Vorrang gebührt (Artikel 30 und 70 GG; BVerfGE 106, 62, 149 f.).

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund durch den Wegfall der Gebührenbefreiung der Länder und Gemeinden nach Artikel 1 § 8 Absatz 4 gegenüber dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie dem Bundesarchiv werden sich voraussichtlich in Höhe von rund 128 000 Euro ergeben. Dem stehen voraussichtlich Mehrausgaben der Länder und Gemeinden in vergleichbarer Größenordnung gegenüber. Im Einzelnen:

- Für das Paul-Ehrlich-Institut ist mit Mehreinnahmen des Bundes in Höhe von rund 9 300 Euro pro Jahr zu rechnen. Diese entstehen im Wesentlichen im Bereich der Genehmigung klinischer Arzneimittelprüfungen gegenüber Universitäten.
- Für das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist mit Mehreinnahmen des Bundes in Höhe von rund 79 300 Euro pro Jahr zu rechnen. Diese entstehen im Wesentlichen bei Entscheidungen über die Zulassungspflicht von Arzneimitteln auf Antrag von Landesbehörden (voraussichtlich rund 40 000 Euro), bei der Genehmigung klinischer Arzneimittelprüfungen gegenüber Universitäten (voraussichtlich rund 20 000 Euro), bei Erlaubnissen und Genehmigungen gegenüber Universitäten nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz (voraussichtlich rund 10 300 Euro) sowie bei Entscheidungen über die Klassifizierung und Abgrenzung von Medizinprodukten auf Antrag von Landesbehörden (voraussichtlich rund 9 000 Euro).
- Für das Bundesarchiv ist mit Mehreinnahmen des Bundes in Höhe von rund 30 000 bis 40 000 Euro pro Jahr zu rechnen. Diese entstehen durch die Gebührenerhebung insbesondere für die Bearbeitung von Anfragen und die bildliche Wiedergabe von Archivgut bei amtlichen Benutzungen.

Im Übrigen hat das Gesetz noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben, da zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben noch zahlreiche Regelungen, insbesondere in Form der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien notwendig sind. Für den Strukturwandel ist eine drei- bzw. fünfjährige Übergangsfrist zur Ablösung des bisherigen fachspezifischen Gebührenrechts vorgesehen. Diese verschafft den Bundesministerien ausreichend Zeit zur Vorbereitung und zum Erlass der Gebührenverordnungen, die die Gebührenregelungen in den

weit über 200 Fachgesetzen und -verordnungen ablösen sollen. Bis dahin werden durch die Strukturreform – unbeschadet der fortbestehenden Notwendigkeit zur Aktualisierung der Gebührentatbestände – keine Veränderungen in der Gebührenhöhe ausgelöst.

Mittelfristige Mehr- bzw. Mindereinnahmen für den Bund lassen sich auf Grund der umfassenden Neuregelung des Gebührenrechts und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen nicht im Voraus betragsmäßig konkretisieren. Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform durch die Gebührenverordnungen können sich Mehreinnahmen, aber auch Mindereinnahmen insbesondere aus folgenden Faktoren ergeben:

- Von dem Kostendeckungsprinzip, als tragenden Grundsatz der Gebührenbemessung, kann nach der Strukturreform durch Gebührenverordnung sowohl nach oben (Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder wirtschaftlichen Nutzens) als auch nach unten (Gebührenbefreiung und -ermäßigung aus Gründen des öffentlichen Interesses und der Billigkeit) abgewichen werden. Durch die Stärkung des Kostendeckungsprinzips sowie durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren für jede individuell zurechenbare öffentliche Leistung ist in der Tendenz mit einem Ansteigen des Gebührenaufkommens zu rechnen. Erst mit der Verabschiedung der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnungen werden sich die Mehr- bzw. Mindereinnahmen für den Bund im Einzelnen ergeben.
- Durch die Beschränkung der kostenüberdeckenden Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz auf Fälle, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung einen wirtschaftlichen Wert oder Nutzen hat und dessen Berücksichtigung durch Besondere Gebührenverordnung gesondert angeordnet wird, können sich in Fällen, in denen nach der Umsetzung der Strukturreform das Kostendeckungsprinzip anstelle des vorher geltenden Äquivalenzprinzips anwendbar sein soll, auch Gebührentlastungen mit der Folge von Mindereinnahmen ergeben. Dies ist jedoch allenfalls in geringer Höhe zu erwarten, da eine Prüfung des Bundesrechnungshofs ergeben hat, dass die bislang nach dem Äquivalenzprinzip bestehenden Spielräume gegenwärtig noch nicht einmal annähernd ausgeschöpft werden (nur in rund 9 Prozent der gebührenpflichtigen Leistungen kostenüberdeckende Gebühren). Insgesamt soll die Reform klare, anwenderfreundliche Strukturen schaffen und damit die Grundlagen für eine entscheidend verbesserte, rechtssichere Gebührenkalkulation legen. Dies erlaubt es zum einen in Fällen, in denen ein für die Verwaltung rechtssicher zu bestimmender Bemessungsmaßstab zur Bestimmung der Gebührenhöhe zur Verfügung steht, weiterhin kostenüberdeckende Gebühren zu kalkulieren. Zum anderen trägt die Schaffung von rechtssicheren Kalkulationsgrundlagen zur Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen bei.
- Unbeschadet dessen ist zu erwarten, dass bereits die fortbestehende Notwendigkeit der Aktualisierung der Gebührensätze zu Mehreinnahmen führen wird. Hierzu hat eine Prüfung des Bundesrechnungshofes ergeben, dass in rund 2/3 der bisherigen Gebührenverordnungen die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung

verbundenen Kosten noch nicht einmal annähernd gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund sind nach Schaffung praxisgerechter Vorgaben für die Gebührenkalkulation durch die Gebührenverordnungen Mehreinnahmen infolge der Aktualisierung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erwarten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf leistet durch die Aufhebung einer Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger einen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten. Aufgehoben wird die Verpflichtung zur Stellung eines Antrages auf Festsetzung von Pauschgebühren nach § 9 Absatz 3 VwKostG.

Im Übrigen ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes keine Änderungen des Erfüllungsaufwands: Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand können mit Inkrafttreten der Strukturreform noch nicht eintreten, da in der Übergangszeit das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht und – soweit erforderlich – auch die allgemeinen Regelungen des Verwaltungskostengesetzes, insbesondere die bisherigen Kalkulationsgrundlagen, materiell weitgehend fortbestehen. Eine Änderung des Erfüllungsaufwands kann daher grundsätzlich erst nach Erlass der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts entstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts. Zu den Faktoren, die mittelfristig im Zuge der Umsetzung der Strukturreform durch die Gebührenverordnungen zu Veränderungen des Erfüllungsaufwands führen können, wird auf die entsprechenden Darlegungen zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verwiesen. Erst mit der Verabschiedung der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnungen werden sich die Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger im Einzelnen ergeben.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf leistet durch die Aufhebung einer Informationspflicht für die Wirtschaft einen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten. Aufgehoben wird die Verpflichtung zur Stellung eines Antrages auf Festsetzung von Pauschgebühren nach § 9 Absatz 3 VwKostG.

Im Übrigen ergeben sich für die Wirtschaft unmittelbar durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes keine Änderungen des Erfüllungsaufwands: Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand können mit Inkrafttreten der Strukturreform noch nicht eintreten, da in der Übergangszeit das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht und – soweit erforderlich – auch die allgemeinen Regelungen des Verwaltungskostengesetzes, insbesondere die bisherigen Kalkulationsgrundlagen, materiell weitgehend fortbestehen. Eine Änderung des Erfüllungsaufwands kann daher grundsätzlich erst nach Erlass der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts entstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts. Die Veränderungen des Er-

füllungsaufwands lassen sich daher auch mit Blick auf die umfassende Neuregelung des Gebührenrechts und die sich daraus ergebenden Wechselwirkungen nicht im Voraus betragsmäßig konkretisieren. Zu den Faktoren, die mittelfristig im Zuge der Umsetzung der Strukturreform durch die Gebührenverordnungen zu Veränderungen des Erfüllungsaufwands führen können, wird auf die entsprechenden Darlegungen zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verwiesen. Erst mit der Verabschiedung der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnungen werden sich die Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft im Einzelnen ergeben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Verringerung des Erfüllungsaufwands für Bundesbehörden ist durch den Wegfall der persönlichen Gebührenbefreiung gegenüber dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Bundesarchiv zu erwarten. Dadurch entfallen die bisherigen aufwendigen Prüfungen, die zur Klärung der Voraussetzungen der persönlichen Gebührenbefreiung und der Rückausnahmen hiervon in jedem Einzelfall erforderlich sind. In allen drei Behörden zusammen führt der Wegfall der persönlichen Gebührenbefreiung schätzungsweise zu einer Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwandes um ca. 95 000 Euro.

Übersicht des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Prüfung auf Gebührenbefreiung				
	Personal-kosten pro Fall in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Fallzahl	Gesamt-kosten in Euro
Paul-Ehrlich-Institut	270,27	58,96	204	67 163
Bundesarchiv	32,10	7,37	500	19 737
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	16,05	3,69	400	7 896
Insgesamt	318,42	70,02	1 104	94 796

Es wird in allen Fällen davon ausgegangen, dass kein einmaliger Umstellungsaufwand an Sach- und Personalkosten entsteht.

Im Einzelnen:

– Paul-Ehrlich-Institut

Pro Fall einer Prüfung der Berechtigung auf Gebührenbefreiung entsteht ein Personalaufwand von 270,27 Euro sowie eine anteilige Sachkostenpauschale von 58,96 Euro.

Bei einem Wegfall der Gebührenbefreiung und den entfallenden Prüfungen verringert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes um 67 163 Euro.

Herleitung des Ergebnisses:

Die Berechnungen für die Verringerung des Erfüllungsaufwandes beziehen sich auf eine Mitteilung des Bundesrechnungshofes an das Bundesministerium für Gesundheit und an das Bundesministerium des Inneren vom 08. Oktober 2009 „über die Prüfung der Verwaltungspraxis zu Gebührenbefreiungen nach § 8 VwKostG im Paul-Ehrlich-Institut“. In dieser Mitteilung wurde beispielhaft für das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) berechnet

welche Kosten für den Prüfaufwand entstehen, um die Gebührenbefreiung zu erlangen.

Im Mittel wird von einer Bearbeitungsdauer von 6 Stunden ausgegangen. Diese Zeit ergibt sich, da oft ergänzende Recherchen im Internet und in einschlägigen Vorschriften notwendig sind. Diesen Tätigkeiten des gehobenen Dienstes kann beim PEI, wie „im Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ beschrieben, ein Stundensatz von 32,10 Euro zugrunde gelegt werden. Hieraus ergibt sich eine Belastung von 192,60 Euro pro Fall an Personalaufwand für den direkten Prüfaufwand.

Beim PEI wurden 204 Fälle pro Jahr registriert.

Über den oben beschriebenen direkten Prüfaufwand hinaus fallen weitere Personalkosten durch Beschreiten des Rechtsweges an, da nach der Mitteilung des Bundesrechnungshofs in knapp 50 Prozent aller Fälle des PEI ein Widerspruch eingelegt wurde.

Für die Bearbeitung der Widersprüche entsteht ein Aufwand von 4 Arbeitsstunden pro Widerspruch. Hieraus ergibt sich eine Belastung von 2 Arbeitsstunden pro Prüfungsfall. Da anzunehmen ist, dass im Mittel in jedem zweiten Fall ein Widerspruch eingelegt wird, kann das anteilig den Prüfungsfällen zugeschlagen werden. Dieser Aufwand verteilt sich zu zwei Dritteln auf den gehobenen (32,10 Euro/h) und zu einem Drittel auf den höheren (52,30 Euro/h) Dienst. Somit ergibt sich ein Personalaufwand von 77,67 Euro pro Fall durch Beschreiten des Rechtsweges.

Für die Sachkosten wurde die Sachkostenpauschale eines Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung in Höhe von 11 908 Euro zugrunde gelegt. Bei 202 Arbeitstagen im Jahr und 8 Arbeitsstunden pro Tag ergibt sich eine Stundenpauschale von 7,37 Euro. Die Bearbeitung eines Falles für den direkten Prüfaufwand dauert 6 Stunden. Hinzu kommen für jeden Fall 2 Arbeitsstunden an Personalaufwand durch die Beschreitung des Rechtsweges. Dies verursacht Sachkosten Höhe von 58,96 Euro pro Fall.

– Bundesarchiv:

Pro Fall einer Prüfung der Berechtigung auf Gebührenbefreiung entsteht ein Personalaufwand von 32,10 Euro sowie eine anteilige Sachkostenpauschale von 7,37 Euro.

Bei einem Wegfall der Gebührenbefreiung und den entfallenden Prüfungen verringert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes um 19 737 Euro.

Herleitung des Ergebnisses:

Die Berechnungen für die Verringerung des Erfüllungsaufwandes basieren einerseits auf den Ansätzen der oben beschriebenen Mitteilung des Bundesrechnungshofs und andererseits auf einer direkt eingeholten Stellungnahme des Bundesarchivs, bei der die speziellen Gegebenheiten dieser Behörde berücksichtigt wurden. Im Mittel wird dort von einer Bearbeitungsdauer von 1 Stunde des gehobenen Dienstes ausgegangen. Dieser Tätigkeit des gehobenen Dienstes kann beim Bundesarchiv der entsprechende aus dem genannten Leitfaden übernommene

Stundensatz von 32,10 Euro zugrunde gelegt werden. Hieraus ergibt sich eine Belastung von 32,10 Euro pro Fall an Personalaufwand für den direkten Prüfaufwand.

Das Bundesarchiv bearbeitet pro Jahr rund 500 Fälle der persönlichen Gebührenbefreiung.

Es sind keine weiteren Personalkosten für die Beschreitung des Rechtsweges bekannt.

Für die Sachkosten wurde ebenfalls die Sachkostenpauschale in Höhe von 11 908 Euro zugrunde gelegt und auf eine Stundenpauschale von 7,37 Euro herunter gebrochen. Die Bearbeitung eines Falles für den direkten Prüfaufwand dauert 1 Stunde. Dies verursacht Sachkosten Höhe von 7,37 Euro pro Fall.

– Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

Pro Fall einer Prüfung der Berechtigung auf Gebührenbefreiung entsteht ein Personalaufwand von 16,05 Euro sowie eine anteilige Sachkostenpauschale von 3,69 Euro.

Bei einem Wegfall der Gebührenbefreiung und den entfallenden Prüfungen verringert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes um 7 896 Euro.

Herleitung des Ergebnisses:

Die Berechnungen für die Verringerung des Erfüllungsaufwandes basieren auch hier einerseits auf den Ansätzen der oben beschriebenen Mitteilung des Bundesrechnungshofs und andererseits auf einer direkt eingeholten Stellungnahme des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, bei der die speziellen Gegebenheiten dieser Behörde berücksichtigt wurden. Im Mittel wird dort von einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten des gehobenen Dienstes ausgegangen. Dieser Tätigkeit des gehobenen Dienstes kann der entsprechende Stundensatz von 32,10 Euro zugrunde gelegt werden. Hieraus ergibt sich eine Belastung von 16,05 Euro pro Fall an Personalaufwand für den direkten Prüfaufwand.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bearbeitet pro Jahr etwa 400 Fälle der persönlichen Gebührenbefreiung.

Es fallen nach Aussage des Instituts keine weiteren Personalkosten für die Beschreitung des Rechtsweges an.

Für die Sachkosten wurde die beschriebene Stundenpauschale von 7,37 Euro verwendet. Die Bearbeitung eines Falles für den direkten Prüfaufwand dauert 30 Minuten. Dies verursacht Sachkosten Höhe von 3,69 Euro pro Fall.

Im Übrigen ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen des Erfüllungsaufwands für Bundesbehörden, da zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben noch zahlreiche Regelungen, insbesondere in Form der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien, notwendig sind.

Mittelfristig können sich durch die Umsetzung der Strukturreform Entlastungen für Bundesbehörden daraus ergeben, dass die Regeln zur Bestimmung von Gebühren auf dem Verordnungsweg sowie zur Gebührenfestsetzung im Einzelfall klarer und einfacher handhabbar werden. Dies gilt beispielsweise für die Gebührenkalkulation anhand von Sach-

und Personalkostenpauschalen. Darüber hinaus entfallen aufwendige Prüfungen der Gebührenfreiheit öffentlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Hinblick auf die Feststellung der Gegenseitigkeit. Durch besseren Zugang zu einheitlich strukturierten Gebührevorschriften wird sich der Bearbeitungsaufwand sowohl für die Normsetzung als auch für den Erlass der Gebührenbescheide verringern. Der Zugewinn an Rechtssicherheit sollte neben einer höheren Verlässlichkeit der Gebühreneinnahmen auch eine Verminderung des Aufwands für rechtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen bewirken. Erst mit der Verabschiedung der Allgemeinen und der Besonderen Gebühverordnungen werden sich die Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft im Einzelnen ergeben.

Der Aufwand der Ministerialverwaltung zur Vorbereitung der Allgemeinen Gebühverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebühverordnungen der Bundesministerien wird entsprechend der bisherigen Praxis nicht zum Erfüllungsaufwand gerechnet.

Mit unmittelbar durch dieses Gesetz reduziertem Erfüllungsaufwand ist auch bei den Ländern zu rechnen: Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes wird die Rechtsanwendung für die Verwaltungen der Länder und Kommunen einfacher, da das Nebeneinander von allgemeinem Gebührenrecht des Bundes und der Länder entfällt. Die gebührenfestsetzende Behörde muss daher nicht mehr im Einzelfall entscheiden, ob sie das Gebührenrecht des Bundes oder das des Landes anwenden muss. Der Aufwand der Ministerialverwaltung in den Ländern zur Prüfung zur Anpassung des Landesrechts (regelmäßig der Gebühverordnungen) wird entsprechend der bisherigen Praxis nicht zum Erfüllungsaufwand gerechnet.

Weitere Kosten

Durch die Strukturreform des Gebührenrechts werden Vorgaben für die Neu- bzw. Nachkalkulation der Gebührensätze geschaffen, die im Wesentlichen der Umsetzung in Form von Gebühverordnungen bedürfen. Unmittelbar durch dieses Gesetz werden daher die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten.

Eine Änderung der Kosten für Unternehmen und Verbraucher kann daher erst nach Erlass der Allgemeinen Gebühverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebühverordnungen der Ressorts entstehen. Hinsichtlich der Faktoren, die mittelfristig im Zuge der Umsetzung der Strukturreform durch die Gebühverordnungen zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau führen können, wird auf die entsprechenden Darlegungen zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verwiesen.

Nachhaltigkeitsprüfung

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 7 und

des Nachhaltigkeitsindikators Nummer 6 sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Der Bund leistet durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dadurch dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben. Zum einen soll die Stärkung des Kostendeckungsprinzips gewährleisten, dass Kosten für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung dem Leistungsempfänger und nicht der Allgemeinheit zur Last fallen. Dies soll zugleich die Ressourcenverantwortung fördern. Zum anderen schafft die Reform klare, anwendungsfreundliche Strukturen und legt damit die Grundlagen für eine entscheidend verbesserte, rechtssichere Gebührenkalkulation. Dies trägt zur Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen bei, die angesichts der Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt unerlässlich ist.

Weitere Managementregeln und Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes)

Die umfassende Neuregelung des Allgemeinen Verwaltungsgebührenrechts durch das Bundesgebührengesetz

- schafft die Voraussetzungen für eine einfache und klare Gebührenkalkulation durch die Ausrichtung auf den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben durch die Allgemeine Gebühverordnung der Bundesregierung,
- dereguliert und vereinfacht das Gebührenrecht durch Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für Gebührenregelungen und durch Anpassung an die Abgabenordnung,
- stärkt die Ressortverantwortung durch die grundsätzliche Bündelung des gebührenrechtlichen Fachrechts in den Besonderen Gebühverordnungen der Ressorts und
- schafft größere Gestaltungsspielräume für die Länder durch Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Bundesbehörden.

Zu § 1 (Grundsatz; Gebührenerhebung)

§ 1 enthält die grundsätzliche Gebührennormierungs- und -erhebungspflicht bei Vorliegen einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung und schafft die zentrale Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenerhebung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 richtet sich zunächst an die staatliche Ebene und stellt die gesetzliche Verpflichtung auf, für alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes Gebühren und Auslagen vorzusetzen. Gebühren und Auslagen sind damit nach dem Grundsatz des § 1 Absatz 1 für jegliche öffentliche Leistung zu er-

heben, sofern deren individuelle Zurechenbarkeit bejaht werden kann.

Darin liegt eine Abkehr von der noch dem Verwaltungskostengesetz zugrundeliegenden Konzeption, die es dem jeweiligen Fachgesetzgeber überließ, für bestimmte Amtshandlungen die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorzusehen. Dieses Ermessen wird nunmehr ersetzt durch die Verpflichtung, die Fachgesetze systematisch auf mögliche individuell zurechenbare Leistungen hin zu erfassen und für diese in den Gebührenverordnungen nach Maßgabe des § 22 Gebühren vorzusehen. Es bedarf somit grundsätzlich keiner weiteren Entscheidung, über das „Ob“ der Gebührenerhebung nach den Vorgaben des Bundesgebührengesetzes. Der Gebührenverordnungsgeber soll damit in Bezug auf jede individuell zurechenbare öffentliche Leistung die Gebührenerhebung nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes systematisch prüfen und diese Entscheidung in der jeweiligen Gebührenverordnung transparent umsetzen. Mit der Erfassung grundsätzlich aller individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen durch das Bundesgebührengesetz wird es möglich, an den Kosten öffentlichen Handelns in sehr viel breiterem Rahmen auch diejenigen zu beteiligen, die von der Leistung betroffen oder begünstigt sind.

Bei der Regelung in Absatz 1 handelt es sich um einen Grundsatz, von dem nur nach Maßgabe dieses Gesetzes abgewichen werden darf. Hierzu gehören insbesondere die sachliche und die persönliche Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 sowie die Bestimmungen zur Gebührenbefreiung nach § 9 Absatz 4 und 5, wonach von der Gebührenerhebungspflicht ggf. abgewichen kann oder unter den gegebenen Voraussetzungen auch abgewichen werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nunmehr die zentrale gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes. Dies ist der verfassungsrechtlich erforderliche Eingriffstatbestand, um Gebühren und Auslagen demjenigen auferlegen zu können, dem die Leistung individuell zuzurechnen ist.

Das bisherige Verwaltungskostengesetz enthielt demgegenüber keine allgemeine Ermächtigung zur Gebührenerhebung, sondern lediglich die gebührenrechtlichen Detailregelungen, die zur Anwendung gelangen sollten, wenn (sonstige) Bundesgesetze die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorsahen.

Absatz 2 knüpft in dem Bestreben, die Allgemeinheit von den Kosten individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen zu entlasten und dafür den insoweit finanzierungsverantwortlichen Gebührenschildner zu belasten, konsequent an Absatz 1 an. Damit wird für den Gebührengläubiger die gesetzliche Verpflichtung aufgestellt, bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 zu erheben. Auf das Ermessen des Fachgesetzgebers oder gar der gebührenerhebenden Stelle kommt es insoweit nicht mehr an. Vielmehr wird in Absatz 2 ein Grundsatz aufgestellt, von dem nur nach Maßgabe dieses Gesetzes abgewichen werden darf. Hierzu gehören – ebenso wie bei Absatz 1 – insbesondere

die sachliche und die persönliche Gebührenfreiheit nach §§ 7 und 8 sowie die Bestimmungen zur Gebührenbefreiung nach § 9 Absatz 4 und 5, wonach von der Gebührenerhebungspflicht ggf. abgewichen kann oder unter den gegebenen Voraussetzungen auch abgewichen werden muss.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 bestimmt den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes. Hierzu regelt die Norm, unter welchen Voraussetzungen Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz und den gebührenrechtlichen Fachgesetzen des Bundes erhoben werden und bestimmt die gebührenerhebenden Stellen des Bundes. Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist danach insbesondere das Vorliegen einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Die weiteren Vorgaben für die Gebührenerhebung richten sich nach diesem Gesetz sowie den Gebührenverordnungen der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien nach § 22 Absatz 3 und 4, auf die Absatz 1 verweist.

Als wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden § 1 VwKostG sind hervorzuheben:

- Der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes soll entsprechend der Forderung der Länder auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes beschränkt werden.
- Gebühren und Auslagen des Auswärtigen Amts und der Vertretungen des Bundes im Ausland werden im Interesse der Rechtsbereinigung und des Bürokratieabbaus so weit wie möglich in den Geltungsbereich des Bundesgebührengesetzes einbezogen.
- Das Bundesgebührengesetz soll auch für die bisher nicht einheitlich geregelten Benutzungsgebühren gelten. Dadurch sollen unnötige parallele Regelungen und Verweisungen vermieden werden.
- Die Erhebung von Gebühren und Auslagen knüpft nicht, wie im geltenden Recht, an den Begriff der Amtshandlung an. Vielmehr wird der Terminologie der verfassungsrechtlichen Leitentscheidung zum Gebührenbegriff gefolgt: Danach setzt die Erhebung einer Gebühr eine „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ voraus (BVerfGE 50, 217, 226).
- Mit einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen in § 22 Absatz 3 und 4 soll die Ebene der fachgesetzlichen Gebührenvorschriften entfallen und damit ein Beitrag zur Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung geleistet werden. An die Stelle der Vielzahl von Einzelgebührenverordnungen und von Gebührenregelungen in Fachgesetzen im geltenden Recht sollen grundsätzlich einheitlich aufgebaute Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien nach § 22 Absatz 4 treten; fachübergreifende Tatbestände sollen in einer Allgemeinen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 einheitlich geregelt werden. Die Ermächtigung des § 22 Absatz 2 ermöglicht eine Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU oder völkerrechtlicher Verträge durch Allgemeine oder Besondere Gebührenverordnung.

- Abweichend vom geltenden Recht wird auf die Zusammenfassung von Gebühren und Auslagen unter dem bisherigen Oberbegriff „Kosten“ verzichtet. Stattdessen werden ausschließlich die Begriffe „Gebühren“ und – soweit erforderlich – „Auslagen“ verwendet. Dies trägt dem Wandel des Kostenbegriffs Rechnung: Der Begriff „Kosten“ umschrieb bei Erlass des Verwaltungskostengesetzes die Erstattungsmöglichkeit des im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstandenen Verwaltungsaufwands im Außenverhältnis zwischen der Verwaltung und dem Gebührenschuldner, so dass durch diesen Begriff Gebühren und Auslagen zusammengefasst werden konnten.
- Im allgemeinen Sprachgebrauch sowie in der betriebswirtschaftlichen Terminologie wird der Kostenbegriff demgegenüber nur für den internen Bereich der Leistungserbringung verwendet. Unter Kosten versteht man danach den Wert verbrauchter Güter und in Anspruch genommener Dienstleistungen zur Erstellung von Leistungen. Dieser betriebswirtschaftliche Kostenbegriff liegt der Ermittlung kostendeckender Gebührensätze nach dem Bundesgebührengesetz zugrunde. Deshalb ist im Rahmen der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes der Begriff „Kosten“ ausschließlich im Sinne der betriebswirtschaftlichen Definition zu verstehen. Auf die Begründung zu § 3 Absatz 3 wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den sachlichen und behördlichen Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes abweichend von § 1 VwKostG:

Anknüpfungspunkt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen ist nicht mehr der Begriff der Amtshandlung, sondern der Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Damit wird der Terminologie des oben genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts gefolgt, in dem das Gericht die Gebühr wie folgt definiert: „Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken“.

Durch den neuen Begriff entfällt die vormalig schwierige Abgrenzung von Verwaltungsgebühren zu den bisher nicht übergreifend geregelten Benutzungsgebühren. Im Gegensatz zum Verwaltungskostengesetz folgen somit alle öffentlichen Leistungen einheitlichen Gebührenbemessungsgrundsätzen. Schwierige Abgrenzungsfragen bleiben dem Anwender erspart. Darüber hinaus erweitert die „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ den Anwendungsbereich vor allem für sonstige Bereiche, die bisher unzureichend vom Begriff der Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühr umfasst waren, wie z. B. Überwachungsmaßnahmen.

- Eine Gebührenpflicht besteht nach Absatz 1 für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4“. Dies bedeutet, dass die nach § 1 Absatz 1 grundsätzlich bestehende Gebührenerhe-

bungspflicht durch das Bundesgebührengesetz näher ausgestaltet ist und darüber hinaus ein Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes besteht.

- Gebührenpflichtig ist danach nicht nur der Fall der vollständigen Erbringung einer öffentlichen Leistung. Die Gebührenpflicht besteht nach Maßgabe des § 10 auch für folgende Fälle:
 - Ablehnung eines Antrags oder Zurückweisung eines Widerspruchs,
 - Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes,
 - Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,
 - Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf sonstige Weise,
 - vom Betroffenen zu vertretender Abbruch einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung und
 - gesetzliche Fiktion des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach Ablauf einer bestimmten Frist.

Die Gebührenpflicht „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4“ erlaubt es auch, nach § 9 Absatz 4 ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühr im Wege der Gebührenbefreiung und -ermäßigung durch Bestimmung in Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit abzusehen. Eine Gebührenbefreiung und -ermäßigung ist ferner durch die Entscheidung der Behörde im Einzelfall aus Billigkeitsgründen nach § 9 Absatz 5 möglich.

- Infolge der Anknüpfung der Gebührennormierungs- und erhebungspflicht an individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind folgende Abgaben oder abgabenähnliche Entgelte nicht vom Bundesgebührengesetz erfasst:
 - Das Bundesgebührengesetz gilt nicht für privatrechtliche Entgelte. Handelt die Behörde auf dem Gebiet des Zivilrechts, kann sie nur privatrechtliche Entgelte vereinbaren (beispielsweise Auftragsverhältnisse gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ebenso ist in den Fällen, in denen durch eine bundesgesetzliche Vorschrift eine privatrechtliche Ausgestaltung des Leistungsverhältnisses gegen Entgelterhebung vorgesehen ist, ein Rückgriff auf das Bundesgebührengesetz und damit eine Gebührenerhebung unzulässig (z. B. Nutzung der Datenbanken des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information nach § 67a Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes).
 - Die Erhebung von Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn es um eine Kostenerstattung im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Behörden im Zusammenhang mit Amtshilfe oder Organleihe geht. Dies trägt der Zwecksetzung Rechnung, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine gegenseitige Erhebung von Verwaltungsgebühren auszuschließen. Für Amtshilfe unter Bundesbehörden ist dies in § 8 VwVfG geregelt; bei der Organleihe ergibt sich dies bei Fehlen ausdrücklicher Regelungen im Verhältnis der betei-

ligten Behörden zueinander nach den allgemeinen Grundsätzen des Erstattungsrechts.

- Eine Gebührenerhebung kommt ferner nicht in Betracht, wenn der Anknüpfungspunkt der Abgabe eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung ist, die nicht einer bestimmten Person individuell zurechenbar ist. Eine Gebühr kann daher beispielsweise nicht erhoben werden, wenn eine Abgabe für einen abstrakt-potenziellen Vorteil erhoben wird (z. B. Frequenzbeitragsbeitrag nach § 143 des Telekommunikationsgesetzes).
- Fachgesetzlich geregelte Kostenerstattungsansprüche (wie z. B. für den Bereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach den §§ 15 und 17c des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) bleiben unberührt und gehen nach dem Grundsatz des Vorrangs der fachspezifischen Regelung vor.
- Der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes ist nach Absatz 1 abweichend von § 1 Absatz 1 und 2 VwKostG auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt. Die Regelung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Länder, der Kommunen und Kommunalverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts soll damit grundsätzlich den Ländern und Kommunen überlassen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Anwendbarkeit des Bundesgebührengesetzes nach Absatz 1 unter den Vorbehalt der Subsidiarität und regelt Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

Nach Satz 1 gilt das Gesetz auch für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes, nicht dagegen auch Rechtsvorschriften bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, das Bundesgebührengesetz verdrängen können. Für bundesrechtliche Satzungen gilt der Vorbehalt daher nicht; sie gehen dem Bundesgebührengesetz nur vor, wenn dies besonders angeordnet ist.

Soweit (ausnahmsweise) gebührenrechtliche Sachverhalte durch den Bund in Fachgesetzen und -verordnungen geregelt werden, findet das Bundesgebührengesetz allerdings nur in den Fällen subsidiäre Anwendung, in denen das Fachgesetz keine abschließende Regelung trifft.

Einen Geltungsvorrang fachrechtlicher Bestimmungen erfordern beispielsweise Rechtsbereiche, denen auf Grund der Prägung durch internationale Verpflichtungen nicht durch die allgemeinen Regelungen des Bundesgebührengesetzes Rechnung getragen werden kann. Zu diesen zählen die Regelung der Flugsicherungsgebühren nach dem Luftverkehrsrecht und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen (Bemessungsgrundlage ist nach den „International Financial Reporting Standards“ zu berechnen und laufend anzupassen; daneben bestehen internationale Verpflichtungen aus

dem multilateralen Übereinkommen Eurocontrol für spezielle Durchführungsvorschriften und Abstimmungserfordernisse, die nicht mit dem Bundesgebührengesetz kompatibel sind). Auch im Bereich des Umweltinformationsgesetzes sind im Hinblick auf völker- und unionsrechtliche Vorgaben spezielle Vorschriften sachgerecht. Des Weiteren sind für das Informationsfreiheitsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz fachgesetzliche Regelungen weiterhin erforderlich.

Auch soweit der Fachgesetzgeber einzelne Fragen, wie beispielsweise die Gebührenbemessung, abweichend vom Bundesgebührengesetz regelt (z. B. Bemessung der Gebühr nach der Bedeutung oder dem nicht wirtschaftlichen Nutzen der Leistung nach dem Aufenthaltsgesetz oder Gebührenbemessung zur Sicherstellung des Lenkungszwecks der optimalen Ressourcensteuerung nach dem Telekommunikationsgesetz), gehen die entsprechenden Regelungen dem Bundesgebührengesetz vor.

Eine subsidiäre Anwendung des Bundesgebührengesetzes setzt nach Absatz 1 allerdings eine Gebührenerhebung durch Bundesbehörden voraus. Sollen die Vorschriften des Bundesgebührengesetzes in Fällen, in denen ausnahmsweise ein Bedarf für eine bundeseinheitliche Gebührenregelung für die Länder besteht, auch für die Behörden der Länder gelten, so ist eine entsprechende Regelung, z. B. in Fachgesetzen, zwingend erforderlich. Ansonsten findet nicht das Bundesgebührengesetz, sondern das jeweilige Gebührenrecht des Landes Anwendung.

Satz 2 nimmt in Fortentwicklung des § 1 Absatz 3 VwKostG verschiedene Rechtsgebiete, die nach Absatz 1 an sich vom Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes erfasst würden, ganz von der Anwendung des Bundesgebührengesetzes aus. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen das Bundesgebührengesetz auch dann nicht angewendet werden darf, wenn in dem ausgenommenen Bereich lückenhafte oder gar keine Regelungen vorhanden sind.

Im Vergleich zum Verwaltungskostengesetz wird durch Satz 2 der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes wie folgt zum Teil erweitert und zum Teil eingeschränkt:

- Abweichend vom § 1 Absatz 3 Nummer 1 VwKostG werden im Interesse der Rechtsbereinigung die Gebühren des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland in den Geltungsbereich des Bundesgebührengesetzes einbezogen. Der Rechtsbereinigungsbedarf zeigt sich besonders deutlich am Auslandskostengesetz, das vom Aufbau und Inhalt her starke Ähnlichkeit mit dem Verwaltungskostengesetz aufweist.
- Die Regelung des § 1 Absatz 3 Nummer 7 VwKostG entfällt, da die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften nicht vom Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes erfasst sind, weil die genannten Organisationen der Aufsicht der Länder unterstehen.
- Abweichend von § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 VwKostG bedarf es im Hinblick auf die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden keiner Regelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Länderbehörden in den nach den Nummern 1 bis 3 ausgenommenen

Bereichen des Abgaben- und Sozialrechts sowie der Justiz- und Gerichtsverwaltung.

- Darüber hinaus wird § 1 Absatz 3 VwKostG um weitere Ausnahmen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen folgender Behörden bzw. in folgenden Rechtsbereichen ergänzt:
 - der Postbeamtenkrankenkasse,
 - des Bundeskartellamtes, der Bundesnetzagentur, soweit sie als Regulierungsbehörde im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes auftritt,
 - der Bundespolizei,
 - der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Akademie der Künste, der Deutschen Nationalbibliothek, der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, der Stiftung Jüdisches Museum Berlin, der Stiftung Reichspräsident Friedrich Ebert Gedenkstätte, der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und der Museumsstiftung für Post und Telekommunikation,
 - des Deutschen Weinfonds und in Verfahren nach der Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds,
 - nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie
 - nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz, dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Mautsystemgesetz.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt die Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 3 Nummer 5 VwKostG in modifizierter Form in das Bundesgebührengesetz. Im Hinblick auf das Erfordernis der Geltung eines einheitlichen Verfahrens- und damit auch Gebührenrechts für Finanzbehörden wird die Regelung über die Geltung für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung in Parallele zu § 2 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG auf alle Verfahren nach der Abgabenordnung ausgedehnt. Damit fällt beispielsweise die Gebührenerhebung durch Zollbehörden nach § 178 Absatz 4 der Abgabenordnung, nach § 32 Absatz 4 des Tabaksteuergesetzes oder § 46a Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes.

Zu Nummer 2

In Anknüpfung an § 1 Absatz 3 Nummer 4 VwKostG wird an der Bereichsausnahme für die Erhebung von Gebühren in Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch im Hinblick auf das einheitliche Verfahrensrecht im Sozialrecht festgehalten. Dabei wird die bislang durch eine Verweisung auf § 51 des Sozialgerichtsgesetzes normierte Bereichsausnahme für das Sozialrecht an die parallele Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG angepasst.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit den Verfahren der Gesetzlichen Krankenversicherung ist in Ergänzung zur bisherigen Recht als weitere Bereichsausnahme die Postbeamtenkrankenkasse ausdrücklich zu nennen, da sie nicht den

Regelungen des Sozialgesetzbuches V unterliegt. Bei der Postbeamtenkrankenkasse handelt es sich um eine betriebliche Sozialeinrichtung der ehemaligen Deutschen Bundespost (§ 26 des Bundesanstalt Post-Gesetzes). Sie erbringt ihre Leistungen entsprechend dem Leistungskatalog, der in ihrer Satzung festgelegt ist. Danach sind die Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen dann erstattungsfähig, wenn sie beihilfefähig sind und die Satzung dafür Leistung vorsieht.

Zu Nummer 3

Für Behörden der Justiz- und Gerichtsverwaltung sowie des Deutschen Patent- und Markenamtes findet das Bundesgebührengesetz ebenso wie nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 VwKostG keine Anwendung. Ergänzend hierzu wird auch die Gebührenerhebung des Bundeskartellamtes sowie der Bundesnetzagentur im Bereich Energieregulierung im Hinblick auf die Justizähnlichkeit der Entscheidungen und Verfahren aus dem Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes ausgenommen.

Im Justizbereich sind die von den Gerichten zu erhebenden Gebühren durch das Gerichtskostengesetz (GKG), das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) und die Kostenordnung (KostO) bestimmt, die den Besonderheiten der Justiz Rechnung tragen. Diese Besonderheiten prägen auch die Justizverwaltungskosten. Eine Erleichterung der Rechtsanwendung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung wäre daher durch Einbindung der Justizverwaltungskosten in das Bundesgebührengesetz nicht zu erwarten, weil die Eigenständigkeit und die Komplexität der Regelungsmaterie eine einheitliche Gesamtregelung erschweren. Eine einheitliche und vollständige Regelung innerhalb der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) erscheint daher übersichtlicher als die anderenfalls notwendige weitgehende Verweisung auf Kostengesetze im Bereich der Justizverwaltungskosten, zumal gerade dort in hohem Maße Spezialregelungen erforderlich sind. Hinzu kommt, dass der Bund in diesem Bereich auch gebührenrechtliche Regelungen für Verwaltungsleistungen der Länder treffen muss, soweit die Länder keine Regelungskompetenz haben (internationale Rechtshilfe) oder soweit bundeseinheitliche Regelungen dringend erforderlich sind.

Im Hinblick auf die justizähnliche Organisation, Arbeitsweise und Verfahren des Bundeskartellamtes nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Bundesnetzagentur im Bereich Energieregulierung, soweit sie als Regulierungsbehörde im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes auftritt, ist in diesen Bereichen eine Orientierung an den Justizverwaltungskosten an Stelle der Verwaltungsgebühren angezeigt:

- Die Entscheidungen des Bundeskartellamtes werden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausschließlich von den Beschlussabteilungen (§ 51 Absatz 2 GWB) bzw. Vergabekammern (§§ 104, 106 GWB) getroffen, die als gerichtsähnlich gestaltete Kollegialspruchkörper in einem justizförmigen Verfahren entscheiden.
- Auch bei der Bundesnetzagentur im Bereich „Energieregulierung“ nach dem Energiewirtschaftsgesetz, in dem

die Entscheidungen in Beschlusskammern getroffen werden, ist das Verfahren justizähnlich ausgestaltet.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Tätigkeit der Gerichte als Spruchkörper, weil diese keine Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind; einer ausdrücklichen Regelung wie in § 1 Absatz 3 Nummer 2 VwKostG bedarf es daher nicht. Soweit die Gerichtsverwaltung betroffen ist, findet Nummer 3 Anwendung.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind Gebühren und Auslagen der Bundespolizei vom Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes ausgenommen. Dies trägt den besonderen Bindungen des Gesetzgebers in Bezug auf die staatliche Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr (z. B. Schutz grundrechtlicher Freiheiten) Rechnung. Vor diesem Hintergrund ist es – unabhängig von den Vorgaben des Bundesgebührengesetzes – in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt zu entscheiden, ob und in welchem Umfang individuell zurechenbare öffentliche Sicherheitsleistungen durch die von der Allgemeinheit zu tragenden Steuern zu finanzieren oder durch Gebühren und Auslagen zu refinanzieren sind.

Zu Nummer 5

Nicht anwendbar ist das Bundesgebührengesetz ferner für folgende juristische Personen des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bzw. des Bundesministeriums der Finanzen:

- Stiftung Preußischer Kulturbesitz (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung),
- Akademie der Künste (§ 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste),
- Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (§ 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur),
- Stiftung Jüdisches Museum Berlin (§ 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“),
- Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte (§ 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte),
- Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus (§ 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus),
- Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus (§ 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus),
- Deutsche Nationalbibliothek (nach § 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek, Anstalt des öffentlichen Rechts),
- Museumsstiftung Post und Telekommunikation (nach § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation).

Bei diesen juristisch selbständigen Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung handelt es sich um solche, über die der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bzw. das Bundesministerium der Finanzen lediglich die Rechtsaufsicht ausübt. In diesen Bereichen sind die Gebühren durch Fachgesetze, -verordnungen und Satzungen geprägt, die den verfassungsrechtlichen Verbürgungen der Kulturstaatlichkeit in besonderer Weise Rechnung tragen. Im Übrigen findet die Freiheit und Staatsferne von Kultur und Wissenschaft bei den genannten juristischen Personen Niederschlag in der Gebührengestaltung durch fachspezifisch und pluralistisch besetzte Gremien mit dem Ziel eines wirksamen Schutzes von Kunst und Wissenschaft. Die pluralistische Besetzung sichert oft auch die Wahrung von Interessen Dritter, beispielsweise der Länder.

Zu Nummer 6

Nummer 6 bestimmt, dass individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Deutschen Weinfonds und in Verfahren nach der Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dies trägt der Finanzierung dieser Einrichtungen durch Sonderabgaben Rechnung.

Zu Nummer 7

Nicht anwendbar ist das Bundesgebührengesetz auf die Berufskammern der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, da diese als Selbstverwaltungskörperschaften die Befugnis behalten sollen, ihre Gebühren, z. B. durch eine Satzung, selbst festzusetzen.

Zu Nummer 8

Nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen auf Grund der von den allgemeinen Regelungen des Bundesgebührenrechts abweichenden fachlichen Besonderheiten die Regelungen der Mauterhebung nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz, dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Mautsystemgesetz sowie der Sondernutzungen nach dem Bundesfernstraßengesetz.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass das Bundesgebührengesetz keine Anwendung findet, sofern das Recht der Europäischen Union die Erhebung von Gebühren oder Auslagen für bestimmte Leistungen ausschließt. Diese Regelung entspricht schon dem Grundsatz des Vorrangs des Europarechts. Damit sind die Fälle von einer Gebührenpflicht ausgenommen, in denen nach dem Recht der Europäischen Union eine vollständige Auszahlung von Beihilfen oder anderen EU-Zahlungen vorgeschrieben ist, eine Gebührenerhebung also mit der Intention des EU-Rechts unvereinbar ist, als auch die Fälle, in denen das EU-Recht ausdrücklich eine Erhebung von Gebühren ausschließt. Zudem ist die klare Bestimmung des Anwendungsausschlusses in Absatz 3 aber auch eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Judikate des Europäischen Gerichtshofs zum Beihilferecht, wonach das EU-Recht den nationalen Behörden verbietet, Antragstellern für die Bearbeitung ihrer Anträge auf Beihilfe Verwaltungsgebühren aufzuerlegen, auch wenn diese Gebühren den im nationalen Recht üblichen Sätzen entspre-

chen und so niedrig sind, dass sie den Antragsteller von der Beantragung der Beihilfe nicht abhalten.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Abweichend vom bisherigen Verwaltungskostengesetz enthält § 3 Legaldefinitionen der wichtigsten Begrifflichkeiten des Bundesgebührengesetzes. Dadurch soll eine einheitliche Auslegung des Bundesgebührenrechts gewährleistet und den Rechtsanwendern eine praxisgerechte Arbeitshilfe an die Hand gegeben werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff der öffentlichen Leistung näher bestimmt. Dieser umfasst – in einzelnen Fällen auch über die bisherigen Amtshandlungen hinaus – auch die Zulassung von Nutzungen öffentlicher Einrichtungen, Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Nach Absatz 1 kann eine Gebührenpflicht nur begründet werden, wenn die Maßnahmen Außenwirkung haben. Dies kann beispielsweise dann bejaht werden, wenn der Zweck einer Überwachungsmaßnahme, Prüfung oder Untersuchung darin besteht, dass behördliche Maßnahmen, wie die Anordnung von Handlungs- und Unterlassungsverfügungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (z. B. der Überprüfung des betriebssicheren und regelkonformen Zustands von Anlagen, Anknüpfen an die dauernde Pflichtenstellung eines Inhabers einer gefährlichen Sache oder Anlage) oder Auflagen sowie Verbote im Genehmigungsverfahren erlassen werden können.

Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen oder sonstige Untersuchungen haben dagegen keine Außenwirkung, wenn sie ausschließlich zum Zweck der allgemeinen Informationsgewinnung, statistischen Zwecken oder zur Erfüllung eigener behördlicher Berichtspflichten erfolgen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt im ersten Halbsatz als Fallgruppe einer öffentlichen Leistung jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse wahrgenommene Handlung einer Behörde. Der Begriff der öffentlichen Leistung reicht somit wie der der Amtshandlung weiter als der Begriff des Verwaltungsaktes (§ 35 VwVfG). Zur Gebührenpflicht fiktiver Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen wird auf § 10 Absatz 7 verwiesen.

Zu Nummer 2

Im Gegensatz zur Regelung im Verwaltungskostengesetz umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes unter dem neuen Begriff der „öffentlichen Leistung“ auch Benutzungsgebühren. Dies macht die bisherige Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren überflüssig.

Nummer 2 erfasst Gebühren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen, soweit die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich geregelt ist. Ansonsten kommt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts in Betracht.

Der Begriff der öffentlichen Einrichtung ist eine organisatorische Zusammenfassung von Verwaltungsbediensteten und Sachmitteln (Gebäude, Anlagen, technische Geräte) zu einer verselbständigten Verwaltungseinheit mit dem Zweck, bestimmte Leistungen zu erbringen, die dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bundesarchiv). Der Begriff der Anlage erfasst auch Sachen im Gemeingebrauch, so dass auch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrswege (z. B. Kanäle) unter den Anlagenbegriff fallen. Zudem wird klargestellt, dass auch die öffentlich-rechtliche geregelte Ermöglichung der Benutzung natürlicher Wasserstraßen als öffentliche Leistung zu verstehen ist. Eine scharfe begriffliche Trennung zwischen Einrichtungen und Anlagen ist nicht erforderlich, weil beide Formen gebührenrechtlich gleich behandelt werden.

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung stellt deren tatsächliche Benutzung durch nicht der Einrichtung angehörende Personen dar. Da bei der Benutzungsgebühr die Kostenüberwälzung für den Ressourcenverbrauch durch die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Vordergrund steht, ist diese der Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht.

Zu Nummer 3

Die Frage der Gebührenpflicht von Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen war in der Vergangenheit häufig Anlass zu Rechtsunsicherheiten. Nach dem bisher im Verwaltungskostengesetz verwendeten Amtshandlungsbegriff können Überwachungsmaßnahmen sowie Prüfungen und Untersuchungen grundsätzlich nur dann gebührenpflichtig sein, wenn sie Außenwirkung hatten. Das Vorliegen einer Außenwirkung dieser Leistungen war jedoch oft streitig. Die ausdrückliche Nennung dieser öffentlichen Leistungen ist deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Vom Begriff der öffentlichen Leistung werden nunmehr alle Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen erfasst. Gebührenpflichtig sind diese Maßnahmen allerdings nur, soweit sie dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar sind (vgl. dazu Begründung zu Absatz 2 Nummer 4).

Zu Nummer 4

Alle nicht in den Nummern 1 bis 3 genannten spezifischen öffentlichen Leistungen sind von Nummer 4 als Auffangtatbestand umfasst. Diese neue weite Definition ermöglicht eine Anpassung an die weitere Rechtsentwicklung.

Der Begriff der öffentlichen Leistung umfasst demnach alle hoheitlichen Maßnahmen, seien es aktive oder auch passive (z. B. Unterlassung von Eingriffen). Durch die weite Fassung sind nun klarstellend beispielsweise auch Verfahren wie die Prüfung einer Emissionserklärung gemäß § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder auch Sicherheitsleistungen eines Flughafens (vgl. BVerfG, DVBl. 1998, 1220, 1221) unter den Begriff der öffentlichen Leistung zu subsumieren.

Als „sonstiges Handeln im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit“ ist auch das Tätigwerden der Behörde im Zusammenhang mit „Anzeigepflichten“, die zur Einleitung eines auf die Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung gerichteten Verwaltungsverfahrens führen (z. B. Anzeigepflichten der pharmazeuti-

schen Unternehmen nach § 29 des Arzneimittelgesetzes), zu bewerten. Gleiches gilt für die Anordnung des Ruhens eines Verwaltungsaktes (beispielsweise des Ruhens einer Arzneimittelzulassung); auch in diesen Fällen entsteht ein Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden soll. Maßgeblich ist allein, dass die Behörde im Rahmen der pflichtgemäßen Verfahrensgestaltung nach § 10 VwVfG tätig werden muss und daraus der Behörde Kosten entstehen.

Der Begriff der öffentlichen Leistung umfasst jedoch nicht bloße Äußerungen oder Maßnahmen der Behörde, die erkennbar eine öffentliche Leistung erst ankündigen oder vorbereiten sollen. Solche behördlichen vorbereitenden Verfahrenshandlungen sind keine eigenständigen öffentlichen Leistungen. Dieser Rechtsgedanke entspricht der Regelung des § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach lösen Mitwirkungsmaßnahmen einer Behörde an der öffentlichen Leistung einer anderen Behörde (z. B. Stellungnahme oder Erteilung des Einverständnisses) grundsätzlich keine eigenständige Gebührenpflicht gegenüber dem Gebührenschuldner aus. Die Kosten der mitwirkenden Behörde sind vielmehr regelmäßig im Rahmen der Gesamtkosten der öffentlichen Leistung in Ansatz zu bringen, die nach § 9 Absatz 1 Grundlage der Gebührenbemessung sind. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 1 geregelte öffentliche Leistung muss nach dem Grundsatzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 50, 217) individuell zurechenbar sein, um die Erhebung einer Gebühr zu rechtfertigen. In dieser individuellen Zurechenbarkeit liegt die Rechtfertigung, dass die öffentliche Leistung nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern ganz oder teilweise vom Gebührenschuldner finanziert wird. Das Kriterium der individuellen Zurechenbarkeit betrifft damit die Frage nach der Abgrenzung von Hoheitsmaßnahmen, die ausschließlich aus allgemeinen Steuereinnahmen zu finanzieren sind, gegenüber denjenigen, die durch ein besonderes Leistungsverhältnis ausgestaltet sind und deshalb durch Erhebung von Gebühren und Auslagen finanziert werden dürfen.

Nach dem Vorbehalt des Gesetzes können der öffentliche Aufwand und die Finanzierungsverantwortlichkeit nur durch den Gesetzgeber zu einem Gebührentatbestand verknüpft werden. Dabei verfügt der Gesetzgeber über einen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, welchen öffentlichen Aufwand er durch ein Gebührenaufkommen decken und welche individuell zurechenbare Finanzverantwortlichkeit er als Gebührenschild einfordern will (BVerfGE 50, 217, 226 f.). Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist es dem Gesetzgeber „grundsätzlich nicht verwehrt, bei der Gebührenpflicht einer staatlichen Leistung an wirtschaftliche und finanzielle Kriterien anzuknüpfen, soweit der Gebührenpflichtige der Leistung näher steht als die Allgemeinheit“ (BVerfGE 91, 207, 223).

Im Rahmen dieser gesetzgeberischen Gestaltungskompetenz listet Absatz 2 die Fallgruppen auf, in denen eine individuelle Finanzierungsverantwortlichkeit besteht und damit die hierfür entstandenen Kosten auf den von der öffentlichen Leistung Betroffenen überwält werden können. Den

Verantwortlichkeitsgründen nach Absatz 2 liegen die Prinzipien der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs zugrunde. Die in den Nummer 1 bis 4 genannten Gesichtspunkte, die jeweils unabhängig voneinander einen Zusammenhang zwischen der öffentlichen Leistung und dem Gebührenschuldner im Sinne einer individuellen Zurechenbarkeit herstellen, können sich auch teilweise überschneiden.

Unberührt bleibt der Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, durch spezialgesetzliche Regelungen eine Gebührenpflicht aus anderen Gründen (z. B. zu Lenkungs Zwecken) zu normieren.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 entsteht diese Finanzierungsverantwortlichkeit des Gebührenschuldners nicht nur, wenn die öffentliche Leistung förmlich beantragt, sondern auch dann, wenn sie faktisch in Anspruch genommen wird (z. B. Nutzung einer öffentlichen Einrichtung).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist eine öffentliche Leistung auch dann individuell zurechenbar, wenn die öffentliche Leistung gezielt bzw. individuell zugunsten des Betroffenen erbracht wurde.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 kann eine Gebührenpflicht auch begründet werden, wenn der durch die öffentliche Leistung Betroffene diese veranlasst hat. Eine bloße Verursachung reicht damit nicht aus. Veranlasser im gebührenrechtlichen Sinne ist damit, wer die öffentliche Leistung willentlich herbeiführt (BVerwGE 91, 109, 111). Die Finanzierungsverantwortlichkeit trifft danach denjenigen, der den Einsatz öffentlicher Personal- oder Sachmittel durch sein Verhalten oder durch den Zustand einer ihm zuzurechnenden Sache willentlich herbeiführt hat. Liegt eine Veranlassung im Sinne des Gebührenrechts vor, so kommt eine Überwälzung der Kosten der öffentlichen Leistung auf den Gebührenschuldner auch dann in Betracht, wenn die öffentliche Leistung im überwiegenden öffentlichen Interesse erbracht wird (BVerwG, DÖV 1992, 265).

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 kann bei einer öffentlichen Leistung eine Gebührenpflicht begründet werden, wenn ein Anknüpfungspunkt zum Pflichtenkreis des Betroffenen rechtlich begründet ist. Die Regelung orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Rechtfertigung, die öffentliche Leistung ganz oder teilweise auf Kosten des Gebührenschuldners zu finanzieren, darin liegt, dass zwischen der kostenverursachenden öffentlichen Leistung und dem Betroffenen ein besonderer Anknüpfungspunkt zu seinem Pflichtenkreis rechtlich begründet ist (BVerwGE 109, 272, 276). So ist z. B. die Kontrolle einer vom Anlagenbetreiber in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht vorgelegten Emissionserklärung gemäß § 27 Absatz 1 BImSchG auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität dem Pflichtenkreis des Anlagenbetreibers zuzurechnen, da sie auch der unbeanstandeten Fortführung des genehmigungsbedürftigen Betriebs ohne zusätzliche Anordnungen

oder Auflagen dient und damit auch im Interesse des Anlagentreibers liegt (BVerwGE 109, 272, 277).

Des Weiteren kann sich bei gesetzlich angeordneten Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen die Zurechnung zum Pflichtenkreis des Betroffenen – wie im Fall der Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z. B. § 4 Absatz 3 des Waffengesetzes) – aus der Inhaberschaft einer gefährlichen Sache und damit aus einer an die Gefährlichkeit anknüpfenden dauerhaften Pflichtenstellung des Erlaubnisinhabers ergeben. In diesen Fällen fällt auch die periodische Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Besitzers der gefährlichen Sache in dessen Verantwortungsbereich und wird von ihm im Sinne des Gebührenatbestands veranlasst (BVerwG, NVwZ-RR 2010, 146, 147). Auch in diesem Fall rechtfertigt sich die Gebührenbelastung des Inhabers der Waffe für die Kosten der Überwachungsmaßnahmen daraus, dass diese Leistung speziell und individualisierbar auf ihn bezogen ist und seinem Interesse dient, die Waffe weiterhin unbeanstandet zu nutzen. Anders als nicht individualisierbare Überwachungsmaßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr, die jedermann gewidmet sein können, dient die Überwachungsmaßnahme im Waffenrecht der auf den Waffeninhaber bezogenen individuellen Risikovorsorge, die auf Grund der Gefährlichkeit von Waffen erforderlich ist.

Eine Gebührenpflicht kann durch eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 für die Kosten einer Stichprobenkontrolle allerdings nur in engen Grenzen angeordnet werden: Voraussetzung ist nach Nummer 4 zum einen, dass die Befugnis zu Stichprobenkontrollen gesondert entweder fachgesetzlich durch ein Bundesgesetz oder durch einen unmittelbar verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Union angeordnet ist, wie beispielsweise im Bundesrecht in § 36 Absatz 3 des Waffengesetzes. Zum anderen verlangt Nummer 4, dass von dem Gegenstand der Kontrolle eine erhebliche Gefahr ausgeht. Die besondere Pflichtenstellung des der Kontrolle Unterworfenen, die die Gebührenpflicht der Stichprobenkontrollen rechtfertigt, ergibt sich aus der spezifischen Verbindung des Gebührenschuldners mit der Gefahrenquelle. Dies ermöglicht eine den grundrechtlichen Anforderungen und den fachspezifischen Erfordernissen entsprechende Differenzierung hinsichtlich der Gebührenpflicht für Stichprobenüberwachungen.

Im Übrigen besteht für die Ausgestaltung der grundsätzlichen Gebührenpflicht von Überwachungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 4 nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 ein Gestaltungsermessen des Verordnungsgebers in Bezug auf die Anordnung einer Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf den bisherigen unscharfen Begriff des Verwaltungsaufwandes in § 3 VwKostG definiert das Gesetz in diesem Absatz den Begriff der Kosten im Sinne des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffes. Danach werden für die Ermittlung der Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung alle Kosten herangezogen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sein können; insoweit ist die Aufzählung nicht enumerativ zu verstehen.

Grundlagen der Gebührenkalkulationen sind nach der beispielhaften Aufzählung in Satz 1 insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich zurechenbarer Gemeinkosten und gegebenenfalls kalkulatorischer Kosten. Weitere Kostenarten, die der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff zu den Kosten der Leistungserstellung zählt, sind damit nicht ausgeschlossen.

Anrechenbare Personalkosten entstehen durch den Personaleinsatz bei der Erbringung von öffentlichen Leistungen. Zu den Personalkosten gehören insbesondere die gezahlten Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die Beihilfen für den Krankheitsfall, die Versorgungszuschläge und sonstigen Personalnebenkosten.

Anrechenbare Sachkosten sind alle Kosten, die durch den Einsatz von Sachmitteln entstehen, z. B. Kosten für Raumnutzung, Instandhaltung, Versicherungen und Verbrauchsmaterialien.

Anrechenbare kalkulatorische Kosten sind Kosten, denen keine Ausgaben bzw. Auszahlungen entsprechen, z. B. Abschreibungen, Zinsen oder Mieten.

Die Kostenarten werden in Einzel- und Gemeinkosten unterschieden. Einzelkosten können den öffentlichen Leistungen direkt zugeordnet werden. Fehlt den Kosten das Merkmal der direkten Zurechenbarkeit, so werden sie als Gemeinkosten bezeichnet. Der auf die gebührenpflichtige öffentliche Leistung entfallende Teil der Gemeinkosten (z. B. für die Behördenleitung, die Aufsichtsmaßnahmen, die Bibliothek oder ein Kopiergerät, das mehrere Kostenstellen nutzen) wird im Allgemeinen für die Bemessung der Gebühren über Pauschalbeträge oder prozentuale Zuschläge berücksichtigt, weil es zumeist schwierig oder unwirtschaftlich wäre, die anteiligen Gemeinkosten exakt zu ermitteln.

Satz 2 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass vom Begriff der Gemeinkosten auch die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten der Rechts- und Fachaufsicht erfasst sind, soweit diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind. Eine Berücksichtigung als Gemeinkosten kommt allerdings nur in Betracht, sofern die Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht selbst als individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu qualifizieren und nach § 7 Nummer 5 gebührenfrei sind.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz definiert den Gebührenbegriff in Anlehnung an die bereits zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 50, 217, 226). Die Grenze der gesetzgeberischen Befugnis, öffentliche Leistungen einer Gebührenpflicht zu unterwerfen, ist darin zu sehen, dass für die Erhebung von Gebühren, wie auch unter Absatz 2 dargestellt, erst dann kein Raum mehr bleibt, wenn der individuelle Zurechnungszusammenhang nicht mehr besteht.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung des Begriffs „Auslage“ knüpft ebenso wie die Begriffsbestimmung der Gebühr an die individuelle Zurechenbarkeit einer öffentlichen Leistung an. Zugleich grenzt die Definition die Auslage von der Gebühr dahingehend ab, dass die Auslage von der Behörde auf den Einzelfall bezogen berechnet und nur in den Fällen erhoben wird, in denen die Kosten nicht bereits in die Gebühr einkalkuliert

sind. Durch die Verweisung auf § 12 Absatz 1 oder 2 wird deutlich gemacht, dass es sich um Kosten handelt, die bei der Erbringung der öffentlichen Leistung entstehen und die entweder der Gesetzgeber nach § 12 Absatz 1 oder der Verordnungsgeber nach § 12 Absatz 2 in einer Allgemeinen oder Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 bestimmt hat.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 4 VwKostG, die wörtlich mit der Definition des Begriffs „Behörde“ in § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) übereinstimmt. Danach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dazu zählen auch Private, die mit der eigenständigen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und der Ausübung öffentlich-rechtlicher Handlungsbefugnisse durch oder auf Grund eines Gesetzes betraut sind (Beliehene).

Zu § 4 (Entstehung der Gebührenschuld)

Die Vorschrift ersetzt § 11 VwKostG. Sie setzt in Abweichung von dieser Regelung einen einheitlichen Zeitpunkt für die Entstehung sowohl der Gebühren- als auch der Auslagenschuld fest. Die Auslagenschuld entsteht nach § 12 Absatz 3 im Hinblick auf den Annexcharakter zur Gebühr zugleich mit der Gebührenschuld zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten.

Die Entstehung der Gebührenschuld ist insbesondere Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren nach § 13. Wesentlich ist dieser Zeitpunkt auch für die Festsetzungsverjährung und damit die zeitliche Möglichkeit der Behörde, die Gebühr festzusetzen. Insofern wird auf die Begründung zu § 13 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenschuld ist nach Satz 1 grundsätzlich die Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Dies soll unabhängig davon gelten, ob für die gebührenpflichtige Leistung ein Antrag erforderlich ist. Auf die Vorverlegung des Entstehungszeitpunkts für antragsgebundene Leistungen auf den des Antragseingangs wird – abweichend von § 11 Absatz 1 VwKostG – im Interesse der Vereinfachung verzichtet. Zudem wird durch die generelle Bestimmung der Beendigung der Leistung als maßgeblichen Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenschuld nach Absatz 1 auch verhindert, dass bei langwierigen Verwaltungsverfahren der Gebührenanspruch bereits vor der vollständigen Erbringung der Leistung in Folge der Verjährung des Festsetzungsanspruchs der Behörde nach § 13 Absatz 2 erlischt.

Nach Satz 2 tritt der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung mit Zustellung, Eröffnung oder sonstiger Bekanntgabe ein. Damit besteht sowohl für die Verwaltung als auch für den Gebührenschuldner ein rechtssicherer Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Beendigung. Auf rein verwaltungsinterne Maßnahmen wie z. B. die Unterzeichnung eines Bescheides kommt es folglich nicht an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld für die in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 geregelten Sonderfälle, in denen es eines anderen zeitlichen Anknüpfungspunktes als die Beendigung bedarf. Nummer 1 bestimmt, dass bei Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs auf sonstige Weise bzw. Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf sonstige Weise die Gebührenschuld mit Zurücknahme oder Erledigung entsteht. Nach Nummer 2 entsteht die Gebührenschuld, wenn eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden kann oder aus diesen Gründen abgebrochen werden muss, im Zeitpunkt des für die Leistung festgesetzten Termins oder des Abbruchs der Leistung.

Zu § 5 (Gebührengläubiger)

Die Vorschrift knüpft an den § 12 VwKostG an.

Gläubiger ist nach Nummer 1 grundsätzlich der Rechtsträger, dessen Behörde die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gegenüber dem Betroffenen erbracht hat. Diese Berechtigung schließt die Befugnis zur Festsetzung und zur Einziehung der Gebühr ein.

Ebenfalls eine Neuregelung gegenüber § 12 VwKostG ist Nummer 2. Diese bestimmt, dass auch ein Beliehener Gebührengläubiger sein kann, wenn er in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgabe eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringt. Dabei handelt der Beliehene als Behörde im Sinne des § 3 Absatz 6. In Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung durch einen Beliehenen erbracht wird, ist dieser auch für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr zuständig.

Im Übrigen ergeben sich Änderungen aus der Abkehr vom Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht und der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu § 6 (Gebührensschuldner)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 13 VwKostG.

Die Änderungen ergeben sich aus der Abkehr vom Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht und der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Diese Vorschrift gilt nach § 12 Absatz 3 auch für Auslagen.

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Gebührenschuldnerschaft entsprechen inhaltlich § 13 Absatz 1 VwKostG.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist derjenige Gebührenschuldner, dem die öffentliche Leistung nach § 3 Absatz 2 individuell zuzurechnen ist. Wegen der Änderungen gegenüber § 13 Absatz 1 Nummer 1 VwKostG wird auf die Ausführungen zur individuellen Zurechnung in § 3 Absatz 2 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 VwKostG.

Zu Absatz 2

Die Regelung zur Gesamtschuldnerschaft entspricht inhaltlich § 13 Absatz 2 VwKostG.

Zu § 7 (Sachliche Gebührenfreiheit)

Die Vorschrift über die sachliche Gebührenfreiheit knüpft an die Regelung in § 7 VwKostG an und passt den Katalog von sachlich gebührenfreien individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen an die aktuellen Erfordernisse an. Belangen des öffentlichen Interesses, insbesondere verwaltungsökonomischen Belangen, wird dabei Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, durch Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder aus Billigkeitsgründen eine Gebührenbefreiung vorzusehen (vgl. § 9 Absatz 4) sowie spezialgesetzliche Regelungen der sachlichen Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

Für die in § 7 genannten gebührenfreien individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen können nach § 12 Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich Auslagen erhoben werden, soweit eine Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 keine abweichende Regelung enthält (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 4).

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 7 Nummer 1 VwKostG.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift bestimmt für Auskünfte aus Registern und Dateien grundsätzlich eine Gebührenfreiheit.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht § 7 Nummer 2 Alternative 1 VwKostG.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht § 7 Nummer 2 Alternative 2 VwKostG.

Zu Nummer 5

Soweit keine speziellen Regelungen bestehen, erfolgen Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gebührenfrei. Unberührt bleibt die anteilige Einbeziehung der Kosten der Rechts- und Fachaufsicht in die Gebührenkalkulation nach § 9 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 2, sofern die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nicht selbst die Rechts- und Fachaufsicht ist.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift entspricht § 7 Nummer 3 VwKostG.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift entspricht § 7 Nummer 4 VwKostG.

Zu Nummer 8

Staatliche Geldleistungen werden in der Regel auf Grund der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen gewährt. Für eine Entscheidung hierüber sollen deshalb keine Gebühren erhoben werden. Durch eine Gebührenpflicht würde die Vergünstigung faktisch geschmälert werden.

Dieser Rechtsgedanke erfordert, dass die Gebührenfreiheit nicht nur für die Bewilligung der Geldleistung, sondern auch für in diesem Zusammenhang erforderliche Abwicklungsmaßnahmen und Durchführungskontrollen gilt. So ist beispielsweise im Rahmen der Gewährung von nationalen staatlichen Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den zu deren Durchführung erlassenen europarechtlichen Durchführungsbestimmungen die Verwendung der als staatliche Beihilfen gewährten Mittel von den zuständigen Behörden zu kontrollieren. Es wäre widersinnig, zunächst eine Beihilfe zu gewähren und dann wegen der absehbar erforderlichen Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung, um einen Gebührenbetrag zu kürzen.

Zu Nummer 9

Stundung, Erlass sowie die Entscheidung über die Erstattung von Gebühren dürfen nicht mit Gebühren belegt werden. Es wäre für den Gebührenschuldner nicht nachvollziehbar, wenn einerseits beispielsweise auf die Erhebung von Gebühren verzichtet würde und andererseits genau dafür wieder Gebühren erhoben würden.

Für Niederschlagungen können keine Gebühren erhoben werden, weil es sich um verwaltungsinterne Maßnahmen handelt, mit denen von der Verfolgung von fälligen Ansprüchen abgesehen wird.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Benutzung von Sachen im Gemeingebrauch keine Gebühren erhoben werden dürfen. Zugleich wird die Erhebung von Benutzungsgebühren hierfür unter den Vorbehalt abweichender Regelungen durch Bundesgesetze gestellt.

Zu § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit)

Die Vorschrift bestimmt die Fälle, in denen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Zahlung der Gebühren befreit sind, und knüpft an die Bestimmung in § 8 VwKostG an.

Als wesentliche Änderungen gegenüber § 8 VwKostG sind zu nennen:

- Die Gebührenbefreiung gegenüber den Ländern und Gemeinden wird an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit gebunden.
- Die Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Gebührenbefreiung wird auf die Fälle der Umlagemöglichkeit der Gebühr auf Dritte erweitert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Verpflichtung der von der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung be-

troffenen Stellen begründet, zur Frage der Umlagemöglichkeit auf Dritte eine Erklärung abzugeben.

- Die Regelung des § 8 Absatz 3 VwKostG, wonach die Gebührenfreiheit für Sondervermögen des Bundes und Bundesbetriebe ausgeschlossen ist, entfällt. Sie erscheint auf Grund der wenigen Anwendungsfälle als entbehrlich. Ziel der Regelung war es, Betrieben oder Sondervermögen des Bundes, die erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind, gegenüber privaten Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr keine Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Der bisherige Hauptanwendungsbereich für den Bund ist mit der Privatisierung der Deutschen Bahn und der Deutschen Bundespost entfallen. Bei den Sondervermögen des Bundes (beispielsweise Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Bundes, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau) kann ohnehin kein erwerbsmäßiger Zweck unterstellt werden. Sofern im Einzelfall für bestimmte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen eine derartige Gebührenbefreiung notwendig wird, kann diese in einer speziellen Regelung nach § 9 Absatz 4 durch eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 getroffen werden.
- Die Rücknahmen zur Gebührenbefreiung der Gebietskörperschaften nach § 8 Absatz 4 VwKostG werden erweitert: Danach sollen auch das Paul-Ehrlich-Institut, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesarchiv berechtigt sein, gegenüber Gebietskörperschaften Gebühren zu erheben.

Für die in § 7 genannten gebührenfreien individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen können nach § 12 Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich Auslagen erhoben werden, soweit eine Allgemeine oder Besondere Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 keine abweichende Regelung enthält (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 4).

Die Möglichkeit, nach § 9 Absatz 4 durch Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder aus Billigkeitsgründen eine Gebührenbefreiung vorzusehen, bleibt unberührt.

Zu Absatz 1

Die Regelung für die Gebührenbefreiung von Bundesbehörden in Absatz 1 entspricht mit geringen sprachlichen Anpassungen in Folge der Ersetzung des Begriffs der „Amtshandlung“ durch den der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ § 8 Absatz 1 Nummer 1 VwKostG.

Zu Absatz 2

Abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 VwKostG sind nach Absatz 2 die Länder und Gemeinden nur unter der Voraussetzung gebührenbefreit, dass diese gegenüber der leistungserbringenden Behörde erklären, dass sie dem Bund ebenfalls Gebührenfreiheit einräumen. Mit dieser Regelung wird verwaltungswirtschaftlichen und fiskalischen Belangen Rechnung getragen sowie die Vorschrift an die Rechtsentwicklung in den Ländern angepasst:

Ziel der bisherigen Gebührenfreiheit für Länder und Gemeinden war es insbesondere, unnötige Verrechnungsbürokratie zwischen den Haushalten der Gebietskörperschaften zu vermeiden. Dabei lag der bisherigen Gebührenfreiheit

die Annahme zugrunde, dass die gegenseitigen Gebührenforderungen der Gebietskörperschaften – über einen längeren Zeitraum – annähernd gleich hoch sind, so dass der Gebührenverzicht aus fiskalischer Sicht gerechtfertigt ist.

Nach den Erfahrungen der Praxis mit dem bisherigen Recht haben die Gründe, die im Jahr 1969 Grundlage des geltenden § 8 VwKostG waren, keinen Bestand mehr. Im Zuge der Fortentwicklung ihres Gebührenrechts sind die Länder zunehmend von einer Gebührenfreiheit des Bundes mit unterschiedlichen Regelungsmodellen abgerückt: So genießt der Bund gegenüber einigen Ländern keine Gebührenfreiheit, während andere Länder dem Bund Gebührenfreiheit innerhalb einer Bagatellgrenze gewähren. Schließlich haben einige Länder die persönliche Gebührenfreiheit des Bundes in der Weise zurückgenommen, dass sie dem Bund Gebührenfreiheit nur bei Gegenseitigkeit gewähren. Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr generell davon ausgegangen werden, dass den gebührenfreien individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Bundes ein adäquater Ausgleich durch Leistungen der Länder an den Bund gegenüber steht.

Vor diesem Hintergrund soll nach Satz 1 die Gebührenfreiheit gegenüber den Ländern und Gemeinden auf Grundlage einer Gegenseitigkeitsklausel gewährt werden. Für die Frage, ob Gegenseitigkeit gewährleistet ist, ist dabei nicht zwingend auf das Land insgesamt, sondern jeweils auf den Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung abzustellen. Dies ermöglicht es, differenzierten Regelungen innerhalb der Länder Rechnung zu tragen (beispielsweise können in Baden-Württemberg auf Grund der Dezentralisierung der Gebühren unterschiedliche Regelungen zur Gebührenfreiheit des Bundes bestehen).

Eine generalisierende Betrachtung liegt dagegen der Beurteilung der Gegenseitigkeit in Bezug auf die individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu Grunde. Danach ist es zur Annahme der gegenseitigen Gebührenfreiheit grundsätzlich ausreichend, wenn der Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung dem Bund durch eine dem § 8 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vergleichbare Regelung im Grundsatz Gebührenfreiheit gewährt; einer Differenzierung in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung bedarf es mit Ausnahme der in Satz 3 geregelten Benutzungsgebühren nicht. Ebenso ist die Zulassung von Rücknahmen von der Gebührenfreiheit des Bundes für bestimmte Behörden in den Ländern für die Frage, ob die Gegenseitigkeit der Gebührenfreiheit generell gewährleistet ist, ohne Bedeutung.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird nach Satz 3 die Befreiung von der Zahlung von Gebühren an entsprechende Erklärungen des Empfängers der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung geknüpft. Dadurch entfällt die bei einer Gebührenfreiheit der Länder und Gemeinden anderenfalls in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung, ob Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Diese Prüfung wäre in vielen Fällen schwierig und führte zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Starke Verflechtungen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor sowie häufig sich ändernde Organisations- und Finanzierungsformen der die Leistungen in Anspruch nehmenden Einrichtungen der Länder und Gemeinden, wie z. B. Universitäten oder Kliniken würden zu

dem deren Einordnung im Hinblick auf die Gebührenfreiheit erheblich erschweren.

Nach Satz 4 gilt die Gegenseitigkeitsklausel nicht in Bezug auf Benutzungsgebühren. Danach besteht für Länder und Kommunen weiterhin in den Fällen Gebührenfreiheit, in denen beispielsweise die Kommunen vom Bund Abfall- oder Wassergebühren erheben, aber hinsichtlich der übrigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, auf Grundlage der Gegenseitigkeit dem Bund Gebührenfreiheit gewähren.

Die übrigen Änderungen in Satz 1 gegenüber dem Regelungswortlaut des § 8 VwKostG schaffen für Bund und Länder einen einheitlichen Ansatz für die Gebührenbefreiung, indem sie für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von Bund und Länder gleichermaßen darauf abstellen, dass deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Bundes bzw. des Landes getragen werden. Ein sachlicher Grund, für die bisherige Differenzierung, wonach für juristische Personen des öffentlichen Rechts der Länder – abweichend von juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Bundes – maßgeblich sein soll, dass diese nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden, ist nicht ersichtlich. Des Weiteren wird durch Satz 2 nunmehr zweifelsfrei klargestellt, dass die Ausnahme der Gebührenfreiheit für unternehmerische Betätigung in gleicher Weise für Länder und Gemeinden gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Gebührenbefreiung nach Absatz 1 oder 2 in Anknüpfung an die Regelung in § 8 Absatz 4 VwKostG. Danach können sich die in Absatz 1 Genannten nicht auf Gebührenfreiheit berufen, wenn sie berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Ansonsten hätte der Dritte durch die Gebührenbefreiung der Gebietskörperschaften nach Absatz 1 oder 2 ungerechtfertigte Vorteile. Ob die Auferlegung beziehungsweise Umliegung tatsächlich erfolgt, ist dabei – ebenso wie nach § 8 Absatz 4 VwKostG – unerheblich.

Ergänzend zum bisherigen Recht werden durch Absatz 3 nicht nur Fälle erfasst, in denen die Gebühr unmittelbar auf einen Dritten abgewälzt werden kann. Durch die Alternative „oder sonst auf Dritte umzulegen“ wird der Anwendungsbereich der Vorschrift zum Beispiel auf solche Fälle erweitert, in denen die Gebühr als Rechnungsfaktor in allgemeine Gebühren, Beiträge oder private Entgelte einfließt. Ein Umliegen der Gebühr auf Dritte liegt beispielsweise vor, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder wenn die Gebühr in den Aufwand einfließen kann, den die Gesamtheit der Nutzer einer Einrichtung zu tragen hat.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll die Befreiung der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Zahlung von Gebühren an die Erklärung der von der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung betroffenen Stelle geknüpft werden, dass diese berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Der Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass die Prüfung der Berechtigung, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte

umzulegen, bei der Bundesbehörde, die die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringt, einen hohen Prüfaufwand erfordert. Durch die Begründung einer Verpflichtung zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung von Amts wegen zur Abwälzbarkeit der Gebühren auf Dritte soll dieser Prüfaufwand vermieden werden damit Bürokratie abgebaut werden.

Demgegenüber werden die von der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung betroffenen Behörden der Länder oder Kommunen durch diese Auskunftspflicht nur gering belastet, weil der zu klärende Sachverhalt in ihre Sphäre fällt und daher für sie leichter als durch die Bundesbehörde zu klären ist. Zudem müssen die Behörden der Länder oder Gemeinden die Umliegung der Gebühren auf Dritte ohnehin prüfen und profitieren letztlich selbst durch die Gebührenbefreiung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an die Regelung in § 8 Absatz 4 VwKostG an. Durch die Änderungen soll der Katalog der Stellen, die für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auch gegenüber grundsätzlich gebührenbefreiten Gebietskörperschaften Gebühren erheben, aktualisiert werden. Dies umfasst sowohl begriffliche Anpassungen an bereits erfolgte Umorganisationen von Behörden als auch die Erweiterung des Katalogs um zusätzliche Behörden.

Zu Nummer 1

Die Bundesanstalt für Bodenforschung wurde in Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe umbenannt. Nummer 1 entspricht somit inhaltlich der Regelung in § 8 Absatz 4 Nummer 1 VwKostG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 8 Absatz 4 Nummer 2 VwKostG.

Zu Nummer 3

Die Bundesanstalt für Materialprüfung (§ 8 Absatz 4 Nummer 3 VwKostG) wurde in „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ umbenannt. Nummer 3 trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht § 8 Absatz 4 Nummer 4 VwKostG.

Zu Nummer 5

Das Deutsche Hydrographische Institut und das Bundesamt für Schiffsvermessung (§ 8 Absatz 4 Nummer 5 und 6 VwKostG) wurden zum „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ zusammengelegt. Dies wird in Nummer 5 umgesetzt.

Zu Nummer 6

Die See-Berufsgenossenschaft (§ 8 Absatz 4 Nummer 7 VwKostG) hat sich mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zur Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zusammengeschlossen. Nummer 6 passt entsprechend die bestehende Regelung an.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht § 8 Absatz 4 Nummer 8 VwKostG.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht § 8 Absatz 4 Nummer 9 VwKostG.

Zu Nummer 9

Nummer 9 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 31b Absatz 4 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in das Bundesgebührengesetz. Dort wurde die Vorschrift des § 8 Absatz 4 VwKostG für Amtshandlungen der nach § 31b Absatz 1 beauftragten Flugsicherungsorganisation sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Aufgabenbereich der Flugsicherung für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 10

Eine Aufnahme des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) in die Liste der Behörden nach Absatz 2, die für ihre Leistungen auch von den nach Absatz 1 befreiten Gebietskörperschaften Gebühren erheben (Ausnahmekatalog), ist geboten, da der Behörde bei der Beurteilung der persönlichen Gebührenfreiheit von Antragstellern nach Absatz 1 ein sachlich nicht gerechtfertigter Prüfungsaufwand entsteht, dessen Kosten außer Verhältnis zu den letztlich gewährten Gebührenbefreiungen steht. Im Rahmen der Arzneimittelzulassung werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, wie z. B. Genehmigungen, in nicht unerheblicher Zahl von Universitäten und Universitätskliniken beantragt. Bei diesen gestaltet sich die Prüfung der persönlichen Gebührenfreiheit besonders aufwendig, da jeweils im Einzelfall nach Absatz 1 geprüft werden muss, ob es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden. Wegen häufiger Änderungen bei der Organisation und Finanzierung von Universitäten, Universitätskliniken und städtischen Kliniken ist es nicht möglich, auf frühere Verwaltungsentscheidungen zurückzugreifen. Folge ist, dass die Kosten des PEI zur Klärung der persönlichen Gebührenfreiheit mehr als doppelt so hoch sind wie der Wert der gewährten Gebührenbefreiungen (vgl. auch Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf Bundestagsdrucksache 17/1300, Nummer 2.1.2, S. 15).

Zu Nummer 11

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist – ebenso wie das PEI – Zulassungsbehörde nach dem Arzneimittelgesetz und muss die Gebührenbefreiungen im Hinblick auf sich häufig ändernde Organisations- und Finanzierungsformen von Universitäten und Kliniken mit hohem Verwaltungsaufwand prüfen. Eine Aufnahme des BfArM in den Ausnahmekatalog des Absatzes 2 ist damit aus denselben Gründen wie beim PEI geboten (vgl. dazu Begründung zu Nummer 10).

Zu Nummer 12

Mit der Änderung soll das Bundesarchiv (BArch) in die Lage versetzt werden, auch für seine Inanspruchnahme durch amtliche Nutzer Gebühren erheben zu können. Für Stellen des Bundes im Sinne von Absatz 1 betrifft diese Möglichkeit ausschließlich die Nutzung von Archivgut im

Sinne von den §§ 1 bis 5 der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV), d. h. die Nutzung von Archivgut, das nicht bei der betreffenden Stelle entstanden ist. Ein Rückgriff von Stellen des Bundes auf eigene, noch unter Aufbewahrungsfrist liegende und im Zwischenarchiv des Bundesarchivs verwahrte Unterlagen sowie die Nutzung von Archivgut, das bei einer Stelle des Bundes entstanden ist, ziehen bei Nutzung durch diese Stelle hingegen (weiterhin) keine Gebührenpflicht nach sich (siehe § 6 BArchBV, § 1 Bundesarchiv-Kostenverordnung (BArchKostV)). Die Gebührenpflicht nach Nummer 12 betrifft somit lediglich die Benutzung von Archivgut im Sinne von den §§ 1 bis 5 BArchBV, d. h. die Benutzung von Archivgut, das nicht aus „eigenen“ Unterlagen hervorgegangen ist.

Die in der Praxis bislang häufigsten Nutzeranfragen auf Behördenseite im Sinne von den §§ 1 bis 5 BArchBV stellen Landes- oder Kommunalbehörden, die mit Verfahren nach dem Vermögensgesetz (Rückübertragung enteigneter Vermögenswerte) oder nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (Ausgleichsleistungen für entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage) befasst sind. Aber auch Gedenkstätten, die in ihrer weit überwiegenden Mehrheit von den Ländern und Kommunen betrieben werden, nehmen die Leistungen des Bundesarchivs sehr häufig in Anspruch. Gleiches gilt für die zahlreichen Museen, die von Ländern und Kommunen betrieben werden, sowie für die üblichen Anfragen im Rahmen universitärer Forschungsprojekte; Träger der Universitäten sind die Länder. Die Anzahl der Nutzeranfragen von Gedenkstätten, Museen und Stiftungen im Bereich der historisch-politischen Bildungsarbeit, die sich in der Rechtsträgerschaft der Länder oder Kommunen befinden, übertrifft deutlich die Anzahl von Anfragen vergleichbarer Einrichtungen des Bundes. Da es sich bei Gedenkstätten, Museen und Stiftungen indes nicht um Behörden im eigentlichen Sinne handelt, ist die Rechtsträgerschaft der betreffenden Einrichtungen, die für ihre Arbeit in starkem Maße Archivgut des Bundes benutzen, im Rahmen konkreter Benutzungsanfragen häufig nicht von vornherein zu erkennen und wäre im Einzelfall nur mit erhöhtem Rechercheaufwand zu klären. Um entsprechend erhöhte Prüfaufwände beim BArch zu vermeiden, ist eine Rückausnahme zu Absatz 1 gerechtfertigt. Beim BArch liegen insoweit vergleichbare Voraussetzungen wie beim PEI und BfArM vor (vgl. dazu Begründung zu den Nummern 10 und 11).

Zu § 9 (Grundlagen der Gebührenbemessung)

Die Vorschrift regelt die Grundlagen der Gebührenbemessung. Im Wesentlichen sind folgende Abweichungen gegenüber dem Regelungsgehalt der §§ 3, 6 und 9 VwKostG vorgesehen:

- Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung soll nach Absatz 1 künftig das Kostendeckungsprinzip sein. Anders als im bisherigen Verwaltungskostenrecht wird die Deckung der Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zum wichtigsten Maßstab von Gebühren. Durch die Neuregelung wird daher das nach § 3 Satz 1 VwKostG der Gebührenbemessung grundsätzlich zugrunde liegende Äquivalenzprinzip, wonach ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits

und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits bestehen soll, als gebührenrechtliches Leitprinzip abgelöst. Der „Preis“ für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung ist danach grundsätzlich die kostendeckende Gebühr, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln ist. Hierzu werden klare und verbindliche Vorgaben geschaffen, die durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung nach § 22 Absatz 3 und ggf. durch die jeweiligen Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 konkretisiert werden sollen.

- Die kostendeckende Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bezweckt, dass der Ressourcenverbrauch für die Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vollständig in der Gebühr abgebildet wird. Daher sind alle auf Grund einer Vollkostenrechnung betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten einer Leistung zu berücksichtigen. Dies umfasst neben den direkten Kosten durch den Einsatz von Personal und Material auch indirekt durch Verrechnung zuzuordnende Kosten sowie kalkulatorische Kosten, wie beispielsweise kalkulatorische Zinsen und Mieten sowie Abschreibungen.
- Dies bedeutet allerdings nicht, dass aufwendige betriebswirtschaftliche Verfahren einzusetzen wären. Im Gegenteil: Durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung sowie ggf. durch die jeweiligen Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts sollen nach § 22 Vorgaben für die Gebührenkalkulation geschaffen werden, die die Behörden in die Lage versetzen, in der Regel allein anhand von Zeitermittlungen kostendeckende Gebühren für ihre Leistungen einfach und sicher zu kalkulieren. Aus Gründen der Einfachheit, Durchschaubarkeit, Rechtssicherheit und Praktikabilität ist einer möglichst weitgehenden Typisierung und Pauschalierung ist so weit wie möglich der Vorzug zu geben.
- Nach Absatz 2 soll eine kostenüberdeckende Gebühr künftig auf Grundlage des Bundesgebührengesetzes nur noch zulässig sein, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung einen wirtschaftlichen Wert oder wirtschaftlichen Nutzen hat, dieser in Geld berechenbar ist und dessen Berücksichtigung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 gesondert angeordnet wird. Eine fachgesetzliche Anordnung anderer nicht von Absatz 2 erfasster Bemessungsmaßstäbe und Bemessungsprinzipien, die eine über die Kostendeckung hinausgehende Gebührenbemessung ermöglichen (z. B. Lenkungszwecke oder die Berücksichtigung eines nicht wirtschaftlichen Nutzens oder Vorteils), bleibt unberührt. Für Fälle, in denen eine Gebührenbemessung nach dem Äquivalenzprinzip unter diesen Gesichtspunkten sinnvoll und für die Verwaltung handhabbar ist, sind danach auf Grund einer gesonderten Anordnung durch Gesetz oder Gebührenverordnung kostenüberdeckende Gebühren auch künftig zulässig. Dadurch sollen klare, anwenderfreundliche Strukturen geschaffen und eine rechtssichere Gebührenkalkulation ermöglicht werden.
- Absatz 3 stellt klar, dass der Ermessensspielraum des Verordnungsgebers über die Regelungen der Absätze 1 und 2 insofern eingeschränkt wird, als die Gebühr nicht

in einem Missverhältnis zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung stehen darf (BVerfGE 50, 217, 227; BVerwG NVwZ 2003, 1385 ff. m. w. N.). Dies bedeutet, dass die Gebührenermittlung nach den Absätzen 1 und 2 durch Absatz 3 eines Korrektivs erfährt. Die Grenze der zulässigen Gebührenbemessung wird danach insbesondere überschritten, wenn der Verordnungsgeber eine so hohe Gebührenhöhe bestimmt, die von der Beantwortung bestimmter Leistungen abschreckt.

- Die Absätze 4 und 5 erlauben eine Gebühr, die die Kostendeckung nach Absatz 1 unterschreitet. Absatz 4 eröffnet dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, von der Bestimmung einer Gebühr abzusehen oder eine niedrigere, als die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Gebühr zu bestimmen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Absatz 5 erlaubt der Behörde im Einzelfall Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen zur Vermeidung von Unbilligkeiten. Diese Regelungen bilden als Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Korrektiv, Fallgestaltungen flexibel im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 34, 52, 61) postulierten Gebührengerechtigkeit handhaben zu können. Die Kombination der Gebührenbefreiung und -ermäßigung durch den Verordnungsgeber und die Behörde ermöglicht eine umfassende Betrachtung der Gebührenbemessung, mit der nicht nur isoliert die finanzielle Belastung untersucht wird, sondern eine umfassende Abwägung von Nutzen und Nachteil der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner unter Berücksichtigung des verfolgten Gebührenzwecks durchgeführt werden kann.

Die Vorgaben zur Gebührenbemessung nach den Absätzen 1 bis 4 sind nach § 22 Absatz 1 Satz 2 beim Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 zu beachten. Demgegenüber betreffen die Absätze 5 und 6 ausschließlich die Gebührengestaltung der Behörde im Einzelfall. Nach § 13 Absatz 2 gelten auch die Absätze 1 bis 3 auch für die Behörde zur Gebührengestaltung im Einzelfall bei Rahmengebühren nach § 11 Nummer 3. Des Weiteren findet das Kostendeckungsprinzip nach Absatz 1 seinen Niederschlag in der Gebührenbemessung in den besonderen Fällen der Gebühren nach § 10.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet das Kostendeckungsprinzip als tragenden Grundsatz der Gebührenbemessung an. Danach sind bei der Gebührenbemessung grundsätzlich die gesamten Kosten für die individuell zuzurechnende öffentliche Leistung zu berücksichtigen. Wenn das Gesetz davon spricht „die Gebühr soll die mit der Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken“, so ist damit gemeint, dass die Gesamtkosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Ansatz gebracht werden. Dabei werden die Kosten dieser Leistung anhand betriebswirtschaftlicher Maßstäbe als Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile und gegebenenfalls kalkulatorischer Kosten ermittelt.

Jedoch bedeutet diese Regelung nicht, dass bei der Gebührenbemessung eine Kostenunterschreitung unzulässig ist. Dies wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 explizit dar-

gestellt: Absatz 3 konkretisiert den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es bildet das Korrektiv, Fallgestaltungen flexibel im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht postulierten Gebührengerechtigkeit handhaben zu können (BVerfGE 34, 52, 61). Dementsprechend müssen in einer ersten Stufe in eine ordnungsgemäße Gebührenbemessung im Sinne des Gesetzes nicht nur alle betriebswirtschaftlich anfallenden Kosten Eingang finden, um sodann in einer zweiten Stufe die weiteren Abwägungskriterien zu prüfen, die schließlich zu einer angemessenen Gebühr führen. Darüber hinaus obliegt es dem Ordnungsgeber, die Verhältnismäßigkeit der Gebühren unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen und des öffentlichen Interesses zu wahren (Absatz 4). Schließlich unterliegt auch die Gebührenentscheidung im Einzelfall der Billigkeitskontrolle (Absatz 5). Damit stellt das Gesetz sicher, dass den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Übermaßverbots und der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe sowohl auf der abstrakten Regelungsebene der Gebührenverordnungen als auch bei der behördlichen Entscheidung über die Gebührensatzung im Einzelfall umfassend Rechnung getragen wird.

Bei der Ausgestaltung des Kostendeckungsprinzips sind folgende Abweichungen zu § 3 Satz 2 VwKostG vorgesehen:

- Im Gegensatz zum bisherigen Recht, wonach kostendeckende Gebühren nur erhoben werden dürfen, wenn dies fachgesetzlich vorgesehen ist, wird mit der Anordnung der grundsätzlichen Geltung des Kostendeckungsprinzips nach Absatz 1 das bisherige Regel – Ausnahmeverhältnis zwischen den Gebührenbemessungsprinzipien umgekehrt. Dies hat zur Folge, dass nach dem Bundesgebührengesetz kostenüberdeckende Gebühren nur auf Grund einer gesonderten Anordnung durch Gesetz oder nach Absatz 2 durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zulässig sind. Dadurch soll die Anwendung des nach dem Verwaltungskostengesetz vorrangig anzuwendenden Äquivalenzprinzips auf die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen beschränkt werden, in denen eine Gebührenbemessung nach diesem Prinzip sinnvoll und für die Verwaltung handhabbar ist. Das ist in der Regel bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Fall, in denen diese finanziell quantifizierbar sind und dem Bürger einen Vorteil bringen.

Die Aufhebung des nach § 3 Satz 1 VwKostG bestehenden Vorrangs des Äquivalenzprinzips als gebührenrechtliches Leitprinzip führt auch zu einer Kongruenz mit Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nummer L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie. Danach dürfen die Kosten für Genehmigungsverfahren bei dienstleistungsrelevanten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die „Kosten der Verfahren nicht übersteigen“.

- Abweichend von § 3 Satz 2 VwKostG, wonach die Gebührensätze so zu bemessen sind, „dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt“ wird die Kostendeckung in Satz 1 nicht als Kostenüber-

schreitungsverbot, sondern als grundsätzliches Kostenunterschreitungsverbot normiert.

Bei der Frage, ob eine Kostendeckung vorliegt, ist von einer generalisierenden Betrachtungsweise auszugehen. Hierbei sind regelmäßig die Kosten, die für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung dieser Art insgesamt entstehen, in Ansatz zu bringen. Die Vorschrift geht damit nicht von einer Einzeldeckung einer Leistung, sondern von einer Gesamtdeckung dieser Leistungen für einen bestimmten Kalkulationszeitraum aus. In diesem Rahmen besteht auch weiterhin die Möglichkeit, einen einheitlichen Gebührensatz für einen sachlich zusammenhängenden Leistungsbereich zu bestimmen und diesen als Gebührentatbestand auszugestalten.

- Das Kostendeckungsprinzip nach Satz 1 bezieht sich auf die „mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten“. Daher sind in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung beteiligt sind, auch deren Kosten grundsätzlich entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung zu einer Einheit zusammengefasst werden und die Entscheidung in einem einzigen Verwaltungsakt ergeht. Dies bedeutet, dass bei der Gebührenermittlung sämtliche mit der Leistung verbundene Kosten, einschließlich der Kosten aus dem Bezug von Gütern und Dienstleistungen anderer öffentlicher und privater Stellen zu berücksichtigen sind. Dabei werden die Kosten gemäß § 3 Absatz 3 nach betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten wie Personal-, Sach- sowie Gemeinkosten ermittelt. Auf die Begründung zu § 3 Absatz 3 wird insoweit verwiesen.

Satz 1 stellt klar, dass die Kosten der öffentlichen Leistung bei der Gebührenkalkulation nur zu berücksichtigen sind, soweit sie nicht als Auslagen erhoben werden. Hierzu bestimmt Satz 2 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit den Grundsatz, dass in die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen sind. Danach soll eine zusätzliche Auslagenerstattung nach § 12 nur in den Fällen erfolgen, in denen Kosten nach den Besonderheiten der jeweiligen Leistung nicht in die Berechnung der Gebühr einbezogen werden können, weil sie beispielsweise von Fall zu Fall unterschiedliche Rechnungsposten aufweisen oder diese im Einzelfall erheblich schwanken. In diesen Fällen können dann beispielsweise auch im Einzelfall anfallende Prüfungskosten auf Grundlage eines zivilrechtlichen Auftragsverhältnis, die nicht regelmäßig in vergleichbarer Höhe anfallen, in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erstattet werden.

Nach Satz 3 sind die Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach dem gemäß § 3 Absatz 3 anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff zu ermitteln. Betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten sind danach die mit der öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten durchschnittlichen Gesamtkosten der Behörde, die die öffentliche Leistung erbringt, sowie die Kosten aller direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Entscheidend ist danach eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachvollziehbare Umlegung

der als Vollkosten ermittelten Durchschnittskosten der gebührenfähigen Leistung. Auf die Begründung zu § 3 Absatz 3 wird ergänzend verwiesen.

Nach § 22 Absatz 1 soll eine einfache und nachvollziehbare Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip nach Absatz 1 durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung nach § 22 Absatz 3 sowie ggf. durch die jeweiligen Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 gewährleistet werden. Dabei sind durch Allgemeine Gebührenverordnung die Vorgaben zur Kalkulation kostendeckender Gebühren nach Absatz 1 zu konkretisieren. In diesem Rahmen sind auch die Kostenarten (z. B. kalkulatorische Kostenarten, Gemeinkosten) und das Kalkulationsverfahren zu bestimmen. In Fällen, in denen besondere ressortspezifische Sachverhalte der Kalkulation eine Abweichung von der Allgemeinen Gebührenverordnung erfordern, eröffnet § 22 Absatz 4 die Möglichkeit, dies in Besonderen Gebührenverordnungen zu regeln. Dies erlaubt Anpassungen der Gebührensätze für Behörden, die Besonderheiten in den Kostenstrukturen aufweisen, die nicht durch die Allgemeine Gebührenverordnung berücksichtigt werden können, wie beispielsweise geräteintensive Arbeitsplätze.

Zu Absatz 2

Neben das Kostendeckungsprinzip nach Absatz 1 stellt Absatz 2 Elemente des nach § 3 Satz 1 VwKostG als gebührenrechtliches Leitprinzip geltenden Äquivalenzprinzips. Dieses soll abweichend von § 3 Satz 1 VwKostG nur auf Grundlage einer gesonderten Anordnung Anwendung finden. Damit soll eine Gebührenbemessung nach diesem Prinzip auf die Fälle beschränkt werden, in denen dieses der Verwaltung einen hinreichend bestimmten Maßstab zur Gebührenbemessung geben kann. Das ist in der Regel der Fall, wenn eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung finanziell quantifizierbar ist und dem Einzelnen einen Vorteil bringt. Im Vergleich zu § 3 Satz 1 VwKostG ist nach dem Bundesgebührengesetz die Bestimmung kostenüberdeckender Gebühren durch den Verordnungsgeber daher nur noch in engen Grenzen zulässig.

Absatz 2 erlaubt es, auf Grundlage einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 Gebührensätze zu bestimmen, die über der kostendeckenden Gebühr nach Absatz 1 liegen. Danach kann für die Gebührenbemessung zusätzlich zu den nach Absatz 1 ermittelten mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten auch der wirtschaftliche Wert oder der wirtschaftliche Nutzen einer Leistung bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Damit wird die Berücksichtigung von vorteilsbezogenen Bemessungsfaktoren auf Grundlage einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 auf Gebührentatbestände beschränkt, in denen die Leistung finanziell quantifizierbar ist.

Das Bemessungselement „Wert“ nach § 3 Satz 1 VwKostG wird in Absatz 2 im Sinne eines für den Betroffenen finanziell quantifizierbaren wirtschaftlichen Werts, insbesondere eines Verkehrswerts oder Preises der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung präzisiert. Ein ideeller Wert ist dagegen mangels objektiver Kriterien nicht zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der Anwendung liegt daher im Bereich markt- und wettbewerbsunterworfenen öffentlicher

Leistungen. Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Bedeutung kommt u. a. der erzielbare Umsatz oder Gewinn oder die ermöglichte Kosteneinsparung für den Betroffenen in Betracht.

Das Bemessungselement „Nutzen“ des § 3 Satz 1 VwKostG wird in Parallele zu dem Maßstab des „wirtschaftlichen Werts“, der bereits dem bisherigen Recht zu Grunde liegt, im Sinne eines für den Betroffenen finanziell quantifizierbaren wirtschaftlichen Nutzens präzisiert. Der Nutzen ist daher ebenso wie der Wert nur bei Vorliegen von objektiven in Geld messbaren Kriterien zu berücksichtigen, während ideale Gesichtspunkte für die Gebührenbemessung nicht in Betracht kommen.

Da der Nutzen – anders als der wirtschaftliche Wert – von dem Handeln des Gebührenschuldners abhängt, ist der Begriff des „wirtschaftlichen Nutzens“ insoweit weiter als der Begriff des „wirtschaftlichen Werts“, als er neben der Bewertung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung eine Prognose der künftigen Nutzenziehung erfordert. Im Gegensatz zum „Wert“ darf der „Nutzen“ nur aus der Sicht des Gebührenschuldners beurteilt werden. Als Bemessungsmaßstab kommen hier beispielsweise die zugelassene Herstellungsmenge oder der zugelassene Nutzungszeitraum in Betracht.

Nach Absatz 2 sind der wirtschaftliche Wert oder der wirtschaftliche Nutzen einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung bei der Gebührenbemessung angemessen zu berücksichtigen. Damit ist – ebenso wie nach dem Äquivalenzprinzip nach § 3 Satz 1 VwKostG – nicht der volle Wert oder Nutzen zu den mit der Leistung verbundenen Kosten nach Absatz 1 Satz 1 addiert werden kann, sondern nur ein angemessener Anteil. Dabei gelten die das Äquivalenzprinzip von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe fort. Diese finden in Absatz 3 eine spezialgesetzliche Ausprägung.

Die Beschränkung kostenüberdeckender Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz auf die Bemessungskriterien des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung schließt nicht aus, dass fachgesetzlich auch andere für die jeweiligen Gebühren geeignete Bemessungstatbestände geregelt werden, die eine kostenüberdeckende Gebührenbemessung erlauben. Daher kann der Gesetzgeber in geeigneten Bereichen auch die Berücksichtigung der „Bedeutung“ und des „sonstigen Nutzens“ nach § 3 Satz 1 VwKostG sowie andere Gebührenzwecke (z. B. Verhaltenslenkung oder soziale Zwecke) einzelgesetzlich festlegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu den Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung stehen darf. Damit stellt die Vorschrift klar, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon bisher unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen Eingang in die Gebührenbemessung gefunden hat (BVerfGE 20, 257, 270; 50, 217, 227).

Ziel der Regelung ist es, dass der Ermessensspielraum des Verordnungsgebers insofern eingeschränkt wird, als er bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip nicht

außer Acht lassen darf. Dieser Grundsatz verlangt, dass neben dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit auf Kostenerstattung für individuell abgegebene staatliche Leistungen auch der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen, den der Leistungsempfänger erhält, in angemessener Weise berücksichtigt wird. Leistung und Gegenleistung dürfen nicht in einem groben Missverhältnis zueinander stehen, zwischen beiden Interessen ist ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen.

Auch für das in Absatz 1 normierte Kostendeckungsprinzip begründet die Regelung des Absatzes 3 materiell-verfassungsrechtliche Grenzen der Gebührenhöhe, etwa im Hinblick auf die Auswirkungen, die eine Gebühr auf die Wahrnehmung von Grundrechten hat. Die Grenze der zulässigen Gebührenbemessung wird danach insbesondere dort überschritten, wo die Gebühr so hoch festgesetzt wird, dass sie von der Beantragung bestimmter Leistungen abschreckt.

Kriterien, wo die Grenzen einer angemessenen Gebührenbestimmung zu suchen sind, hat die Rechtsprechung durch eine umfangreiche Kasuistik herausgearbeitet. Diese bieten sich als Auslegungshilfe im Rahmen des Absatzes 3 an, um auch atypische gebührenrechtliche Fallgestaltungen angemessen zu regeln. Einer einzelfallbezogenen, kasuistischen gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an den Regelungsgehalt des § 6 VwKostG an. Die Vorschrift erlaubt ebenso wie § 6 VwKostG Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses durch den Verordnungsgeber. In diesen Fällen ist eine Unterschreitung der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Gebührenhöhe für eine größere Zahl gleichgelagerter Fälle durch Bestimmung in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zulässig.

Absatz 4 gilt nach § 12 Absatz 3 auch für Auslagen. Damit kann unter den in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen auch eine Auslagenbefreiung oder -ermäßigung durch Bestimmung in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 angeordnet werden.

Zu den Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen legitimierenden öffentlichen Interessen gehören die speziellen Vollzugsinteressen der Fachgesetze, in deren Bereich die Gebühren erhoben werden, einschließlich verfassungsrechtlicher Grundsätze, wie die Verpflichtung der öffentlichen Gewalt zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen und Dritter sowie zur Förderung der Grundrechtsverwirklichung.

Zu den fachrechtlichen Regelungszielen, die ein öffentliches Interesse zur Gebührenbefreiung und -ermäßigung begründen und damit auch ein Einsatzbereich für lenkende Gebühren sein können, zählen auch wirtschafts- und ordnungspolitische Ziele, wie beispielsweise die Beeinflussung der Nachfrage oder die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen. Des Weiteren kommt auch das fiskalische Interesse zur Verwaltungsvereinfachung im Interesse der Vermeidung nicht gerechtfertigter öffentlicher Ausgaben in Betracht. Hierzu können Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen das Ziel verfolgen, die Inanspruchnahme der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu fördern. In diesem Rahmen kann beispielsweise ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, Leistungen verstärkt elektronisch in Anspruch zu

nehmen und auf diese Weise die mit der Leistung verbundenen Kosten erheblich zu senken.

Auch der Schutz und die Förderung privater Rechte und Interessen kann Gegenstand einer Gebührenbefreiung und -ermäßigung sein, soweit ihr Schutz und ihre Förderung auch Teil des öffentlichen Interesses ist. Öffentliche Interessen an einer Gebührenbefreiung oder -ermäßigung können sich daher auch aus den Zielsetzungen des Sozialstaatsprinzips ergeben: Danach ist es zulässig, dass Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen den wirtschaftlichen Verhältnissen einer größeren Zahl von möglichen Gebührenschriftnehmern Rechnung tragen. Zu diesem Zweck können beispielsweise Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen mit dem Ziel angeordnet werden, die Gebührenbelastung nach der Leistungsfähigkeit der Gebührenschriftnehmer unterhalb der kostendeckenden Obergrenze abzustufen. Dass der Verordnungsgeber mit der Gebührenbefreiung und -ermäßigung sozialpolitische Ziele verfolgt, schließt die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte im Rahmen der Billigkeitsentscheidung der Behörde im Einzelfall nach Absatz 5 nicht aus.

Schließlich kann die Bestimmung der Gebührenbefreiung oder -ermäßigung auch in Betracht kommen, wenn Privatrechtssubjekte im Gemeinwohlinteresse tätig werden. In diesem Rahmen kann beispielsweise eine Gebührenbefreiung für Diplomaten, Konsulate oder internationale Organisationen angeordnet werden. Des Weiteren können die Ressorts eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu Gunsten von karitativen Organisationen oder Forschungs- und Bildungseinrichtungen regeln.

Ebenso wie nach § 6 VwKostG können auch Gründe der Billigkeit eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung durch den Verordnungsgeber rechtfertigen. Dies kommt in Betracht, wenn in bestimmten Fallgruppen generell und typischerweise von einer Unbilligkeit der Gebührenerhebung auszugehen ist. Dadurch kann fachspezifischen Erfordernissen in flexibler Weise Rechnung getragen und zugleich ein transparentes und anwenderfreundliches Recht gewährleistet werden.

Die Kostenunterdeckung durch die Entscheidung der Behörde im Einzelfall aus Billigkeitsgründen nach Absatz 5 bleibt von den Regelungen durch Gebührenverordnung nach Absatz 4 unberührt. Die Kombination der Gebührenbefreiung und -ermäßigung durch den Verordnungsgeber und die Behörde ermöglicht eine umfassende Betrachtung der Gebührenbemessung, mit der nicht nur isoliert die finanzielle Belastung untersucht wird, sondern eine umfassende Abwägung von Nutzen und Nachteil der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Gebührenschriftnehmer unter Berücksichtigung des verfolgten Gebührenzwecks durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist – abweichend von § 6 VwKostG – eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung aus Gründen der Billigkeit nicht nur dem Verordnungsgeber übertragen. In Anlehnung an § 163 AO soll über das bisherige Recht hinaus die Möglichkeit zu Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen durch die Behörde geschaffen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit im Einzelfall erforderlich ist. Zweck der Regelung ist es, auf den Einzelfall bezogene persönliche

und soziale Gründe (z. B. Einkommen oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse, Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen) bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen, um Härtefälle zu vermeiden.

Damit ergänzt Absatz 5 die Befugnis des Verordnungsgewalters nach Absatz 4 dahingehend, dass für nicht typisierbare Sonderfälle mit Rücksicht auf deren Ausnahmecharakter materielle Gebührengerechtigkeit im Einzelfall durch die zur Beurteilung dieser Fälle sachnähere Verwaltung hergestellt werden kann. Dabei kann sich die Unbilligkeit – ebenso wie nach der parallelen Vorschrift des § 163 AO – sowohl aus sachlichen als auch aus persönlichen Unbilligkeitsgründen ergeben. Persönliche Billigkeitsgründe sind solche, die an die persönlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners anknüpfen, während sachliche Billigkeitsgründe, vorliegen, wenn die Festsetzung der Gebühr zwar an sich der Regelung entspricht, aber im konkreten Einzelfall den Wertungen der Regelung derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Gebühr als unbillig erscheint. Zur Auslegung dieser Billigkeitsbegriffe bieten sich die zu der parallelen Vorschrift des § 163 AO ergangenen fachgerichtlichen Entscheidungen an, die eine einheitliche Rechtsanwendung unterstützen.

Die Behörde kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen auch die Auslagen ermäßigen oder von der Auslagenerhebung absehen (§ 12 Absatz 3).

Hat sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners erst nach der Gebührenfestsetzung verschlechtert, kommen Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen von Stundung, Niederschlagung und Erlass in Betracht (§ 17).

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird die Möglichkeit eröffnet die Umsatzsteuer auf den Gebührenschuldner umzulegen, soweit die Umsätze aus der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung der Umsatzsteuer unterliegen.

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne dieses Gesetzes unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfüllt sind. Danach unterliegen die Leistungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem von ihr beauftragten beziehungsweise beliehenden Dritten als Betrieb gewerblicher Art erbracht wurden, der Umsatzsteuer.

Diese Vorschrift gilt nach § 12 Absatz 3 auch für Auslagen.

Zu § 10 (Gebühren in besonderen Fällen)

Die Vorschrift ergänzt den Inhalt des § 15 VwKostG, der lediglich die Fälle der Antragsablehnung und -zurücknahme sowie die Rücknahme und den Widerruf einer Amtshandlung regelt, um weitere allgemeine Regelungen.

Zum einen wird durch die Schaffung von Regelungen über die Erhebung von Gebühren im Widerspruchsverfahren eine im geltenden Verwaltungskostengesetz bestehende Regelungslücke geschlossen. Das Fehlen einer Ermächtigungsbasis im Verwaltungskostengesetz hat in der Vergangenheit zu einer schwer überschaubaren Regelungsvielfalt von Widerspruchsgebühren in über 50 Fachgesetzen und -verordnungen geführt. Ziel der Vorschrift ist es deshalb, die nach dem bisherigen Recht durch die Vielzahl von Gesetzen bedingten divergierenden Maßstäbe zur Gebührenbemes-

sung im Widerspruchsverfahren durch einheitliche Vorgaben zu ersetzen.

Zum anderen wird der Inhalt des § 15 VwKostG um eine Regelung der Gebührenpflicht für die Fälle ergänzt, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht vollständig erbracht werden konnte. Die Vorschrift orientiert sich am Regelungsgehalt einer Vielzahl von Fachgesetzen (z. B. § 7 des Einheiten- und Zeitgesetzes sowie § 50 des Waffengesetzes) und schafft hierzu im Interesse der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtsanwendung eine allgemeine Regelung. Die Vorschrift richtet sich in erster Linie an die Behörde, die im Einzelfall die Gebühren festsetzt. Die Vielgestaltigkeit der vorkommenden Fallgestaltungen, die sich bei der Ablehnung eines Antrags, Zurückweisung eines Widerspruchs, Rücknahme oder Widerrufs eines Verwaltungsaktes und Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs sowie bei deren Erledigung auf andere Weise offenbaren, zeigt, dass diese Fälle im Rahmen der durch § 10 normierten Vorgaben regelmäßig durch eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung der Behörde einer Lösung zugeführt werden können.

Schließlich wird die Gebührenbemessung für Sachverhalte, bei denen nach Ablauf einer bestimmten Frist das Einverständnis der Behörde im Interesse besserer Planbarkeit von Vorhaben als erteilt gilt (fiktive Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen), in Einklang mit § 42a VwVfG geregelt. Zu diesen Zwecken ist für Genehmigungsverfahren im Bereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (EG-Dienstleistungsrichtlinie) eine Genehmigungsfiktion in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder eingefügt worden. Auch in zahlreichen Fachgesetzen des Bundes wird bestimmt, dass eine Genehmigung dann als erteilt gilt, wenn die Behörde innerhalb einer bestimmten Frist keine mit Gründen versehenen Einwände übermitteln, keine Prüffrist bestimmt oder dem Betroffenen eine von seinem Antrag abweichende Entscheidung zugeht (z. B. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes, § 11 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes). Nicht unter diese Regelung fallen dagegen gesetzliche Genehmigungsfiktionen, bei denen kein Fristablauf erforderlich ist, wie z. B. nach § 64e des Gesetzes über das Kreditwesen. In diesem Fall tritt die Fiktion durch das Gesetz selbst ein und nicht durch Unterlassen des Behördenhandelns.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist für die in § 10 geregelten „besonderen Fälle“ der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs (Nummer 1), der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes (Nummer 2), der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs bzw. der Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf andere Weise (Nummer 3), des vom Betroffenen zu vertretenden Nichtbeginns oder Abbruchs einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung (Nummer 4) und der Fiktion des Erlassens eines Verwaltungsaktes nach Ablauf einer bestimmten Frist (Nummer 5) kein gesonderter Gebührenbestand erforderlich. Vielmehr bildet der durch Allgemeine oder Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 geregelte „Ausgangstatbestand“ in diesen

Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Behörde.

Die Gebühren werden in den in den Absätzen 2 bis 7 geregelten Fallgruppen nicht in voller Höhe, sondern nur bis zu dem in diesen Vorschriften bestimmten Höchstbetrag erhoben.

Die Höhe der Gebühr in diesen Fallgruppen, in denen es geboten ist, die Kosten nach § 9 Absatz 1 zu unterschreiten, bestimmt die Behörde nach Satz 2 im Einzelfall grundsätzlich nach dem Grundsatz der Kostendeckung nach § 9 Absatz 1. Maßgebend sind insoweit die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten, wohingegen eine etwaige wert- oder nutzenbezogene Erhöhung nach § 9 Absatz 2 nicht berücksichtigt werden darf.

Nach Satz 3 kann durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses generell eine Befreiung von den Gebühren in besonderen Fällen nach § 10 oder deren Ermäßigung bestimmt werden.

Während der nach § 10 ermittelte reduzierte Höchstbetrag der Gebühr – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung nach Satz 3 – nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zwingend ist, steht es nach § 9 Absatz 5 im Ermessen der Behörde, aus Billigkeitserwägungen auf eine Gebührenerhebung verzichten oder die Gebühr weiter zu ermäßigen.

Von § 10 abweichende Sonderregelungen für die Gebührenbemessung in den „besonderen Fällen“ nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 können gemäß Satz 3, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist, durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 geschaffen werden. Dies ermöglicht beispielsweise die Schaffung von Mindestgebührenregelungen bei Widersprüchen gegen gebührenfrei ergangene Verwaltungsakte, wie sie z. B. nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz oder nach der Medizinprodukte- Kostenverordnung vorgesehen sind. Durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 können des weiteren besondere Gebührenregelungen für Widersprüche getroffen werden, welche sich nicht gegen Gebühren- oder Auslagenfestsetzungen sondern wie im Falle der Umlage des § 16 FinDAG gegen andere nichtsteuerliche Abgabebescheide richten.

Für die Erhebung von Auslagen in den „besonderen Fälle“ nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen nach § 12 Absatz 1, soweit in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 keine abweichende Regelung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 4 erfolgt. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen eine Gebühr nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ermäßigt ist oder eine Gebührenbefreiung eintritt, grundsätzlich die Auslagen in voller Höhe zu erheben sind.

Eine Ausnahme gilt für die Erhebung von Auslagen im Widerspruchsverfahren nach Absatz 3 aus der Vorgabe des § 80 VwVfG: Danach entspricht es einem allgemeinen Rechtsgedanken, dass, soweit sich der Widerspruch als erfolgreich erweist, für den Widerspruchsbescheid weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden. Daher wird in der Regelung der Auslagen in § 12 Absatz 3 die entsprechende Anwendung von § 10 Absatz 3 für die Erhebung von Ausla-

gen angeordnet. Dies bedeutet, dass Auslagen nach Maßgabe der Regelungen des Absatzes 3 auch nur anteilig erhoben werden.

Nach § 9 Absatz 6 kann die Behörde dem Gebührenschuldner die Umsatzsteuer aufzuerlegen, soweit die Umsätze aus der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung der Umsatzsteuer unterliegen. Dies gilt nach § 12 Absatz 3 auch für die Erhebung von Auslagen.

Zu Absatz 2

Die Regelung orientiert sich an dem geltenden § 15 Absatz 2 Alternative 2 VwKostG. Nach Satz 1 ist bei der Ablehnung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung eine Gebühr bis zu der Höhe, die für die Erteilung normiert ist, zu erheben. Da bei einer Ablehnung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung die Argumente des Antragstellers besonders intensiv gewürdigt werden müssen, ist dies mit teilweise hohen Kosten verbunden. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebühr bis zur vollen Höhe zu erheben. Nach Satz 2 wird bei Ablehnung einer Entscheidung wegen fehlender Zuständigkeit keine Gebühr erhoben, da dies in der Regel mit geringen Kosten verbunden ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass auch für einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, Gebühren erhoben werden müssen. Da das geltende Verwaltungskostengesetz darüber keine ausdrückliche Regelung enthält, war es bislang teilweise umstritten, ob die Verwaltung in diesen Fällen eine Gebühr erheben kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 1. Dezember 1989 Widerspruchsgebühren zumindest in den Fällen zugelassen, in denen die gesetzliche Grundlage allgemein auf „Amtshandlungen“ nach dem entsprechenden Gesetz abstellt (BVerwGE 84, 178).

Der Widerspruch bewirkt, dass die Widerspruchsbehörde (§ 73 VwGO) sich nochmals mit dem Sachverhalt, der zu dem angefochtenen Verwaltungsakt geführt hat, umfassend beschäftigen muss. Demzufolge ist vorgesehen, für die ablehnende Entscheidung über den Widerspruch eine Gebühr bis zur Höhe der für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung festgesetzten Gebühr zu erheben. Dies soll aus Billigkeitserwägungen nicht gelten, wenn ein Widerspruch wegen der Heilung von Verfahrens- oder Formfehlern nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolglos ist. Dadurch wird der Widerspruchsführer davor geschützt, dass ein möglicherweise aussichtsreicher Widerspruch durch die Bereinigung der Verfahrens- oder Formfehler durch die Behörde erfolglos wird.

Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, sind für den Widerspruch keine Gebühren zu erheben. Die Obergrenze der Widerspruchsgebühren reduziert sich um den Anteil des Obsiegens.

Eine Sonderregelung wird ferner für den Fall getroffen, dass sich der Widerspruch ausschließlich gegen eine Gebühren- oder Auslagenentscheidung richtet. Dann beträgt die Widerspruchsgebühr bis zu 25 Prozent des Betrags, der mit dem Widerspruch erfolglos angefochten wurde, weil in aller Regel für die Überprüfung einer Gebühren- oder Auslagenfestsetzung nicht in gleicher Weise Verwaltungsaufwand erforder-

derlich wird wie für die Überprüfung des gesamten Verwaltungsaktes.

Zu Absatz 4

Für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes (vgl. §§ 48, 49 VwVfG) ist eine Gebühr bis zur Höhe der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung zum Zeitpunkt der Rücknahme bzw. des Widerrufs zu erheben. Entscheidend für die konkrete Gebührenhöhe sind auch hier wieder die mit der Leistung verbundenen Kosten (§ 9 Absatz 1).

Dies gilt aber nur, wenn der Gebührenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf zu vertreten hat. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn er im Verwaltungsverfahren schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Hat der Gebührenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, können dafür keine Gebühren erhoben werden.

Zu Absatz 5

Wenn der Antragsteller seinen Antrag auf eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zurücknimmt, bevor diese vollständig erbracht ist, hat er nach Satz 1 bis zu 75 Prozent des Betrages zu zahlen, den er im Falle der Erbringung der Leistung geschuldet hätte. Das Gleiche gilt bei Erledigung des Antrags auf andere Weise, z. B. wenn bei einem personengebundenen Verwaltungsakt der Antragsteller verstirbt. In Parallele hierzu bestimmt Satz 2, dass im Falle der Rücknahme eines Widerspruchs oder dessen Erledigung auf andere Weise vor Erlass des Widerspruchsbescheides die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages nach Absatz 3 beträgt. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 1 und 2 kann nicht gewährt werden, wenn die öffentliche Leistung bereits vollständig erbracht oder der Widerspruchsbescheid erlassen wurde.

Soweit mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags oder des Widerspruchs noch nicht begonnen wurde, bestimmt Satz 3 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, dass trotz eines regelmäßig bereits entstandenen marginalen Verwaltungsaufwands keine Gebühr erhoben wird. Die Verweisung auf Absatz 6 stellt klar, dass die Erledigung eines Antrags ohne Verschulden des Betroffenen nicht gebührenpflichtig ist.

Zu Absatz 6

Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, insbesondere eine Überwachungsmaßnahme, Prüfung oder Untersuchung, aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, zum festgesetzten Termin nicht stattfinden oder muss sie abgebrochen werden, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe der Gebühr zu erheben, die im Falle der Erbringung der Leistung festzusetzen gewesen wäre. Hat dagegen die Behörde den Nichtbeginn oder Abbruch einer Leistung zu vertreten, wird nach § 13 Absatz 1 Satz 2 keine Gebühr erhoben.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 ist bei Sachverhalten, bei denen nach Ablauf einer bestimmten Frist das Einverständnis der Behörde als erteilt gilt (fiktive Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmung), bis zu 75 Prozent der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr zu erheben. Die Ermäßigung der Ge-

bühr im Vergleich zu dem fingierten Verwaltungsakt berücksichtigt, dass das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer Frist als erteilt gilt, regelmäßig niedrigere Kosten als eine inhaltlich gleiche öffentliche Leistung, die in einem formellen Bescheid mit entsprechender Begründung dokumentiert wird, erfordert.

Zu § 11 (Gebührenarten)

Die Vorschrift knüpft an die §§ 4 und 9 VwKostG an. Sie fasst die im bisherigen Recht in Einzelvorschriften geregelten Vorgaben für den Ordnungsgeber in einer Vorschrift zusammen und passt sie an die aktuellen Bedürfnisse der Verwaltungspraxis an.

Abweichend von § 4 VwKostG wird in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt, dass Zeitgebühren, die nach dem bisherigen Recht als Gebühr nach festen Sätzen behandelt wurden, zulässig sind. Die Bestimmung der Gebühr als Festgebühr, Zeitgebühr oder Rahmengebühr erfolgt nach § 22 Absatz 1 Satz 2 durch Gebührenverordnungen. Die Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand kann insbesondere durch Vorgaben in der Allgemeinen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 Nummer 1 und ggf. in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 konkretisiert werden.

Die bisher in § 4 VwKostG normierten Wertgebühren entfallen, da im Bereich der Verwaltungsgebühren – im Gegensatz zu den Gerichts- und Justizverwaltungskosten – die vorwiegend durch Kostendeckung geprägte Gebührenbemessung transparenter durch Fest-, Zeit- und Rahmengebühren umgesetzt werden kann.

Unbeschadet dessen können Wertgebühren beispielsweise in Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eher gerichtsähnlich geprägt ist (z. B. notarielle Tätigkeit der Auslandsvertretungen nach § 25c des Konsulargesetzes, siehe Artikel 4 Absatz 42), fachgesetzlich angeordnet werden. In diesen Fällen kommt insbesondere eine Bestimmung der Gebührenhöhe nach dem Gegenstandswert der Leistung in Betracht.

Des Weiteren werden die Pauschgebühren nach § 5 VwKostG „zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen“ nicht in das Bundesgebührengesetz übernommen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht: Kostenmindernde Mengeneffekte können auf Grund der Orientierung der Gebührenbemessung an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach § 9 Absatz 1 auch im Rahmen der Gebührenarten berücksichtigt werden.

Eine Unterschreitung der Gebühr kann nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 durch Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen durch Besondere Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 oder durch die Behörde im Einzelfall nach § 9 Absatz 5 erfolgen.

Zu § 12 (Auslagen)

§ 9 Absatz 1 geht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung von dem Grundsatz aus, dass bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen regelmäßig entstehende Kosten bereits bei der Bemessung von Gebührensätzen einzubeziehen sind. Soweit bestimmte Kosten nicht regelmäßig vorkommen, soll entsprechend § 10 VwKostG aus fiskalischen Gründen sowie aus Gründen der Verursachergerechtigkeit ihre besondere Erstattung neben der Gebühr als

Auslagen ermöglicht werden. Hierzu bestimmt Absatz 1 einen nicht abschließenden Katalog von Auslagen, die vom Gebührenschuldner grundsätzlich zu erheben sind; hiervon abweichende Sonderregelungen für die Auslagenerhebung können nach Absatz 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 geschaffen werden. Nach Absatz 3 wird im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen auf eigenständige Regelungen soweit wie möglich verzichtet.

Zu Absatz 1

Satz 1 lässt – ebenso wie § 10 Absatz 1 VwKostG – als Ausnahme von dem Grundsatz der abschließenden Abgeltung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch die Gebühr nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 eine getrennte Berechnung von Gebühren und Auslagen zu. Danach soll eine zusätzliche Auslagenerstattung nur in den Fällen erfolgen, in denen Kosten nach den Besonderheiten der jeweiligen konkreten Leistung nicht in die Berechnung der Gebühr einbezogen werden können, weil sie beispielsweise von Fall zu Fall unterschiedliche Rechnungsposten aufweisen oder diese im Einzelfall erheblich schwankende Kosten verursachen.

Abweichend von § 10 Absatz 1 VwKostG enthält die Vorschrift keinen abschließenden Katalog derjenigen Auslagen, die stets gesondert neben der Gebühr erhoben werden dürfen, sondern eine beispielhafte Aufzählung. Eine Auslagenerstattung ist danach – soweit in den Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 nichts anderes geregelt ist – insbesondere für folgende Kosten vorgesehen: bei auf Antrag gefertigten Kopien, bei von Fall zu Fall erheblich schwankenden Entgelten für Zeugen und Sachverständige, Umweltgutachter, Dolmetscher oder Übersetzer sowie bei Reisekosten zur Wahrnehmung von Geschäften außerhalb der Dienststelle oder bei Kosten für Zustellungen oder öffentliche Bekanntmachungen, die nur im Einzelfall notwendig werden, und bei nicht regelmäßig mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten für Leistungen Dritter. Auslagen können ausnahmsweise auch für Leistungen anderer Behörden in Betracht kommen, wenn eine Erstattungspflicht besteht.

Nach Satz 1 richtet sich die Bemessung der Auslage im Gegensatz zur Gebühr grundsätzlich nicht nach einem generalisierenden Maßstab, sondern nach den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Nach § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 3 kann allerdings durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 auch bestimmt werden, dass Auslagen in pauschalierter Form oder bis zu einem Höchstbetrag zu erheben sind.

Satz 2 bestimmt, dass grundsätzlich eine Gebührenbefreiung oder eine Gebührenermäßigung nicht gleichzeitig eine Auslagenbefreiung- oder Auslagenermäßigung zur Folge hat. Auslagen sind danach – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 (gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 4) – auch in folgenden Fällen zu erheben:

- sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit nach den §§ 7 oder 8,
- Gebührenbefreiung oder -ermäßigung durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 aus Gründen der

Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nach § 9 Absatz 4,

- Gebührenbefreiung oder -ermäßigung aus Gründen der Billigkeit durch die Behörde im Einzelfall nach § 9 Absatz 5,
- Reduzierung der im „Ausgangstatbestand“ geregelten Gebühr in den „besonderen Fällen“ nach § 10 Absatz 2 und 4 bis 7.

Nicht von der Regelung des Satzes 2 erfasst sind die Fälle des § 10 Absatz 3 und des § 13 Absatz 1 Satz 2: Dies bedeutet, dass folgende Auslagen nicht oder nur anteilig erhoben werden:

- Auslagen im Widerspruchsverfahren (Absatz 3 i. V. m. § 10 Absatz 3) und
- Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären (§ 13 Absatz 1 Satz 3).

Zu Absatz 2

Im Interesse einer flexiblen bedarfsgerechten Lösung, die sowohl den Kostenstrukturen des jeweiligen Rechtsgebietes als auch dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung Rechnung trägt, eröffnet Absatz 2 einen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers zu von Absatz 1 abweichenden Regelungen. Die Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 3 zur Regelung pauschalierter Auslagen erfolgt grundsätzlich nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 durch eine Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung. Im Übrigen sind Regelungen durch Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien nach § 22 Absatz 4 vorgesehen.

Fachgesetzlich geregelte Auslagenerstattungsansprüche bleiben unberührt und gehen nach dem Grundsatz des Vorrangs der fachspezifischen Regelung vor. So kann sich beispielsweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach den §§ 15 und 17c des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Kosten für bestimmte Maßnahmen, insbesondere Prüfungshandlungen von den betroffenen Unternehmen neben Gebühren und Umlagen gesondert erstatten lassen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 können Ausnahmen von der Erstattungsfähigkeit der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgelisteten Auslagen vorgesehen werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn bei einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in dem betroffenen Rechtsgebiet diese Art von Kosten üblicherweise anfällt. Ist beispielsweise die Mitwirkung einer anderen Stelle bei der jeweiligen Leistung der Normalfall, sind diese Kosten schon bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen und damit nicht mehr gesondert nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Zahlungen, die an Dritte und andere Behörden zu leisten sind) als Auslage zu erheben.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann die Erhebung anderer Auslagen als der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Auslagen angeordnet werden. Danach kann beispielsweise durch Be-

sondere Gebührenverordnung eine gesonderte Auslagenerhebung bestimmt werden, wenn für die Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung im Einzelfall umfangreiche Telefonate in das Ausland erforderlich werden und dies für die Leistung in diesem Rechtsgebiet unüblich ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt werden, dass Auslagen in pauschalierter Form zu erheben sind (z. B. für die Anfertigung von Kopien oder für die Benutzung eines Dienstwagens). Des Weiteren können Höchstbeträge für Auslagen normiert werden, um den fachlichen Besonderheiten der jeweiligen Rechtsmaterie Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 4

Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass in den dort genannten Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei ist, oder die Gebühr ermäßigt ist, grundsätzlich die vollen Auslagen zu erheben sind. Nummer 4 enthält eine Ermächtigung an den Ordnungsgeber, von der genannten Regelung Ausnahmen zuzulassen. Danach kann durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 für die in Nummer 4 geregelten Fälle angeordnet werden, dass die Gebührenfreiheit bzw. die Gebührenermäßigung sich auch auf die Auslagenschuld erstreckt. Dadurch kann fachlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden, wonach die sich durch die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenermäßigung oder -ermäßigung ergebende Vorteilsgewährung auch die Auslagen, die im Zusammenhang mit einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung entstehen, umfassen soll.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 finden die für Gebühren geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 6, § 9 Absatz 4 bis 6, § 10 Absatz 3 sowie die §§ 13 und 14 sowie die §§ 16 bis 21 entsprechende Anwendung. Dies trägt dem Wesen der Auslagenschuld als Annex zur Gebührenpflicht Rechnung und ist zudem im Hinblick auf den Ausnahmeharakter der Auslagenerhebung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 (Auslagen sollen bereits soweit wie möglich bei der Bemessung der Gebühr einbezogen werden) angezeigt. Zudem vermeidet diese Regelungstechnik die regelmäßige Verwendung von Paarformulierungen (z. B. Gebühren- und Auslagenschuldner, gebühren- und auslagenerhebende Behörde) im Bundesgebührengesetz sowie in den gebührenrechtlichen Fachvorschriften für den Bereich der Bundesverwaltung und trägt dadurch zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes bei. Ergänzend wird auf die Begründungen zu den §§ 4 bis 6, § 9 Absatz 3 bis 6, § 10 Absatz 3 sowie den §§ 13 und 14 sowie den §§ 16 bis 21 verwiesen.

Zu § 13 (Gebührenfestsetzung)

Absatz 1 knüpft an den Regelungsgehalt des § 14 VwKostG an. Dabei wird § 14 Absatz 1 VwKostG um bereits im Verwaltungsverfahrensgesetz enthaltene Regelungselemente bereinigt und den Anforderungen der Verwaltungspraxis angepasst. Im Übrigen ergeben sich Änderungen gegenüber dem

bisherigen Recht aus der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Absatz 2 schafft Vorgaben für die Festsetzung von Rahmengebühren in Anlehnung an § 9 Absatz 1 VwKostG. Dies ist bei Rahmengebühren – anders als bei Fest- und Zeitgebühren – im Hinblick auf den bestehenden Ermessensspielraum der Behörde erforderlich. Die Behörde hat bei der Gebührenfestsetzung nach § 9 Absatz 5 die Möglichkeit der Gebührenbefreiung oder -ermäßigung, wenn dies aus Gründen der Billigkeit im Einzelfall erforderlich ist. Des Weiteren hat die Behörde nach § 9 Absatz 6 dem Gebührenschuldner die Umsatzsteuer aufzuerlegen, soweit die Umsätze aus der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung der Umsatzsteuer unterliegen.

Absatz 3 ergänzt das bisherige Recht, in Anpassung an die Regelungen in §§ 169 bis 171 AO, um Vorschriften über die Festsetzungsverjährung. Damit ist im Bundesgebührengesetz wie in den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung und der Gebührengesetze der Länder deutlich zwischen der hier geregelten Verjährung des Rechts auf Festsetzung der Gebühren und Auslagen und der Verjährung des nach diesem Gesetz entstandenen Zahlungsanspruchs auf Gebühren (§ 18 Zahlungsverjährung) zu unterscheiden.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Zu Absatz 1

Satz 1 verzichtet in Abweichung von § 14 Absatz 1 Satz 3 VwKostG auf eine Aufzählung des notwendigen Mindestinhalts der Gebührenfestsetzung.

Das allgemeine Bestimmtheitserfordernis gemäß § 37 Absatz 1 und 3 VwVfG erfordert, dass aus der Gebührenfestsetzung die gebührenerhebende Behörde, der Gebührenschuldner, die gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung und der als Gebühr zu zahlende Betrag anzugeben sind. Ferner sind Angaben dazu zu machen wo, wann und wie die Gebühr zu zahlen ist.

Aus dem allgemeinen Begründungserfordernis des § 39 Absatz 1 VwVfG ergibt sich, dass Angaben zur Rechtsgrundlage sowie zur Berechnung der erhobenen Gebühr zu machen sind, um eine Nachprüfbarkeit der Gebührenfestsetzung zu ermöglichen.

Bei Rahmengebühren sind danach Angaben zu den mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten und ggf. zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts oder wirtschaftlichen Nutzens zu machen. Bei Zeitgebühren sollen aus der Festsetzung die anzusetzende Stundenzahl und die Gebühr pro Zeiteinheit hervorgehen. Auch Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen sollen aus der Festsetzung ersichtlich sein. Auslagen sowie ggf. Auslagenbefreiungen oder -ermäßigungen sollen im Einzelnen benannt sowie die erhobene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden.

Die Möglichkeit einer mündlichen Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Satz 4 VwKostG wurde ebenfalls gestrichen, da diese keine praktische Relevanz mehr hat. Die Festsetzung kann nur noch schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei der elektronischen Festsetzung bedarf es wegen § 3a VwVfG

keiner qualifizierten elektronischen Signatur (beispielsweise einfach mit E-Mail versandter Gebührenbescheid).

Satz 2 und Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 VwKostG). Der bisherige § 14 Absatz 2 Satz 2 kann entfallen, da eine gesonderte Regelung für Auslagen im Hinblick auf § 12 Absatz 3 nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift knüpft an § 9 VwKostG an und bestimmt, dass die Behörde bei einer Rahmengebühr den durch den Mindest- und Höchstbetrag vorgegebenen Rahmen im Einzelfall nach den Kriterien des § 9 Absatz 1 bis 3 im Einzelfall auszufüllen hat.

§ 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 gestatten dem Verordnungsgeber, durch Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 eine Gebühr als Rahmengebühr zu bestimmen. Von dieser Gestaltungsform wird der Verordnungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen Gebrauch machen, in denen die Verwendung von Fest- und Zeitgebühren nicht geeignet ist, die nach der betreffenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Betracht kommenden Fallgruppen sachgerecht in Gebühren abzubilden.

So ermöglichen Fest- und Zeitgebühren keine adäquaten Lösungen insbesondere für Fälle, in denen eine unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder wirtschaftlichen Nutzens nach § 9 Absatz 1 bis 3 kalkulierte Gebühr außergewöhnlich hohe oder niedrige Kosten insbesondere in Bezug auf den Bearbeitungsaufwand verursacht oder einen ungewöhnlich großen oder ungewöhnlich geringen wirtschaftlichen Wert oder Nutzen haben kann. Dies kann beispielsweise bei komplexen öffentlichen Leistungen im Rahmen der Arzneimittelzulassung der Fall sein, die dadurch geprägt sind, dass bei dem Massengeschäft mit mehreren 10 000 Gebührenbescheiden pro Jahr allen Eventualitäten Rechnung getragen werden muss. Für diese Fälle steuert der Gebührenrahmen das Ermessen der Behörde in der Weise, dass für typische Fallgruppen die Wahl der mittleren Gebühren des Gebührenrahmens angezeigt ist, während der Höchstbetrag und der Mindestbetrag der spezifischen Berücksichtigung atypischer Fälle vorbehalten sind.

Aus § 12 Absatz 1 ergibt sich, dass Kosten, die als Auslagen erhoben werden, bei der Ermittlung der Kosten zur Bemessung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nicht noch einmal berücksichtigt werden dürfen.

Die Untergrenze des Gebührenrahmens kann durch die Behörde nach § 9 Absatz 5 beispielsweise auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners unterschritten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Gebühren in Anlehnung an die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 169, 170, 171 AO). Rechtsfolge der Verjährung ist damit – anders als im Zivilrecht – der Untergang des Festsetzungsanspruches und nicht nur eine bloße Hemmung der Durchsetzbarkeit.

Satz 1 bestimmt, dass nach Ablauf der Festsetzungsfrist ein Anspruch nicht mehr festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden kann. Damit führt der Eintritt der Festsetzungsverjährung dazu, dass die festsetzende Behörde das Recht verliert, den Anspruch auf Gebühren und Auslagen geltend zu machen. Eine dennoch festgesetzte Gebühr ist nicht nichtig, sondern lediglich fehlerhaft. Im Rechtsmittelverfahren muss der Gebührenschuldner demnach die Unzulässigkeit der Festsetzung geltend machen.

Die Festsetzungsfrist beträgt nach Satz 2 – entsprechend § 169 AO – vier Jahre. Diese beginnt nach Satz 3 mit Ablauf des Kalenderjahres im dem der Gebührenanspruch entstanden ist. Die Entstehung der Gebührenschuld richtet sich nach § 4 dieses Gesetzes. Dies bedeutet, dass nach § 4 Absatz 1 die Frist grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem die individuell zurechenbare öffentliche Leistung beendet wurde, beginnt. Dadurch wird auch verhindert, dass bei langwierigen Verwaltungsverfahren der Gebührenanspruch bereits vor der vollständigen Erbringung der Leistung in Folge der Verjährung des Festsetzungsanspruches der Behörde nach § 13 Absatz 2 erlischt. Für verfahrensmäßige Sonderfälle individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen beginnt in Folge der Anknüpfung an den Entstehungszeitpunkt nach § 4 Absatz 2 die Festsetzungsfrist zu einem anderen Zeitpunkt: Bei Zurücknahme oder sonstigen Erledigung eines Antrags oder Widerspruchs beginnt diese mit der Zurücknahme oder sonstigen Erledigung. In Fällen, in denen eine Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden kann oder aus diesen Gründen abgebrochen werden muss, beginnt die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt des für die Leistung festgesetzten Termins oder des Abbruchs der Leistung.

Satz 4 regelt in Anlehnung an § 171 Absatz 3 und 3a AO die Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsverjährung, also die Verlängerung der Festsetzungsfrist infolge bestimmter, während der laufenden Festsetzungsfrist eintretender, Ereignisse. Der Wegfall des hemmenden Ereignisses führt nicht zu einer Wiedereinsetzung in das Stadium vor Eintritt des Ereignisses. Der Eintritt der Verjährung wird lediglich bis Fortfall des hemmenden Ereignisses hinausgeschoben.

Nummer 1 hemmt den Ablauf der Verjährung bis zur unanfechtbaren Entscheidung über einen auf Änderung oder Aufhebung gestellten Antrag oder einen eingelegten Rechtsbehelf. Die Vorschrift umfasst damit alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bis zur bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung.

Nummer 2 regelt die Ablaufhemmung in Fällen der Nichtverfolgbarkeit auf Grund höherer Gewalt.

Zu § 14 (Fälligkeit)

Die Vorschrift knüpft an § 17 VwKostG an und ergänzt diesen entsprechend den praktischen Bedürfnissen um eine 10-Tages-Frist. Dies berücksichtigt, dass schon allein die regelmäßigen Banklaufzeiten bei drei Tagen liegen. Zusätzliche Probleme bestehen, wenn der Gebührenschuldner im Ausland ansässig ist. Mit der 10-Tages-Frist verbleibt genügend Zeit ab Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, um die Gebührenschuld zu begleichen.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Zu § 15 (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung)

Die Vorschrift knüpft an § 16 VwKostG an und ergänzt diesen um die Regelung, dass die Behörde, die einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt, dem Schuldner eine Zahlungsfrist setzen muss.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 16 VwKostG. Die Änderungen ergeben sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Behörde, dem Schuldner eine Frist zur Vorschusszahlung oder für die Erbringung der Sicherheitsleistung zu setzen. Wird der Vorschuss oder die Sicherheit nicht fristgemäß erbracht, kann die Behörde den Antrag nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen als zurückgenommen behandeln.

Zu § 16 (Säumniszuschlag)

Die Vorschrift knüpft an § 18 VwKostG an und entwickelt diesen in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der Abgabenordnung (§ 240 AO) mit dem Ziel der Gleichbehandlung aller öffentlich-rechtlichen Abgaben im Zahlungsverkehr fort.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Säumniszuschläge für Gebühren und Auslagen zu erheben sind.

Abweichend von § 18 Absatz 1 VwKostG steht nach Satz 1 die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht mehr im Ermessen der Behörde, sondern ist wie in § 240 AO verbindlich vorgeschrieben. Als Druckmittel eigener Art soll der Säumniszuschlag die rechtzeitige Zahlung sicherstellen. Zu diesem Zweck soll auch im Gebührenrecht durch die Ausgestaltung als gebundene Entscheidung eine gleichmäßige Anwendung der Vorschrift gewährleistet werden. Für eine gebundene Entscheidung sprechen des Weiteren Gründe der Verwaltungsvereinfachung, des Bürokratieabbaus sowie die Gesichtspunkte des einheitlichen und transparenten Forderungsmanagements: Absatz 1, der die Entscheidung über Säumniszuschläge tatbestandlich an die Überschreitung bestimmter Zahlungsfristen koppelt und als Rechtsfolge feste Prozentanteile der geschuldeten Gebühr vorsieht, ermöglicht eine schematische Entscheidung anhand fester Tatbestandsvoraussetzungen, was eine vollständige Automatisierung des Einzugsverfahrens erlaubt. Das wäre nicht möglich, wenn die Behörde bezüglich der Säumnis in jedem Einzelfall ihr Ermessen ausüben müsste. Hier wäre eine mit einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand verbundene wertende Entscheidung der Behörde notwendig, die mehr Informationen erfordert und nur individuell zu treffen ist.

Des Weiteren wird in Satz 1 der Entstehungszeitpunkt der Säumniszuschläge abweichend von § 18 Absatz 1 VwKostG geregelt: Danach entstehen Säumniszuschläge

entsprechend § 240 AO bereits mit Ablauf des Fälligkeitstages. Hintergrund dieser Änderung ist es, dass sachlichen Erfordernissen zur Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist nicht durch die Regelung der Säumniszuschläge, sondern durch die Vorschriften zur Fälligkeit nach § 14 Rechnung getragen werden soll. Danach tritt zum einen die Fälligkeit – abweichend von § 17 VwKostG zehn Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung ein. Zum anderen besteht sowohl die Möglichkeit, den Fälligkeitszeitpunkt im Einzelfall durch die Behörde herauszuschieben als auch generell durch eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit als die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zu bestimmen.

Entsprechend dem § 240 Absatz 3 AO sieht Satz 2 eine Schonfrist von drei Tagen vor. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung von Härten. Sie betrifft lediglich die Säumniszuschläge und ändert nichts an der Verpflichtung, die Gebühren zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Die Fälligkeit nach § 14 wird damit durch Satz 2 nicht geändert. An der Bestimmung eines Mindestrückstands für die Erhebung eines Säumniszuschlags nach dem geltenden Recht wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung festgehalten. Satz 2 stellt den nach § 18 Absatz 1 VwKostG noch in deutscher Mark berechneten Betrag auf Euro um.

Im Interesse der Rechtsvereinfachung verzichtet die Norm auf die Klarstellung nach § 18 Absatz 2 VwKostG, dass für nicht rechtzeitig entrichtete Säumniszuschläge keine weiteren Säumniszuschläge erhoben werden dürfen. Diese rechtliche Konsequenz ergibt sich bereits aus Absatz 1 Satz 1, der Säumniszuschläge nur für Gebühren und über § 12 Absatz 3 für Auslagen vorsieht. Da der Säumniszuschlag als Nebenleistung zu Gebühren und Auslagen selbst weder Gebühren- noch Auslagencharakter hat und auch nicht Teil der Gebührenschuld ist, ist die Regelung des § 18 Absatz 2 VwKostG nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 3 VwKostG; der eingeführte Euro-Betrag entspricht der Abgabenordnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift passt die Regelung des bisherigen § 18 Absatz 4 VwKostG über den Zeitpunkt einer wirksam an die gebührenerhebende Stelle geleisteten Zahlung an die entsprechende Vorschrift in der Abgabenordnung (§ 224 Absatz 2 AO) an.

Danach wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 18 Absatz 4 VwKostG in Nummer 1 dahingehend ergänzt, dass bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks die Gebühr drei Tage nach Eingang des Schecks bei der zuständigen Kasse als wirksam entrichtet gilt. Da das Bundesgebührengesetz anders als die Abgabenordnung und das Verwaltungskostengesetz nur von Bundesbehörden anzuwenden ist, wird die Regelung nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung (BHO) präzisiert: Für Bundesbehörden bestimmt § 70 BHO, dass Zahlungen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden dürfen. § 79 Absatz 1 BHO bestimmt, dass die Aufgaben der Kassen bei der An-

nahme und Leistung von Zahlungen durch die Bundeskassen wahrgenommen werden.

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Absatz 4 Nummer 2 VwKostG.

In Ergänzung zu § 18 Absatz 4 VwKostG bestimmt Nummer 3, dass bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag die Gebühren als entrichtet gelten. Die Formulierung der Nummer 3 ist mit § 224 Absatz 2 Nummer 3 AO (Leistungsort, Tag der Zahlung) identisch.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt das bisherige Recht um eine Sonderregelung für das Entstehen von Säumniszuschlägen in Fällen der Gesamtschuldnerschaft. Dem Charakter des Säumniszuschlags als Druckmittel entspricht es, nach Satz 1 bei jedem säumigen Gesamtschuldner Säumniszuschläge entstehen zu lassen. Dies kann in der Summe jedoch zu unverhältnismäßig hohen Beträgen führen. Deshalb bestimmt Satz 2, dass die Gesamtschuldner insgesamt keine höheren Säumniszuschläge zu entrichten haben, als verwirkt worden wären, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre. Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 240 Absatz 4 AO.

Zu § 17 (Stundung, Niederschlagung und Erlass)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 VwKostG, wonach Stundung, Niederschlagung und Erlass durch Verweisung auf die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt sind. Dies entspricht den Zielen der Deregulierung und des Bürokratieabbaus, da so gebührenrechtliche Sonderregelungen und unnötiger Anpassungsaufwand vermieden werden. Die Regelung des § 59 BHO gilt für alle Bundesbehörden und ist auch für Beliehene unmittelbar anwendbar.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Zu § 18 (Zahlungsverjährung)

Die Vorschrift regelt die Zahlungsverjährung in Anlehnung an die §§ 228 bis 231 AO. Sie knüpft dabei an die Regelungen des bisherigen Rechts über die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Gebühren nach § 20 VwKostG an. Zahlungsverjährung bedeutet, dass ein bereits entstandener und festgesetzter Anspruch wegen Zeitablaufs nicht mehr eingefordert oder beigetrieben werden darf. Hiervon ist die Festsetzungsverjährung nach § 13 Absatz 3 zu unterscheiden.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Zu Absatz 1

Abweichend von § 20 Absatz 1 erster Halbsatz VwKostG bestimmt Satz 1 in Anlehnung an § 228 AO, dass Ansprüche auf Zahlung von Gebühren nach fünf Jahren verjähren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Für den Beginn der Zahlungsverjährung ist entsprechend § 228 AO die erstmalige Fälligkeit des Anspruchs entscheidend. Wird die (eingetretene) Fälligkeit später durch Stundung nach § 17 hin-

ausgeschoben, so hat dies keinen Einfluss auf den Verjährungsbeginn, führt aber zur Verjährungsunterbrechung (§ 19 Absatz 2 Nummer 1).

Die Fälligkeit der Gebührenschild richtet sich nach § 14 dieses Gesetzes. Die Fälligkeit entsteht damit grundsätzlich zehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner, wenn nicht durch die Behörde oder durch Besondere Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 ein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift über die Hemmung der Zahlungsverjährung entspricht § 20 Absatz 2 VwKostG.

Zu § 19 (Unterbrechung der Zahlungsverjährung)

Die Vorschrift greift die Regelungen des bisherigen Rechts nach § 20 Absatz 3, 4 und 5 VwKostG auf und entwickelt diese in Anlehnung an § 231 AO fort.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt abschließend die Handlungen, durch die die Verjährung unterbrochen wird. Die in den Nummern 2, 4 bis 8 sowie 11 geregelten Unterbrechungshandlungen entsprechen § 20 Absatz 3 VwKostG. Die im bisherigen Recht als Unterbrechungshandlung genannte schriftliche Zahlungsaufforderung wird in Nummer 1 redaktionell neu gefasst. Sie beinhaltet die Übersendung eines Mahnschreibens, in dem der Gebührengläubiger den Gebührenschuldner zur Erfüllung des Zahlungsanspruchs auffordert.

Durch die Nummern 9 und 10 wird der bisherige Katalog der Unterbrechungshandlungen in Anlehnung an § 231 Absatz 1 Satz 1 AO erweitert. Nummer 9 bestimmt, dass die Verjährung durch die Aufnahme der Gebührenforderung in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan unterbrochen wird. Dies gewährleistet, dass die Unterbrechung der Verjährung der von der Behörde im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderung bis zur Erfüllung dieser Pläne fort dauert. Nach Nummer 10 führt die Einbeziehung der Gebührenforderung in ein Verfahren zur Restschuldbefreiung ebenfalls zu einer Unterbrechung der Verjährung. Das Verfahren zur Restschuldbefreiung betrifft nach § 286 InsO die im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten; es schließt zeitlich an das Insolvenzverfahren an. Dadurch wird gewährleistet, dass die durch die Anmeldung der Gebührenforderung im Insolvenzverfahren bewirkte Unterbrechung der Verjährung bis zum Ende des Verfahrens zur Restschuldbefreiung andauert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt das bisherige Recht und bestimmt die Dauer der Unterbrechung. Das Ende der Unterbrechung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen hängt danach von der Art der Unterbrechung ab. Absatz 2 nennt in Anlehnung an die parallele Regelung in § 231 Absatz 2 AO die wichtigsten Fälle der Unterbrechung, die man nach folgenden Fallgruppen unterscheiden kann:

- Auf eine bestimmte Dauer angelegte Unterbrechungshandlungen – z. B. Stundung (Absatz 1 Nummer 3) – enden mit Ablauf der jeweils gesetzten Frist (Absatz 2 Nummer 1).
- Bei unbefristeten Maßnahmen mit Dauerwirkung endet die Unterbrechung mit Erledigung dieser Maßnahme, also mit ihrem Erlöschen, ihrer Rücknahme oder ihrem Widerruf. So endet beispielsweise die Unterbrechung auf Grund der Anmeldung im Insolvenzverfahren (Absatz 1 Nummer 8) mit dem Abschluss des diesbezüglichen Verfahrens (Absatz 2 Nummer 3), also z. B. der Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO.
- Nicht auf Dauer angelegte Unterbrechungsmaßnahmen enden mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. So endet z. B. die Unterbrechung auf Grund der Ermittlung nach dem Wohnsitz (Absatz 1 Nummer 11) mit der Beendigung der Ermittlung (Absatz 2 Nummer 6).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 20 Absatz 4 VwKostG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 20 Absatz 5 VwKostG.

Zu § 20 (Rechtsbehelf)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 22 VwKostG. Die Änderungen ergeben sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und aus der Ersetzung des bisherigen Begriffs „Kostenentscheidung“ durch „Gebührenfestsetzung“.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Zu § 21 (Erstattung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 21 VwKostG.

Abweichend von § 21 Absatz 1 VwKostG ist ein Erstattungsanspruch nach Bestandskraft der Gebührenfestsetzung auch aus Billigkeitsgründen ausgeschlossen. Damit wird die Vorschrift mit den vergleichbaren Normen in der Abgabenordnung (§ 37) und den Justizkostengesetzen (§ 30 des Gerichtskostengesetzes, § 17 Absatz 2 der Kostenordnung, § 14 der Justizverwaltungskostenordnung) im Interesse eines möglichst einheitlichen und einfachen Rechts zur Erhebung von Gebühren harmonisiert. Dies trägt dem Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung. Die übrigen Abweichungen gegenüber § 21 Absatz 1 VwKostG sind redaktioneller Natur sowie Folgeänderungen, die sich aus § 3 ergeben.

Der Absatz 2 über die Verjährung des Erstattungsanspruchs entspricht inhaltlich § 21 Absatz 2 VwKostG.

Auslagen werden über § 12 Absatz 3 von der Vorschrift erfasst.

Der Erstattungsanspruch wird – ebenso wie der nach § 21 VwKostG – nicht verzinst; § 288 BGB findet in Folge der Orientierung der Verfahrensregelungen an der Abgabenordnung keine Anwendung.

Zu § 22 (Gebührenverordnungen)

Mit § 22 wird für das Gebührenrecht des Bundes eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Gebührenverordnungen geschaffen.

An die Stelle der zahlreichen gebührenrechtlichen Einzelgesetze und -verordnungen sollen – ebenso wie in den Ländern – künftig grundsätzlich einheitlich strukturierte Gebührenverordnungen der Ressorts treten. Dies bedeutet, dass die fachbezogenen Gebührentatbestände jedes Ressorts grundsätzlich in einheitlich aufgebauten Besonderen Gebührenverordnungen nach Absatz 4 mit einem Verzeichnis sämtlicher Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundesministeriums gebündelt werden; bei begründetem Bedarf sind auf den spezifischen Fachbereich bezogene Rechtsverordnungen möglich. Des Weiteren sollen allgemeine fachübergreifende Regelungen oder Regelungen, die für alle Bundesministerien gelten, zur Entlastung der Besonderen Gebührenverordnungen in einer Allgemeinen Gebührenverordnung nach Absatz 3 vor die Klammer gezogen werden. Diese Maßnahmen sind geeignet, eine einfachere und bessere Normenpflege zu ermöglichen und den Zugang für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung zu den Gebührenvorschriften zu erleichtern.

Abweichend vom Verwaltungskostengesetz ermöglicht Absatz 2 eine Umsetzung der gebührenrechtlichen Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union oder aus völkerrechtlichen Verträgen durch die Allgemeine oder Besondere Gebührenverordnung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet in Anknüpfung an § 1 Absatz 1 eine Verpflichtung des Ordnungsgebers, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes Gebührentatbestände vorzusehen. Dabei sind die Gebühren „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4“ zu normieren. Die grundsätzliche Gebührennormierungspflicht bedeutet daher nicht, dass bei Vorliegen einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung stets die gesamten Kosten (ggf. auch zusätzlich wirtschaftlicher Wert oder wirtschaftlicher Nutzen nach § 9 Absatz 2) in die Gebühren einzukalkulieren sind. Sie erlaubt es auch, nach § 9 Absatz 4 ganz oder teilweise von der Bestimmung der Gebühr im Wege der Gebührenbefreiung oder -ermäßigung in einer Gebührenverordnung nach Absatz 3 oder 4 abzusehen. Der Gebührenverordnungsgeber soll damit in Bezug auf jede individuell zurechenbare öffentliche Leistung die Gebührenerhebung nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes systematisch prüfen und diese Entscheidung in der jeweiligen Gebührenverordnung transparent umsetzen.

Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers bei der Regelung von Gebühren und Auslagen ist insbesondere durch folgende Vorgaben des Bundesgebührengesetzes klar bestimmt:

- Der Zweck der Gebühr ist nach § 1 Absatz 1 durch die Anknüpfung an eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung von Bundesbehörden vorgegeben.

- Auf Grund der Gebührennormierungspflicht nach Absatz 1 hat der Ordnungsgeber die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach § 2 die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände zu regeln. Grenzen der Gebührennormierungspflicht ergeben sich aus der obligatorischen sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8.
- Soweit Gebührentatbestände in Fachgesetzen geregelt sind, findet nach § 2 Absatz 2 Satz 1 die Gebührennormierungspflicht nur in den Fällen Anwendung, als das Fachgesetz die Gebührentatbestände nicht abschließend bestimmt. Knüpft die Abgabepflicht dagegen an nicht hoheitliche Tätigkeiten, also gerade an nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, an, kommt nur eine Entgelterhebung in Betracht.

Darüber hinaus ist der Ordnungsgeber nach Absatz 1 Satz 2 an folgende Vorgaben gebunden:

- Die Gebührenhöhe und das Ausmaß der Ermächtigung werden durch das Kostendeckungsprinzip nach § 9 Absatz 1 sowie bei gesonderter Anordnung auch durch den wirtschaftlichen Wert oder wirtschaftlichen Nutzen einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 9 Absatz 2 konkretisiert. Durch § 9 Absatz 3 ist dabei der Ermessensspielraum des Ordnungsgebers insofern eingeschränkt, als die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung stehen darf. Die Grenze der zulässigen Gebührenbemessung wird danach insbesondere überschritten, wenn der Ordnungsgeber eine so hohe Gebührenhöhe bestimmt, die von der Beantragung bestimmter Leistungen abschreckt.
- Dabei gelten für den Ordnungsgeber folgende Vorgaben zur Bestimmung der Gebührensätze:
 - Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen (§ 9 Absatz 4) sowie
 - die Anordnung der Bestimmung der Gebühren als Fest-, Rahmen- oder Zeitgebühren (§ 11).

Für die Bestimmung von Auslagen gilt nach Satz 3 § 12 Absatz 2. Danach kann der Ordnungsgeber Regelungen zur Erstattungsfähigkeit, Pauschalisierung, zu Höchstbeträgen sowie zur Auslagenerhebung in Fällen der Gebührenbefreiung und -ermäßigung treffen.

Satz 4 erlaubt dem Ordnungsgeber, vom Gebührengläubiger abweichende Stellen zum Einzug von Gebühren und Auslagen zu bestimmen. Dies ermöglicht die Fortführung der bisherigen Rechtslage in einer Vielzahl von Regelungen, in denen vom Gebührengläubiger abweichende Dritte durch Rechtsverordnung zur Einziehung von Gebühren und Auslagen ermächtigt werden (z. B. § 50 des Waffengesetzes, § 16 des Beschussgesetzes).

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird eine Anpassung des nationalen Rechts an das Recht der Europäischen Union (EU) oder an Vorgaben durch völkerrechtliche Verträge im Ordnungswege ermöglicht, soweit dies erforderlich ist. Aus der Pflicht zur Umsetzung, Durchführung und Ergänzung inter- oder supranationaler Vorgaben folgt oftmals das Bedürfnis, staatliche Regelungen rasch und allgemeinverbindlich und damit

gerade durch Rechtsverordnung zu erlassen. Dieses Bedürfnis wird auch von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt (vgl. BVerfGE 19, 17, 28 ff.; BVerfG, 2 BvR 871/04 vom 29. April 2010, Absatz-Nummer 38).

Die Vorschrift umfasst die Anpassung des nationalen Rechts an alle „von diesem Gesetz abweichenden Vorgaben für die Erhebung von Gebühren und Auslagen“ nach Maßgabe eines Rechtsakts der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrags, die eines nationalen Rechtsanwendungsbefehls bedürfen. Gegenstand der Ermächtigung sind Abweichungen von allen in diesem Gesetz erfassten Regelungen. Dazu zählen auch die Vorschriften, die eine Gebührenerhebungspflicht vollständig ausschließen.

Hauptanwendungsfall ist der Erlass gebührenrechtlicher Bestimmungen zur Umsetzung einer Richtlinie der EU. Soweit eine Anpassung des deutschen Rechts an EU-Recht erforderlich ist, muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Richtlinie durch Bestimmungen in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt werden, die so klar und bestimmt sind, dass der Einzelne weiß, welche Rechte und Pflichten er hat und auf die er sich außerdem vor Gericht berufen kann (EuGH vom 30. Mai 1991, Rs. 361/88). Daher ist eine Umsetzung allein durch eine entsprechende Verwaltungspraxis oder durch Verwaltungsvorschriften nicht ausreichend.

Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU bestimmt, dass Richtlinien nur hinsichtlich ihres Ziels verbindlich sind, wohingegen die Mitgliedstaaten die Wahl der Form und der Mittel haben. Die Umsetzung in nationales Recht ist daher nicht nur durch die speziell auf die konkrete Richtlinie bezogene Anpassung der nationalen gebührenrechtlichen Vorschriften möglich, sondern auch dadurch, dass das Bundesgebührengesetz – ebenso wie die Verwaltungskostengesetze der Länder – den Vorrang von Gebührenerhebungsregeln der EU normieren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber in einer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auch auf Normen und Begriffe des Rechts der EU verweisen (vgl. BVerfGE 29, 198, 210; BVerfG, 2 BvR 871/04 vom 29. April 2010, Absatz-Nummer 39). Da Absatz 2 eine dynamische Verweisung darstellt, ist allerdings im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot in Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG eine Prüfung erforderlich, ob mit Blick auf die Regelungsdichte des umsetzungsbedürftigen Rechtsakts im Einzelfall auf Absatz 2 als Ermächtigungsgrundlage zurückgegriffen werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass Absatz 2 als dynamische Verweisung eine hinreichende Bestimmtheit des Rechtsakts voraussetzt, auf den im jeweiligen Einzelfall Bezug genommen wird (vgl. BVerwGE 121, 382, 387). Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG wäre verletzt, wenn der in Bezug genommene Rechtsakt so unbestimmt wäre, dass nicht mehr vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen haben können (vgl. BVerfGE 19, 354, 361 ff.; 23, 62, 72; BVerfG, 2 BvR 871/04 vom 29. April 2010, Absatz-Nummer 38).

Zur Gewährleistung der Umsetzung gebührenrechtlicher Bestimmungen in Richtlinien durch Gebührenverordnungen

nach Absatz 3 oder 4 in einer Weise, die den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG genügt, setzt Absatz 2 voraus, dass die Richtlinien im Einzelnen inhaltlich hinreichend bestimmte Vorgaben für die Erhebung von Gebühren und Auslagen enthalten. Der den Mitgliedstaaten überlassene Gestaltungsspielraum erfordert insbesondere bei komplexen Richtlinien eine Prüfung der Programmierungsdichte der umsetzungsbedürftigen Richtlinie und des dem nationalen Gesetzgeber verbleibenden Gestaltungsspielraums.

Welche Anforderungen an das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit im Einzelfall zu stellen sind, hängt von der Intensität der Auswirkungen der Regelung für die Betroffenen und von der Eigenart des geregelten Sachverhalts ab, insbesondere auch davon, in welchem Umfang dieser einer genaueren begrifflichen Umschreibung überhaupt zugänglich ist. In Fällen, in denen die Richtlinie nicht in diesem Sinne hinreichend bestimmt ist, kann deren Umsetzung damit nicht auf Absatz 2 gestützt werden.

Entsprechende Maßstäbe gelten auch für eine Umsetzung von Vorgaben für die Gebührenerhebung in völkerrechtlichen Verträgen durch Gebührenverordnungen nach den Absätzen 3 oder 4.

Soweit Vorgaben aus EU-Verordnungen im gebührenrechtlichen Fachrecht zu berücksichtigen sind, bedürfen diese als unmittelbar geltendes Recht mit Anwendungsvorrang keiner Umsetzung. Angesichts der Komplexität des Regelungssystems des Gebührenrechts ist es jedoch im Interesse des inneren Zusammenhangs der Vorschriften und ihrer Verständlichkeit für die Adressaten ausnahmsweise möglich, Verordnungsrecht auch in der entsprechenden Allgemeinen oder Besonderen Gebührenverordnung punktuell zu wiederholen (EuGH, Rs. 272/83, Slg. 1985, 1057, Rn. 26f.). Dabei ist jedoch deutlich zu machen, dass es sich bei der entsprechenden Regelung um die einer Verordnung handelt, um die unmittelbare Geltung der Verordnung nicht zu verbergen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erlässt die Bundesregierung eine Allgemeine Gebührenverordnung, in der für alle Ressorts geltende allgemeine, fachunspezifische gebührenrechtliche Regelungen normiert werden. Dadurch, dass vergleichbare, in allen Bundesministerien wiederkehrende Regelungsgegenstände im Interesse eines übersichtlichen Normenbestandes in einer übergreifenden Allgemeinen Gebührenverordnung zusammengefasst werden, werden die Besonderen Gebührenverordnungen um diese Tatbestände entlastet und können sich somit auf die ressortspezifischen Themen konzentrieren. Dadurch wird zugleich eine einheitliche Anwendung von Gebührentatbeständen in der Bundesverwaltung für gleichartige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gewährleistet. Ergänzend hierzu können auch zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Regelungsgegenständen fachbezogene Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts getroffen werden.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 soll eine einfache und nachvollziehbare Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip durch die Allge-

meine Gebührenverordnung der Bundesregierung nach Absatz 3 Nummer 1 sowie ggf. durch die jeweiligen Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Absatz 4 gewährleistet werden. Diese Vorgaben sollen zu einer höheren Rechtssicherheit in einer der zentralen und mit Unsicherheiten behafteten Frage des Gebührenrechts führen, nämlich die, was zu den Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung gehört und daher einbezogen werden kann.

Nach Nummer 1 sind zu diesem Zweck die Vorgaben zur Kalkulation kostendeckender Gebühren durch Allgemeine Gebührenverordnung zu konkretisieren. In diesem Rahmen sind die Kostenbegriffe (z. B. kalkulatorische Kostenarten, Gemeinkosten) näher auszugestalten und das Kalkulationsverfahren zu bestimmen. Des Weiteren sind die Vorgaben für die Berechnung von Zeitgebühren auch für die Fälle der Besonderen Gebühren nach § 11 zu bestimmen; in diesem Rahmen ist insbesondere das Verfahren zur Ermittlung von behördenspezifischen Personal- und Sachkostensätzen sowie deren Grundlage zu bestimmen.

Um eine Kalkulation kostendeckender Gebühren auf Vollkostenbasis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf eine einfache und tragfähige Grundlage zu stellen, kommen zur Ermittlung der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten in Betracht:

- pauschale Personal- und Sachkostensätze auf der Grundlage von Haushaltsdaten (auf Stundenbasis) oder
- behördenspezifische Personal- und Sachkostensätze auf der Grundlage von Haushaltsdaten (auf Stundenbasis) oder
- eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Eine möglichst einfache und einheitliche Gebührenermittlung soll grundsätzlich durch die Verwendung von Kostenpauschalen gewährleistet werden. In der Regel genügen einfache Zeitaufschreibungen, um anhand dieser Pauschalen zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Damit eignet sich das Verfahren grundsätzlich für alle Behörden, unabhängig davon, ob sie über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügen. Darüber hinaus können alle Behörden der allgemeinen Verwaltung, die in ihrer Struktur oder Ausstattung keine Besonderheiten aufweisen, auf einheitliche Pauschalen zurückgreifen. Damit erübrigen sich aufwendige und fehleranfällige Verfahren, beispielsweise zur Abgrenzung und Zuschlüsselung indirekter Kosten der Leitung oder Aufsicht. Die Durchschnittsbildung in den Pauschalen führt auch zum Ausgleich von Behördenspezifika, die dem Gebührenschuldner nicht anzulasten sind, wie z. B. eine ungünstige Altersstruktur der Beschäftigten. Die Gebührenermittlung auf der Grundlage von Pauschalen wird sich daher regelmäßig als Variante der Wahl zur Kalkulation kostendeckender Gebühren empfehlen.

Die auf Grund von Haushaltsdaten ermittelten maßgeblichen Kostenpauschalen der Bundesverwaltung werden in der Allgemeinen Gebührenverordnung veröffentlicht. Sie können der Gebührenermittlung unmittelbar zugrunde gelegt werden. Ebenso wird in der Allgemeinen Gebührenverordnung das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalen offengelegt. Sollten für die Gebührenermittlung bei Behörden, die Besonderheiten aufweisen, behördenspezifische Perso-

nal- und Sachkostensätze heranzuziehen sein, so sind diese nach demselben Verfahren zu ermitteln.

Zu Nummer 2

Gebührentatbestände, die eine einheitliche Regelung für alle Bundesministerien zulassen, sind nach Nummer 2 Beglaubigungen und Bescheinigungen.

Bisher wurden beispielsweise für Beglaubigungen teils keine Gebühren, teils Gebühren in Höhe von mehreren hundert Euro erhoben. Diese häufig wenig transparenten Unterschiede sollen durch die Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung mit dem Ziel abgelöst werden, für Beglaubigungen grundsätzlich eine einheitliche Regelung für die gesamte Bundesverwaltung zu schaffen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 können aus Gründen der Vereinfachung pauschalierte Auslagen in der Allgemeinen Gebührenverordnung bestimmt werden. Der Verordnungsgeber kann pauschalierte Beträge z. B. für die Anfertigung von Kopien oder für die Benutzung eines Dienstwagens vorsehen. Ergänzend hierzu können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts weitere Pauschalen geregelt werden, wenn dies auf Grund fachlicher Besonderheiten erforderlich ist (z. B. Regelungsbedarf in der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes auf Grund höherer Kosten im Ausland).

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 werden die Bundesministerien ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren und Auslagen durch Besondere Gebührenverordnungen zu regeln. Ziel dieser Regelung ist es, dass an Stelle der bisherigen weit über 200 Fachgebührengesetze und -verordnungen grundsätzlich einheitlich aufgebaute Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien auf Grundlage der zentralen Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 4 Satz 1 treten. Dadurch soll eine einfachere und bessere Normenpflege ermöglicht und der Zugang für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft zu den Vorschriften erleichtert werden.

Zu diesem Zweck sollen die fachbezogenen Gebührentatbestände der Ressorts so weit wie möglich mit dem Ziel einer in sich stimmigen Zusammenführung auf Ressortebene gebündelt werden. Hierzu kann eine einheitliche Gebührenverordnung für ein Ressort angezeigt sein, aber auch andere Lösungen, wie beispielsweise eine Strukturierung auf Ressortebene in sachgebietsbezogene Besondere Gebührenverordnungen. Welche Lösung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Ressorts sachgerecht ist, bleibt der Ressortverantwortung überlassen. Dieser Gestaltungsspielraum trägt der Organisationskompetenz der zuständigen Ressorts Rechnung, die auf Grund ihrer Sachnähe die sachgerechte und transparente Ausgestaltung der Besonderen Gebührenverordnungen am besten gewährleisten können.

Die Zuständigkeit der Bundesministerien bestimmt sich nach dem jeweiligen Organisationserlass gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO). Maßgeblich für die Zuordnung einer Gebührenregelung zur Zuständigkeit eines Bundesministeriums ist damit die Zuständigkeit

des jeweiligen Ressorts für die Sachmaterie, der die Gebühr unterfällt. Bei einer Änderung der Ressortzuständigkeit ist die Zuständigkeit für die Sachmaterie zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Änderung der Besonderen Gebührenverordnung maßgebend. Die Frage, ob die gebührenerhebende Behörde zum Geschäftsbereich des jeweiligen Bundesministeriums gehört, ist damit für die Zuständigkeit des Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung nicht von Bedeutung. Soweit die Zuständigkeit für die Sachmaterie und für die gebührenerhebende Behörde auseinanderfallen, ist das für die Sachmaterie zuständige Ressort bei der Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnung verpflichtet, das Ressort, für dessen Geschäftsbereich Regelungen getroffen werden, zu beteiligen (§ 62 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 GGO). In diesem Rahmen besteht nach Nummer 4 Buchstabe b der Anlage 6 zu § 45 Absatz 1, § 74 Absatz 5 GGO bei Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen stets die Pflicht zur Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen, da Gebührenregelungen immer die Einnahmen und Ausgaben des Bundes betreffen.

Der zweite Halbsatz des Satzes 1 stellt die Subsidiarität der Besonderen Gebührenverordnungen nach Absatz 4 im Verhältnis zu bei Erlass der Besonderen Gebührenverordnung bereits bestehenden Regelungen in einer Allgemeinen Gebührenverordnung nach Absatz 3 klar.

Satz 2 bestimmt, dass Regelungen in einer Allgemeinen Gebührenverordnung nach Absatz 3, die nach Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung in Kraft treten, Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung vorgehen, soweit sie die gleiche Sachmaterie regeln.

Zu Absatz 5

Die bei der ursprünglichen Gebührenbemessung maßgeblichen Faktoren ändern sich oft binnen kürzester Zeit. Durch Verfahrensänderungen, wie beispielsweise dem Einsatz von Informationstechnologie oder bei Preisveränderungen, können sich kurzfristig die Kalkulationsgrundlagen für einzelne Gebühren ändern, so dass eine Anpassung der Tatbestände erforderlich ist. Die festgelegten Gebührensätze verstoßen dann gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Daher wird dem Verordnungsgeber in Satz 1 die Verpflichtung auferlegt, die in den Gebührenverordnungen festgelegten Gebührenhöhen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Auch die Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sind in die Prüfung einbezogen.

Auf die Festlegung eines einheitlichen Prüfintervalls wurde verzichtet, um den Besonderheiten der in den jeweiligen Gebührenverordnungen geregelten Materien Rechnung zu tragen. Der zeitliche Abstand der Überprüfung hängt danach jeweils von der Art des Leistungsverhältnisses ab, das durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen finanziert werden soll. Er sollte jedoch in der Regel nicht mehr als zwei Jahre betragen. Die Maximalfrist von fünf Jahren kommt danach nur in Betracht, soweit es hierfür zwingende Gründe gibt (z. B. Schaffung von Planungssicherheit des Gebührenschuldners bei längerfristigen Großprojekten).

Satz 2 schafft eine Übergangsregelung für die Änderung von Gebührenverordnungen nach den Absätzen 3 oder 4. Danach gilt die neue Gebührenverordnung nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor Inkraft-

treten der Änderung bereits beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden. Nach Satz 2 ist damit für die Berechnung der Gebühr – entsprechend der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundätze – diejenige Gebührenverordnung heranzuziehen, die zu dem Zeitpunkt des Erlasses der Behördenentscheidung gilt. Anders als bei der Entstehung der Gebührenschuld nach § 3 Absatz 1 Satz 2 kommt es dagegen auf den Zeitpunkt der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht an.

Eine abweichende Ausgestaltung der Übergangsregelung kann durch Gebührenverordnungen nach Absatz 3 oder 4 erfolgen. In diesem Rahmen kommen z. B. auch Regelungen in Betracht, wonach die jeweils für den Gebührenschuldner im Einzelfall günstigere Vorschrift zur Anwendung kommt, oder Stichtagsregelungen.

Zu § 23 (Übergangsregelung)

Absatz 1 schafft aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes beantragten oder begonnenen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, in denen die Leistungserbringung bei Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Fälle, in denen die Leistungserbringung bis zum Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes abgeschlossen ist, ermöglichen die Absätze 2 bis 7 eine verwaltungs- und regelungsökonomische Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes in der Übergangszeit bis zur Ersetzung des gebührenrechtlichen Fachrechts durch Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4.

- Ziel dieser Übergangsregelungen ist es, die wesentlichen materiellen Übergangsregelungen für alle fachrechtlichen Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes in einem „Allgemeinen Teil“ zusammenzuführen. Durch diese Regelungstechnik werden die erforderlichen Folgeänderungen in Artikel 2 erheblich reduziert und können im Wesentlichen auf solche Änderungen beschränkt werden, die zur Vermeidung von Unklarheiten und Widersprüchen erforderlich sind (z. B. Anpassung der Verweisungen, Anpassung an im Bundesgebührengesetz verwendete Begriffe). Die Fachgesetze werden dadurch entlastet. Erfasst werden alle fachgesetzlichen Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die bis zum Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes erlassen oder geändert worden sind.
- Die Übergangsregelungen der Absätze 2 bis 7 gewährleisten insbesondere, dass für die geltenden fachrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen die nach dem Verwaltungskostengesetz bestehenden bisherigen Kalkulationsgrundlagen in der Übergangszeit bis zur Ablösung des gebührenrechtlichen Fachrechts durch die Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 fortgelten. Dadurch soll insbesondere eine Neukalkulation der Gebühren auf Basis der neuen Kalkulationsgrundsätze in der Übergangszeit vermieden werden.
- Des Weiteren wird im Übergangszeitraum die Möglichkeit zu ggf. erforderlichen punktuellen Änderungen der

bestehenden fachrechtlichen Gebührenverordnungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 geschaffen. Für die Änderungen der Rechtsvorschriften in dem Übergangszeitraum ist ergänzend zu den ggf. im Rahmen des Artikels 2 angepassten spezialgesetzlichen Ermächtigungen das durch das Übergangsrecht nach den Absätzen 2 bis 7 modifizierte Bundesgebührengesetz anzuwenden. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass bis zum Erlass der neuen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 keine intransparente Vermischung alter und neuer Kalkulationsgrundlagen erfolgt.

- Eine Übergangsregelung zur Anpassung des Gebührenrechts der Länder ist nicht erforderlich. Soweit die bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben für die Gebührenerhebung in den Ländern künftig für die Gesetzgebung der Länder geöffnet werden sollen, können die Länder für ihren Bereich Gebührenregelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG treffen oder von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG abweichende Vorschriften durch Landesrecht erlassen. Die Gebührenerhebung der Länder richtet sich danach nach Landesrecht. In den Fällen, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin fortbestehen, können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG ergänzende Regelungen für die Gebührenerhebung treffen. Eine subsidiäre Anwendung des Bundesgebührengesetzes kommt – abweichend zu der Rechtslage nach dem Verwaltungskostengesetz – nicht in Betracht, da der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 2 auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt ist. Der Bundesgesetzgeber hat daher keine erschöpfende und damit abschließende Regelung getroffen.

Absatz 8 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Übergangsregelungen der Absätze 2 bis 7.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das Verwaltungskostengesetz in den Fällen weiter Anwendung findet, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung bei Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde. Damit ist für die Berechnung der Gebühr – entsprechend der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundätze – auf die Rechtslage abzustellen, die zu dem Zeitpunkt des Erlasses der Behördenentscheidung gilt. Anders als bei der Entstehung der Gebührenschuld nach § 3 Absatz 1 Satz 2 kommt es dagegen auf den Zeitpunkt der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht an.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden für alle fachgesetzlichen Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die bis zum

Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes erlassen oder geändert worden sind, ergänzend zu den in Artikel 2 vorgesehenen Anpassungen der spezialgesetzlichen Regelungen allgemein für den gesamten Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes geltende Übergangsregelungen normiert. Diese sind in den Absätzen 3 bis 7 geregelt und betreffen Abweichungen zu folgenden Regelungen des Bundesgebührengesetzes:

- Gebührenbemessung (Absatz 3)
- Berechnung von Rahmengebühren; Zulässigkeit von Wertgebühren (Absatz 4)
- Gebühren in besonderen Fällen (Absatz 5)
- Erhebung von Auslagen (Absatz 6)
- Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem vom bisherigen Verwaltungskostengesetz nicht erfassten Auslandskostenrecht (Absatz 7).

Während nach dem bisherigen Recht beim Erlass von Gebührenverordnungen des Bundes ergänzend der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes heranzuziehen war, ist in dem Übergangszeitraum bis zur Ablösung des gebührenrechtlichen Fachrechts durch die Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 ergänzend zu den ggf. im Rahmen des Artikels 2 angepassten spezialgesetzlichen Ermächtigungen das durch das Übergangsrecht nach den Absätzen 2 bis 7 modifizierte Bundesgebührengesetz anzuwenden.

Die Vorgaben des Bundesgebührengesetzes sind erst dann vollständig zu beachten, wenn eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 für den jeweiligen Anwendungsbereich erlassen worden ist.

Im Hinblick darauf, dass der Anwendungsbereich des bisherigen Verwaltungskostengesetzes zum Teil weiter als der des Bundesgebührengesetzes ist, wird in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt, dass die Übergangsvorschriften der Absätze 2 bis 7 nur auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden anwendbar sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fasst die Übergangsregelungen zusammen, die im Zusammenhang mit folgenden Abweichungen der Gebührenbemessung zum bisherigen Recht (§ 3 VwKostG) notwendig werden:

- Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist nach § 9 Absatz 1 das Kostendeckungsprinzip.
- Kostenüberdeckende Gebühren bedürfen nach dem Bundesgebührengesetz einer gesonderten rechtlichen Anordnung. Durch Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 können sie auf Grundlage des § 9 Absatz 2 zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens bestimmt werden.
- Ein Unterschreiten der Kostendeckung bedarf nach dem Bundesgebührengesetz ebenfalls einer gesonderten rechtlichen Anordnung: Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sind aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses durch Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 auf Grundlage des § 9 Absatz 4 zulässig.

Bei diesen Änderungen handelt es sich um solche, die im Hinblick auf die durch das Bundesgebührengesetz vorgesehene Stärkung des Kostendeckungsprinzips als gebührenrechtliches Leitprinzip und die damit verbundene Ablösung des Äquivalenzprinzips als Regelfall der Gebührenbemessung nach § 3 VwKostG notwendig werden. Ohne die Übergangsvorschriften würde beispielsweise in Fällen, in denen nichts Anderes bestimmt ist, ab Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes das Kostendeckungsprinzip an Stelle des bislang regelmäßig geltenden Äquivalenzprinzips in der Übergangszeit bis zur Ablösung des gebührenrechtlichen Fachrechts durch die Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 Anwendung finden. Das würde eine sofortige Neukalkulation der Mehrzahl der geltenden Gebührentatbestände erforderlich machen.

Um vor Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 eine Neukalkulation der Gebühren zu vermeiden, ordnet Satz 1 die Fortgeltung des Äquivalenzprinzips nach § 3 VwKostG für alle fachrechtlichen Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an, die bis zum Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes erlassen oder geändert worden sind. Danach sind die Gebührensätze entsprechend § 3 Satz 1 VwKostG so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Nach Satz 2 gilt das Kostendeckungsprinzip in der Übergangszeit entsprechend § 3 Satz 2 VwKostG in diesen Fällen als Kostenüberdeckungsverbot. Es findet nur Anwendung, wenn seine Geltung in dem jeweiligen Fachgesetz ausdrücklich angeordnet wird.

Satz 3 stellt für Fälle, in denen dringliche punktuelle Anpassungen des bisherigen Rechts auf Grundlage der bisherigen fachrechtlichen Ermächtigungen vorgenommen werden müssen, durch die Anordnung der Fortgeltung des § 6 VwKostG sicher, dass in der Übergangszeit eine Verordnungsermächtigung für Gebühren- und Auslagenbefreiungen sowie für Gebühren- und Auslagenermäßigungen besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft Übergangsregelungen für die Rahmen- und Wertgebührenberechnung. Nach Satz 1 sind in der Übergangszeit entsprechend § 9 Absatz 2 VwKostG abweichend von § 11 BGebG weiterhin Wertgebühren zulässig. Nach Satz 2 ist in Fällen, in denen die Festsetzung von Rahmengebühren vorgesehen ist, in der Übergangszeit nicht nach § 13 Absatz 2 BGebG, sondern § 9 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zur Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 findet in der Übergangszeit die Regelung für Gebührenerhebung in besonderen Fällen nach § 10, wonach (z. B. bei Ablehnung eines Antrags oder der Zurücknahme

eines Widerspruchs) die Behörde im Einzelfall nach den Maßstäben des § 10 die Gebühr bestimmt, keine Anwendung. Damit ist sichergestellt, dass die Behörden in den in § 10 geregelten Fällen in der Übergangszeit die Gebühren nicht schon auf Grundlage der neuen Vorgaben zur Gebührenerhebung festzusetzen haben, sondern die bisherigen – in § 15 VwKostG und den Fachgesetzen genannten – Maßstäbe Anwendung finden. Andernfalls müsste unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Neukalkulation der Gebühren in diesen Fällen erfolgen.

Nach Satz 2 soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenerhebung in der Übergangszeit nach Maßgabe des § 15 VwKostG anstelle des § 10 dieses Gesetzes erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Die Subsidiaritätsklausel stellt sicher, dass auch Regelungen in gebührenrechtlichen Fachgesetzen, wonach § 15 Absatz 2 VwKostG keine Anwendung findet (z. B. § 33 Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes oder § 7 Absatz 3 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes) in der Übergangszeit fortgelten.

Nach Satz 3 behalten die bisherigen fachgesetzlichen Regelungen über die Gebührenerhebung im Widerspruchsverfahren, die von der allgemeinen Regelung des § 10, aber nicht vom bisherigen § 15 VwKostG erfasst sind, ebenfalls weiterhin Geltung.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nach Maßgabe des § 10 VwKostG anstelle des § 12 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes erfolgen. Dies bedeutet, dass auch für die Auslagenerhebung das bisherige fachspezifische Gebührenrecht in der Übergangszeit fort gilt und die Behörden in dieser Zeit die in § 10 Absatz 1 VwKostG genannten Auslagen unverändert festsetzen können. Zudem wird eine Neukalkulation der Gebühren infolge einer weitergehenden Einbeziehung von bislang als Auslagen erstattungsfähigen Kosten in die Gebührenberechnung vermieden.

Im Übrigen finden die in § 12 Absatz 3 genannten für Gebühren geltenden Vorschriften dieses Gesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung. Diese Regelungstechnik vermeidet die regelmäßige Verwendung von Paarformulierungen (z. B. Gebühren- und Auslagenschuldner) in dem in der Übergangszeit fortgeltenden gebührenrechtlichen Fachrecht und trägt dadurch zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Rechts bei.

Zu Absatz 7

Um die Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes so verwaltungsökonomisch wie möglich zu gestalten, ist vorgesehen, dass das Auslandskostenrecht, das nach dem bisherigen Recht nicht in den Anwendungsbereich des Verwaltungskostengesetzes fällt, in der Übergangszeit bis zur vollständigen Umsetzung der Strukturreform materiell fortbesteht. Die Regelungen des Auslandskostenrechts, die mit Abschluss der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes weitgehend durch das Bundesgebührengesetz, zum Teil ergänzt durch das Konsu-

largesetz, abgelöst werden, sind Gegenstand des Artikels 4, der zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt.

Zu Absatz 8

Satz 1 beschränkt den zeitlichen Anwendungsbereich der Übergangsregelungen der Absätze 2 bis 7 nach Maßgabe der jeweiligen Übergangszeiten für Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern (Nummer 1) und im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts (Nummer 2).

Nach Nummer 1 endet der zeitliche Anwendungsbereich der Übergangsregelungen nach Absatz 2 bis 7 für die in Artikel 3 genannten Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern bereits nach Ablauf von drei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes. Auf die allgemeine Begründung zu Artikel 3 wird insoweit verwiesen.

Nach Nummer 2 sollen für alle Ressorts mit Ausnahme des Bundesministeriums des Innern die Übergangsregelungen nach Absatz 2 bis 7 nach Ablauf von fünf Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden sein. Nach diesem Zeitpunkt soll das gebührenrechtliche Fachrecht des Bundes insgesamt an die neue Rechtslage angepasst und damit die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes abgeschlossen sein. Daher ist mit Ablauf dieser Übergangszeit der Bedarf für die Übergangsregelung des Absatzes 2 bis 7 entfallen.

Satz 2 ermöglicht für den Fall, einer vorzeitigen, d. h. innerhalb der Übergangszeit stattfindenden Ersetzung des Fachgebührenrechts im Anwendungsbereich des Artikels 3 oder 4 eine Verkürzung des nach Satz 1 bestimmten zeitlichen Anwendungsbereichs der Übergangsregelungen der Absätze 2 bis 7 durch eine entsprechende Bestimmung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 für ihren jeweiligen Anwendungsbereich.

Zu § 24 (Außerkräfttreten)

Die Vorschrift ordnet das Außerkräfttreten des in § 23 Absatz 2 bis 8 geregelten Übergangsrechts nach Ablauf der Übergangszeit an, die zur Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien erforderlich ist. Da es sich lediglich um eine rechtsbereinigende Aufhebung handelt, ist hier – anders als bei der Regelung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Übergangsregelungen nach § 23 Absatz 8 Satz 1 – nicht die unterschiedliche Übergangszeit für Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und der übrigen Ressorts zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 fasst die Regelungen zusammen, die zeitgleich mit dem Bundesgebührengesetz in Kraft treten.

- Dies sind im Wesentlichen die Folgeänderungen im Bundesrecht, die zur Vermeidung von Unklarheiten und Widersprüchen erforderlich sind (z. B. Anpassung der Verweisungen, Anpassung an im Bundesgebührengesetz verwendete Begriffe).
- Bei Vorschriften, nach denen bereits nach geltendem Recht Gebühren nach Maßgabe von Landesrecht erhoben werden, wird die deklaratorische Verweisung auf

Landesrecht im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben (z. B. nach § 72 des Personenstandsgesetzes und § 6 des LebensmittelSpezialitätengesetzes).

- In Bereichen, in denen künftig bundesrechtlich eine Beschränkung der Gebührenregelungen auf Bundesbehörden bzw. ein Verzicht auf die Regelung der Gebührenerhebung durch Landesbehörden vorgesehen ist, werden zum einen die Verordnungsermächtigungen auf Bundesbehörden beschränkt. Zum anderen wird das bisherige Recht um Regelungen für den Fall ergänzt, dass für den Bereich der Bundesverwaltung Besondere Gebührenverordnungen erlassen werden, bevor in den Ländern Gebührenregelungen zur Ablösung des bisherigen Bundesrechts vorbereitet worden sind. Hierzu wird auf die Auflistung der entsprechenden Vorschriften im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.
- Bei Gesetzen und Verordnungen, bei denen bundesrechtliche Vorgaben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Regelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind (siehe hierzu Auflistung im Allgemeinen Teil der Begründung, werden Anpassungen von Verweisungen auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden Rechnung. Eine ggf. weitere notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes.
- Das gleiche gilt für Folgeänderungen in Gesetzen und Verordnungen, die nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen. Auch in diesen Bereichen beschränken sich die Anpassungen grundsätzlich auf starre Verweisungen auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes.

Um die Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes so verwaltungsökonomisch wie möglich zu gestalten, ist vorgesehen, dass über diese zwingend notwendigen Änderungen hinaus das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht in der Übergangszeit bis zur vollständigen Umsetzung der Strukturreform nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 weitgehend fortbesteht. Dadurch soll insbesondere eine Neukalkulation der Gebühren in der Übergangszeit vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund bleiben in der Übergangszeit auch fachrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für Gebührenverordnungen weiterhin in Kraft. Dies ermöglicht es, in der für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen erforderlichen Vorbereitungszeit zwischenzeitlich erforderliche punktuelle Anpassungen des bisherigen Rechts nach Maßgabe des Übergangsrechts nach Artikel 1 § 23 Absatz 2 bis 8 vorzunehmen. Unbeschadet dessen können auch bereits vor Ablauf der Übergangszeit Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 erlassen werden, für die die Vorgaben des Bundesgebührengesetzes vollständig zu beachten sind.

Soweit es in dem Übergangszeitraum zu Änderungen oder Aufhebungen von Rechtsverordnungen kommt, die von Artikel 3 oder 4 erfasst sind, hat dies zur Folge, dass die Angaben in Artikel 3 und 4 zur Fassung der entsprechenden Verordnungen nicht mehr zutreffend wären und die Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs vor ihrem Inkrafttreten nach Artikel 5 durch ein Gesetz bereinigt werden müssten. Einen entsprechenden Gesetzentwurf wird das Bundesministerium des Innern rechtzeitig vor Ablauf der Übergangszeit vorlegen.

Die Regelungen des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts, die mit Abschluss der Strukturreform weitgehend durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts oder durch Landesrecht abgelöst werden, sind Gegenstand der Artikel 3 und 4, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 1

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 2

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Absatz 4**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Im Übrigen wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einbeziehung der Benutzungsgebühren in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 2. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes bzw. nunmehr des Bundesgebührengesetzes für Benutzungsgebühren ist damit nicht erforderlich.

Zu Absatz 5**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Folgeänderung wird die Anwendung des § 10 BGebG für das Informationsfreiheitsgesetz ausgeschlossen.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 9**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung von Zeitgebühren in Artikel 1 § 11 Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht

nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 11

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 12

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 13

Die bisherigen Regelungen sind nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen

gen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 14

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 2 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben. Im Übrigen wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 6

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 7

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangs-

vorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 15

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren ergibt sich die Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Nennung der Auslagen ist im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen zu den Gebühren nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 4

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 16

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffent-

lichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu den Nummern 4 und 5

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 17

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Nennung der Auslagen ist im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen zu den Gebühren nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 18

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff

der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird mit der Folgeänderung die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 19

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 20

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu den Nummern 5 und 6

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 21**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weiteren Änderungen ergeben sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, den Gesetzeswortlaut der §§ 48, 49 VwVfG und die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach Artikel 1 § 12.

Zu Absatz 23**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben. Zudem wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz durch die entsprechende Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ersetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe d

Der bislang in § 33 Absatz 3 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes enthaltene Verweis auf die Geltung des Verwaltungskostengesetzes ergibt sich mit Inkrafttreten des Bundesgebüh-

rengesetzes aus Artikel 1 § 23 Absatz 1. Zudem wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz durch die entsprechende Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 24**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu den Nummern 2 bis 5

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 6

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Absatz 25**Zu Nummer 1**

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu den Nummern 2 bis 4

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu den Buchstaben b bis d

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 26**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Zudem wird die Überschrift an die Reichweite der Norm angepasst, die nach Absatz 3 auch den Ersatz von Aufwendungen erfasst.

Zu Nummer 2

Bei der Neufassung der Überschrift und des Absatzes 1 handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 27**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Zudem wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird mit der Änderung der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst und die bisherige Verweisung auf § 15 Absatz 2 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weiteren Folgeänderungen ergeben sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen bei Letzterem ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 28**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff

der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 29**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 15 Absatz 2 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Die weiteren Folgeänderungen ergeben sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich im ersten Halbsatz um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Nennung der Auslagen ist im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen zu den Gebühren nicht erforderlich. Die weitere Folgeänderung im zweiten Halbsatz ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist an dieser Stelle ebenfalls nicht erforderlich, da hier die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 30

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 31

Absatz 1 ist aufzuheben, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Vorgabe für die Gebührenerhebung der Länder (Kostendeckungsprinzip für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nummer 2082/92 zu Kontrollzwecken vorzunehmen sind) nicht besteht.

Die bisherige klarstellende Verweisung in Absatz 2 ist ebenfalls aufzuheben, da diese nicht erforderlich ist. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 32**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 33**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbare öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung ist nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen

ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 15 Absatz 2 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 34**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 35**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 36**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung im Zuge der Neufassung des Abfallverbringungsgesetzes, da die Abfallverbringungsgebührenverordnung zuletzt vor der Neufassung des Abfallverbringungsgesetzes geändert worden ist.

Zu Nummer 3

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Die Übergangsvorschrift in § 4 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 37

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 38**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 39**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 40**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 41**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung betrifft die Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Im Übrigen wird mit der Regelung die bisherige Verweisung auf die §§ 8, 11 bis 14 sowie 16 bis 21 VwKostG an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. In diesem Rahmen wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG

durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a. Eine Dopplung der Überschrift soll damit vermieden werden.

Zu den Buchstaben b und c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich in der Überschrift um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Die weitere Änderung ergibt sich auf Grund der Ein-

führung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 42

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 43

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Im Übrigen wird mit der Änderung der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 44

Die Folgeänderungen ergeben sich auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 45

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf die Abgrenzung zu Gebühren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe c

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 46**Zu den Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 47**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu den Nummern 2 bis 4

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 48**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Des Weiteren wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Absatz 49**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 50**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflich-

keiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen. Zudem wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Zu den Buchstaben a bis c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 51

Es handelt sich um eine Ergänzung zur Sicherstellung der Gebühren- und Auslagenfreiheit der Anerkennung auf Grund europa- und völkerrechtlicher Vorgaben.

Zu Absatz 52

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Der bisherige Absatz 4 ist nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht

nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Bei dem neuen Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien. Der neue Absatz 4 ermöglicht es, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 die Gebührenschildnerschaft in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 abweichend vom Bundesgebührengesetz zu regeln.

Zu Absatz 53

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf die Abgrenzung zu Gebühren.

Zu Absatz 54

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 55

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 5

Die bisherige Anordnung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes wird aufgehoben, da sie nicht mehr erforderlich ist. Auf Grund der Einbeziehung der Benutzungsgebühren in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 2 hätte die Verweisung nunmehr nur noch deklaratorische Bedeutung.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 56**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben. Des Weiteren wird mit der Änderung der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 57**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Nummer 2**Zu den Buchstaben a und b**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a und b wird verwiesen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des Artikels 1 § 14.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem wird mit der Änderung der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 7

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 58

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 59

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 60**Zu den Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 61**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Im Übrigen wird die Überschrift der Reichweite der Norm angepasst.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe d

Bei dem neuen Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien. Der neue Absatz 5 ermöglicht es, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 abweichend vom Bundesgebührengesetz zu regeln.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Erweiterung der Subdelegationsermächtigung für Verordnungen nach Absatz 4 auf die von dem neuen Absatz 5 erfassten Ermächtigung zur Bestimmung des Zeitpunkts des Entstehens und der Erhebung der Gebühr in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Buchstabe f

Die bisherige Regelung ist nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen

ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 62**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 2, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Absatz 63**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich in Satz 1 um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Nennung der Auslagen in Satz 2 ist im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen zu den Gebühren aber nicht erforderlich.

Zu Absatz 64**Zu Nummer 1**

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im

Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 65

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 66**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Absatz 67

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 68

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Lan-

desbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 69

Zu Nummer 1

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung in geänderter Form auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gebührenerhebung von Zollbehörden im Verfahren der Abgabenordnung nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fällt.

Zu Nummer 2

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 19 Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 70

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gebührenerhebung von Zollbehörden im Verfahren nach der Abgabenordnung nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fällt.

Zu Absatz 71

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf den 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 72

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 73

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff

der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 74

Zu Nummer 1

Mit der Folgeänderung wird eine Gebührenbemessung nach dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes durch eine starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes angeordnet. Diese Regelungen haben Geltungsvorrang vor denen des Bundesgebührengesetzes.

Zu Nummer 2

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 75

Zu Nummer 1

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf den 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des 3. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gebühren und Auslagen des Bundeskartellamts nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 3 nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fällt.

Zu Nummer 2

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung § 16 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des § 16 VwKostG ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gebühren und Auslagen des Bundeskartellamts nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 3 nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fällt.

Zu Absatz 76

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Regelungen, die die Gebührenerhebung des Bundeskartellamtes betreffen, nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen.

Zu Absatz 77

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem erfolgt eine Folgeän-

derung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 78

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Bei der Neufassung des § 35 des Medizinproduktegesetzes handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Satz 2 wird aufgehoben, da es künftig nur noch einer auf Bundesbehörden beschränkten Verordnungsermächtigung bedarf. Da künftig gebührenrechtliche Regelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern ausschließlich den Ländern überlassen werden sollen, ist die bisherige subsidiäre Ermächtigung der Landesregierungen obsolet. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen. Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz in Satz 3 kann ebenfalls entfallen, da sie nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es bedarf künftig nur noch einer auf Bundesbehörden beschränkten Verordnungsermächtigung, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung von Bund und Ländern nicht besteht. Danach sind die Gebühren für Bundesbehörden in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln.

Die Gebührenerhebung in den Ländern richtet sich nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 nach Landesrecht. Die Länder können bereits vorher im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung (Medizinprodukte-Gebührenverordnung) auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von der Medizinprodukte-Gebührenverordnung können abweichende Regelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder getroffen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 79

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Mit der Änderung wird zudem der Gesetzeswortlaut an §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Des Weiteren wird mit der Folgeänderung die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Die bisherige Verweisung auf § 9 Absatz 1 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Rahmengebühren geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll die Festsetzung von Rahmengebühren in der Übergangszeit nicht nach § 13 Absatz 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zur Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte

Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist bei Letzterem nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 80

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 81

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 82

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung

finden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Absatz 83

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Zudem wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 84

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu den Nummern 2 bis 6

Die Folgeänderungen ergeben sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 13 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 85

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da nach Artikel 1 § 12 Absatz 3 die für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Zudem wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff

der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 86

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 4

Wegen der vorherigen Aufhebung des Absatzes 1 ist eine Absatzgliederung überflüssig geworden und daher zu streichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesge-

bührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Weiterhin wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Absatz 87

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung von Zeitgebühren in Artikel 1 § 11 Nummer 2.

Zu Absatz 88

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 89

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 90

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem

Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 91

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da nach Artikel 1 § 12 Absatz 3 die für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 92

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz gestrichen. Die Geltung des Bundesgebührengesetzes Bedarf für Bundesbehörden keiner besonderen Anordnung, da sie sich aus Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 ergibt. Die Gebührenerhebung der Länder richtet sich – abweichend zu der Rechtslage nach dem Verwaltungskostengesetz – nach Landesrecht, da der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1 auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt ist. Die Länder können für ihren Bereich damit Gebührenregelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG treffen oder von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG abweichende Vorschriften durch Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können auch in diesem Bereich nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem erfolgt eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeit im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Un-

tersuchungen/Besichtigungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung von Zeitgebühren in Artikel 1 § 11 Nummer 2.

Zu Absatz 93

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 94

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen des Gesetzeswortlauts an die §§ 48, 49 VwVfG sowie Anpassungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen. In Absatz 2 ergeben sich weitere Änderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 95

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 96

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmonisierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 97

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bereich „Energierregulierung“ der Bundesnetzagentur nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fällt.

Zu Absatz 98

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 99**Zu Nummer 1**

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 100**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 101**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 102**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Zudem wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Des Weiteren wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 103**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2**Zu den Buchstaben a und b**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 104**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 105

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 106

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 107**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 108**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 4

Bei dem neuen Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien. Der neue Absatz 3 ermöglicht es, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 abweichend vom Bundesgebührengesetz zu regeln.

Zu Nummer 5

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 15 Absatz 2 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 109**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff

der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 4

Bei dem neuen Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien. Der neue Absatz 3 ermöglicht es, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 abweichend vom Bundesgebührengesetz zu regeln.

Zu Nummer 5

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 15 Absatz 2 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 110**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Änderung, die der Bereinigung einer Unstimmigkeit der Verordnung dient.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst sowie die bisherige Verweisung auf § 15 Absatz 2 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes

geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Des Weiteren handelt es sich um Anpassungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 111

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz ist nicht erforderlich und daher zu streichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren infolge einer zeitlichen Überschneidung von zwei Gesetzgebungsverfahren sind die Wörter „Biologische Bundesanstalt“ durch die Wörter „Julius Kühn-Institut“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 112

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 113

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu den Nummern 3 und 4

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 114

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung von Zeitgebühren in Artikel 1 § 11 Nummer 2.

Zu Buchstabe c

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 115**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Regelung ist nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 116

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 117**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 ergeben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Nennung der Auslagen ist im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen zu den Gebühren nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Buchstabe f

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die bisherige klarstellende Verweisung in Absatz 3 ist nicht erforderlich: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln oder von den bisherigen Regelungen der Verordnung nach § 17 des Marktorganisationsgesetzes gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG abweichende Regelungen durch Landesrecht treffen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 118

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt

sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 119

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 120

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird zudem als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren werden die Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1 angepasst. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen

entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen wird mit der Änderung der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 121

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 3

Der bisherige Absatz 3 ist nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Bei dem neuen Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien. Der neue Absatz 3 ermöglicht es, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 abweichend vom Bundesgebührengesetz zu regeln.

Zu Absatz 122**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Regelung ist nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Ermächtigung auf individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beschränkt ist.

Zu Absatz 123**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen. Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach Artikel 1 § 12.

Zu Absatz 124**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Der Verweis auf die Grundlage der Verordnung (EG) Nummer 338/97 erlassenen Verordnungen (derzeit Verordnung (EG) Nummer 865/2006) ist lediglich eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage, da diese bereits derzeit über die Formulierung „nach den Vorschriften dieses Kapitels“, nämlich über die Nennung in § 48 Bundesnaturschutzgesetz abgedeckt sind. Die Ergänzung „in der jeweils geltenden Fassung“ ist der häufigen Änderung der Verordnung der EU geschuldet.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 125**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Folgeänderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verweisung auf Landesrecht ist nicht erforderlich und somit aufzuheben: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 126**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 7 und 8 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu den Buchstaben b und c

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen. Im Übrigen wird mit der Änderung der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Absatz 127**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23

Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 128

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Absatz 129

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen. Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach Artikel 1 § 12.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 130

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Beiträge nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen.

Zu Absatz 131

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 3

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1.

Im Übrigen wird mit der Regelung die bisherige Verweisung auf die §§ 8, 11 bis 14 sowie auf die §§ 16 bis 21 VwKostG an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. In diesem Rahmen wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Ebenso wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 und 6 verwiesen.

Keine Anpassung an das Bundesgebührengesetz erfolgt demgegenüber in Bezug auf § 9 Absatz 2 der mit der Änderung als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass § 18 des Postgesetzes im Hinblick auf die Sachnähe der Gebühren zu Justizgebühren und das Erfordernis, auch künftig Wertgebühren erheben zu können, eine abschließende fachgesetzliche Regelung trifft.

Zu Absatz 132

Mit der Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu § 1 Absatz 2 wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen. Ebenso wird hierbei die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 133

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Die bisherigen Verweisungen auf das Verwaltungskostengesetz werden aufgehoben. Die subsidiäre Geltung des Bundesgebührengesetzes bedarf keiner besonderen Anordnung, da sie sich aus Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 ergibt.

Zu den Buchstaben c und d

Mit der Regelung werden die bisherigen Verweisungen auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1.

Im Übrigen wird mit der Regelung die bisherige Verweisung auf die §§ 8, 11 bis 14 sowie auf die §§ 16 bis 21 VwKostG an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. In diesem Rahmen wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die struktu-

rellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Ebenso wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 und 6 verwiesen.

Keine Anpassung an das Bundesgebührengesetz erfolgt demgegenüber in Bezug auf § 9 Absatz 2 der mit der Änderung als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass § 145 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf die Sachnähe der Gebühren zu Justizgebühren und das Erfordernis, auch künftig Wertgebühren erheben zu können, eine abschließende fachgesetzliche Regelung trifft.

Zu Absatz 134

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff

der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Nummer 4

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 135

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 136

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a bis d

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Absatz 137

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt

sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 138

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Auslagen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der Auslagenregelung nach dem Bundesgebührengesetz vom bisherigen Recht die Auslagenerhebung in der Übergangszeit nicht nach § 12 Absatz 1 und 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 139

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Im Übrigen wird auf Nummer 2 Buchstabe a verwiesen. Die Erhebung von Auslagen regelt sich nach Artikel 1 § 12.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 140

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird gestrichen; eine Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 141

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffent-

lichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren wird der Gesetzeswortlaut an §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 142

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 143

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Weiterhin erfolgt eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeit im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird gestrichen; eine Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 144

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der Amtshandlung, Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen und Registerauskünfte als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht umfasst und den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Formulierung an die inzwischen geänderte Terminologie im Zulassungsrecht.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wird der Differenzierung bei der Zuständigkeit für die Bestimmung von Gebühren Rechnung getragen. Auf Bundesebene werden weiterhin die Gebühren bestimmt, die die Bundesbehörden erheben. Das betrifft vorliegend die Gebühren, die das Kraftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Straßenwesen erheben. Weiterhin werden auf Bundesebene einzelne Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Landesbehörden zum Vollzug von Bundesrecht festgelegt. Hierbei handelt es sich um Gebühren, bei denen eine Überführung in das Landesrecht zu großen Unterschieden führen kann und ein Wettbewerb aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar wäre. Es handelt sich dabei um die Gebühren im Zusammenhang mit Fahrzeuguntersuchungen (Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchungen), um die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die mit den Prüfungen von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis und die Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung zusammenhängen sowie um Gebühren für Erlaubnisse und Ausnahme genehmigungen nach der StVO (z. B. Erlaubnis für einen Großraum- oder Schwertransport, Ausnahme genehmigung für die Erteilung von Parkausweisen für behinderte Menschen) bzw. nach der Ferienreiseverordnung. Nach dieser Beschränkung der Verordnungsermächtigung wird es künftig drei Fallgestaltungen geben:

- Die Gebühren für Bundesbehörden sind in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln.
- Ebenfalls durch Bundesrecht sind die Gebühren der Länderbehörden für die Untersuchungen von Fahrzeugen, die Prüfungen von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis und die Untersuchungen der amtlich anerkannten Begut-

achtungsstellen für Fahreignung und für die Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der StVO bzw. der Ferienreiseverordnung zu regeln. Insofern wird Bundesrecht im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG geschaffen.

- Im Übrigen wird die Gebührenerhebung in den Ländern geregelt. Die Gebührenerhebung in den Ländern richtet sich nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 nach Landesrecht. Die Länder können bereits vorher im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Soweit die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 2 Buchstabe a auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Insoweit können von der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abweichende Regelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder getroffen werden.

Die Regelungen über die Bemessung der Gebührenerhebung werden für den Zeitraum des Bestehens dieser Verordnungsermächtigung fortgeführt, da sie der geltenden Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zugrunde gelegen haben.

Die übrigen Änderungen in Absatz 2 sowie die Änderungen in Absatz 4 sind Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Anpassungen der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einbeziehung der Benutzungsgebühren in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 2. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Benutzungsgebühren ist damit nicht erforderlich.

Zu Nummer 6

Mit den Übergangsregelungen zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wird folgenden Bedürfnissen Rechnung getragen:

- § 9 Buchstabe a: Die bisher in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr getroffene Regelung, wonach bestimmte Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes durch die Länder erhoben werden, wird mit Gesetzesrang fortgeführt, weil die Überleitung der Gebührenhoheit auf die Länder diese Frage offen ließe. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist aber mangels Infrastruktur und eigenen nach außen gerichteten Tätigwerdens nicht in der Lage, die Gebührenerhebung unmittelbar beim Gebührenschuldner vorzunehmen.

- § 9 Buchstabe b: Die Regelung enthält die Überführung der Gebührenhoheit in Landesrecht. Für den Fall, dass für den Bereich der Bundesverwaltung neue Gebührenverordnungen erlassen werden, bevor in den Ländern neue Gebührenverordnungen vorbereitet worden sind, muss sichergestellt sein, dass die Länder Gebühren erheben können. Mit der Aufnahme der Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr kann aber nicht in Gänze in das Landesrecht überführt werden, weil sonst auch die dort enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren des Bundes durch eine solche Regelung erfasst würden, was gerade nicht beabsichtigt ist. Zudem muss der Vorbehalt des Bundesrechts nach § 6a Absatz 2 Buchstabe b bei der Überführung in das Landesrecht beachtet werden. Dem tragen die differenzierten Maßgaben Rechnung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine explizite Erklärung zur Fortgeltung der Regelungen für Gebühren auf Bundesebene, die durch Behörden des Bundes (hier: Kraftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Straßenwesen) erhoben werden (1. Abschnitt der Anlage zu § 1 Gebühren-Ordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr), nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 145

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird in Anlehnung an § 6a des Straßenverkehrsgesetzes die bisherige Ermächtigungsgrundlage nach Absatz 2 differenziert ausgestaltet. Nach Satz 1 werden die bisherigen gesetzlichen Vorgaben für Gebühren nach § 34a FahlrG, die die Länderbehörden erheben, zum Teil weiterhin durch Bundesrecht getroffen und zum Teil dem Landesrecht zugewiesen. Auf dieser Grundlage regelt Nummer 1 die Gebührenerhebung im Bereich der Bundesverwaltung, während Nummer 2 die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen betrifft, die von Länderbehörden erhoben werden.

Die Fortführung der bisherigen bundeseinheitlichen Regelung für die Gebührentatbestände nach Nummer 2 ist zur Vermeidung eines rein gebührenorientierten Wettbewerbs erforderlich. Die gerade im Bereich der Ausbildung von Fahrlehrern erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit lassen nur eine bundeseinheitliche Gebührenregelung zu. Anderenfalls sind auf Grund unterschiedlicher Gebührenhöhen „Tourismus-Bewegungen“ hin zu den Ländern

zu befürchten, die die geringsten Gebühren erheben. Eine Verlagerung in das Landesgebührenrecht würde zu erheblichen Wanderbewegungen zu Gunsten billiger Anbieter und zu Lasten der Qualität führen. Ausschlaggebend für die Beibehaltung des bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsniveaus ist daher eine bundesweit einheitlich hohe Qualität bei der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern, die nur durch eine bundeseinheitliche Gebührenregelung gesichert werden kann.

Die nicht von der Nummer 2 erfassten Gebühren können von den Ländern geregelt werden. Bei den Gebühren, bei denen die Länder das Bundesrecht im eigenen Vollzug umsetzen, ist ein Wettbewerb vertretbar. In den Fällen der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschülerlaubnis einschließlich der Erteilung der Urkunden, der Überprüfung der Fahrschulen einschließlich der Rücknahme oder Entziehung der Fahrschülerlaubnis etc., sollte das bisherige bewährte Prinzip der Länderzuständigkeit gewahrt werden. Entsprechend der jeweiligen unterschiedlichen Verwaltungszuständigkeiten und -abläufe entstehen bei den Ländern unterschiedliche Kosten, die auch differenziert gedeckt werden müssen.

Die Gebührenregelungen nach Satz 1 Nummer 1 sind bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu überführen. Die Länder können bereits vorher im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Soweit die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 2 Nummer 1 auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Insofern können von der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abweichende Regelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder getroffen werden.

Der neue Satz 2, der die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 normiert, trägt der gegenüber dem bisherigen Recht differenzierten Rechnungsstruktur Rechnung.

Der neue Absatz 4 enthält eine Übergangsvorschrift für den Fall, dass für den Bereich der Bundesverwaltung eine Besondere Gebührenverordnungen erlassen wird, bevor in den Ländern neue Gebührenverordnungen vorbereitet worden sind: Für diesen Fall muss sichergestellt sein, dass die Länder Gebühren erheben können. Mit der Aufnahme der Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Gebührenordnung für Maßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz kann aber nicht in Gänze in das Landesrecht überführt werden, weil sonst auch die dort enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren des Bundes durch eine solche Regelung erfasst würden, was gerade nicht beabsichtigt ist. Dem tragen die differenzierten Maßgaben Rechnung.

Bei den übrigen Änderungen gegenüber dem § 34a FahrIG Recht handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1, die

zur Vermeidung von Widersprüchen und Unklarheiten erforderlich sind.

Die Änderung der Überschrift stellt eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff dar. Eine gesonderte Nennung der Auslagen in der Überschrift ist im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen zu den Gebühren nicht erforderlich.

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und erfolgen des weiteren auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen fachrechtlichen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Auch die Änderungen in Absatz 3 Satz 3 und 4 folgen aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff handelt es sich auch bei den Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 3 Satz 3: Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 146

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlung, Prüfungen und Untersuchungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Nach Absatz 2 richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 nach Landesrecht, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenhöhe im Bereich des Kraftfahrersachverständigengesetzes nicht besteht. Die Länder können bereits vorher im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Soweit die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Insofern können von der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abweichende Regelungen nach Artikel 84

Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder getroffen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine explizite Erklärung zur Fortgeltung der Regelungen für Gebühren auf Bundesebene, die durch Behörden des Bundes (hier: Kraftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Straßenwesen) erhoben werden (I. Abschnitt der Anlage zu § 1 Gebühren-Ordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr), nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 147

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in der Überschrift wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nicht nur auf Gebühren, sondern auch auf Auslagen bezieht. Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Des Weiteren ergeben sich Änderungen aus der Anpassung an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff Artikel 1 § 3 Absatz 3.

Zu Nummer 2

Es bedarf künftig nur noch einer auf Bundesbehörden beschränkten Verordnungsermächtigung, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenhöhe in Bund und Ländern nicht besteht.

Nach dieser Beschränkung der Verordnungsermächtigung auf Bundesbehörden sind die Gebühren für Bundesbehörden in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Danach sollen die für Bundesbehörden geltenden Regelungen der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen und geschäftlichen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Kostenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 57 Absatz 1 Nummer 10 des Personenbeförderungsgesetzes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Die Gebührenerhebung in den Ländern richtet sich nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 nach Landesrecht. Die Länder können bereits vorher im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen

Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen können daher abweichende Regelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder getroffen werden.

Zu Nummer 3

Für den Fall, dass für den Bereich der Bundesverwaltung neue Gebührenverordnungen erlassen werden, bevor in den Ländern neue Gebührenverordnungen vorbereitet worden sind, muss sichergestellt sein, dass die Länder Gebühren erheben können. Mit der Aufnahme der Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Absatz 148

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 149

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden sind die Gesetze, in denen bundesrechtliche Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind, nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine ggf. notwendige Harmoni-

sierung dieser Gesetze und Rechtsverordnungen mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturform zu regeln. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 150

Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 151

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Zudem wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz gestrichen; eine Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ist nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es bedarf künftig nur noch einer auf Bundesbehörden beschränkten Verordnungsermächtigung, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenhöhe in Bund und Ländern nicht besteht.

Nach der Beschränkung der Verordnungsermächtigung im Rahmen von Artikel 2 auf Bundesbehörden sind die Gebühren in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Danach sollen die für Bundesbehörden geltenden Regelungen der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Die Länder können bereits vorher im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen

können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr können daher abweichende Regelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder getroffen werden.

Zu Nummer 3

Für den Fall, dass für den Bereich der Bundesverwaltung neue Gebührenverordnungen erlassen werden, bevor in den Ländern neue Gebührenverordnungen vorbereitet worden sind, muss sichergestellt sein, dass die Länder Gebühren erheben können. Mit der Aufnahme der Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Absatz 152

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 5

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 5 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Des Weiteren wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 153**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert sowie aus den Änderungen des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (Artikel 2 Absatz 144) und § 34a des Fahrlehrergesetzes (Artikel 2 Absatz 145).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der als Oberbegriff die bisherigen Begriffe der „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ als Anknüpfungspunkt der Gebühren-

pfligt ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist nicht erforderlich, da ihr Regelungsgehalt von Artikel 1 § 8 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes umfasst wird. Sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird aufgehoben, da sie nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 154

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei der Mauterhebung an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 155**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung von Zeitgebühren in Artikel 1 § 11 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Es handelt sich eine um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Absatz 156**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu den Buchstaben a und b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen

entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen. Des Weiteren wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 5

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 2 Nummer 4 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 23 Absatz 4. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu den Nummern 6 bis 12

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 157

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Absatz 158

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Absatz 159**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 160**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 161**Zu Nummer 1****Zu den Buchstaben a bis d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird zudem an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 162**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Des Weiteren handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zudem wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 163**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe c

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Weiterhin handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da nach Artikel 1 § 12 Absatz 3 die für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 7

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 164

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 165**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Des Weiteren wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 ergibt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung und im Übrigen um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 166**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 167**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 168**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu den Buchstaben c bis e

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c bis e wird verwiesen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c bis e wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Die bisherige Verweisung auf § 15 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Gebühren in besonderen Fällen geltende Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll in den in § 15 VwKostG geregelten Fällen die Gebührenbemessung in der Übergangszeit nicht nach § 10 des Bundesgebührengesetzes, sondern nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 5 verwiesen.

Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 169**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Umbenennung der „See-Berufsgenossenschaft“ in „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ durch Artikel 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) sowie auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Umbenennung der „See-Berufsgenossenschaft“ in „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ durch Artikel 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512).

Zu Buchstabe b**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Umbenennung der „See-Berufsgenossenschaft“ in „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ durch Artikel 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) sowie auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Nummer 4**Zu den Buchstaben a und b**

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst. Die weitere Folgeänderung ergibt sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Absatz 170**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 171**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die bisherige Verweisung auf § 9 Absatz 1 VwKostG wird durch die Verweisung auf die für Rahmengebühren geltende

Übergangsvorschrift im Bundesgebührengesetz ersetzt. Danach soll die Festsetzung von Rahmengebühren in der Übergangszeit nicht nach § 13 Absatz 2 BGebG, sondern nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zur Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung erfolgen, soweit das bisherige fachspezifische Recht nichts anderes bestimmt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 23 Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Des Weiteren handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen hinsichtlich Nummer 57 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 172**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 173**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 174**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Absatz 175**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Inhalt der Regelung ist im Wesentlichen in § 8 Absatz 2 Nummer 9 des Bundesgebührengesetzes übernommen worden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben. Im Übrigen wird die bisherige Verweisung auf § 10 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es bedarf künftig nur noch einer auf Bundesbehörden beschränkten Verordnungsermächtigung, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenhöhe nicht besteht.

Nach dieser Beschränkung der Verordnungsermächtigung auf Bundesbehörden sind die Gebühren für Bundesbehörden in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Danach sollen die für Bundesbehörden geltenden Gebührenregelungen nach § 18 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie abgelöst werden. Bis zu diesem

Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 31 Absatz 1 Nummer 13 bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 85 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 GG. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Eine Öffnungsklausel zu Gunsten abweichenden Landesrechts wird vor Ablauf der Übergangszeit in § 74 Absatz 2 geschaffen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist jeweils nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa und bbb

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Auf die Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zudem wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Nennung der Auslagen ist im Hinblick auf den Annexcharakter der Auslagen zu den Gebühren nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung von Zeitgebühren in § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesgebührengesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auf die Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es bedarf im Hinblick auf die Regelung der Gebührenerhebung künftig nur noch einer auf Bundesbehörden beschränkten Verordnungsermächtigung, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenhöhe in Bund und Ländern nicht besteht.

Nach dieser Beschränkung der Verordnungsermächtigung auf Bundesbehörden sind die Gebühren für Bundesbehörden in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Danach sollen die für Bundesbehörden geltenden Gebührenregelungen nach § 18 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Verordnung über Flugfunkzeugnisse, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 32 Absatz 5 LuftVG bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern ausschließlich nach Landesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 85 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 GG. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Die Abweichungsbefugnis vor Ablauf der Übergangszeit wird in § 74 Absatz 2 geregelt.

Zu Nummer 7

Absatz 1 gewährleistet für den Fall, dass für den Bereich der Bundesverwaltung Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 erlassen werden, bevor in den Ländern neue Gebührenverordnungen vorbereitet worden sind, dass die Länder Gebühren erheben können.

Soweit das LuftVG in Auftragsverwaltung durch die Länder ausgeführt wird, steht ihnen im Unterschied zur landeseigenen Verwaltung kein Abweichungsrecht nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG zu, da dieses in Artikel 85 Absatz 1 GG nicht vorgesehen ist. Absatz 2 ermächtigt die Länder, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren (Artikel 5 Absatz 3), von den Gebührenregelungen des Bundes abzuweichen.

Zu Absatz 176**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht in Artikel 1 § 1 und der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ergeben.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Zudem wird mit der Folgeänderung die bisherige Verweisung auf § 5 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Nummer 3

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Soweit in Absatz 2 lediglich auf den Gebührenschuldner Bezug genommen wird, ist eine gesonderte Regelung für den Auslagenschuldner nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Änderung in Absatz 3 auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu den Nummern 8 und 9

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 10**Zu den Buchstaben a und b**

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der Gesetzeswortlaut an die §§ 48, 49 VwVfG angepasst.

Ferner handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Die weiteren Folgeänderungen ergeben sich auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und an die Begrifflichkeiten nach Artikel 1 § 13 Absatz 1. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 177**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 178**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Buchstabe b

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Eine gesonderte Regelung für Auslagen ist nicht erforderlich, da die in Artikel 1 § 12 Absatz 3 bezeichneten für Gebühren geltenden Vorschriften des Bundesgebührengesetzes für Auslagen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 179

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 180**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in Artikel 1 § 1, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Zu Absatz 181

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Luftsicherheitsgesetz nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fällt. Zudem erfasst das Luftsicherheitsgesetz auch die Gebührenerhebung durch die Länder und die Bundespolizei, die nicht vom Bundesgebührengesetz erfasst ist.

Zu Absatz 182

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass zum einen die Luftsicherheitsgebührenverordnung nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fällt und zum anderen Gebühren und Auslagen der Länderbehörden und der Bundespolizei nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 4 nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen.

Zu Absatz 183

Es bedarf künftig nur noch einer auf Bundesbehörden beschränkten Verordnungsermächtigung, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung von Bund und Ländern nicht besteht. Danach sind die Gebühren für Bundesbehörden in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Die Gebührenerhebung in den Ländern richtet sich nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 nach Landesrecht. Die Länder können bereits vorher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften durch Landesrecht erlassen.

Zu Artikel 3 (Anpassung an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern)

Artikel 3 fasst die Regelungen zusammen, die drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes in Kraft treten (Artikel 5 Absatz 2). Dabei handelt es sich um die Aufhebung bzw. Änderung der bisherigen fachspezifi-

schen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern. Diese Vorschriften sollen grundsätzlich durch die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ersetzt werden.

Die Übergangszeit zur Anpassung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern endet bereits vor Ablauf der Übergangsfrist für die übrigen Ressorts nach Artikel 5 Absatz 3. Dies soll es im Interesse der Rechtsvereinfachung ermöglichen, durch Orientierung an der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern eine anwenderfreundliche und einheitliche Struktur der Besonderen Gebührenverordnungen für alle Bundesministerien zu schaffen.

Nicht von Artikel 3 umfasst ist die Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Da für diese Regelung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern kein Bedarf für eine bundeseinheitliche Gebührenregelung für die Länder besteht, sind in diesem Bereich Gebührenregelungen künftig ausschließlich nach Landesrecht zu treffen. Um den Ländern ausreichend Zeit zur Vorbereitung und zum Erlass der entsprechenden Gebührenregelungen einzuräumen, soll die Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen im Rahmen von Artikel 4 erfolgen, der eine fünfjährige Übergangsfrist für die Länder zur Anpassung des Landesrechts vorsieht.

Ebenfalls nicht Gegenstand des Artikels 3 sind Gebührenvorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden, bei denen das Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen fortbesteht. Hierzu wird auf die Auflistung der Vorschriften im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Eine ggf. erforderliche Änderung erfolgt für diese Regelungen außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Dabei ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung eine Orientierung am Bundesgebührengesetz anzustreben.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Buchstabe a

§ 15b Absatz 2 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 ist obsolet infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4. Dies gilt nach Artikel 1 § 21 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls für die fachgesetzliche Ermächtigung für ergänzende Regelungen zur Auslagenerhebung in Satz 3. Satz 4 ist aufzuheben, da nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

§ 15b Absatz 4 ist auf Grund der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 nicht mehr erforderlich; fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung der bisherigen Ermächtigungsgrundlage, Gebührentatbestände durch Satzung zu regeln, ermöglicht es, auch die Gebührentatbestände für die Benutzung der Testplattform nach dem BDBOS-Gesetz in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu bündeln. Dies dient der Rechtsvereinfachung und schafft damit mehr Transparenz für alle Beteiligten.

Zu Absatz 3**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1. Auf Grund dieser Vorschriften ist die geltende rechtliche Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden

fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Regelung der sachlichen Gebührenfreiheit in Artikel 1 § 7. Die geltende fachgesetzliche Regelung ist von dieser Vorschrift umfasst und daher aufzuheben.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien. Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 sind die bisherigen Sätze 1 und 2 in § 10 Absatz 2 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Ebenfalls obsolet ist infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4 die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Gebührenregelungen in § 10 Absatz 2 Satz 3. Damit ist § 10 Absatz 2 insgesamt aufzuheben, der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz von § 10.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Ordnungsgeber nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist damit ebenfalls obsolet.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen

Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Danach können Fest- und Zeitgebühren nach Artikel 1 § 11 und vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagererstattung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 und zur Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern abgelöst werden.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 ist § 27 Absatz 4 des AZR-Gesetzes nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen im Bundesgebührengesetz nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4 ist die geltende fachgesetzliche Ermächtigung in § 40 Absatz 2 des AZR-Gesetzes obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die bisherigen Regelungen sind danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben.

Für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundeskriminalamtes auf Grund des § 33f Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung gilt nach dem Bundesgebührengesetz – abweichend vom bisherigen § 3 VwKostG – grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung Betroffenen zu, kann nach

Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Nach Ablauf der Übergangszeit von drei Jahren richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch

durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Bis zur Ablösung durch die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern bzw. durch Landesrecht richtet sich die Gebührenerhebung für Bundesbehörden und – sofern nicht durch Landesrecht bereits anderweitig geregelt – noch nach der Kostenverordnung zum Waffengesetz, die bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Zu Absatz 13

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien. Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Die allgemeine Vorschrift zur Gebührenerhebung in Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Für die Behörden des Bundes ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht aus Artikel 1 § 2 Absatz 1 und für die Länder aus dem Landesgebührenrecht.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Der bisherige Satz 3 ist nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Der zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie eingefügte Satz 4, der bestimmt, dass das im Anwendungsbereich der Richtlinie geltende Kostenüberschreitungsverbot nicht nur für grenzüberschreitende Dienstleistungen gilt, sondern auch für solche, die von Inländern im Inland ausgeübt werden, kann entfallen. Die bislang in Satz 4 enthaltene Regelung fällt ebenfalls in den durch das Bundesgebührengesetz eröffneten Gestaltungsspielraum für Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 und 2: Von der Ermächtigung zur Anordnung des Kostendeckungsprinzips bzw. zur zusätzlichen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ist auch die Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Gebührenbemesungsfaktoren erfasst.

Bei der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Artikel 1 § 10 Absatz 6.

Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 10 wird verwiesen.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 3 Satz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen der Gebühren- und Auslagenbefreiung, des Umfangs der zu erstattenden Auslagen und der Gebührenerhebung, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers bereits aus Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 ergibt. Die Möglichkeit zur Bestimmung von vom Gebührengläubiger abweichenden Stellen zum Einzug von Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Die allgemeine Vorschrift zur Gebührenerhebung in Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Für die Behörden des Bundes ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht aus Artikel 1 § 2 Absatz 1 und für die Länder aus dem Landesgebührenrecht.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die bisherigen Sätze 3 und 4 sind nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Der zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie eingefügte Satz 4, der bestimmt, dass das im Anwendungsbereich der Richtlinie geltende Kostenüberschreitungsverbot nicht nur für grenzüberschreitende Dienstleistungen gilt, sondern auch für solche, die von Inländern im Inland ausgeübt werden, kann entfallen. Die bislang in Satz 4 enthaltene Regelung fällt ebenfalls in den durch das Bundesgebührengesetz eröffneten Gestaltungsspielraum für Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 und 2: Von der Ermächtigung zur Anordnung des Kostendeckungsprinzips bzw. zur zusätzlichen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ist auch die Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Gebührenbemesungsfaktoren erfasst.

Bei der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Artikel 1 § 10 Absatz 6. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach

Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 10 wird verwiesen.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 3 Satz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers bereits aus Artikel 1 §§ 5, 6, 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 ergibt.

Zu Absatz 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührenatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Nach Ablauf der Übergangszeit von drei Jahren richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Bis zur Ablösung durch die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern bzw. durch Landesrecht richtet sich die Gebührenerhebung für Bundesbehörden und – sofern nicht durch Landesrecht bereits anderweitig geregelt – noch nach der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz, die bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Zu Absatz 16

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundes-

gebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührenatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Die allgemeine Vorschrift zur Gebührenerhebung in Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Für die Behörden des Bundes ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht aus Artikel 1 § 2 Absatz 1 und für die Länder aus dem Landesgebührenrecht.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Der bisherige Satz 2 zweiter Halbsatz ist nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Bei der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Artikel 1 § 10 Absatz 6. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 10 wird verwiesen.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 3 Satz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen der Gebühren- und Auslagenbefreiung, des Umfangs der zu erstattenden Auslagen und der Gebührenerhebung, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers bereits aus Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 ergibt. Die Möglichkeit zur Bestimmung von vom Gebührengläubiger abweichenden Stellen zum Einzug von Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 4.

Die Streichung von § 22 Absatz 7 dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 4 (Anpassung an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesministerien sowie Änderung von Regelungen für die Gebührenerhebung der Länder)

Artikel 4 fasst die Rechtsänderungen zusammen, die fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes außer Kraft treten sollen (Artikel 5 Absatz 3).

– Dies betrifft zum einen die Aufhebung bzw. Änderung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich aller Bundesministerien mit Ausnahme des Bundesministeriums des Innern (bereits von Artikel 3 erfasst). Diese Regelungen sollen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes durch Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ersetzt werden.

- Zum anderen umfasst Artikel 4 die Rechtsänderungen, die die Aufhebung bzw. Änderung von gebührenrechtlichen Regelungen des Bundes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern betreffen. Dies dient der Umsetzung des Ziels der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, gebührenrechtliche Regelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Länderbehörden den Ländern zu überlassen, soweit nicht ausnahmsweise aus fachlicher Sicht wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Gebührenregelung eine spezialgesetzliche Bundesregelung erforderlich ist.

Folgende Bundesregelungen für die Gebührenerhebung der Länder sollen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes (ganz oder teilweise) durch Gebührenregelungen der Länder abgelöst werden

- § 6 Absatz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes,
- § 24 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gentechnikgesetzes,
- § 39 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
- § 35 Satz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes,
- § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- § 6a des Straßenverkehrsgesetzes,
- § 34a des Fahrlehrergesetzes,
- § 18 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes,
- § 32 Absatz 1 Nummer 13 und Absatz 5 des Luftverkehrsgesetzes,
- § 57 Absatz 1 Nummer 10 des Personenbeförderungsgesetzes,
- die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,
- die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr,
- die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr,
- die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- die Kostenverordnung der Luftfahrtsverwaltung und
- § 18 der Verordnung über Flugzeugnisse.

Nicht Gegenstand des Artikels 4 sind die Gebührenvorschriften des Bundes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden, bei denen das Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen fortbesteht (siehe hierzu Auflistung im Allgemeinen Teil der Begründung).

Für diese Regelungen erfolgen ggf. erforderliche Anpassungen außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Dabei ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung eine Orientierung am Bundesgebührengesetz anzustreben. Auch in diesen Bereichen können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs ergänzende Regelungen für die Gebührenerhebung treffen. Eine subsidiäre Anwendung des Bundesgebührengesetzes kommt – abweichend zu der Rechtslage nach dem Verwaltungskostengesetz – nicht in Betracht, da der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 2 auf die Erhebung von Gebühren

und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt ist. Der Bundesgesetzgeber hat daher grundsätzlich keine erschöpfende und damit abschließende Regelung getroffen, es sei denn, aus dem Fachrecht ergibt sich etwas anderes. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Ebenfalls nicht von Artikel 4 erfasst sind die Tarife für Schifffahrtsabgaben auf norddeutschen und süddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich sowie die Ausführungsbestimmungen dazu, da diese als Verwaltungsvorschriften keiner Aufhebung durch Artikel 4 bedürfen. Auch diese Regelungen fallen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und sollen durch eine Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 nach einer Übergangszeit von spätestens fünf Jahren abgelöst werden.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes. Die starre Verweisung erfolgt im Hinblick darauf, dass für das Personalausweisgesetz das Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen fortbesteht und daher Anpassungen außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes zu regeln sind. Dabei ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung eine Orientierung am Bundesgebührengesetz und am 5. Abschnitt des Konsulargesetzes anzustreben.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die bisherige beispielhafte gesetzliche Auflistung der einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen in Satz 1 ist nicht erforderlich, da insoweit kein Klarstellungsbedarf besteht: Der Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung orientiert sich an dem bundesverfassungsgerichtlich geprägten Begriff und umfasst alle hoheitlichen Maß-

nahmen, seien es aktive oder auch passive in Ansehung der Unterlassung möglicher Eingriffsmöglichkeiten durch die Behörde. Satz 2 ist als deklaratorische Verweisung ebenfalls nicht erforderlich.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 aufzuheben.

Die bisherige beispielhafte Auflistung der einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen in Satz 1 ist nicht erforderlich, da insoweit kein Klarstellungsbedarf besteht: Der Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung orientiert sich an dem bundesverfassungsgerichtlich geprägten Begriff und umfasst alle hoheitlichen Maßnahmen, seien es aktive oder auch passive in Ansehung der Unterlassung möglicher Eingriffsmöglichkeiten durch die Behörde.

Der gesetzlichen Anordnung zur Berücksichtigung von Mitwirkungshandlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung bei der Gebührenbemessung nach den Sätzen 2 und 3

ist auf Grund der Regelung der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 1 obsolet. Dabei gilt das Prinzip der Vollkostendeckung, das besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die Leistung erbringt, sowie aller direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Sind damit sämtliche mit der Leistung verbundenen Kosten zurechenbar, bedeutet dies, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Leistung beteiligt sind, auch deren Kosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzu beziehen sind.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus Artikel 1 § 11. Danach können die Gebührenarten durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Absatz 2 Satz 2 ist infolge der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden obsolet. Die Sonderregelung für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen ist nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Absatz 3 ist aufzuheben, da es im Hinblick auf die allgemeine Vorgabe nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 zur Berücksichtigung aller Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, keiner fachgesetzlichen Anordnung bedarf, dass die Kosten der Mitwirkungshandlungen anderer Behörden in die Kalkulation einzubeziehen sind. Auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 2 und 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundes-

gebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 9

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 ist der bisherige § 15 Absatz 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG) nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Ebenfalls obsolet ist infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absätze 3 und 4 die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in § 15 Absatz 2 GÜG. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest-, Zeit- und Rahmengebühren nach Satz 1 ergibt sich aus der Artikel 1 § 11. Die Berücksichtigung von Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union bei der Gebührenbemessung oder der Gebührenerhebung nach Satz 2 kann nach Artikel 1 § 22 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 erfolgen.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt dem veränderten Regelungsgegenstand der Norm Rechnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Ordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Auch die Berücksichtigung von Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union kann nach Artikel 1 § 22 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung erfolgen. Auch die Regelung, dass für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte keine Gebühren zu erheben sind, ergibt sich bereits aus Artikel 1 § 7 Nummer 1 und wird daher in Absatz 1 gestrichen.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass

zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die besondere Verjährungsregelung in § 33 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes bedarf über das Inkrafttreten des Artikel 4 hinaus der Fortgeltung, da die Erbringung von Leistungen nach § 33 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit der Therapieallergene-Verordnung einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Mit der Aufhebung der bisherigen Absätze 1 und 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 1 und sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe e

Die besondere Verjährungsregelung in § 33 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes bedarf über das Inkrafttreten des Artikel 4 hinaus der Fortgeltung, da die Erbringung von Leistungen nach § 33 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit der Therapieallergene-Verordnung einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Mit der Aufhebung der bisherigen Absätze 1 und 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 1.

Zu den Buchstaben f und g

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Die Regelungen sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben, soweit sie zum Erlass von Gebührenverordnungen ermächtigen.

Zu Nummer 4

Die Regelungen sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben, soweit sie zum Erlass von Gebührenverordnungen ermächtigen.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch

Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 14

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur Aufhebung des § 24 nach Nummer 3.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 3 Satz 2 und 3. Nach Aufhebung der im § 24 bislang gebündelten Regelungen zur Gebührenerhebung werden die verbleibenden Regelungen zur Aufwendererstattung systematisch den jeweiligen Normen zugewiesen, in deren Sachzusammenhang die Aufwendererstattung geregelt ist (§§ 4 und 25).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Ebenso kann die bisherige Regelung nach § 24 Absatz 2 Satz 2, wonach als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit sind, entfallen, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 diese Gebührenbefreiung auf Grund des Bestehens eines öffentlichen Interesses oder aus Billigkeitsgründen bzw. die Auslagenbefreiung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angeordnet werden kann.

§ 24 Absatz 2 ist als Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Gentechnikgesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen

Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren umfasst die Neuregelung des Absatzes 3 nicht den bisherigen ersten Halbsatz des Satzes 1, da dieser nicht erforderlich ist, weil nach der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes insoweit kein Regelungsbedürfnis besteht. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Auch der bisherige Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz ist nicht mehr erforderlich, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung von Bund und Ländern nicht besteht.

Zu Nummer 4

Der neue Absatz 4a entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 4. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Absatz 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 16

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2, wonach als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen von der

Zahlung von Gebühren befreit sind, ist ebenfalls nicht erforderlich, da sich der Gestaltungsspielraum für vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Gebührenbefreiung bereits aus Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. zur Auslagenbefreiung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 ergibt. Die Gebührenbefreiung kann danach durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 erfolgen.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11.

Auch der bisherige Absatz 2 Satz 3 ist als Folgeänderung zu der allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Artikel 1 § 10 Absatz 6 zu streichen. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Absatz 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 18

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Nummer 2.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11 sowie von Regelungen zur Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. zur Auslagenbefreiung oder -ermäßigung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 und zur Erstattung von Auslagen, die vom Bundesgebührengesetz abweichen.

Zu Absatz 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 20

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für

den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus Artikel 1 § 11. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden. Auch die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Ordnungsgebers nach Satz 2 zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagererstattung ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bereits aus den Artikel 1 § 12 Absatz 2 ergibt.

Zu Absatz 21

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Überschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es keiner gesetzlichen Gebührenregelungen, da diese künftig durch Gebührenverordnungen der zuständigen Bundesministerien erfolgen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Zur Aufhebung von § 38 Absatz 3 wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

Die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 1 Satz 2 zur Bestimmung des Gebührenschuldners ist nicht mehr erforderlich, da es sich um einen Fall der Gebührenerhebung durch die Länder handelt, für den der Bund keine Vorgaben macht.

§ 69 Absatz 1 Satz 2 ist ebenfalls nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 22

Die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung zur Bestimmung des Gebührenschuldners ist nicht mehr erforderlich, da sich die dort geregelte Kostentragung künftig nach Landesrecht richtet.

Zu Absatz 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 24

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Ölschadensgesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach

Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen sind vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst: Die grundsätzliche Verpflichtung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten ergibt sich aus Artikel 1 § 9 Absatz 1. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren durch Besondere Gebührenverordnung folgt aus Artikel 1 § 11 und zur Bestimmung von vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerhebung aus Artikel 1 § 12 Absatz 2. In den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers nach § 22 Absatz 4 fällt auch die Abgrenzung zu den Gebührenvorschriften nach und auf Grund des Atomgesetzes.

Zu Absatz 26

Es handelt sich eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11, die im bisherigen Satz 1 geregelt sind. Der bisherige Satz 2, wonach bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung betreffen, von der Erhebung von Gebühren und Auslagenabgesehen werden kann, kann als Gebührenbefrei-

ung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. Auslagenbefreiung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden.

Zu Absatz 27

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebährentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 28

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebährentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

§ 22 Absatz 1 ist infolge der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebährentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Einer gesetzlichen Regelung der einzelnen Gebährentatbestände bedarf es daher nicht. Auch die bisherige betragsmäßige Festlegung der Gebühren kann entfallen, da dies in flexibler Weise in den Gebührenverordnungen geregelt werden kann.

§ 22 Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach Artikel 1 § 10 ebenfalls entfallen. Danach ist keine fachgesetzliche Regelung mehr erforderlich; fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 2 regelt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung den Grundsatz, dass mit der Gebühr der Vermögensausgleich für die dem Gebährenschildner zurechenbare individuell zurechenbare öffentliche Leistung insgesamt abzugelten ist. Die Regelung des Absatzes 3, wonach Auslagen nicht erhoben werden, ist daher nicht erforderlich.

Die Anpassung von § 8 Absatz 3 Satz 2 und die Aufhebung des § 33 Absatz 3 TEHG stellen redaktionelle Folgeänderungen dar.

Zu Absatz 29

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bun-

desgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebährentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 ist der bisherige Satz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers in Satz 2 zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagererstattung ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bereits aus den Artikel 1 § 12 Absatz 2 ergibt.

Infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4 ist die geltende fachgesetzliche Ermächtigung in Satz 3 obsolet und kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

Bei der Anpassung des § 18 handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung von § 23 dieses Gesetzes und § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Artikel 4 Absatz 29 Nummer 2 und der Schaffung von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 30

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebährentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auch die Regelung des Satzes 2 ist obsolet, da nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die Kosten der Gemeinsamen Stelle als regelmäßig mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundene Kosten anteilig in die Gebühr einkalkuliert werden können.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände

auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11 sowie von Regelungen zur Auslagererstattung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2.

Zu Absatz 31

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 32

Es handelt sich eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 kann als Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenerhebung auch die Erstattung von Auslagen. Auch die betragsmäßige Festlegung der Mindest- und Höchstbeträge für Gebühren nach Satz 3 kann entfallen, da dies in flexibler Weise in den Gebührenverordnungen geregelt werden kann. Des Weiteren ist die bisherige Regelung über die Gebührenbemessung nach Satz 4 nicht mehr erforderlich: Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Die weiteren bisherigen gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung der Anzahl der aus der Durchführung der Projektaktivitäten erzeugten Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen können auf Grund der Möglichkeit nach Artikel 1 § 9 Absatz 4, durch Besondere Gebührenverordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht kostendeckende Gebühren vorzusehen, ebenfalls entfallen.

Zu Absatz 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu

dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 34

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschnuldnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 Absatz 1 obsolet und kann daher aufgehoben werden. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Ordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur Deckung des Verwaltungsaufwands kann auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 ebenfalls entfallen.

Absatz 3 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Dies umfasst nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 auch die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Ordnungsgebers nach Satz 1, zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagererstattung. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zur Bemessung des entstandenen Verwaltungsaufwands in Abhängigkeit von der Menge und Gefährlichkeit der Abfälle nach Satz 2 fällt in den durch das Kostendeckungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 eröffneten Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers, da die Menge und die Gefährlichkeit der Abfälle Zusatzkosten verursachen und damit dem Kostendeckungsprinzip folgen. Schließlich kann die betragsmäßige Festlegung der Mindest- und Höchstbeträge für Gebühren nach Satz 3 entfallen, da dies in flexibler Weise in einer Besonderen Gebührenverordnung geregelt werden kann.

Zu Absatz 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung von § 22 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Artikel 4 Absatz 29 Nummer 2 und der Schaffung von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 36

Absatz 10 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind.

Zu Absatz 37

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 38

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absätze 3 und 4 ist die geltende fachgesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenverordnung in Satz 1 nicht mehr erforderlich daher aufzuheben.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenbemessung nach Satz 2 sind ebenfalls obsolet, da sie in den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 fallen: Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur grundsätzlichen Bemessung des Gebühr nach dem Personal- und Sachaufwand für die Benutzung des Bundesarchivs bedarf auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 keiner gesetzlichen Regelung. Die bisherige Vorgabe zur Berücksichtigung des Benutzungszwecks bei der Gebührenbemessung kann ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung ausgestaltet werden: Soweit eine kostenüberschreitende Gebühr auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens angeordnet werden soll, ist dies nach Maßgabe des Artikels 1 § 9 Absatz 4 zulässig; Gebührenermäßigungen und -befreiungen können durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. Auslagenermäßigung oder -befreiung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 vorgesehen werden.

Zu Absatz 39

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich

geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien abgelöst werden.

Zu Absatz 40

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Die Regelung des Absatzes 1 kann auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorangestelltes Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 entfallen. Auf Grund dieser Vorschrift ist die geltende rechtliche Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Satz 2 ist ebenfalls obsolet, da sich die Gebührenerhebungspflicht in Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme eines Verwaltungsaktes, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs bereits aus Artikel 1 § 10 ergeben; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 getroffen werden.

Auch das Absehen von einer Gebührenerhebung in den in Satz 3 geregelten Fällen bedarf keiner gesetzlichen Regelung, da sich der Gestaltungsspielraum für vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Gebühren- und Auslagenbefreiung bereits aus Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 ergibt. Die Gebühren- und Auslagenbefreiung kann danach durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 erfolgen.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 41

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien abgelöst werden.

Zu Absatz 42

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einbeziehung des Auslandskostenrechts in die allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Durch die Neufassung des 5. Abschnitts des Konsulargesetzes werden die gebührenrechtlichen Regelungen des Konsulargesetzes und des Auslandskostengesetzes (AKostG), die im Hinblick auf Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland in Ergänzung zum Bundesgebührengesetz weiterhin erforderlich sind, zusammengeführt. In diesem Rahmen werden die Bestimmungen zugleich an die Strukturen des Bundesgebührengesetzes und die aktuellen Bedürfnisse der Praxis angepasst.

– Zu § 25:

§ 25 regelt die subsidiäre Anwendbarkeit des Bundesgebührengesetzes. Dies bedeutet, dass sich die Gebühren- und Auslagenerhebung des Auswärtigen Amtes, der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten grundsätzlich nach dem Bundesgebührengesetz richtet, soweit nicht die spezielleren Regelungen der §§ 25 a bis 25 e eingreifen. Der Geltungsvorrang von Gebührenregelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Ausland in anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 69 des Aufenthaltsgesetzes, § 31 des Personalausweisgesetzes) ergibt sich aus Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1.

– Zu § 25a:

§ 25a entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Satz 2 des Auslandskostengesetzes, der gestrichen wurde.

Die Absätze 2 und 3 greifen die Regelungen des bisherigen § 26 Absatz 2 und 3 auf. Die Bestimmung im bisherigen § 26 Absatz 1 ist auf Grund der allgemeinen Regelungen in Artikel 1 nicht mehr erforderlich: Der Regelungsgehalt des § 26 Absatz 1 Satz 1, wonach die Honorarkonsularbeamten die Gebühren für sich behalten dürfen, ergibt sich aus ihrer Gebührengläubigerschaft. Auch die Regelung über die Gebührenbefreiung und -ermäßigung im bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 9 Absatz 5 nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 4

durch Besondere Gebührenverordnungen des Auswärtigen Amtes nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden.

– Zu § 25b:

§ 25b ergänzt die Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 9 dahingehend, dass eine Gebührenbemessung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Auswärtigen Amtes, der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, ebenso wie nach § 4 Absatz 1 AKostG, auch auf Grundlage der Bemessungsmaßstäbe „Wert“ und „Bedeutung“ zulässig ist. Die Beibehaltung dieser Kriterien ist insbesondere für die notarielle Tätigkeit der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten erforderlich, die sich gegenwärtig an den für Notare im Inland geltenden Gebührenregelungen in der Kostenordnung orientiert.

– Zu Absatz 1:

Satz 1 schafft im Hinblick auf die Besonderheiten der gebührenfähigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes in Anknüpfung an die Gebührenbemessung nach § 4 Absatz 1 des Auslandskostengesetzes die Möglichkeit, bei der Gebührenbemessung auch einen nicht wirtschaftlichen Wert sowie die Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Praxis insbesondere für die notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten.

Im Hinblick auf diesen Anwendungsschwerpunkt der Vorschrift verweist Satz 2 auf die für Notare geltenden Gebühren- und Auslagenvorschriften, die in der Kostenordnung geregelt sind. Danach ist nach § 141 der KostO in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 1 KostO grundsätzlich auf den Geschäftswert abzustellen, der auch gegenwärtig der Gebührenberechnung für die entsprechenden Leistungen der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten zugrunde liegt.

Um für weitere Anwendungsfälle auch eine normenklare Rechtsgrundlage für die Bestimmung von Gebühren nach Satz 1 zu ermöglichen, verweist die Vorschrift auf weitere durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu treffende Bestimmungen nach Maßgabe des Absatzes 2.

– Zu Absatz 2:

Satz 1 ermächtigt das Auswärtige Amt, durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 über den Geschäftswert nach Absatz 1 hinaus auch weitere Bezugsgrößen oder Maßstäbe zur Bestimmung des Wertes oder der Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu bestimmen. Erforderlich ist danach, dass der Ordnungsgeber zu den unbestimmten Rechtsbegriffen „Bedeutung“ und „Wert“ einen Bemessungsfaktor zur Verfügung stellt, der diese Begriffe konkretisiert. Dadurch werden der Verwaltung klare Maßstäbe zur Ausfüllung ihres weiten Beurteilungsspielraums an die Hand gegeben, die gewährleisten, dass die Regelung in einer der Normenklarheit genügenden Be-

stimmtheit angewandt werden kann. Satz 2 verweist hierzu auf die bereits der Auslandskostenverordnung zu Grunde liegenden Bemessungsmaßstäbe der Seiten- und Zeilenzahl sowie der Sprachgruppe, der die Leistung zuzuordnen ist.

– Zu § 25c:

Die Regelung der Wertgebühren entspricht inhaltlich § 5 Absatz 2 AKostG. Insbesondere für den Bereich der notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten soll in Anknüpfung an die Regelungen zur Gebührenerhebung bei inländischen Notaren abweichend von Artikel 1 § 11 an Wertgebühren festgehalten werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 wird ergänzend verwiesen.

– Zu § 25d:

Die Regelung der Zuschläge zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze knüpft an § 6 AKostG an. Für die Zuschläge besteht spezialgesetzlicher Regelungsbedarf, da durch diese nicht nur die in den verschiedenen Staaten unterschiedlichen Kosten nach dem Kostendeckungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 1 auf den Betroffenen übergewälzt werden. Zudem sollen durch die Zuschläge Antragsteller, die eine inländische Stelle, z. B. einen Notar, in Anspruch nehmen könnten, von der Inanspruchnahme der Auslandsvertretung abgehalten werden.

– Zu § 25e:

Die Vorschrift enthält die Spezialregelungen des bisherigen Auslandskostengesetzes, die über die allgemeine Regelung des Artikels 1 § 12 hinaus im Hinblick auf die Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland erforderlich sind. § 25d entspricht der 1. Regelungsalternative des bisherigen § 7 Absatz 3 AKostG. Die Vorschrift bestimmt abweichend von Artikel 1 § 12, dass eine Auslagenerstattung auch verlangt werden kann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung keine Gebühr vorgesehen ist. Die Regelung trägt der Besonderheit des Verwaltungshandelns im Ausland Rechnung, das dadurch geprägt ist, dass sich die Vielzahl der erforderlich werdenden Leistungen nicht vorhersehen lässt. Darin liegt der Grund, dass für die an sich gebührensicheren Leistungen, die in der Praxis des auswärtigen Dienstes erfolgen, kein Gebührentatbestand vorgesehen werden kann. Im Hinblick darauf, dass der von der Leistung Betroffene für die mit der Leistung verbundenen Kosten in gleicher Weise belastet werden soll, wie der Gebührenschuldner bei Verwaltungshandeln im Inland, ist daher die Überwälzung dieser Kosten im Wege einer isolierten Auslagenerstattung vorgesehen.

Für die weiteren Regelungsalternativen des § 7 Absatz 3 AKostG besteht im Konsulargesetz kein Regelungsbedarf mehr, da sie sich bereits aus den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 2 ergeben. Danach sind Auslagen auch zu erheben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach Artikel 1 §§ 7, 8, 9 Absatz 4, § 10 Absatz 2 bis 6 gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

Eine Regelung, die den Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland Rechnung trägt, kann durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes getroffen werden (Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 2), insbesondere auch in Bezug auf die Erhebung anderer als der in Artikel 1 § 12 Absatz 1 bestimmten Auslagen.

– Zu § 26:

Durch die Regelung über die Erstattungsansprüche bei Amtshilfe in § 26 wird die im bisherigen § 8 AKostG enthaltene Regelung mit geringen Anpassungen übernommen. Diese Regelung ist weiterhin erforderlich, da die inhaltsgleiche Regelung des § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 VwVfG nicht für die Tätigkeit der Vertretungen des Bundes im Ausland gilt.

Zu Absatz 43

Abweichend vom § 1 Absatz 3 Nummer 1 VwKostG werden im Interesse der Rechtsbereinigung und des Bürokratieabbaus die Gebühren des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 in den Geltungsbereich des Bundesgebührengesetzes einbezogen. Die Einbeziehung des Auslandskostengesetzes (AKostG) in das Bundesgebührengesetz bewirkt nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1, dass das Bundesgebührengesetz Anwendung findet, soweit nicht fachgesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 2 wird verwiesen.

Infolge der weitgehenden Integration der gebührenrechtlichen Regelungen des Auslandskostenrechts in das Bundesgebührengesetz sollen das Auslandskostengesetz und die darauf beruhende Auslandskostenverordnung spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesgebührengesetz und die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ersetzt werden. Damit soll den Belangen der auswärtigen Verwaltung grundsätzlich Rechnung getragen werden. Soweit im Hinblick auf Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland die im Auslandskostengesetz enthaltenen Regelungen weiterhin erforderlich sind, werden diese spezialgesetzlichen Regelungen in das Konsulargesetz aufgenommen und an die Strukturen des Bundesgebührengesetzes und die aktuellen Bedürfnisse der Praxis angepasst. Im Übrigen können die nachstehenden im Auslandskostengesetz enthaltenen Regelungen aus den folgenden Gründen entfallen:

– § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Die eigenständige Definition des Behördenbegriffs im Bundesgebührengesetz in Artikel 1 § 3 Absatz 5 stellt klar, dass abweichend von § 2 Absatz 3 Nummer 3 VwVfG auch die Verwaltungstätigkeit der Auslandsvertretungen vom Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes umfasst ist. Soweit im Hinblick auf Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland für die Gebührenerhebung des Auswärtigen Amtes, der Auslandsvertretungen und der Honorarkonsularbeamten Spezialregelungen erforder-

lich sind, werden diese im 5. Abschnitt des Konsulargesetzes geregelt. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 2 (Kostenverordnung)

Bei der Aufhebung der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die geltende fachgesetzliche Ermächtigung ist daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben. In den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers fällt nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 4 auch die Bestimmung der Auslagenfreiheit aus den in § 2 Absatz 2 AKostG geregelten fiskalischen Gründen.

– § 3 (Sachliche Gebührenfreiheit)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung der sachlichen Gebührenfreiheit in Artikel 1 § 7. Die geltende fachgesetzliche Regelung ist von dieser Vorschrift umfasst und daher aufzuheben.

– § 4 (Gebührengrundsätze)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes (Artikel 1 § 9) sowie der Spezialregelungen in § 25b des Konsulargesetzes nicht mehr erforderlich sind. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

§ 25b ergänzt die Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 dahingehend, dass eine Gebührenbemessung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Auswärtigen Amtes, der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, ebenso wie nach § 4 Absatz 1 AKostG, auch auf Grundlage der Bemessungsmaßstäbe „Wert“ und „Bedeutung“ zulässig ist.

Im Übrigen fallen die Regelungen nach § 5 Absatz 1 in den durch das Bundesgebührengesetz eröffneten Gestaltungsspielraum für eine Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Für die Gebührenerhebung nach dem Auslandskostenrecht gilt danach grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

In den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers fallen nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 auch Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen. Danach kann aus Gründen des öffentlichen Interesses auch eine generelle kostenunterdeckende Gebührenfestsetzung durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden. Ein solches öffentliches Interesse an einer Gebührenermäßigung kann sich beispielsweise in Fällen ergeben, in denen auf Grund der

besonderen Situation der Auslandsvertretungen und der deshalb entstehenden sehr hohen Kosten die Erhebung kostendeckender Gebühren nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen würde. Ergänzend wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 10 (Kostenbefreiung und -ermäßigung) verwiesen.

– § 5 (Gebührenbemessung)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes (Artikel 1 § 9) sowie der Spezialregelungen in § 25c des Konsulargesetzes für Wertgebühren nicht mehr erforderlich ist. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

Die Regelung des Absatzes 1 fällt in den durch Artikel 1 § 22 eröffneten Gestaltungsspielraum für Besondere Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

– § 6 (Zuschläge)

Die Regelung der Zuschläge zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze soll nunmehr in § 25d des Konsulargesetzes erfolgen. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 7 (Auslagen)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes (Artikel 1 § 12) sowie der Spezialregelungen in § 25e des Konsulargesetzes nicht mehr erforderlich sind. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 8 (Amtshilfe)

Die Regelung der Erstattungsansprüche bei Amtshilfe soll in § 26 des Konsulargesetzes erfolgen. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 9 (Persönliche Gebührenfreiheit)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 8 nicht mehr erforderlich.

– § 10 (Kostenbefreiung und -ermäßigung)

Eine fachgesetzliche Regelung der in Absatz 1 geregelten Befugnis des Auswärtigen Amtes, der Auslandsvertretungen und der Honorarkonsularbeamten zur Kostenbefreiung und -ermäßigung im Einzelfall ist auf Grund der im Bundesgebührengesetz getroffenen Regelungen nicht mehr erforderlich. Für die Gebührenbefreiung und -ermäßigung ergibt sich dies aus Artikel 1 § 9 Absatz 5. Die Möglichkeit zur Auslagenbefreiung und -ermäßigung kann nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 eröffnet werden.

Die in Absatz 2 geregelten Möglichkeiten, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Wahrung außenpolitischer und sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise abzusehen, fallen nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 Nummer 4 in den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers zur Bestimmung von Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sowie von Auslagenbefreiungen und -ermäßigungen. Um

eine einheitliche Anwendung in der Praxis zu gewährleisten, die den aktuellen außenpolitischen und sonstigen erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt, kann entsprechend der bisherigen Praxis die Konkretisierung jeweils durch Runderlass des Auswärtigen Amtes erfolgen.

Absatz 3 kann entfallen, da die Regelung nur deklaratorischen Charakter hat.

– § 11 (Entstehen der Kostenschuld)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen in Artikel 1 § 4 und § 12 Absatz 3 nicht mehr erforderlich.

– § 12 (Kostengläubiger)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die Normierung in § 25a Absatz 1 des Konsulargesetzes nicht mehr erforderlich.

– § 13 (Kostenschuldner)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 6 nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden.

– § 14 (Kostenentscheidung)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 13 Absatz 1 nicht mehr erforderlich.

– § 15 (Gebühren in besonderen Fällen)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 10 nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können nach § 22 Absatz 1 Satz 2 durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden.

– § 16 (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 15 nicht mehr erforderlich.

Wie nach dem bisherigen § 16 AKostG steht die Anordnung der Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung im pflichtgemäßen Ermessen der festsetzenden Behörde. Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Vertretungen des Bundes im Ausland ist allerdings im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit der Vollstreckung von Gebührenforderungen wegen fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen das Ermessen regelmäßig so stark eingeeengt, dass ein Vorschuss zu fordern ist. Dies trägt der generellen Problematik des Verwaltungshandelns im Ausland in diesen Fällen Rechnung, wonach eine Gebührenbeitreibung nach Beendigung der Leistung nicht mehr oder nur mit Kosten, die in unangemessenem Verhältnis zur eigentlichen Leistung stehen, erfolgen kann.

– § 17 (Fälligkeit)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 14 nicht mehr erforderlich.

– § 18 (Säumniszuschlag)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 16 nicht mehr erforderlich.

– § 19 (Stundung, Niederschlagung und Erlass)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 17 nicht mehr erforderlich.

– § 20 (Verjährung)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen in Artikel 1 § 13 Absatz 3, §§ 18, 19 nicht mehr erforderlich.

– § 21 (Erstattung)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 21 nicht mehr erforderlich.

– § 22 (Rechtsbehelf)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 20 nicht mehr erforderlich.

– § 23 (Verwaltungsvorschriften)

Eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zum Auslandskostenrecht ist in erster Linie durch eine Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung und die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes vorgesehen. Sofern darüber hinaus weiter Regelungsbedarf besteht, ergibt sich die Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften sich aus der Organisationskompetenz des Auswärtigen Amtes.

Zu Absatz 44

Durch die Einbeziehung der Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 VwKostG) ist die fachrechtliche Gebührenregelung nicht mehr erforderlich. Diese Gebühren können durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Zu Absatz 45

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes sowie aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeit des Bundesgebührengesetzes an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 46

Bei der Streichung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1. Auf Grund dieser Vorschrift ist die geltende rechtliche Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Für die Gebührenerhebung

gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus Artikel 1 § 10. Danach können die Gebührenarten durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Auch die gesetzliche betragsmäßige Festlegung der Höchstbeträge für Gebühren in Absatz 2 Satz 2 kann entfallen, da dies in flexibler Weise durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden kann.

Zu Absatz 47

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 48

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 49

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 50

Die Vorschrift ist aufzuheben, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung der Länder nicht besteht. Die Gebührenerhebung in den Ländern richtet sich damit nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 ausschließlich nach Landesrecht.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundsunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage

der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Zu Absatz 51

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt dem veränderten Regelungsgegenstand der Norm Rechnung. Die Gebührenregelung erfolgt durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 5 ist aufzuheben, da nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu den Buchstaben c und d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Der bisherige Absatz 4 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 10, vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Gebührenbefreiung oder -ermäßi-

gung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. zur Auslagenbefreiung oder -ermäßigung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 bestimmt werden.

Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung im neuen Absatz 3 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes für den Bereich der Bundesverwaltung den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Zu Absatz 52

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 53

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 54

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

§ 47 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich.

Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen

vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst ist. Danach kann durch Besondere Gebührenverordnung auch die Gebührenhöhe bestimmt werden.

Die Ermächtigung in Satz 3 ist aufzuheben, da nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 55

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 56

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Dabei ermöglicht Artikel 1 § 22 Absatz 2 auch eine Umsetzung gebührenrechtlicher Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union durch Besondere Gebührenverordnung.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Satz 1 ergibt sich aus Artikel 1 § 11; die Gebührenbemessung folgt den in Artikel 1 § 9 Absatz 1 bis 4 geregelten Maßstäben. Satz 2 kann danach ebenfalls entfallen, da diese Regelung ebenfalls in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers fällt: Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu

den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Gebührenermäßigungen oder -befreiungen können zur Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der Gebührenbemessung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. Auslagenermäßigungen oder -befreiungen nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung angeordnet werden.

Satz 3 ist ebenfalls obsolet, da nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 57

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 58

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 59

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezeichnung der genannten Verordnung.

Zu Absatz 60

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsgebot, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach

Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den die mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus der Artikel 1 § 11. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Zu Absatz 61

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 62

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die bisherigen Regelungen sind danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben.

Für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Grund des § 33f Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung gilt nach dem Bundesgebührengesetz – abweichend vom bisherigen § 3 VwKostG – grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 63

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Gebührensätze werden durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Absatz 9 ist als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 aufzuheben. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11. Satz 2 ist auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden ebenfalls nicht mehr erforderlich. Auch der bisherige Satz 3 ist als Folgeänderung zu der allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Artikel 1 § 10 Absatz 6 zu streichen. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Zu den Buchstaben b bis d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Absatz 64

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 65

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Daher ist die Vorschrift aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Absatz 66

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Be-

sonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 67

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die geltende fachgesetzliche Ermächtigung ist daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Absatz 2 kann entfallen, da die bisherige Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Erlass von Gebührenregelungen auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 nicht mehr erforderlich ist.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 zum Gebührentatbestand für Nutzleistungen und zur Gebührenbemessung nach Maßgabe des im Einzelnen bestimmten Personal- und Sachaufwands fallen in den durch das Kostendeckungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 eröffneten Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Kommt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert zu berücksichtigen ist. Die bisherige Befugnis in Satz 3 zur Bestimmung von Zeitgebühren ergibt sich aus Artikel 1 § 11. Danach können die Gebührenarten durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Die Ermächtigung zur Bestimmung einer Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung oder Nichtfertigstellung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Satz 4 kann ebenfalls entfallen, da diese im Hinblick auf die allgemeine Regelung nach Artikel 1 § 10 Absatz 6 nicht mehr erforderlich ist. Fachlichen Besonderheiten kann nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 3 gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung der Pauschgebühr nach Absatz 3 ist auf Grund der Umsetzung betriebswirtschaftlicher Grundsätze

im Bundesgebührengesetz nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 ebenfalls nicht erforderlich: Soweit der Verordnungsgeber eine geringere Gebühr „zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen“ (vgl. § 5 VwKostG) schaffen möchte, hat er danach weiterhin die Möglichkeit, innerhalb festgelegter Rahmen die Erhebung von Pauschgebühren für Leistungen zuzulassen, die wiederholt mit ähnlicher Kostenintensität erbracht werden.

Zu Absatz 68

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 kann auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 entfallen.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Zeitgebühren nach Satz 1 ergibt sich aus Artikel 1 § 10.

Die Ermächtigung zur Bestimmung einer Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung oder Nichtfertigstellung einer Nutzleistung nach Satz 2 kann ebenfalls entfallen, da diese im Hinblick auf die allgemeine Regelung nach Artikel 1 § 10 Absatz 6 nicht mehr erforderlich ist. Fachlichen Besonderheiten kann nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 3 gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Auch Satz 3 ist nicht mehr erforderlich, da die geregelte Gebührenbemessung nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 und 2 ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung erfolgen kann: Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 69

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu

dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 70

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 71

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 obsolet, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Gebührenhöhe und der Gebührenarten. Des Weiteren ist die bisherige Regelung über die Gebührenbemessung nach Satz 3 auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich, dies gilt auch für die Sonderregelung für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 72

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist infolge der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst ist. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung auch Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11 bestimmt werden.

Zu Absatz 73

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührenatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 74

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührenatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 75

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührenatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch

Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 76

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührenatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den die mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers erfasst auch Gebührenermäßigungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 4.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Ordnungsgebers zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung (Satz 3) ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bereits aus den Artikel 1 § 12 Absatz 2 ergibt.

Zu Absatz 77

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührenatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist infolge der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 obsolet, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Gebührenhöhe.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Ordnungsgebers zur Regelung von Gebühren der Widerspruchsbehörde ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, da sich dies bereits aus Artikel 1 § 10 ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 getroffen werden.

Zu Absatz 78

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 79

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. In den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers nach Artikel § 22 Absatz 4 fällt auch die klarstellende Abgrenzung zu anderen Gebührevorschriften und den sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten der Bundesanstalt nach den §§ 15 und 17a bis 17d.

Auch die gesetzliche betragsmäßige Festlegung der Höchstbeträge für Gebühren kann entfallen, da dies in flexibler Weise durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden kann. Sofern die Deckelung nicht kostendeckende Gebühren zur Folge hat, kann dies auf Grundlage des Artikels 1 § 9 Absatz 4 geregelt werden.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Satz 1 ergibt sich aus Artikel 1 § 11; Gebührenermäßigungen oder -befreiungen können zur Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der Gebührenbemessung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. Auslagenermäßigungen oder -befreiungen nach Artikel 1 § 12 Absatz 2

Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung angeordnet werden.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Ordnungsgebers zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen für die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages sowie die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach Satz 2 ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bereits aus den Artikel 1 § 10 Absatz 1 ergibt.

Satz 3 ist entbehrlich, da diese Regelung ebenfalls in den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers fällt: Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Satz 4 ist ebenfalls obsolet, da nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Absatz 3 kann entfallen, da die Ausgestaltung von Übergangsregelungen bei Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 8 in den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers fallen.

§ 17b entspricht im Wesentlichen der Struktur des § 14.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezeichnung der genannten Verordnung.

Zu Absatz 80

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Abschnitt 1, innerhalb dessen die §§ 1 bis 3, da § 4 bereits zuvor aufgehoben worden ist, sowie die Anlage zu § 2 Absatz 1 (Gebührenverzeichnis) sind aufzuheben; der neue Regelungsstandort für diese Vorschriften ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu Absatz 81

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 47 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 28 des Wertpapierprospektgesetzes.

Zu Absatz 82

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 kann als Folgeänderung zu den Regelungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 3, wonach in Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, diese zu erheben ist, ebenfalls entfallen.

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 obsolet, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Gebührenhöhe und der Gebührenarten. Des Weiteren ist die bisherige Regelung über die Gebührenbemessung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich: Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1).

Zu Absatz 83

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 84

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände

in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Danach kann die Regelung auf die Ermächtigung nach dem bisherigen Absatz 3 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes für den Bereich der Bundesverwaltung den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Dem bisherigen Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers in Satz 2 des Absatzes 2 des Saatgutverkehrsgesetzes wird durch die zulässigen Gebührenermächtigungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. Auslagenermäßigung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 Rechnung getragen. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen im öffentlichen Interesse bzw. Auslagenbefreiung oder -ermäßigung angeordnet werden. Des Weiteren können Fest- und Rahmgebühren sowie vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus der Artikel 1 § 11 und § 12 Absatz 2. Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Ordnungsgebers zur Bestimmung der Gebührenbefreiung nach Satz 4 ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bereits aus den Artikel 1 § 9 Absatz 4 ergibt.

Absatz 4 kann entfallen, da eine Gebührenermäßigung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes nach Artikel 1 § 10 nur vorgesehen ist, soweit nicht durch Besondere Gebührenverordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Absatz 5 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgeldern nach Artikel 1 § 10 nicht mehr erforderlich. Die Norm eröffnet auch die Möglichkeit, fachlichen Besonderheiten durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 85

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung nach dem bisherigen Absatz 3 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Die Absätze 1 und 2 können zudem im Hinblick auf die Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Dem bisherigen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers in Satz 2 des Absatzes 2 des Sortenschutzgesetzes wird durch die zulässigen Gebührenermäßigungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. Auslagenermäßigungen nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 Rechnung getragen. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen im öffentlichen Interesse bzw. Auslagenbefreiungen und -ermäßigungen angeordnet werden. Des Weiteren können Fest- und Rahmengebühren sowie vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus der Artikel 1 § 11 und § 12 Absatz 2. In diesem Rahmen kann auf Grund der Umsetzung betriebswirtschaftlicher Grundsätze im Bundesgebührengesetz nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 eine Gebühr für eine nach Perioden bemessene Leistung (bisher: „Jahresgebühr“) vorgesehen werden.

Absatz 4 kann entfallen, da eine Gebührenermäßigung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes nach Artikel 1 § 10 nur vorgesehen ist, soweit nicht durch Besondere Gebührenverordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Absatz 5 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsböhen nach Artikel 1 § 10 nicht mehr erforderlich. Die Norm eröffnet auch die Möglichkeit, fachlichen Besonder-

heiten durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 86

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände und der Gebührenverzeichnisse für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 87

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Der gesetzlichen Anordnung zur Berücksichtigung von Mitwirkungshandlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und des Umweltbundesamtes bei der Gebührenbemessung nach Satz 2 ist auf Grund der Regelung der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 1 obsolet. Dabei gilt das Prinzip der Vollkostendeckung, das besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringt, sowie alle direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Sind damit sämtliche mit der Leistung verbundenen Verwaltungskosten zurechenbar, bedeutet dies, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Leistung beteiligt sind, auch deren Verwaltungskosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind (vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 § 9 Absatz 1).

Die Absätze 2 und 3 können im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwal-

tungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 5 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Des Weiteren können durch Besondere Gebührenverordnung auch die Ermächtigungen zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11 sowie vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagererstattung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 abgelöst werden.

Zu Absatz 88

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 89

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 90

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen.

Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus Artikel 1 § 11. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe des Personal- und Sachaufwands nach Satz 2 kann auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 ebenfalls entfallen. Dies gilt auch für Satz 3, der die Berücksichtigung von Mitwirkungsbeteiligten Prüfereinrichtungen bei der Gebührenbemessung vorschreibt: Für die Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 1 gilt das Prinzip der Vollkostendeckung, das besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die Leistung erbringt, sowie alle direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Sind damit sämtliche mit der Leistung verbundenen Kosten zurechenbar, bedeutet dies, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Leistung beteiligt sind, auch deren Kosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagererstattung nach Satz 4 ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bereits aus Artikel 1 § 12 Absatz 2 ergibt.

Zu Absatz 91

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert

oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus Artikel 1 § 11. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Zu Absatz 92

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 93

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Absatz 5 ist auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absätze 3 und 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auch im Übrigen sind die in Absatz 5 enthaltenen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst: Danach können durch Besondere Gebührenverordnung Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11 und vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 bestimmt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Absatz 94

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und

der grundsätzlichen Verpflichtung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus Artikel 1 § 10. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden. Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur Erhebung kostendeckender Gebühren kann auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 ebenfalls entfallen.

Zu Absatz 95

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 96

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 97

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Danach kann die Regelung auf die Ermächtigung nach dem bisherigen Absatz 4 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes für den Bereich der Bundesverwaltung den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Es handelt sich zudem um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in

Artikel 1 § 1 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1. Für die Länder ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht nach Maßgabe des Landesgebührenrechts. Auf Grund der genannten Vorschriften ist die geltende rechtliche Regelung im Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Die Berücksichtigung von Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union bei der Gebührenbemessung oder der Gebührenerhebung kann nach Artikel 1 § 22 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung erfolgen.

Im Hinblick auf die allgemeine Vorgabe nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 zur Berücksichtigung der Kosten aller an der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung Beteiligten bei der Gebührenbemessung bedarf es grundsätzlich keiner fachrechtlichen Anordnung, dass die Kosten der Mitwirkungshandlungen anderer Behörden in die Kalkulation einzubeziehen sind. Das Nähere kann durch Allgemeine oder Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 und 4 geregelt werden. Absatz 1 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11, vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 bzw. Auslagenbefreiung oder -ermäßigung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 bestimmt werden. Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers, zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung nach Absatz 2 Satz 2 ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bereits aus den Artikel 1 § 12 Absatz 2 ergibt.

Zu Absatz 98

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus der Artikel 1 § 10. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Zu Absatz 99

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 100

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

§ 53 Absatz 1 und § 58 Absatz 3 Satz 1 sind auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

§ 53 Absatz 2 und § 58 Absatz 3 Satz 2 bis 4 können als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände sowie von Fest- und Rahmengebühren nach Artikel 1 § 11 auch vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2.

Zu Absatz 101

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung der Überschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es lediglich einer auf die Aufwendungstragungspflicht beschränkten Regelung, da die bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen durch Gebührenverordnungen der zuständigen Bundesministerien geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Absatz 102

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 103

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 104

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 105

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 106**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln.

Satz 2 kann entfallen, da sich die Gebührenerhebung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes bereits aus Artikel 1 § 10 ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 getroffen werden.

Satz 3 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Ge-

bührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst ist. Danach kann durch Besondere Gebührenverordnung auch die Gebührenhöhe bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Übergangsregelungen in Artikel 1 § 23 Absatz 5 und 6 durch Artikel 1 § 24. Lediglich hinsichtlich § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes bedarf es einer statischen Verweisung, da das Bundesgebührengesetz keine Wertgebühren regelt.

Zu Absatz 107

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührenatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 108

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührenatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Die Neufassung der Vorschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es lediglich einer gesetzlichen Regelung, soweit eine vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelung getroffen wird. Danach bedarf es weiterhin einer gesetzlichen Regelung für folgende Bereiche:

- In Absatz 1 werden die Regelungen des bisherigen § 142 Absatz 2 Satz 3 und 4 zusammengefasst, die diese die vom Bundesgebührengesetz nicht umfasste Gebührenbemessung nach dem in § 142 Absatz 3 geregelten Lenkzweck zum Gegenstand haben.
- Absatz 2 ermöglicht weiterhin eine Subdelegation des Erlasses der Gebührenregelungen im Wege der Gebührenverordnung im bisherigen Umfang auf die Bundesnetzagentur. Das bei der Einführung der Subdelegationsermächtigung angenommene besondere Bedürfnis zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Doppelarbeit sowie zur Gewährleistung noch sachnäherer und damit wirtschaftlicherer Aufgabenerfüllung besteht im Bereich der Telekommunikationsgebühren nach wie vor fort.
- Der bisherige Absatz 6 wird als Absatz 3 beibehalten. Eine abschließende Regelung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ist vorliegend nicht möglich, da die Kosten nicht dem Bund, son-

dern den Kommunen und Ländern als Wegebausträgern entstehen.

Im Übrigen finden die Regelungen des Bundesgebührengesetzes und der zu schaffenden Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Anwendung. Vor diesem Hintergrund sind folgende Regelungen des bisherigen § 142 nicht mehr erforderlich:

Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührenatbestände in Absatz 1 ist nicht erforderlich, da auf Grund der Gebührenerhebungspflicht nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 der Verordnungsgeber nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 die Verpflichtung hat, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührenatbestände in Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Die bisherige Regelung über die Gebührenerhebung bei Antragsrücknahme und Antragsablehnung nach Satz 2 ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 10 nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden.

In Absatz 2 kann die Regelung des Satzes 1 im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen. Satz 1 kann auf Grund der grundsätzlichen Verpflichtung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 entfallen. Die deklaratorische Verweisung auf das Bundesgebührengesetz in Satz 3 ist ebenfalls nicht erforderlich.

Absatz 3 kann entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst ist. Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Ordnungsgebers zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung ist nicht mehr erforderlich, da sich dies aus Artikel 1 § 12 Absatz 2 ergibt. Die bisherige Regelung über die Gebührenerhebung in Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Zuteilung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in Artikel 1 § 10 nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden.

Die Verjährungsregelung nach Absatz 4 wird aufgehoben, da die dort geregelte Frist von vier Jahren der in Artikel 1 § 18 getroffenen Regelung entspricht.

Die bisherige Regelung nach Absatz 5 kann entfallen, da die Gebührenbefreiung nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 im öffentlichen Interesse durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden kann.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 16 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Übergangsregelungen in Artikel 1 § 23 Absatz 5 und 6 durch Artikel 1 § 24. Lediglich hinsichtlich § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes bedarf es einer statischen Verweisung, da das Bundesgebührengesetz keine Wertgebühren regelt.

Zu Absatz 109

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 110

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung.

Zu Absatz 111

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Neufassung der Überschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es lediglich einer auf Beiträge beschränkten Regelung, da die bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen durch Gebührenverordnungen der zuständigen Bundesministerien geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände in Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Ordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 zu regeln.

Die Regelungen zur Gebührenbemessung nach den Sätzen 2 und 3 können als Folgeänderung zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip ebenfalls entfallen. Auf Grund der Regelung der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 1 ist auch die gesetzliche Anordnung zur Berücksichtigung von Mitwirkungshandlungen privater Stellen bei der Gebührenbemessung nicht mehr erforderlich: Das Prinzip der Vollkostendeckung besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die Leistung erbringt, sowie alle direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die geltende fachgesetzliche Ermächtigung ist daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Zu Absatz 112

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

§ 12 und die Anlage zu § 12 sind aufzuheben; der neue Regelungsstandort für diese Vorschriften ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 des Signaturgesetzes.

Zu Absatz 113

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentat-

bestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 obsolet und kann daher aufgehoben werden. Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst sind. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich.

Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 114

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Daher sind § 18 und die Anlage 2 aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Absatz 115

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch

Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 116

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die bisherige gesetzliche Bestimmung des Gebührentatbestandes (Entscheidung über die Anerkennung von benannten Stellen und für Überprüfungsmaßnahmen nach Satz 4) im ersten Halbsatz fällt in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers nach § 22 Absatz 4. Die Regelung des zweiten Halbsatzes über die Gebührenerhebung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, da sich dies bereits aus Artikel 1 § 10 ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 getroffen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe auch vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagererstattung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2.

Zu Nummer 3

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Zur Aufhebung der Regelung nach Absatz 2 wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Absatz 117

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22

Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

§ 10 und die Anlage 3 sind aufzuheben; der neue Regelungsstandort für diese Vorschriften ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Absatz 118

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

§ 15 und dessen Anlage sind aufzuheben; der neue Regelungsstandort für diese Vorschriften ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu Absatz 119

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Ordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Auch die in Nummer 3 enthaltene Regelung über einer vom Bundesgebührenrecht abweichenden Regelung zur Gebührenpflicht bei Rücknahme eines Antrages ist nicht mehr erforderlich, da sich dies bereits aus Artikel 1 § 10 ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 getroffen werden.

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges

Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 obsolet.

Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe auch vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung nach Artikel 1 § 12 Absatz 2.

Die Möglichkeit, die Verordnungsermächtigung auf die Bundesnetzagentur zu übertragen, ist aufzuheben, da nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Absatz 120

Zu Nummer 1

Die Regelung nach Buchstabe a ist aufzuheben, da die Gebührenerhebung nach dem Straßenverkehrsgesetz für den Bereich der Bundesverwaltung künftig durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geregelt wird. Deshalb ist die Vorschrift als Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 aufzuheben. Für die Gebührenerhebung des Bundes sind die in Satz 2 sowie in Absatz 3 und 4 getroffenen Regelungen auf Grund der durch das Bundesgebührengesetz für Besondere Gebührenverordnungen eröffneten Regelungsspielräume nicht mehr erforderlich. Für die Gebührenbemessung ergibt sich dies aus der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 und aus der Möglichkeit, nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 anzuordnen.

Für den Bereich der Landesverwaltung ist die durch den neu gefassten Absatz 2 getroffene spezielle Regelung erforderlich, weil das Bundesgebührengesetz insoweit nicht unmittelbar gilt und das Landesrecht nur insofern gilt, als es den Vollzug betrifft. Hinsichtlich der Kriterien, die der Ordnungsgeber für die Bemessung der Gebühr zugrunde zu legen hat, orientiert sich die Vorschrift im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise an Artikel 1 § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3.

Für den Bereich der Bundesverwaltung bedarf die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren keiner besonderen Regelung, da die Gebührenarten nach Artikel 1 § 11 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden können. Des Weiteren können vom Bundesgebührengesetz abweichende Vorgaben zur Gebühren- und Auslagenbefreiung und Auslagenerstattung einschließlich der Gebührenerhebung sowie zur Gebührenschuldnerschaft getroffen werden, da sich dieser Gestal-

tungsspielraum des Ordnungsgebers aus den Artikel 1 § 22 Absatz 1 ergibt. Auch die bisherige Regelung zur abweichenden Bestimmung der Gebührenschuldnerschaft ist nicht mehr erforderlich, da die Regelung der Gebührenschuldnerschaft nach Artikel 1 § 6 durch die Anknüpfung an die individuell zurechenbare öffentliche Leistung wesentlich weiter als die entsprechende Regelung des Verwaltungskostengesetzes ist, die an den Begriff der Amtshandlung anknüpft. Auch eine Regelung der Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung bedarf es nach Artikel 1 § 10 Absatz 6 nicht mehr. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Im Übrigen werden die Regelungen zur Gebührenbemessung in Satz 2 bis 5 entsprechend der Vorgaben in Artikel 1 § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 auf die Erfordernisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze ausgerichtet. Die Regelung des bisherigen zweiten Halbsatzes für Gebührensätze, die über der Kostendeckung liegen, ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift knüpft an die Regelung des bisherigen Absatz 9 Buchstabe b an. Im Übrigen ist Absatz 9 aufzuheben, da die Vorschrift mit Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 obsolet ist.

Zu Absatz 121

Zu Nummer 1

In Absatz 2 Satz 1 ist der bisherige Nummer 1 aufzuheben, da die Gebührenerhebung nach dem Fahrlehrergesetz für den Bereich der Bundesverwaltung künftig durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geregelt wird. Für die Gebührenerhebung des Bundes sind die in den bisherigen Sätzen 3 und 4 sowie in Absatz 3 getroffenen Regelungen auf Grund der durch das Bundesgebührengesetz für Besondere Gebührenverordnungen eröffneten Regelungsspielräume nicht mehr erforderlich. Für die Gebührenbemessung ergibt sich dies aus der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 und aus der Möglichkeit, nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel § 22 Absatz 4 anzuordnen. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren bedarf auch keiner besonderen Regelung, da die Gebührenarten nach Artikel 1 § 11 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel § 22 Absatz 4 bestimmt werden können. Des Weiteren können vom Bundesgebührengesetz abweichende Vor-

gaben zur Gebühren- und Auslagenbefreiung und Auslagen erstattung sowie zur Gebührengläubigerschaft einschließlich der Gebührenerhebung getroffen werden, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers aus den Artikel 1 § 22 Absatz 1 ergibt. Auch die bisherige Regelung zur abweichenden Bestimmung der Gebührenschuldnerschaft ist nicht mehr erforderlich, da die Regelung der Gebührenschuldnerschaft nach Artikel 1 § 6 durch die Anknüpfung an die individuell zurechenbare öffentliche Leistung wesentlich weiter als die entsprechende Regelung des Verwaltungskostengesetzes ist, die an den Begriff der Amtshandlung anknüpft. Auch eine Regelung der Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung bedarf es nach Artikel 1 § 10 Absatz 6 nicht mehr. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Die Ersetzung der bisherigen Sätze 3 und 4 durch die neuen Sätze 2 bis 3 zur Regelung der Gebührenbemessung für die Gebührenerhebung der Länder nach Satz 1 harmonisiert die fachgesetzlichen Regelungen des Fahrlehrergesetzes mit den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes (Artikel 1 § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3). Für die Gebührenerhebung der Länder, soweit diese in Satz 1 geregelt ist, gilt danach das Kostendeckungsprinzip als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1. Im Übrigen werden die Regelungen zur Gebührenbemessung entsprechend der Vorgaben in Artikel 1 § 9 Absatz 1 auf die Erfordernisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze ausgerichtet. Die Regelung des bisherigen Satzes 3 für Gebührensätze, die über der Kostendeckung liegen, ist nicht mehr erforderlich.

Soweit Gebühren, die die Länder erheben, nicht von Satz 1 umfasst sind, werden diese von den Ländern spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den jeweiligen Landesgebührengesetzen bestimmt. Damit wird insoweit die konsequente Trennung von Bundes- und Landesgebühren vollzogen.

Zu Nummer 2

Absatz 4 ist aufzuheben, da die Vorschrift mit Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 obsolet ist.

Zu Absatz 122

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie spätestens mit Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 obsolet ist.

Zu Absatz 123

Zu Nummer 1

Nummer 10 ist aufzuheben, da die Gebührenerhebung nach dem Personenbeförderungsgesetz für den Bereich der Bundesverwaltung künftig durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geregelt wird. Dabei handelt es sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Auch die gesetzliche betragsmäßige Festlegung der Höchstbeträge für Gebühren kann entfallen, da dies in flexibler Weise durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden kann. Sofern die Deckelung nicht kostendeckende Gebühren zur Folge hat, kann dies auf Grundlage des Artikels 1 § 9 Absatz 4 geregelt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie mit Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 obsolet ist.

Zu Absatz 124

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes. Danach ist die Verordnung aufzuheben, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung der Länder nicht besteht.

Nach der Beschränkung der Verordnungsermächtigung im Rahmen von Artikel 2 auf Bundesbehörden sind die Gebühren in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Danach sollen die für Bundesbehörden geltenden Regelungen der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Zu Absatz 125

§ 22 ist aufzuheben, da die Gebührenerhebung nach dem Güterkraftverkehrsgesetzes für den Bereich der Bundesverwaltung künftig durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geregelt wird.

Absatz 1 ist auf Grund der allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Dies schließt nach Artikel 1 § 22 Absatz 2 die Anpassung an Rechtsakte der Europäischen Union und an völkerrechtliche Verträge ein.

Die Aufhebung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers zur Bestimmung der Gebührenarten bereits aus den Artikel 1 § 11 ergibt.

Absatz 3 ist ebenfalls aufzuheben, da der Verweis auf § 22 des Bundesdatenschutzgesetzes rein deklaratorischer Natur und daher nicht erforderlich ist.

§ 26 ist aufzuheben, da die Vorschrift mit Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 obsolet ist.

Zu Absatz 126

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Absatz 147 (Personenbeförderungsgesetz in der Fassung

der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist. Danach ist die Verordnung aufzuheben, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung der Länder nicht besteht.

Nach der Beschränkung der Verordnungsermächtigung im Rahmen von Artikel 2 auf Bundesbehörden sind die Gebühren in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Danach sollen die für Bundesbehörden geltenden Regelungen der Kostenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Kostenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 57 Absatz 1 Nummer 10 des Personenbeförderungsgesetzes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Zu Absatz 127

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 18 Kraftfahrersachverständigenengesetz (Artikel 4 Absatz 122).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach sollen die für Bundesbehörden geltenden Regelungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 6a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht: Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich Artikel 1 § 2 Absatz 1 ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 6a des Straßenverkehrsgesetzes. Danach sind die Gebührentatbestände der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu streichen, für die ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung der Länder nicht fortbesteht. Diese Regelungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sollen bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Landesrecht abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 6a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Mit den nun noch enthaltenen Gebührentatbeständen wird von der Ermächtigung in § 6a Absatz 2 des Straßenver-

kehrsgesetzes Gebrauch gemacht. Die Gebühren-Nummern entsprechen den bisher bereits in der GebOST enthaltenen Gebühren-Nummern, und zwar im Einzelnen:

Gebühren-Nummer

alt:	neu
255	101
256	102
263	111
164	112
271	121
301	131
301.1	131.1
301.2	131.2
301.3	131.3
399	142
400	141
401	211
401.1	211.1
401.2	211.2
401.3	211.3
402	212
402.1	212.1
402.2	212.2
402.3	212.3
402.4	212.4
402.5	212.5
402.6	212.6
402.7	212.7
402.8	212.8
402.9	212.9
403	213
413	221
413.2	221.1
413.3	221.2
413.4	221.3
413.4.1	221.3.1
413.4.2	221.3.2
413.4.3	221.3.3
413.4.4	221.3.4
413.4.5	221.3.5
413.4.6	221.3.6
413.5	221.4
413.5.1	221.4.1
413.5.1.1	221.4.1.1
413.5.1.2	221.4.1.2

413.5.1.3	221.4.1.3
413.5.1.4	221.4.1.4
413.5.1.5	221.4.1.5
413.5.1.6	221.4.1.6
413.5.1.7	221.4.1.7
413.5.2	221.4.2
413.6	221.5
413.6.1	221.5.1
414	222
415	223
415.1	223.1
415.2	223.2
415.3	223.3
416	224
417	225
418	226
451	231
451.1	231.1
451.2	232.2
451.3	232.3
451.4	232.4
451.5	232.5
451.6	232.6
451.7	232.7
451.8	232.8
452	232
452.1	232.1
452.2	232.2
454	233
454.1	233.1
454.2	233.2
455	234
460	241
499	299

Die Länder können bereits vorher im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Zu Absatz 128

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Be-

sonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Absatz 129

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 130

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Zu Nummer 1

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Aufzuheben ist auch Satz 2, da dieser mit Erlass von Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 obsolet ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen

zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 131

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung nach dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 132

Die Regelungen in § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 133

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Be-

sondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 134

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 135

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 und der Ermächtigung des Ordnungsgebers zur Bestimmung der Auslagen nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 nicht mehr erforderlich. Die Aufhebung von Satz 2 ist eine Folgeänderung zu den Regelungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 3, wonach in Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, diese zu erheben ist.

Die Regelungen in Absatz 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 136

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 137

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Nummer 1

Die Verweisung wird an den neuen Regelungsstandort der Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angepasst.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie gegenstandslos ist.

Zu Absatz 138

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien nach Artikel 1.

Danach kann die Regelung auf den bisherigen Absatz 3 beschränkt werden, wonach eine Sicherheitsleistung unter den dort geregelten Voraussetzungen verlangt werden kann.

Zu Nummer 1

Die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist infolge der Regelungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 obsolet, wonach in Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, diese auf Gebühren und Auslagen zu erheben ist.

Die Regelungen in Absatz 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 und 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorran-

giges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann. Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers zur Bestimmung der Gebührenarten bereits aus Artikel 1 § 10 ergibt.

Zu Nummer 2

Die Regelung in § 13 ist nicht mehr erforderlich. Für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sowie für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen sollen Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Zu Absatz 139

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen sollen Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Zu Absatz 140

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Nummer 1

Die Verweisung wird an den neuen Regelungsstandort der Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angepasst.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Absatz 141

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 142

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 143

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 144

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Die Aufhebung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach Artikel 1 § 10.

Die in Absatz 3 getroffenen Regelungen können nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 3 durch Besondere Gebührenverordnung getroffen werden. Eine gesetzliche Regelung ist daher nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Für die Gebüh-

renerhebung auf Grund des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (Artikel 1 § 9 Absatz 1). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 145

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Absatz 146

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden.

Zu Nummer 1

Die Verweisung wird an den neuen Regelungsstandort der Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angepasst.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Absatz 147

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bis-

lang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 148

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 149

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sollen Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 bestimmt werden.

Zu Absatz 150

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die bisherige Ermächtigung in Nummer 13 ist auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Befugnis der Ordnungsgebers zur Bestimmung von Stundensätzen folgt aus der Regelung von Zeitgebühren nach Artikel 1 § 11 Nummer 2. Auch der Sonderregelung für begünstigende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen bedarf es nicht, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des wirtschaftlichen Nutzens für begünstigende Leistungen durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel § 22 Absatz 4 angeordnet werden können. Die Ermächtigung zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Bestimmungen der Gebühren- und Auslagenbefreiung und der Auslagenerstattung ist ebenfalls aufzuheben, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers bereits aus Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 ergibt.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis ee

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Ermächtigung in Nummer 6 ist auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auch der Sonderregelung für begünstigende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen bedarf es nicht, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des wirtschaftlichen Nutzens für begünstigende Leistungen durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel § 22 Absatz 4 angeordnet werden können.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die gesetzliche Anordnung zur Berücksichtigung des mit den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen verbundenen Verwaltungsaufwands für die Flughafenkoordination nach Satz 1 ist nicht erforderlich. Dies ergibt sich bereits aus der allgemeinen Vorgabe nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 zur Berücksichtigung der Kosten aller an der Leistung Beteiligten bei der Gebührenbemessung. Danach gilt das Prinzip der Vollkostendeckung, das besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die Leistung erbringt, sowie alle direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Die Umsetzung dieser Vorgaben soll nach Artikel 1 § 22 Absatz 1 durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung nach Artikel 1 § 22 Absatz 3 sowie ggf. durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 gewährleistet werden.

Die bisherige Ermächtigung zur Regelung der Gebührenerhebung durch den Flughafenkoordinator kann ebenfalls entfallen, da dies nach Artikel 1 § 21 Absatz 1 Satz 3 durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe d

Bei der Aufhebung von Satz 1 zweiter Halbsatz handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Die Verweisung auf die gebührenrechtlichen Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Satz 2 bis 5 ist nicht mehr erforderlich, da diese Bestimmungen vom Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers umfasst sind. Auch die gesetzliche betragsmäßige Festlegung der Höchstbeträge für Gebühren in dem bisherigen Satz 2 kann entfallen, da dies in flexibler Weise durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 geregelt werden kann. Sofern die Deckelung nicht kostendeckende Gebühren zur Folge hat, kann dies auf Grundlage des Artikels 1 § 9 Absatz 4 geregelt werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie mit Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 obsolet ist.

Zu Absatz 151

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 32 Absatz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes. Danach ist die Verordnung aufzuheben, da ein Bedürfnis für eine bundesein-

heitliche Regelung der Gebührenerhebung der Länder nicht besteht.

Nach der Beschränkung der Verordnungsermächtigung im Rahmen von Artikel 2 auf Bundesbehörden sind die Gebühren in einer Besonderen Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu regeln. Die für Bundesbehörden geltenden Gebührenregelungen nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung sollen bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie abgelöst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 32 Absatz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 85 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 GG. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit steht den Ländern, soweit das LuftVG in Auftragsverwaltung durch die Länder ausgeführt wird, im Unterschied zur landeseigenen Verwaltung kein Abweichungsrecht nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG zu, da dieses in Artikel 85 Absatz 1 GG nicht vorgesehen ist. Daher ermächtigt Artikel 178 Nummer 7 (§ 74 Absatz 2 LuftVG) die Länder, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren (Artikel 5 Absatz 3), von den Gebührenregelungen des Bundes abzuweichen.

Zu Absatz 152

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in Artikel 1 vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4. Danach soll das geltende Recht nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 spätestens bis zu dem in Artikel 5 Absatz 2 und 3 normierten Zeitpunkt durch Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts abgelöst werden. Die Verweisung auf die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung wird daher an den neuen Regelungsstandort dieser Regelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angepasst.

Zu Absatz 153

Die Vorschriften sind anzupassen bzw. aufzuheben, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung der Länder nicht besteht. Nach der Beschränkung der Verordnungsermächtigung nach § 32 Absatz 5 des Luftverkehrsgesetzes im Rahmen von Artikel 2 auf Bundesbehörden sind die Gebühren für Bundesbehörden durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 zu

regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gebührenerhebung noch nach § 18 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse, die ebenso wie die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 32 Absatz 5 des Luftverkehrsgesetzes bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort gilt.

Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 richtet sich die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 85 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 GG. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit steht den Ländern, soweit das LuftVG in Auftragsverwaltung durch die Länder ausgeführt wird, im Unterschied zur landeseigenen Verwaltung kein Abweichungsrecht nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG zu, da dieses in Artikel 85 Absatz 1 GG nicht vorgesehen ist. Daher ermächtigt Artikel 178 Nummer 7 (§ 74 Absatz 2 LuftVG) die Länder, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren (Artikel 5 Absatz 3), von den Gebührenregelungen des Bundes abzuweichen.

Zu Absatz 154

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Absätze 2 und 3 sind als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 aufzuheben. Die Normierung der Kostendeckung ist auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes und das Außerkrafttreten des durch das Bundesgebührengesetz abgelösten Verwaltungskostengesetzes und des fachspezifischen Gebührenrechts des Bundes. Anders als das Bundesgebührengesetz und die zwingend notwendigen Folgeänderungen (insbesondere Anpassung der Verweisungen und der Begrifflichkeiten an das Bundesgebührengesetz) sollen die bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen erst nach Ablauf der gemäß Absatz 2 und 3 gestaffelten Übergangszeit außer Kraft treten. Dadurch werden zum einen die aus dem geltenden Verwaltungskostengesetz resultierenden Probleme möglichst rasch beseitigt; zum anderen wird den Ressorts zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen sowie den Ländern zum Erlass eigener gebührenrechtlicher Regelungen ausreichend Zeit eingeräumt.

Unbeschadet dessen ist auch eine vorzeitige, d. h. innerhalb der Übergangszeit stattfindende Ersetzung des Fachgebührenrechts im Anwendungsbereich der Artikel 3 und 4 durch Besondere Gebührenverordnung möglich. In diesen Fällen

wären Artikel 3 und 4 vor Ablauf der Übergangszeit durch ein Gesetz mit dem Ziel zu bereinigen, dass die Verordnungen im Rahmen des Artikels 5 in der aktuellen Fassung aufgehoben würden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf wird das Bundesministerium des Innern rechtzeitig vor Ablauf der Übergangszeit vorlegen.

Die Länder können auch bereits vor Ablauf der Übergangszeit im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Im Bereich der Luftverkehrsverwaltung, soweit diese durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, richtet sich nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 5 Absatz 3 die Gebührenerhebung in den Ländern nach Landesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 30 GG. Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder auf Grund der Übergangsregelung in Artikel 2 Absatz 175 Nummer 7 von den Gebührenregelungen des Bundes abweichen.

Für den Fall, dass für den Bereich der Bundesverwaltung Besondere Gebührenverordnungen erlassen werden, bevor in den Ländern Gebührenregelungen zur Ablösung des bisherigen Bundesrechts vorbereitet worden sind, wird durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 7 sichergestellt, dass die Länder weiterhin Gebühren bis zum Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren erheben können.

Zu Absatz 1

Das neue Bundesgebührengesetz sowie die für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen Bundesrechts durch Besondere Gebührenverordnungen bzw. durch Landesrecht notwendigen Folgeänderungen im Bundesrecht sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Zugleich wird das durch das Bundesgebührengesetz abgelöste Verwaltungskostengesetz aufgehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Aufhebung bzw. der Änderung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern. Diese Änderungen sollen im Vergleich zu den Änderungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesressorts bereits nach Ablauf einer Übergangszeit von drei, statt wie bei den übrigen Ressorts nach fünf Jahren in Kraft treten. Dies soll es im Interesse der Rechtsvereinfachung ermöglichen, durch Orientierung an der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern eine anwenderfreundliche und einheitliche Struktur der Besonderen Gebührenverordnungen aller Bundesministerien zu schaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Aufhebung bzw. der Änderung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesministerien sowie von Bundesregelungen für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Landesbehörden.

Um ausreichend Zeit zur Vorbereitung und zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 und der Gebührenregelungen der Länder zu lassen, sieht Absatz 3 eine fünfjährige Übergangsfrist vor.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

Mit dem Gesetz soll das Gebührenrecht des Bundes umfassend reformiert werden. Das Gesetz verfolgt das Ziel, mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen sowie Bürokratie abzubauen.

Durch das Gesetz reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung um rund 95 000 Euro jährlich. Hinzukommen geringfügige Einsparungen für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall einer Antragspflicht. Zudem führt der Entwurf durch die Abschaffung von drei Gebührenbefreiungen der Länder und Kommunen zu voraussichtlich zusätzlichen Gebühreneinnahmen des Bundes in Höhe von rund 128 000 Euro. Dem stehen entsprechende Gebührenmehrausgaben der Länder und Kommunen in gleicher Höhe gegenüber.

Mit dem Gesetz werden die Grundlagen für eine umfassende Gebührenreform gelegt. Die Umsetzung der Reform erfolgt durch eine allgemeine und mehrere besondere Gebührenverordnungen des Bundes. Erst mit der Verabschiedung dieser Verordnungen wird sich zeigen, ob die Reform insgesamt zu einem Anstieg oder gar einer Verringerung der Gebühren führen wird. Das Bundesministerium des Innern erwartet in der Tendenz einen Anstieg der Gebühren.

Die Reform enthält Elemente, die für einen generellen Anstieg der Gebühren sprechen. So können etwa die Stärkung des Kostendeckungsprinzips und die Kostenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu Gebührenerhöhungen führen. Gleichzeitig werden durch die Begrenzung des Äquivalenzprinzips und die Möglichkeit zu Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sowohl durch die Gebührenverordnungen als auch durch die Behörde im Einzelfall Mechanismen eingeführt, die zu Gebührenreduzierungen und Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip führen können. Zudem wird durch einheitliche Mechanismen zur Berechnung der Gebühren zusätzliche Transparenz herbeigeführt.

Der Rat fordert die Bundesregierung auf, bei der Konzipierung der allgemeinen und besonderen Gebührenverordnungen auf die ausgewogene Entwicklung der Gebühren zu achten und diese in der jeweiligen Begründung darzustellen. Zudem soll die Bundesregierung drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform inklusive der Rechtsverordnungen überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat spricht sich gegen eine Trennung von Bundes- und Landesgebühren im Bereich des gesamten Straßenverkehrsrechts einschließlich des Güterkraftverkehrsrechts, des Personenbeförderungsrechts und des Luftverkehrsrechts aus und bittet den Deutschen Bundestag, die bestehenden Regelungen beizubehalten.

Begründung

Das Bundesministerium des Innern plant eine Trennung des Gebührenrechts von Bund und Ländern. Danach soll der Bund künftig nur noch für die Regelungen zuständig sein, die die Erhebung von Gebühren durch eine Bundesbehörde vorsehen. Die gebührenrechtlichen Regelungen für öffentliche Leistungen, die von Landes- und gegebenenfalls Kommunalbehörden erhoben werden, sollen in die Hoheit der Länder übergehen. Regelungen auf Bundesebene über die Erhebung von Landesgebühren durch Behörden der Länder soll es nur dann geben, wenn zwingende Gründe für eine bundesweit einheitliche Gebührenregelung sprechen. Während einer höchstens fünfjährigen Übergangsfrist sollen die bisherigen Gebührenregelungen in den Ländern als Landesregelungen fortgelten; die Länder müssen spätestens nach fünf Jahren die Regelungen durch eigene Vorschriften ersetzen.

Begründet wird das Vorhaben seitens des Bundes mit den Zielsetzungen der Zweiten Föderalismusreform, die eine Entflechtung der staatlichen Ebenen bei der Gesetzgebung anstrebe. Darüber hinaus solle der Wettbewerb zwischen den Ländern erhöht werden.

Für die Länder entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand, denn die aus dem Bundesrecht herausfallenden Gebühren müssen in die Landesgebührenregelungen übernommen werden. Damit in Deutschland kein Gebührentourismus eintritt, müssen die Länder sich untereinander abstimmen, was sicherlich nicht einfach zu erreichen ist.

Die derzeit bestehende bundeseinheitliche Regelung der Gebühren im Verkehrsbereich stellt ein funktionierendes und bewährtes System dar. Charakteristisch für weite Bereiche der entsprechenden Regelungssachverhalte ist eine unmittelbare oder mittelbare länderübergreifende Wirkung, die eine bundeseinheitliche Gebührenerhebung rechtfertigt.

Ein Bedürfnis für eine Aufgabe der bundeseinheitlichen Gebührenregelung wird im Bereich des Verkehrs nicht gesehen. Die Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen selbst sind durchweg bundesrechtlich geregelt. (Beispiel: FZV, TÜV-Gebühren, FeV, FahrlG, BKrFQG), die

Maßnahmen haben bundesweite Geltung. Soweit der Verwaltungsaufwand im Einzelfall wesentliches Element der Gebührenbemessung ist, wird dem durch die bundesrechtliche Festlegung von Rahmengebühren bislang Rechnung getragen. Das „Preisniveau“ innerhalb Deutschlands dürfte weitgehend vergleichbar sein, so dass Unterschiede zwischen den Ländern kaum zum Tragen kommen dürften.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass die mit den Änderungen angestrebte Transparenz des Gebührenrechts durch die geplante Maßnahme gerade nicht erreicht wird. Es würde die Situation eintreten, dass die Länder unterschiedliche Gebührenhöhe für gleiche Gebührentatbestände einführen werden. Den Unternehmen und Bürgern wird es gerade im Falle von festen Gebührensätzen schwer zu vermitteln sein, dass ein Verwaltungsvorgang in einem Land teurer ist als in einem benachbarten Land.

Diese Verständnisschwierigkeiten führen in anderen Rechtsgebieten, in denen landesrechtliche Gebührenregelungen bestehen, vor allem in den grenznahen Regionen immer wieder zu intensiven und für die Verwaltungen aufwändigen Diskussionen, die durch eine bundeseinheitliche Regelung vermieden werden können.

Auch wäre beispielsweise nur schwer zu vermitteln, warum für die Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot je nach Aufnahmeort der Ladung bzw. dem Wohnsitz des Antragstellers unterschiedliche Gebühren verlangt werden, obwohl sich die Genehmigung auf das gesamte Bundesgebiet bezieht. Diese Verständnisschwierigkeiten führen in anderen Rechtsgebieten, in denen landesrechtliche Gebührenregelungen bestehen, vor allem in den grenznahen Regionen immer wieder zu intensiven und für die Verwaltungen aufwändigen Diskussionen. Ebenso besteht die Gefahr eines „Gebührentourismus“, z. B. im Bereich der Kfz-Zulassung für Unternehmen mit großen Fahrzeugbeständen, die durch eine bundeseinheitliche Regelung vermieden wird.

Soweit die Länder die Aufgaben im Bereich des Luftverkehrs als Bundesauftragsverwaltung durchführen, erscheint es zudem sinnvoll und geboten, die Gebühren bundeseinheitlich zu regeln. Die in der LuftKostV zu Tatbeständen, die unterschiedlichen Verwaltungsaufwand verursachen können, vorgesehenen Gebührenrahmen geben den Ländern ausreichend Spielraum, Besonderheiten zu berücksichtigen. An anderen Stellen vorgesehene Festsätze sind sinnvoll, damit für gleiche Leistungen auch bundesweit einheitliche Gebühren erhoben werden. Mit der Novellierung des Gebührenrechts droht dagegen ein Gebührenwettbewerb zwischen den Ländern, der auf Seiten der Länder eher die Gefahr der Kostenunterdeckung beinhaltet. Zu Bedenken ist auch, dass der Bereich des Luftverkehrs gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG der ausschließlichen Gesetzgebung des

Bundes unterworfen ist und das Luftverkehrsrecht zu dem bereits jetzt in starkem Maße von internationalen Vorschriften geprägt wird, was sich insbesondere auf EU-Ebene künftig noch verstärken wird. Die Länder verfügen also nicht über einen eigenen Gestaltungs- bzw. Regelungsspielraum. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, die Gebühren im Gegensatz dazu künftig in jedem Land einzeln zu regeln.

2. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 BGebG)

Der Bundesrat bittet, zu § 8 Absatz 2 Satz 1 BGebG-E festzustellen, dass die Universitätsklinika als landesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts keine wirtschaftlichen Unternehmen sind im Sinne von

§ 8 Absatz 2 Satz 2 BGebG-E und deshalb von den Gebühren nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BGebG-E befreit sind.

Begründung

Die Universitätsklinika unterfallen als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts den Haushaltsplänen der Länder. Ausgaben für Investitionen, die überwiegend der Krankenversorgung dienen, werden aus dem Haushalt des Landes getragen, während die laufenden Kosten der Universitätsklinika auch durch die Krankenkassen über einen (Fall-) Pauschalensatz für eine bestimmte Diagnose getragen werden. Die Universitätsklinika sind jedoch hinsichtlich dieses Punktes nicht wie ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen tätig, da sie nicht erwerbswirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke verfolgen und steuerbefreite Leistungen erbringen. Daher soll durch eine Klarstellung in der Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 BGebG-E eine klare Zuordnung der öffentlich-rechtlichen Universitätsklinika zu den gebührenbefreiten Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BGebG-E ermöglicht werden. Hiermit würde zugleich für Gebühren erhebende Behörden der hohe Prüfaufwand entfallen, der nach Absatz 2 Satz 2 für Leistungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu einer generellen Gebührenpflicht führt, für andere Behörden hingegen weiterhin besteht.

3. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 4 Nummer 10 und 11 BGebG)

In Artikel 1 § 8 Absatz 4 sind Nummern 10 und 11 zu streichen.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf wird die persönliche Gebührenfreiheit der Länder eingeschränkt. Dies ist zumindest in Bezug auf Leistungen, die durch das Paul-Ehrlich-Institut und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erbracht werden, nicht gerechtfertigt.

Die Gesetzesbegründung, nach der den genannten Bundesbehörden bei der Beurteilung der persönlichen Gebührenfreiheit ein Prüfungsaufwand entstünde, dessen Kosten außer Verhältnis zu den letztlich gewährten Gebührenbefreiungen steht, trifft – zumindest in Hinblick auf Länder und Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände – nicht zu.

4. **Zu Artikel 2 Absatz 83 Nummer 1** (Inhaltsübersicht), **Nummer 3 – neu** – (§ 60 – neu – WaffG), **Artikel 3 Absatz 12** (WaffKostV), **Absatz 13** (Inhaltsübersicht, § 50 WaffG), **Artikel 4 Absatz 65a** (WaffKostV), **Absatz 65b – neu** – (Inhaltsübersicht, § 60 – neu – WaffG)

a) Artikel 2 Absatz 83 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Gebühren und Auslagen“

b) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60 Übergangsvorschrift“.

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. Nach § 59 wird folgender § 60 eingefügt:

„§ 60 Übergangsvorschrift

Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 82 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder insoweit keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

b) Artikel 3 Absatz 12 und 13 sind zu streichen.

c) In Artikel 4 sind nach Absatz 65 folgende Absätze einzufügen:

„(65a) Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 82 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(65b) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 83 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst:

„§ 60 (weggefallen)“

2. § 60 wird aufgehoben.“

Begründung

Grundsätzlich wird in Artikel 5 den Ländern eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Schaffung von Landesrecht eingeräumt, das die bisherigen Gebührenregelungen des Bundes ablöst. Dagegen wird im Bereich von Artikel 3 die Kostenverordnung zum Waffengesetz be-

reits nach drei Jahren aufgehoben. Im Hinblick darauf, dass im Bereich des Waffenrechts eine Gebührenerhebung durch die Länder auf Grundlage der Kostenverordnung zum Waffengesetz erfolgen kann, ist hier eine Übergangsregelung für die Länder erforderlich. Daher gewährleisten die Änderungen im Artikel 2 und 4 sowie die Streichung in Artikel 3, dass die Länder bis zum Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren Gebühren auf Grund der Kostenverordnung zum Waffengesetz erheben können.

Die Übergangsregelung in § 60 ist nach Ablauf der Übergangszeit nicht mehr erforderlich.

5. Zu Artikel 2 Absatz 85 Nummer 3 – neu –
(§ 47b – neu – SprengG),

Artikel 3 Absatz 14 (§ 37 SprengG),

Absatz 15 (SprengKostV),

Artikel 4 Absatz 67 (§ 47b – neu – SprengG),

Absatz 67a – neu – (SprengKostV)

a) Dem Artikel 2 Absatz 85 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Nach § 47a wird folgender § 47b eingefügt:

„§ 47b Übergangsvorschrift zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 86 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder insoweit keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

b) Artikel 3 Absatz 14 und 15 sind zu streichen.

c) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 67 ist wie folgt zu fassen:

„(67) Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 85 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) ... < wie Vorlage Nummer 1 > ...

b) ... < wie Vorlage Nummer 2 > ...

2. § 47b wird aufgehoben.“

bb) Nach Absatz 67 ist folgender Absatz einzufügen:

„(67a) Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 86 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

Begründung

Grundsätzlich wird in Artikel 5 den Ländern eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Schaffung von Landesrecht eingeräumt, das die bisherigen Gebührenregelungen des Bundes ablöst. Dagegen wird im Bereich von Artikel 3 die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz bereits nach drei Jahren aufgehoben. Im Hinblick darauf, dass im Bereich des Sprengstoffrechts eine Gebührenerhebung durch die Länder auf Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz erfolgen kann, ist hier eine Übergangsregelung für die Länder erforderlich. Daher gewährleisten die Änderungen in Artikel 2 und 4 sowie die Streichung im Artikel 3, dass die Länder bis zum Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren Gebühren auf Grund der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz erheben können.

Die Übergangsregelung in § 47b ist nach Ablauf der Übergangszeit nicht mehr erforderlich.

6. Zu Artikel 2 Absatz 182 LuftSiGebV

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Luftsicherheitsgebührenverordnung und das dazugehörige Gebührenverzeichnis so zu ergänzen, dass Gebührenerhebungen für die

- Qualitätskontrollmaßnahmen (Inspektionen, Erhebungen, Sicherheitstests, Sicherheitsüberprüfungen und Untersuchungen) nach dem Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- Überwachung der verwendeten Sicherheitsausrüstung und
- (Re-)Zertifizierung von Sicherheitspersonal und sonstigen Personen

möglich sind.

Begründung

Infolge der Terroranschläge auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001 wurden die Luftsicherheitsvorkehrungen und damit die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden ganz erheblich ausgeweitet. Das Personal in den Luftsicherheitsbehörden auch der Länder musste mit erheblichen Belastungen für die Länderhaushalte aufgestockt werden. In jüngster Zeit sind die Aufgaben dieser Behörden noch einmal wesentlich erweitert worden. Zu nennen sind:

- Die Luftsicherheitsbehörden haben in Folge der EU-Verordnungen 300/2008 und 18/2010 und des Nationalen Qualitätskontrollprogramms umfangreiche Qualitätskontrollmaßnahmen an den Flughäfen, insbesondere Inspektionen, Sicherheitstests, Sicherheitsüberprüfungen und Untersuchungen, durchzuführen.
- Die Luftsicherheitsbehörden haben in Abständen von höchstens drei Monaten jedes an einer Kontrollstelle eingesetzte Röntgenprüfgerät sowie jede Metalldetektorschleuse zu überprüfen bzw. die Ausführung des Prüfvorgangs durch das beauftragte Personal zu kontrollieren.

- Die Luftsicherheitsbehörden haben das zugelassene Sicherheitspersonal und sonstige Personen zu zertifizieren und in periodischen Abständen zu rezertifizieren.

Die genannten Maßnahmen der Luftsicherheitsbehörden verursachen einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit entsprechenden Personalkosten. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um individuell zurechenbare Leistungen im Sinne des Gebührenrechts, für die bisher mangels Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden können. Dieses Defizit muss beseitigt werden. Der Flugverkehr muss seine Kosten selbst erwirtschaften.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 – Gesetzentwurf insgesamt

Der Vorschlag des Bundesrates, das gesamte Straßenverkehrsrecht einschließlich des Güterkraftverkehrsrechts, des Personenbeförderungsrechts sowie das Luftverkehrsrecht insgesamt von der Reform auszunehmen, wird von der Bundesregierung aus den folgenden Gründen kritisch gesehen:

- Eine zentrale Zielsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts ist es, durch eine klare Zuordnung der Verantwortung für gebührenrechtliche Regelungen aufwendige Abstimmungsprozesse zwischen den staatlichen Ebenen zu vermeiden, die Rechtsetzung zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Bürokratie abzubauen. Dazu ist es notwendig, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Länder grundsätzlich die Gebührenhoheit der Länder zu begründen. Dadurch wird eine Bündelung der Verantwortung der Länder für Organisation und Ausstattung der Verwaltung mit der Verantwortung für die Gebührenregelungen erreicht. Dies trägt auch dem von Land zu Land unterschiedlichen Ressourceneinsatz für diese Leistungen Rechnung. Damit setzt die Reform für die Gebührenerhebung in den Ländern den Gedanken der Föderalismusreform um.
- Die grundsätzliche Trennung des Gebührenrechts von Bund und Ländern ist auch ein explizites Anliegen der Länder selbst, die es in der Vergangenheit wiederholt zum Gegenstand von Bundesratsinitiativen gemacht haben. Sie zielten auf eine Lockerung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern in dem Sinne, dass die Länder aus der Bindung an bundesrechtliche Vorgaben für ihr Gebührenrecht entlassen werden sollten (vgl. den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern – Zuständigkeitslockerungsgesetz – vom 24. September 2004, Bundesratsdrucksache 428/04, sowie dessen erneute Einbringung als Gesetzesantrag des Landes Hessen am 9. Dezember 2005, (Bundesratsdrucksache 885/05). In der Föderalismuskommission II haben die Länder die Gebührenhoheit im Luftverkehrsbereich sogar für den Fall der Auftragsverwaltung beansprucht (vgl. dazu Nr. 2.8.3.7 des Abschlussberichtes der Föderalismuskommission II). Auf dieser Linie liegt auch der Auftrag der Gemeindefinanzkommission zur Gebührentrennung im Bereich der Gebühren für Bewohnerparkausweise (Abschlussbericht der AG Standards, laufende Nummer 74).
- Vor diesem Hintergrund sollte Konsistenz mit den anderen Regelungsbereichen bestehen. Es wäre nur schwer nachvollziehbar, wenn generell im Gebührenrecht eine Trennung zwischen Landes- und Bundesgebühren vollzogen wird und nur im Straßenverkehrs- und Luftverkehrsrecht die heutige Rechtslage beibehalten würde. Lediglich bei Gebühren, bei denen ein Wettbewerb aus

Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar ist, soll es bei der Regelungshoheit des Bundes bleiben.

- Die Länder fordern zudem im Verkehrsbereich immer wieder mit dem Argument der Unauskömmlichkeit Gebührenerhöhungen, für die der Bund bislang die politische Verantwortung trägt und diese im Fall der Beibehaltung der bisherigen Struktur auch weiterhin tragen würde. Vor diesem Hintergrund ist eine generelle Ausnahme des gesamten Verkehrsbereichs vom Prinzip der Entflechtung und klaren Zuordnung der Verantwortung mit den Zielen der Strukturreform des Gebührenrechts unvereinbar. Danach soll grundsätzlich die politische Verantwortung dorthin delegiert werden, wo die Gebühren erhoben werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte dem Anliegen des Bundesrates durch eine an den einzelnen Gebührentatbeständen des gesamten Straßenverkehrsrechts einschließlich des Güterkraftverkehrsrechts, des Personenbeförderungsrechts sowie des Luftverkehrsrechts ansetzende systematische Überprüfung und ggf. Überarbeitung der entsprechenden Regelungen des Entwurfs Rechnung getragen werden.

- Für das gesamte Straßenverkehrsrecht wird die Zuordnung der einzelnen Gebührentatbestände zum Bundes- oder Landesrecht jeweils im Lichte der Vorschläge der Länder systematisch überprüft. Ziel dieser Prüfung ist es, für alle Bereiche des Straßenverkehrsrechts eine auch aus Sicht des Bundesrates sachgerechte Abgrenzung zwischen den Gebührentatbeständen zu erreichen, die künftig weiterhin bundeseinheitlich geregelt bleiben und solchen, die in die Länderverantwortung überführt werden sollen. Es sollte bei der Regelungshoheit des Bundes bei Gebühren nur bleiben, wenn ein Wettbewerb aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar ist.
- Im Luftverkehrsrecht wird den Änderungsanliegen der Länder entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse (Bundesratsdrucksache 305/1/12 Nummer 14 bis 16 und Nummer 20) in der Sache Rechnung getragen (Schaffung einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Gebührenerhebung durch Länderbehörden im Luftverkehrsgesetz sowie Streichung der Verweisung in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die im Rahmen der Reform aufgehobene Kostenverordnung für die Luftfahrtverwaltung).

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Formulierungsvorschläge unterbreiten.

Zu den in der Begründung des Antrages angesprochenen Gesichtspunkten, die nach Auffassung der Länder für eine Beibehaltung der bestehenden bundeseinheitlichen Struktur im Verkehrsbereich sprechen, ist aus Sicht der Bundesregierung auf Folgendes hinzuweisen:

- Ein Bedürfnis für bundeseinheitliche Gebührenregelungen folgt nach Auffassung der Bundesregierung nicht bereits aus der bundesrechtlichen länderübergreifenden

Regelung der Maßnahmen, an die die Gebührenpflicht anknüpft. Bei den bundesrechtlichen Vorgaben für die Maßnahmen aus dem Verkehrsbereich selbst folgt die Erforderlichkeit einer länderübergreifenden Regelung im Wesentlichen aus der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf einem gleich hohen Niveau im gesamten Bundesgebiet. Etwas anderes gilt dagegen für die Bestimmung der Gebühren. Grundlage hierfür ist die Finanzverantwortung der Gebietskörperschaften, die in der Organisationskompetenz der Länder begründet ist, die z. B. durch Personaleinsatz, Gehaltsregelungen und Verfahrensabläufe die Kosten für die öffentlichen Leistungen ihrer Behörden determinieren. Dieser Kompetenz der Länder entspricht die Verantwortung, diesen Ressourceneinsatz – im Rahmen des landesrechtlich eröffneten gebührenrechtlichen Gestaltungsspielraums – in Gebühren abzubilden. Vor diesem Hintergrund ist von der Zuständigkeit der Länder für die Gebührenregelungen für Leistungen der Länderbehörden in den Bereichen auszugehen, in denen nach fachlicher Analyse weiterhin ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht. Dies ist insbesondere bei Gebühren der Fall, bei denen ein Wettbewerb aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar ist (z. B. Gebühren für die Hauptuntersuchung an Kfz, medizinisch-psychologische Untersuchung, Fahrerlaubnis). In Bereichen, in denen kein Wettbewerb zulasten der Verkehrssicherheit zu besorgen ist (z. B. Zulassung von Fahrzeugen, Ausstellung von Parkgenehmigungen), bestehen dagegen keine Bedenken, dass die Gebührenhöhe den jeweiligen Kostenstrukturen in den Ländern Rechnung trägt. Zu den Gebühren für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner hatte bereits die Gemeindefinanzkommission vorgeschlagen, dass nicht mehr der Bund entsprechende Gebühren festsetzt (Abschlussbericht der AG Standards, laufende Nummer 74).

- Die derzeit bestehenden bundeseinheitlichen Vorgaben für die Gebührenerhebung im Verkehrsbereich stellen – entgegen der Begründung des Antrages – kein „funktionierendes und bewährtes System“ dar. Vielmehr ist der Status quo unbefriedigend, wie es auch der Bundesrechnungshof festgestellt hat. Dies zeigen für den Bereich des Luftverkehrsrechts beispielsweise die jahrelangen schwierigsten Abstimmungen zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung begann im Jahre 2000 mit Arbeiten an einer Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung. Trotz einer Vielzahl von Abstimmungen zwischen den beteiligten Bundesressorts und den zuständigen Länderministerien sowie Befassungen des Bundesrates kam über fast zehn Jahre hinweg keine Einigung zustande (hierzu auch die Unterrichtung des Bundesrechnungshofes, Bundestagsdrucksache 17/77, Seite 137). Die jahrelangen erfolglosen Versuche, eine Sechste Änderungsverordnung zu erlassen, um die Gebühren zu erhöhen, ohne die vom Gesetz geforderte Kostendeckung annähernd zu erreichen, lassen gerade nicht den Schluss zu, es gebe keinen Bedarf für eine Neuordnung des Gebührenrechts im Bereich der Luftfahrt. Vergleichbares gilt für das Straßenverkehrsrecht; in diesem Bereich hat die Abstimmung bei der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieben Jahre in Anspruch genommen. Auch

hier gibt es je nach Land ganz unterschiedliche Ansätze, die auch innerhalb des Bundesrates eine Einigung über Jahre verhindern; bei einer Landeszuständigkeit können die Länder hingegen ihre eigenen Vorstellungen umsetzen.

- Eine weitergehende Entkopplung der Gebührenkompetenz zwischen Bund und Ländern auch im Bereich des Straßenverkehrs- und Luftverkehrsrechts führt mittelfristig nicht zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Länder. Vielmehr wird das bisherige Verfahren erleichtert, da die aufwendige Ermittlung von Durchschnittssätzen durch den Bund überflüssig wird. Bisher musste der Bund den in den 16 Ländern unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand abfragen und im Rahmen der Abstimmung Gebührensätze ermitteln, die nur eine grobe Annäherung an eine aufwandsgerechte Gebührenbemessung darstellen. In Zukunft sollten daher nach Auffassung der Bundesregierung die Gebühren autonom durch jedes Land bestimmt werden.

Bei einem Festhalten an dem Erfordernis bundeseinheitlicher Vorgaben für die Gebührenbestimmung wäre sogar zu erwarten, dass der bisherige Verwaltungsaufwand der Länder noch erheblich ansteigen würde. Im Zuge der Harmonisierung der Gebührenregelungen im Straßenverkehrs- und Luftverkehrsrecht mit dem Bundesgebührengesetz wären die bisherigen Regelungen zu novellieren. Damit wäre auch den bundeseinheitlichen Vorgaben für die Gebührenbestimmung in den Ländern das Kostendeckungsprinzip, das zudem auch im EU-Recht gilt, als tragendes Element zu Grunde zu legen. Zusätzlich wäre die Gebührenberechnung an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren. Vor diesem Hintergrund wäre eine grundlegende Überarbeitung der bundesrechtlichen Gebührenregelungen und auf dieser Grundlage eine Neubestimmung der einzelnen Gebührentatbestände erforderlich. Auf dieser Basis müssten aktuelle Erhebungen aller Länderverwaltungen zur Ermittlung des Ressourceneinsatzes des jeweiligen Landes erfolgen, die durch den Bund zur Ermittlung von Durchschnittswerten heranzuziehen wären. In diesem Zusammenhang sollte, auch mit Blick auf die bisherigen langwierigen Rechtsetzungsverfahren über Legislaturperioden hinweg, die Schaffung ergänzender Vorschriften zur Beschleunigung des Abstimmungsprozesses zwischen Bund und Ländern bei Erlass oder Fortschreibung derartiger Gebührenregelungen geprüft werden.

- Durch länderbezogene Gebührenregelungen wird die Transparenz des Gebührenrechts nicht verschlechtert, sondern erheblich verbessert. Gebührenregelungen des Bundes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Länder können sich nur an Durchschnittswerten orientieren und daher dem von Land zu Land unterschiedlichen Ressourceneinsatz für diese Leistungen nur eingeschränkt gerecht werden. Demgegenüber besteht bei einer Bestimmung der Gebühren durch die Länder die Möglichkeit, für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft transparent und nachvollziehbar den tatsächlichen Aufwand des Landes, das die Leistung erbringt, abzubilden. Dadurch wird das „Preis/Leistungsverhältnis“ verständlich und nachvollziehbar. Zudem bilden länder eigene Gebührenregelungen nicht nur die Verantwortung für die Gebühren klar und eindeutig ab, sondern

sie ermöglichen es den Ländern auch, ihre durch eine effiziente Verwaltung erzielten Vorteile über die Gebührenbemessung an ihre Bürgerinnen und Bürger weiter zu geben.

Entgegen der Begründung des Vorschlages sind nachteilige Auswirkungen der Reform auf die Transparenz des Gebührenrechts in Bezug auf Gebühren für Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot ausgeschlossen. Die Länder gehen in der Begründung des Vorschlages offensichtlich davon aus, dass der Gesetzentwurf im Bereich des gesamten Straßenverkehrsrechts eine Trennung von Bundes- und Landesgebühren vorsieht. Auf dieser Grundlage erwarten sie, dass die Länder die Gebührenhöhe für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) selbst bestimmen müssten. Dies ist aber gerade nicht Inhalt des Entwurfs. Vielmehr sieht dieser vor, dass die Gebührensätze für die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung weiterhin durch Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden (vgl. Artikel 2 Absatz 144; Artikel 4 Absatz 120 und 127). Zu diesen Ausnahmegenehmigungen gehören auch Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 7 StVO. Diese werden nach wie vor bundeseinheitlich festgelegt.

- Den Ländern steht es bei einer Entkopplung der Gebührenkompetenzen von Bund und Ländern bei der Gebührenbestimmung frei, ihre Gebühren entsprechend der Zielsetzungen der Länder sachgerecht zu bestimmen. Damit können sie autonom nach den Strukturen ihres Gebührenrechts kostengerecht ihre Gebühren kalkulieren, aus fiskalischen oder wirtschaftspolitischen Gründen Ermäßigungen vorsehen oder abweichend von den Strukturen des Bundesgebührengesetzes auch die Bedeutung sowie den nicht wirtschaftlichen Wert oder Nutzen ihrer öffentlichen Leistungen berücksichtigen. Dabei gilt das bewährte Verfahren, das schon bislang für Landesgebühren gilt, etwa die entsprechende Abstimmung einer Gebührenverordnung der Landesregierung. Eine Gebührenunterdeckung dürfte angesichts landesrechtlicher Vorgaben nicht zu befürchten sein.

In Fällen, in denen die Länder von Land zu Land unterschiedliche Gebühren als nicht sachgerecht ansehen, kann eine zwischen den Ländern koordinierte Gebührenbestimmung erfolgen, etwa durch Mustergebührenverordnungen. Damit können in der Verantwortung und Autonomie der Länder im Einzelfall bestehende Nachteile vermieden werden, ohne dass Vorgaben des Bundes erforderlich wären.

Auch die Aktualisierung der Gebührentatbestände kann nach den Erfordernissen des jeweiligen Landes gestaltet werden. Es besteht keine Pflicht, in bestimmten Intervallen zu aktualisieren; dies entscheidet allein das Landesrecht. Bei einer Beibehaltung der bundeseinheitlichen Struktur im Verkehrsbereich könnten die Länder nicht mehr eigenständig über Aktualisierungszeiträume entscheiden.

- Ein gebührenrechtlicher Gestaltungsspielraum kann den Ländern nach Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes auch im Bereich der Luftverkehrsverwaltung durch Bun-

desgesetz mit Zustimmung des Bundes eingeräumt werden. Davon hat der Bund durch entsprechende Regelung in den von der Strukturreform umfassten Änderungen im Luftverkehrsgesetz Gebrauch gemacht (Artikel 2 Absatz 175). Unbeschadet dessen wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren einen Formulierungsvorschlag für eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Gebührenerhebung durch Länderbehörden im Luftverkehrsgesetz unterbreiten.

- Der Bedarf für bundeseinheitliche Gebührenregelungen ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht aus der zunehmenden Prägnanz des Luftverkehrsgesetzes durch internationale Vorschriften. Nicht nur das Luftverkehrsgesetz, sondern die Mehrzahl aller nationalen Gesetze sind mittlerweile durch EU-Recht geprägt. Das EU-Recht trifft aber grundsätzlich keine Aussagen zu den Gebühren, sondern vereinheitlicht lediglich das materielle Recht. Da die EU-Mitgliedstaaten die Gebühren regelmäßig in eigener Zuständigkeit festlegen, sind die Gebühren im Luftverkehr für die Erteilung von Genehmigungen und Lizenzen im Grundsatz in den Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich hoch. Eine Ausnahme bilden lediglich die EU-Verordnungen zu den Flugsicherungsgebühren, die vom Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes ausgenommen sind. Dies ist bereits in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt (siehe Begründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 2, S. 173).
- Für die meisten Bereiche des Straßenverkehrs- und Luftverkehrsrechts ist der von den Ländern befürchtete „Gebührentourismus“ oder ein „Gebührenwettlauf“ mit der Folge einer Standardsenkung der öffentlichen Leistungen nicht zu erwarten. Weder Gebührenhöhe noch das zu erwartende Verhalten des Gebührenpflichtigen (etwaige Lenkungswirkung der Gebühr) geben hierfür Anzeichen; auch die betroffenen Wirtschaftsverbände haben im Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Besorgnis nicht geäußert.

So wird es beispielsweise für die meisten Bereiche der Kostenverordnung für den Luftverkehr nicht dazu kommen, dass unterschiedliche Gebührenbelastungen in den Ländern zu einem Gebührentourismus führen. Es erscheint kaum vorstellbar, dass etwa die Entscheidung über den Ausbau eines Flughafens an einem bestimmten Standort von den dort geltenden Gebühren abhängig gemacht wird. Gleiches gilt für die Erteilung von Lizenzen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein Flugschüler, der in einem Land seinen Wohnsitz hat, in ein anderes Land reist, um dort eine Lizenz zu erwerben, nur weil die Gebühren dort ggf. etwas niedriger sind. Im Übrigen haben es die Länder selbst in der Hand, die Qualität und den Umfang der Verwaltungsleistung zu bestimmen und angemessene Gebühren zu erheben.

Ebenso wenig ist im Straßengüterverkehr zu erwarten, dass es auf Grund marginaler unterschiedlicher Gebühren bei der beteiligten Wirtschaft zu Verlagerungen von Betrieben kommt. Die meisten Gebührentatbestände bewegen sich im Rahmen von unter 100 Euro, nur einige darüber. Da die Länder zukünftig selbst über die Bemessung der Gebühren entscheiden können, steht es ihnen auch frei, eventuellen Mehr- aber auch Minderaufwand

bei der Zulassung von größeren Fahrzeugflotten von Unternehmen bei der Festlegung der Gebühr für die Zulassung von Fahrzeugen zu berücksichtigen. Auch im Übrigen haben es die Länder selbst in der Hand, die Qualität und den Umfang der Verwaltungsleistung zu bestimmen und angemessene Gebühren zu erheben.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 BGeBG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dem Anliegen des Bundesrates, zu Artikel 1 § 8 Absatz 2 festzustellen, dass die Universitätskliniken als landesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts keine wirtschaftlichen Unternehmen und deshalb von den Gebühren befreit sind, kann die Bundesregierung aus folgenden Gründen nicht Rechnung tragen:

- Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass der Antrag keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht von Universitätskliniken für Leistungen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach Artikel 1 § 8 Absatz 4 Nummer 10 und 11 hat. Dies ergibt sich rechtssystematisch daraus, dass Artikel 1 § 8 Absatz 4 einen Ausnahmekatalog der Bundesbehörden enthält, die auch gegenüber den nach Artikel 1 § 8 Absatz 2 grundsätzlich gebührenbefreiten Ländern und Gemeinden für ihre Leistungen stets Gebühren erheben. Mit der Schaffung dieser Ausnahmebestimmung wird der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Voraussetzungen der Gebührenbefreiung verringert und die Ressourcenverantwortung gestärkt. Die Neuregelung berücksichtigt auch, dass die Länder mehrheitlich denselben Weg beschritten und landesrechtliche Tatbestände, welche die persönliche Gebührenfreiheit des Bundes vorsahen, zunehmend reduziert haben. Der tragende Gedanke der Gegenseitigkeit des Gebührenprivilegs öffentlicher Körperschaften kann daher immer weniger für die Beibehaltung der bestehenden bundesrechtlichen Regelung herangezogen werden. Zudem steht den Leistungen des PEI und des BfArM kein Leistungsäquivalent anderer öffentlicher Körperschaften gegenüber, das deren Gebührenfreiheit rechtfertigen könnte. Als Folge dieser Vereinfachungsmaßnahmen wird eine Absenkung des Erfüllungsaufwands um ca. 75 000 Euro pro Jahr (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, S. 17 f.) erwartet.
- Unbeschadet der in Artikel 1 § 8 Absatz 4 Nummer 10 und 11 vorgesehenen Regelungen entfielen – entgegen der Begründung des Antrages – der bisherige hohe Prüfaufwand in Bezug auf die Gebührenbefreiung für Leistungen des PEI und des BfArM nicht bei einer generellen rechtlichen Einordnung von Universitätskliniken als nicht wirtschaftliche Unternehmen. Ohne eine Zuordnung der Leistungen des PEI und des BfArM zum Ausnahmekatalog des Artikel 1 § 8 Absatz 4 wäre nach Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 1 weiterhin die bisherige aufwendige Prüfung der persönlichen Gebührenbefreiung für Leistungen des PEI und des BfArM vorzunehmen. Der hohe Prüfaufwand ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus den engen Verflechtungen zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie den häufig sich ändernden Organisations- und Finanzierungsformen von Universitäten, Kliniken und Forschungsinstituten, welche die Leistungen des PEI und des BfArM in Anspruch

nehmen. Dies erfordert oft schwierige Recherchen über die Trägerschaft des jeweiligen Leistungsempfängers. Hierdurch entstehen erhebliche Kosten für Personal, Rechtsgutachten sowie Widerspruchs- und Klageverfahren. In seiner Prüfungsmittelteilung über die Verwaltungspraxis zu Gebührenbefreiungen nach § 8 des Verwaltungskostengesetzes im PEI hat der Bundesrechnungshof (BRH) festgestellt, dass die Kosten des PEI zur Klärung der persönlichen Gebührenfreiheit mehr als doppelt so hoch waren wie die gewährten Gebührenbefreiungen (vgl. Prüfungsmittelteilung des BRH vom 8. Oktober 2009, Gz. I 3-2009-0823). Das zuständige Bundesministerium für Gesundheit hat diesen Befund für das PEI bestätigt und mitgeteilt, dass eine vergleichbare Situation beim BfArM bestehe. Auf dieser Grundlage hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundesministerium des Innern mit Beschluss vom 7. Mai 2010 aufgefordert, für die vom BRH aufgezeigten Probleme und unwirtschaftlichen Verfahren bei der Gebührenbefreiung im Rahmen der Strukturreform des Gebührenrechts eine Lösung zu erarbeiten. Dem trägt die Regelung über die persönliche Gebührenfreiheit in Artikel 1 § 8 Absatz 4 Nummer 10 und 11 Rechnung.

- Im Übrigen kann die vom Bundesrat angestrebte Feststellung, dass öffentlich-rechtliche Universitätskliniken generell keine wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 2 sind, aus Sicht der Bundesregierung nicht in dieser Allgemeinheit getroffen werden. Ob dies der Fall ist, hängt vielmehr nach der rechtlichen und organisatorischen Verselbständigung von Universitätskliniken stets vom Einzelfall ab. In aller Regel werden sie wie kaufmännische Unternehmen, zum Teil wie Kapitalgesellschaften, einige Kliniken auch als Landesbetriebe geführt. Auch steht nach Auffassung der Bundesregierung die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der Einordnung als wirtschaftliches Unternehmen nicht entgegen. Eine Gebührenbefreiung von Universitätskliniken durch die rechtliche Einordnung als nicht wirtschaftliches Unternehmen würde zudem eine Benachteiligung gegenüber anderen gemeinnützigen Einrichtungen darstellen, die nicht öffentlich-rechtlich, sondern in privater Rechtsform organisiert (z. B. die als gGmbH organisierten Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes) und damit nicht gebührenbefreit sind. Schließlich sind aus Sicht der Bundesregierung bei der Feststellung, ob ein wirtschaftliches Unternehmen vorliegt, auch Sinn und Zweck des Artikels 1 § 8 Absatz 2 Satz 2 zu beachten, wonach wirtschaftliche Unternehmen der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände von der Freistellung der Gebietskörperschaften von der Gebührenpflicht insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der wirtschaftlichen Wettbewerbsgleichheit auszunehmen sind. Vor diesem Hintergrund weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Prüfung, ob eine Universitätsklinik ein wirtschaftliches Unternehmen ist, wiederum umfangreiche Prüfpflichten des PEI und des BfArM begründet. Damit würde die Umsetzung der zentralen Zielsetzung der Neuregelung des Artikels 1 § 8 Absatz 4 Nummer 10 und 11, den bisherigen unwirtschaftlichen Prüfaufwand bei der Prüfung der Gebührenfreiheit durch das PEI und BfArM zu vermeiden und dadurch zur Entbürokratisierung beizutragen, gefährdet.

Zu Nummer 3 – Artikel 1

(§ 8 Absatz 4 Nummer 10 und 11 BGebG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die persönliche Gebührenfreiheit von Ländern und Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden in Bezug auf Leistungen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beibehalten werden kann.

Sie gibt jedoch Folgendes zu bedenken:

Der Vorschlag zu einer vollständigen Streichung des PEI und des BfArM aus dem Ausnahmekatalog nach Artikel 1 § 8 Absatz 4 würde bedeuten, dass diese Behörden weiterhin die Gebührenfreiheit für ihre klinikbezogenen Leistungen aufwendig prüfen müssen. Damit würde die Zielsetzung der Neuregelung, den bisherigen unwirtschaftlichen Prüfaufwand bei der Prüfung der Gebührenfreiheit zu vermeiden und dadurch zur Entbürokratisierung beizutragen, nicht erreicht. Folge des Verzichts auf die Vereinfachungsmaßnahme wäre, dass die vorgesehene Absenkung des Erfüllungsaufwands von ca. 75 000 Euro pro Jahr (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung, Seite 17 f.) nicht realisiert werden könnte.

Ziel der geplanten Regelungen ist es, unnötige Verrechnungsbürokratie zwischen den Haushalten der Gebietskörperschaften zu vermeiden. Dabei liegt der Gebührenfreiheit die Annahme zugrunde, dass die gegenseitigen Gebührenforderungen der Gebietskörperschaften – über einen längeren Zeitraum – annähernd gleich hoch sind, so dass der Gebührenverzicht aus fiskalischer Sicht gerechtfertigt ist. In Umsetzung dieser Zielsetzungen wird in Artikel 1 § 8 Absatz 2 die Gebührenbefreiung gegenüber den Ländern auf Grund einer Gegenseitigkeitsklausel gewährt. Dies berücksichtigt auch, dass die Länder mehrheitlich denselben Weg beschritten und landesrechtliche Tatbestände, welche die persönliche Gebührenfreiheit des Bundes vorsahen, zunehmend reduziert haben. Soweit in Bezug auf bestimmte Bundesbehörden nicht von gegenläufigen in etwa ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen ausgegangen werden kann, ist die Gebührenfreiheit nach Artikel 1 § 8 Absatz 4 ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wäre die Aufnahme des PEI und des BfArM in den Ausnahmekatalog des Artikel 1 § 8 Absatz 4 aus der Sicht der Bundesregierung geboten, da diese Behörden in großem Umfang gebührenpflichtige Leistungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts erbringen, denen seitens der Gebietskörperschaften keine vergleichbaren Gegenleistungen gegenüber stehen. Die verursachergerechte Belastung der Leistungsempfänger mit den Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des PEI und des BfArM entstehen, würde auch zur Stärkung der Ressourcenverantwortung beitragen.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist das bisherige Verfahren zur Prüfung der persönlichen Gebührenbefreiung bei diesen Behörden besonders aufwendig und unwirtschaftlich. Enge Verflechtungen zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie sich häufig ändernde Organisations- und Finanzierungsformen von Universitäten, Kliniken und Forschungsinstituten in den Ländern, welche die Leistungen des PEI und des BfArM in Anspruch nehmen, erfordern oft schwierige Recherchen über die Trägerschaft des jeweiligen Leistungsempfängers und über die Frage, ob

seine Ausgaben ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Landes getragen werden. In Bezug auf die Gemeinden ergibt sich der Prüfbedarf daraus, dass auch bei städtischen Kliniken Verflechtungen zwischen dem kommunalen und dem privaten Sektor vorliegen können. Hierdurch entstehen erhebliche Kosten für Personal, Rechtsgutachten sowie Widerspruchs- und Klageverfahren.

In seiner Prüfungsmitteilung über die Verwaltungspraxis zu Gebührenbefreiungen nach § 8 des Verwaltungskostengesetzes im PEI hat der Bundesrechnungshof (BRH) festgestellt, dass die Kosten des PEI zur Klärung der persönlichen Gebührenfreiheit mehr als doppelt so hoch waren wie die gewährten Gebührenbefreiungen (vgl. Prüfungsmitteilung des BRH vom 8. Oktober 2009, Gz. I 3-2009-0823). Das zuständige Bundesministerium für Gesundheit hat diesen Befund für das PEI bestätigt und mitgeteilt, dass eine vergleichbare Situation beim BfArM bestehe. Auf dieser Grundlage hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundesministerium des Innern mit Beschluss vom 7. Mai 2010 aufgefordert, für die vom BRH aufgezeigten Probleme und unwirtschaftlichen Verfahren bei der Gebührenbefreiung im Rahmen der Strukturreform des Gebührenrechts eine Lösung zu erarbeiten. Dem würde die Regelung über die persönliche Gebührenfreiheit in Artikel 1 § 8 Absatz 4 Nummer 10 und 11 Rechnung tragen.

Zu Nummer 4 –

Artikel 2 Absatz 83 Nummer 1 (Inhaltsübersicht),

Nummer 3 – neu – (§ 60 – neu – WaffG),

Artikel 3 Absatz 12 (WaffKostV),

Absatz 13 (Inhaltsübersicht, § 50 WaffG),

Artikel 4 Absatz 65a (WaffKostV),

Absatz 65b – neu – (Inhaltsübersicht, § 60 – neu – WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Regelungsanliegen des Vorschlags grundsätzlich zu, den Ländern für die Ablösung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben für die Gebührenerhebung in der Kostenverordnung zum Waffengesetz eine Übergangsfrist von fünf Jahren einzuräumen. Es ist jedoch regelungstechnisch zu gewährleisten, dass kein Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsfrist für das Bundesministerium des Innern zum Erlass seiner Besonderen Gebührenverordnung hergestellt wird. Die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern soll spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes in Kraft treten. Dies ermöglicht es den anderen Bundesministerien, sich bei der Schaffung ihrer Besonderen Gebührenverordnungen an der des Bundesministeriums des Innern zu orientieren. Dadurch soll eine anwenderfreundliche und transparente einheitliche Struktur der Besonderen Gebührenverordnungen aller Bundesministerien gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen aus Sicht der Bundesregierung wie folgt zu formulieren:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 82 wird aufgehoben.

b) Absatz 83 wird Absatz 82 und ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Gebühren und Auslagen“
- b) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 60 Übergangsvorschrift“.
- bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:
„3. Folgender § 60 wird angefügt:
„§ 60 Übergangsvorschrift
Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, gilt in den Ländern bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben; für die Erhebung von Auslagen ist insoweit § 10 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.““
- c) Die bisherigen Absätze 84 bis 183 werden die Absätze 83 bis 182.
2. In Artikel 3 Absatz 12 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 82 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38)“ ersetzt.
3. Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:
- a) Nach Absatz 65 ist folgender Absatz 66 einzufügen:
„(66) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst:
„§ 60 (weggefallen)“
 2. § 60 wird aufgehoben.“
- b) Die bisherigen Absätze 66 bis 153 werden die Absätze 67 bis 154.

Die unterschiedlichen Umsetzungsfristen für Bund und Länder setzen das Anliegen des Bundesrates, den Ländern eine fünfjährige Übergangsfrist einzuräumen, um gleichzeitig gewährleisten sie die Aufhebung der Regelungen für den Bundesbereich nach drei Jahren. Die Regelungsstruktur orientiert sich an den im Zuge dieser Reform vorgesehenen Beschränkungen der bundesgesetzlichen Vorgaben für die Gebührenerhebung auf Bundesbehörden (vgl. Artikel 2 Absatz 146 – § 18 Absatz 2 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes, Absatz 147 Nummer 3 – § 64b des Personenbeför-

derungsgesetzes, Absatz 151 Nummer 3 – § 26 des Güterkraftverkehrsgesetzes, Absatz 175 – § 74 des Luftverkehrsgesetzes). Eine Abweichung ergibt sich daraus, dass im Waffengesetz die Beschränkung der gebührenrechtlichen Vorgaben auf den Bereich des Bundes bereits durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund wird auf die Fassung der Kostenverordnung zum Waffengesetz verwiesen, die für die Gebührenerhebung durch die Landesbehörden gilt.

Zu Nummer 5 –

Artikel 2 Absatz 85, Artikel 3 Absatz 14 (§ 37 SprengG), Absatz 15 (SprengKostV), Artikel 4 Absatz 67 (§ 47b – neu – SprengG),

Die Bundesregierung stimmt dem Regelungsanliegen des Vorschlags grundsätzlich zu, den Ländern für die Ablösung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben für die Gebührenerhebung in der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz eine Übergangsfrist von fünf Jahren einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen aus Sicht der Bundesregierung analog zum Vorschlag zu Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zu formulieren. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine vollständige Formulierung vorbereiten.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 2 Absatz 182 (LuftSiGebV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Änderungen von Rechtsverordnungen in Gesetzen auf das unmittelbar durch die Änderung im Gesetzestext veranlasste Ausmaß zu beschränken (BVerfGE 114, 196, 238). Die vorgeschlagenen Änderungen der Luftsicherheitsgebührenverordnung zur Anpassung an aktuelle Sicherheitsanforderungen sind keine Folgeänderungen zu einer gesetzlichen Änderung im Rahmen der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Fachgesetze und -verordnungen im Interesse einer einheitlicheren Ausrichtung des Gebührenrechts von den bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen zu entlasten. Zu diesem Zweck werden zahlreiche Folgeänderungen und Rechtsbereinigungen notwendig, die die umfassende Strukturreform des gesamten Verwaltungsgebührenrechts des Bundes mit sich bringt. Artikel 2 erfasst im Wesentlichen Folgeänderungen im Bundesrecht, die zur Vermeidung von Unklarheiten und Widersprüchen erforderlich sind (z. B. Anpassung der Verweisungen, Anpassung an im Bundesgebührengesetz verwendete Begriffe). Artikel 3 und 4 enthalten Rechtsänderungen, die die Aufhebung bzw. Änderung von gebührenrechtlichen Regelungen des Bundes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Bundes- und Länderbehörden nach einer Übergangszeit von drei bzw. fünf Jahren betreffen.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Luftsicherheitsgebührenverordnung geht damit deutlich über das mit der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes verfolgte Ziel hinaus. Die Bundesregierung wird den Vorschlag jedoch außerhalb dieses Rechtssetzungsverfahrens prüfen.

